Rechtmäßigkeit

derjenigen

churbaierſchen

Landesverordnungen,

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

welche

von einigen Comitialgeſandtſchaften zu Regensburg

als reichsſatzungswidrig, und ihren Freyheiten zuwider beurtheilt, und

angefochten werden wollen:

---

zur Beleuchtung

der

Landeshoheitsvorrechte

des durchleuchtigſten

Churhauſes Baiern

ans Licht geſtellt.

Mit

Betrachtungen

vom neuen

zum Druck gegeben.

Ao. 1770.

Bayerische Staatsbibliothek München

Qui utitur JURE SUO, NEMINI facit injuriam.

R. J. 55.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerungen.

Gegenwärtige im Nachdruck erſcheinende Schrift iſt mir von einem meiner Freunde zu Regensburg, der mich mit Reichstags Neuigkeiten zu verſehen pflegt, mit dem Erſuchen zugekommen, ihm meine Betrachtungen darüber zugehen zu laſſen. Um nun ſolche deſto unpartheüſcher und gründlicher abfaſſen zu können, hatte er zugleich die Vorſicht gebraucht, verſchiedene mit den Sätzen dieſer Schrift nicht zu vereinbarende ſichere Nachrichten, welche auswärtigen nicht wohl bekant ſeyn konten, mit beyzulegen.

Ich laß dieſe aus bloſen Vorgebungen, hiſtoriſchen Unrichtigkeiten und häufigen Fehlſchlüſſen beſtehende Schrift mit gleichem Erſtaunen und Unwillen, und war anfänglich geſonnen, meine Betrachtungen über dieſelbe überhaupt anzuſtellen. Ich wollte die gefährlichen Folgen zeigen, welche für die Verfaſſung und Wohlfart des deutſchen Vaterlands die darinn von einer landesherrlichen Vollmächtigkeit aufge-

aufgeſtellten, zwar unerweislichen, aber doch an ſich ſehr reizenden Sätze haben können. Iſt gleich der Hr. Verfaſſer die Erklärung von dieſer einem Reichsſtande zulegenden Macht ſchuldig geblieben: ſo zeigen doch die daher gemachten Folgerungen ſattſam, daß er dadurch noch weit mehr andeuten wollen, als der Begriff eines von einigen Lehrern getraumten Suprematus oder Potentatus. Denn ein Reichsſtand, dem eine ſo geartete **landesherrliche Vollmächtigkeit** beygelegt werden kann, iſt weder Kaiſerlicher Majeſtät noch den Reichsgeſetzen mehr unterworfen, welches die Grundverfaſſung des Reichs über den Haufen werfen würde.

Da dieſes aber Betrachtungen ſind, welche jeder unpartheiiſche und ſein Vaterland liebende Leſer ſelbſt anſtellen kann und wird: ſo habe ich mich dabey nicht weiter aufhalten, ſondern meine Bemühung auf die Unterſuchung desjenigen wenden wollen, was der Herr Verfaſſer zur Behauptung ſeiner paradoxen Meinung aus der Geſchichte anzuführen für gut gefunden hat.

Hieraus ſind diejenigen Betrachtungen erwachſen, welche ich hiermit unter dem Schutze der Geſetze dem Richterſtuhle der ächten deutſchen Staatsrechtslehre vorlege.

Die Schrift ſelbſt iſt um deswillen mit abgedruckt worden, weil ſolche dem Vernehmen nach noch in ſehr wenigen Händen ſeyn ſoll.

In meinen Betrachtungen darüber bin ich der Wahrheit der Geſchichte, und dem Inhalte der Geſetze getreu geblieben. Dieſe allein haben die Schuld, wenn in ſelbigen etwas unangenehmes enthalten iſt; mein Vorſatz war nie, hierdurch der einem hohen Reichsſtande ſchuldigen Verehrung zu nahe zu treten.

Man könte, und vielleicht mit Grunde, meinen Betrachtungen die Ausſtellung machen, daß ſolche ſehr weitſchichtig gera-

gerathen; allein ich hab lieber zu weitläuftig ſeyn, als mich dem Vorwurfe ausſetzen wollen, etwas ohne erforderliche Beweiſe behauptet, oder ein- und andere Puncte aus Vorſatz übergangen zu haben.

Ein Vorwurf den freylich der Herr Verfaſſer entweder nicht beſorget, oder wenn er ihn als möglich angeſehen hat, nicht geachtet haben muß, ſonſt würde er weder ſo vieles ohne hinlängliche Beweiſe angegeben, noch verſchiedene Puncte des Pro Memoria der beyden höhern Reichs-Collegiorum (welches er doch zu widerlegen ſich vorgenommen hat) beſonders was die von Kurbayern nachgeſuchten Kaiſerlichen Zollverleihungen und dabey jedesmal ausgeſtellten Reuerſales betrift, nicht unbeantwortet gelaſſen haben.

Dieſes von der Wahrheit abgedrungene ſtillſchweigende Bekäntniß allein, wird der Leſer ſagen, wäre hinlänglich, alle von einem unabhängigen Mautregal zuſammen gekettete Sätze und Beweisthümer zu entkräften. Dürften daher gleich meine Betrachtungen zu dieſem Entzwecke überflüſſig ſcheinen: ſo wird es doch manchem Leſer angenehm ſeyn, vom Zollweſen verſchiedenes beyſammen anzutreffen, was in ſo vielen Büchern zerſtreut enthalten iſt. Und wenn ich hierinn meine Abſicht nicht verfehle: ſo halte ich mich für meine hierunter angewendete Mühe hinlänglich belohnet.

Ehe ich aber dieſe Vorerinnerungen ſchlieſe, muß ich noch bemerken, daß es nicht, wie der Herr Verfaſſer vorgiebt, einige Comitialgeſandſchaften, ſondern die beyden höheren Reichs-Collegia geweſen, welche ihre Beſchwerden über die Kurbayeriſchen Maut- und Holzanſtalten, nach ſo häufig gemachten fruchtloſen Vorſtellungen, an das allerhöchſte Reichs-Oberhaupt, unter deſſen Schutze der Reichstag verſammelt iſt, allerunterthänigſt zu bringen, und um deren geſetzmäſige Abſtellung zu bitten ſich genöthiget ſahen. So belehret mich die über dieſe Berathſchlagung abgehaltene, und durch die Di-

ctatur bekant gemachte Regiſtratur, beſage deren ſich keine Geſandſchaft dieſem Vorhaben widerſetzet hat. Dieſes bezeuget das bey der hoͤchſtanſehnlichen Kaiſerlichen Principal-Commiſſion zu dem Ende uͤbergebene Pro Memoria, und das von Sr. Kaiſerlichen Majeſtaͤt an Allerhoͤchſt Dero Geſanden zu Muͤnchen, Grafen von Podztatzky erlaſſene und unter der Hand bekannt gewordene Reſcript.

Nur die allergerechteſten und triftigſten Bewegurſachen haben die vortrefliche Comitialgeſandſchaften zu dieſem Schritte bewogen; denn wollten ſie nicht die ſo ſehr uͤberhand genommene Theurung auf das hoͤchſte ſteigen; die zu aller Befoͤrderung ſo oft anempfohlene und von Kurbayern ſelbſt zugeſicherte Subſiſtenz des Reichstags endlich voͤllig entziehen, und ihre beſt gegruͤndeten Freyheiten nicht nur ſchmaͤlern, ſondern gaͤnzlich aufheben laſſen: ſo muſten ſie ſolche Masregeln ergreifen, wozu ſie die Geſetze und das Beyſpiel ihrer Vorfahrer berechtigen.

Ihr hierunter beobachtetes Betragen iſt nicht allein von ihren hoͤchſten und hohen Principalen genehmiget worden; ſondern Se. Kaiſerliche Majeſtaͤt haben auch ihre Beſchwerden kraͤftigſt unterſtuͤtzen laſſen.

Wie bey dieſen Umſtaͤnden Se. Kurfuͤrſtl. Durchleucht in Bayern dieſen geſetzmaͤſigen Schritt fuͤr beleidigend, und Ihren Landeshoheitsrechten verkleinerlich anſehen moͤgen, iſt nicht zu begreifen.

Nachſtehende Betrachtungen werden dieſes noch deutlicher darlegen, und das unbefangene Publicum mag nach ſolchen ſelbſt urtheilen, ob dieſe ſo gegruͤndete, und mit aller einem ſo hohen Reichsſtande ſchuldigen Verehrung gefuͤhrte Klagen den Namen der **Aufbuͤrdungen** und **Zumuthungen** verdienen.

Vorbe-

Vorbericht.

Die churbaierſche Verordnungen, von welchen hier die Rede iſt, liegen insgeſammt in offenen Druck aller Welt vor Augen; zum Beweis, daß ſie das Licht ganz und gar nicht ſcheuen dürfen.

Es ſind nur die allergerechteſten und dringendſten Bewegurſachen geweſen, welche Sr. churfürſtl. Durchleucht ſie abgenöthiget haben; denn wollten höchſtſelbe nicht ihr ganzes Mauthregal von den überhand nehmenden Unterſchleifen verſchlingen, die Commerzien durch fremde Anſtalten von ihren Landen entfernen, und den vorwurfs kümmerlichen Nahrungsſtand ihrer Unterthanen durch die Beeinträchtigung der Schleichhändel, Raudereyen, Aus- und Einſchwärzungen vollends zu Grunde richten laſſen: ſo mußten ſie zu ſolchen Maaßnehmungen fürſchreiten, wie eben die Geſetze ſind, mit denen man es nun zu thun hat.

Sich darüber aufhalten: iſt eben ſo viel, als Sr. churfl. Durchleucht ihre Landeshoheitsrechte ſtreitig machen; die doch ſelbſt kraft der Reichsgeſetzen nicht bezweifelt oder in Anſtand gezogen

gezogen werden mögen, und die ſich in gleichem Fall auch ein anderer Reichsſtand nicht in Anſpruch nehmen laſſen wurde.

Wie wenig alſo Sr. churfürſtl. Durchleucht inſonderheit von einigen Comitialgeſandtſchaften eine *quæſtio Status* hätte movirt werden ſollen, welche ſich keine derſelben anmaſſen därfte, ihrem höchſten oder hohen Committenten ungeahndet moviren zu laſſen: redet ſchon die Sache von ſelbſten, und wäre folglich eine weitläuftige Ausführung hierinnen nicht nöthig; da zumal nicht ein einziger der Herren Geſandten in Abrede ſeyn kann, daß er, der churfürſtl. Landesgeſetzen ungeachtet, gleichwol noch immer jene Freyheit, die ihm vermög der Reichsgeſetzen gebühren mag, wirklich genoſſen habe, und noch genüße.

Allein, da es einigen nicht zu viel geſchienen, gleichwolen mit vermeinten Beſchwerden aufzutretten, wovon ſich der Ruf in- und außer dem Reich ſogar ſchon durch offentliche Zeitungen verbreitet hat: ſo kann man weniger nicht thun, als das unbefangene Publikum von der Rechtmäßigkeit der churbaierſchen Landesverordnungen, worüber man ſo ſehr klaget, gleichfalls offentlich zu belehren, und Sr. churfürſtl. Durchleucht in Baiern theure Landeshoheitsvorrechte von allen widrigen Aufbürdungen und Zumuthungen mit jedermans Ueberzeugung zu retten.

Gegenwärtige Schrift erſcheinet, auf ausdrücklich churfürſtl. gnädigſten Befehl, in keiner andern Abſicht. Nur wird ſelbe am Ende auch einen klaren Beweis liefern, daß Sr. churfürſtlichen Durchleucht in Baiern eben wegen des nun ſo lange Zeit in Regensburg verſammelten Reichsconvents keinerley Vorwurf, nach dem gegenſeitigen Antrage, gemacht werden möge: ja das höchſtderoſelben, der hierunter an ihren Gefällen und Landesgewerben erlittenen nahmhaften Schäden halber, vielmehr ein allgemeiner Dank, und eine ergiebige Schadloßhaltung gebühre.

Summa.

Summariſcher Innhalt.

Pag.

§. 1. Summarium der geſandtſchaftlichen Forderungen und Beſchwerden in Mauth- dann Policeyſachen; aus lauter irrigen Begriffen von den Landeshoheitsrechten der Herzoge in Baiern. 1

§. 2. Dieſe Landeshoheitsrechte werden aus dem Alterthum erwieſen: und benanntlich das Mauthregal, ſo von den Agilolfingiſchen Herzogen, und den Carolingiſchen Königen in Baiern ohne alle Abhängigkeit vollmächtig gaudirt worden iſt. 5

§. 3. Beweis, daß die Wittelſpachiſche Herzoge in eben dieſe Gerechtſamen eingetretten, aus kaiſerlichen Beſtättigungsbriefen, welche alles annulliren, was ſothanen Rechten präjudicieren könnte. 9

§. 4. Und daß ſie ſich in dem allerälteſten Beſiz dieſer Vorrechte befinden, wird gleichfalls erwieſen. 23

§. 5. In der Ausübung hatten ſie die beßten Grundſätze von je her: und zwar in Leitung der Straſſen. Die Belegung erſtreckte ſich auf alles, womit Handel getrieben wird: ſelbſt auf die kleine Marktsvenalien; doch mit Beobachtung eines Unterſchieds zwiſchen den ein- und aus- oder nur durchgehenden Sachen. Sie gebrauchten ſich auch ſchon der Weg- und Bruckenzöllen: gaben den Zollämtern eine beſondere Gerichtbarkeit, und machten Straffgeſetze in Mauthſachen. 31

§. 6. Gleich ſo alt iſt das Recht der Aufſchlägen und Acciſen in Baiern, dann die Verbothe der Ein- und Ausfuhr gewiſſer Güter. 34

§. 7. Beſondere Mäßigung der Wittelſpachiſchen Regenten in Baiern in Steigerung der Mäuthen: und Einführung der Aufſchlägen oder Acciſen: ohne ſich jedoch ihrer landeshoheitl. Vollmächtigkeit jemals zu begeben. 35

§. 8. Dieſen Gerechtſamen, und dem Beſiz derſelben, ſind die Reichsgeſetze nicht zuwider, ſondern vielmehr zum Schutz. 44

Pag.

§. 9. Alles dieſes iſt nichts neues: ſondern nur das, was ſich Churbaiern allzeit zugeeignet, und vor dem geſammten Reich behauptet hat. 46

§. 10. Und was andere fürnehme Stände nicht weniger behaupten. 49

§. 11. Beweis von der uralten Unabhängigkeit der heutigen Herzoge in Baiern in Betref der Landespolicey. 50

§. 12. Schlußfolge, daß bey ſo klaren Rechten und Beſitz, Se. churfürſtl. Durchleucht ihrer Mauth- und Policeyverfaſſung halber nicht angefochten werden können; vorab da dieſe Verfaſſung ſo billig: daß dadurch niemand, und am wenigſten die Comitialgeſandtſchaften beſchweret ſind. 53

§. 13. Erörterung der reichsgeſetzmäßigen Mauthfreyheiten der Comitialgeſandtſchaften: und wie man dieſe churbaierſcher Seits anſehe? 54

§. 14. Unſtatthafte Ausdehnung dieſer Freyheiten ab Seite der Geſandſchaften in ältern Zeiten, die man doch immer wiederum ſelbſten nachgegeben hat; weil Churbaiern ſie niemalen Platz greifen laſſen. 59

§. 15. Von der Theurung der Lebensmittel in Regensburg, worüber ſich die Comitialgeſandtſchaften beklagen, und ſie den baierſchen Mauth- und Policeygeſetzen zuſchreiben: doch ohne Grund; weil in aller Welt, uud nicht in Regensburg allein über die Theurung geklagt wird. Wahrſcheinliche Urſachen der allgemeinen Theurung, und Beweis: daß die zu Regensburg von den vielen Geſandtſchaften, und deren immer anwachſendem Aufwand herrühre. 65

§. 16. Rechtfertigung der bey Regensburg befindlichen Churbaierſchen Wehrmäuthen, aus dem Grund der ſchon erwieſenen uralten Vorrechte, dann der gemeinen Obſervanz anderer auch minder berechtigter Stände: und weil ſie ohne Beſchwerde des Mauthgaſts nur zu Abwendung der Unterſchleife gemeint ſind, welche die Reichsgeſetze ſelbſten verhütet wiſſen wollen. 71

Pag.

§. 17. Von der Aufbürdung, daß Se. churfl. Durchleucht Mäuthe und Accisen: besonders von den Marktsvenalien widerrechtlich gesteigert hätten; indeme Letztere frey seyn sollten. Ungrund dieser Aufbürdung: und uralte Berechtigung, von den Victualien, welche nach Regensburg gehen, Mäuthe und Accisen zu erfodern: wodurch jedoch die Gesandtschaften nicht beschwert; weil ihre Aufkäufler frey paßiert werden. 77

§. 18. Vertheidigung der churbaierschen Policeygesetzen, besonders der Verbothen der Ausfuhr gewisser Produkten: wovon die Besorgniß des Selbstmangels, oder einer Uebertheurung der gerechte Beweggrund ist, und die Comitialgesandten nicht einmal betroffen werden. 82

§. 19. Von der policeymäßigen Veranstaltung eines churfürstlichen Holzgartens zu Rhainhausen nächst Regensburg, aus dem nämlichen Grund, und wiederum ohne Beschwerung der Reichstagsgesandtschaften. Besondere Umstände, welche zu dieser Anrichtung Anlaß gegeben: um die Holzabschwendung, und den Mißbrauch der gesandtschaftlichen Freypässen abzuwenden. 84

§. 20. Die beleidigende Beschuldigung von einem monopolischen Zwang zum Holzkauf aus dem Holzgarten wird abgelehnt; indeme alle Zufuhr auf der Achse: und aus dem Neuburgischen und Eichstädtischen auch die zu Wasser immer frey und offen ist. 88

§. 21. Eitle Beysorge von einem Holzmangel zu Regensburg wegen dem churfürstlichen Holzgarten; nachdeme die Comitialgesandtschaften selbsten schon mit ihrer Bedärfniß: sogar für das Jahr 1770. bis auf ein weniges, eben vom Holzgarten versehen worden sind. 90

§. 22. Unnöthige Bekümmerniß wegen der gefährlichen Lage dieses Holzgartens bey Wassergüssen oder Eisgängen. 92

§. 23. Ungegründete Vermuthung, daß wegen der Holzgarten-Anstalt der Holzpreis, der Kosten dieser Anstalt halber, und um der wegen Weite des Wegs theuern Zufuhr willen gesteigert werden würde. Beweis: daß

Pag.

es Sr. churfl. Durchleucht um keinen Wucher bey dem Holz zu thun, und daß auch die Entlegenheit des Holzgartens keine Urſach zur Theurung ſeye. 93

§. 24. Weitere Ablehnung der Beſorgniß einer Holztheurung durch Bekanntmachung der Preiſen, wie das Holz aus dem Holzgarten zu ſtehen kommt. 97

§. 25. Unſtatthaftes Begehren: einen beſtändigen Holzpreis zu fixiren, gleichet der Zumuthung einer ewigen Servitut: und iſt ſo wenig möglich, als die Feſtſetzung eines unveränderlichen Werths der edeln Metallen. 99

§. 26. Von den Schäden, welche Churbaiern durch den Aufenthalt des Reichstags zu Regensburg, wegen deſſen ſo langwierigen Fürdauer zu leiden hat. 101

§. 27. Und zwar fürnämlich an ſeinen Mauthgefällen, der geſandtſchaftlichen Freyheiten willen. 104

§. 28. Und ſo auch wegen der durch die geſandtſchaftliche Conſumption cauſierten, dem Hof, denen Hauptſtädten, und allen Gewerben nachtheiligen Theurung der Venalien. 106

§. 29. Gerechte Schlußfolge: daß dieſer Schäden halber Sr. churfürſtl. Durchleucht eine ausgiebige Genugthuung gebühre; wie dergleichen in ähnlichen Fall vom geſammten Reich ſchon ehehin Churpfalz erlangt hat. 108

§. 30. Beſchluß, mit dem aufrichtigen Wunſch: daß der ſo langwehrende Reichstag in bälde entweder verendſchaftet, oder wenigſt von Regensburg anderswohin verlegt werden möchte. 110

§. I.

§. I.

Die churbaieriſche Landesverordnungen in Mauth- und Policeyſachen ſind es eigentlich, die einigen Reichstags-Geſandtſchaften zu den verbreiteten Beſchwerden den Stof dargeben müßen.

Summarium der geſandtſchaftlichen Forderungen,

Man ſetzt ihrer Seits als unbezweifelt voraus, daß Churbaiern die unſtreitige Dienſtbarkeit aufhabe, den ganzen Reichsconvent, in der von ſeinen Landen umgebenen Stadt Regenſpurg mit allen benöthigten Feilſchaften, in jenem Ueberfluß, welchen der immer anwachſende Luxus erfordert, bis an das Ende der Welt hin zu verſorgen, und ſich dafür ſtets mit dem alten Preis der Dingen zu begnügen.

und Beſchwerden in Mauth-

Wenn Se. churfürſtl. Durchleucht zu Sicherſtellung ihres Mauthregals gegen ſo viele Unterſchleife Geſetze geben, und ſich ſolchergeſtalten nur vor Schaden verwahren: ſo heißt dieſes ein reichsſatzungswidriges Unternehmen, deme man noch dazu es allein zuſchreiben will, daß die Feilſchaften nicht immer den alten Werth behalten.

dann Policeyſachen;

Was Se. churfürſtl. Durchleucht zu Abſtellung der dem gemeinen Weſen ſo hochſchädlichen Fürkäufen und Kaudereyen verordnen, um eben der Uebertheurung und dem Selbſtmangel Ziel und Schranken zu ſetzen: das wird zu Regenſpurg nicht anderſt, als wenn Se. churfürſtl. Durchleucht nicht mehr der Herr von ihren Landen wären, unterſucht und geurtheilt: wiederum nur unter dem

ſcheinbaren Titel, daß es die geſandſchaftliche Freyheiten alſo mit ſich brächten.

aus lauter irrigen Begriffen von den Landshoheitsrechten der Herzoge in Baiern.

Da nun hieraus zu Genügen ſo viel an Tag lieget, daß die Herren Comitial-Geſandten, welche ſich durch die churfürſtl. Verordnungen beſchwert zu ſeyn angeben, die ganz beſondern Landeshoheits-Vorrechten des durchleuchtigſten Churhauſes Baiern gar nicht kennen, und auf dieſes hin inſonderheit auch von dem churbaierſchen Mauthregal ſich keinen andern Begrif, als von einem, weis nicht wie eng limitirten Zollprivilegio machen a): So kommt es vor allem darauf an, ſie und vielmehr das unpartheiſche Publikum eines andern zu belehren, und aus ältern ſowohl, als neuern Zeiten zu zeigen, daß weder die churbaierſche Landeshoheit überhaupt, noch des Churhauſes Mauthregal ins beſondere in die Klaſſe gehöre, in welche ſie von dieſen Herren Comitial-Geſandten gerne herab geſetzt werden möchten.

a) Der Verfaſſer der ſo genannten Bemerkung deren churbaierſcher Seits in Mauthweſen eingeführten Neuerungen beruft ſich darauf, daß er in dem baierſchen Landrecht, und den dazu ans Licht getrettenen B. v. Kreitmayrſchen Anmerkungen von ſolchen Vorrechten des durchleuchſten Churhauſes nichts vorgefunden. Er hätte aber nur eben die Regenſpurgiſche Reichstagsakten retro nachſchlagen därfen, ſo wurde er davon genugſamen Bericht erhalten haben.

Ad §. 1.

Wenn der Hr. Verfaſſer hier von den ganz beſonderen Landeshoheits-Vorrechten des Durchlauchtigſten Churhauſes Bayern redet: ſo wird er hoffentlich hierdurch nicht behaupten wollen, als habe ſich dieſes Durchlauchtigſte Kurhaus einer in Anſehung des Urſprungs und Umfangs ganz anderſt beſchaffenen Landeshoheit, als diejenige der übrigen Reichsſtände iſt, zu erfreuen.

Die ungegründeten Meinungen, welche Puffendorf, Leibnitz und Ludwig von der Entſtehung und den Wirkungen derſelben vorgetragen, und worauf ſich der Hr. Verfaſſer zu beziehen ſcheinet, ſind längſtens widerlegt, und lächerlich gemacht worden. Siehe hierüber Gundlings Diſſertationes de ſtatu Germaniae ſub Conrado I. und de Henrico aucupe, wie auch des berühmten Abts von Gottwich erſten Theil ſeines Prodromi Chronici Gottwicenſis, desgleichen Strubens Nebenſtunden IV. 1. ſeqq. und Steinhauſers Diſſ. de feudis Imp. Cap. 1. §. 62.

Es kann zwar die Zeit des Urſprungs der Landeshoheit ganz genau nicht beſtimmet werden; doch iſt ſoviel richtig, daß in den jeweiligen Veränderun-

gen

gen des deutſchen Reichs inſonderheit in dem groſſen Zwiſchenreiche der Grund zu derſelben nach und nach geleget worden ſey, und daß ſie nach vielen Schickſalen endlich in den Kaiſerlichen Wahlcapitulationen und dem Weſtphäliſchen Frieden ihre Beſtätigung erhalten habe.

Eben ſo unmöglich iſt es, dem eigentlichen Umfange der Landeshoheit gewiſſe und allgemeine Gränzen zu ſetzen. Nur hierinn kommen die meiſten deutſchen Staatsrechtslehrer überein, daß alle Gerechtſame, welche ein deutſcher Reichsſtand in Abſicht auf die Regierung ſeiner unmittelbar unter dem Kaiſer und Reiche ſtehenden Lande Geſetz- und Verfaſſungsmäſig auszuüben befugt iſt, zuſammen die Landeshoheit ausmachen.

Ob nun gleich die höchſten und hohen Reichsſtände alle einzelnen Rechte, wozu ſie befugt ſind, meiſtentheils unter dem Namen der Landeshoheitlichen Rechte oder Regalien auszuüben pflegen, unter dieſer Benennung auch zum Theil vom Kaiſer damit belehnet werden: ſo ſind doch nicht alle Rechte deswegen gleich als weſentliche Theile der Landeshoheit anzuſehen, oder aus derſelben herzuleiten. Manche können davon getrennet werden, und verſchiedene ſind ſo beſchaffen, daß ſie in der Regel entweder gar nicht, oder doch nicht vollkommen, und nach eigenem Gefallen, ſondern lediglich kraft und nach Innhalt der darüber erhaltenen Kaiſerl. Privilegien ausgeübet werden dürfen.

In dieſe Klaſſe gehöret nun unter anderen auch vorzüglich die Zoll- und Mautgerechtigkeit der Stände, welche zu keiner Zeit und in keiner einzigen Reichs-Provinz jemals als ein der Landeshoheit anklebendes Recht angeſehen worden iſt.

Es war vielmehr dieſes Recht in ältern Zeiten durchgehends bey dem Oberhaupte, und ein Regal des deutſchen Königs; die Stände waren nicht befugt in den ihnen anvertrauten Reichs-Provinzen Zölle aufzulegen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Kaiſers, oder ohne von dieſem beſondere Verleihungen oder die Belehnung darüber erhalten zu haben.

Wie ſehr ſowohl die Carolingiſche als nachherigen Kaiſer, und unter dieſen inſonderheit Friedrich I. Rudolph I. Albrecht I. Heinrich VII. und Ludwig von Bayern darauf bedacht geweſen, dieſes Kaiſerl. Vorrecht aufrecht zu erhalten, und die dagegen eingeſchlichenen Mißbräuche abzuſtellen, beweiſen die Geſchichten; woraus jedoch noch nicht dargethan iſt, daß Carl IV. ſo wenig er ſonſt dieſes Kaiſerl. Regal in ſeiner urſprünglichen Weſenheit zu erhalten beſorgt war, ſolches an irgend einen Stand auf eine unumſchränkte und unabhängige Art ertheilet habe.

Dergleichen Recht haben demnach die Stände entweder durch Kaiſerl. Privilegien, oder einen wohlhergebrachten, ruhig beſeſſenen und nie widerſprochenen Gebrauch erlangt. Sie können es nicht anderſt, als nach Maasgabe dieſer Privilegien und des alten von unvordenklichen Zeiten in Uebung geweſenen Herkommens ausüben; jedoch allezeit nach Vorſchrift der von ihnen mit errichteten Reichsgrundgeſetze.

Dieſes iſt wohl der eigentliche Begriff, welchen man ſich von der Reichsſtändiſchen Zoll- und Mautgerechtigkeit machen muß, und welchen ſich auch diejenigen hohen Reichsſtände, welche ſich dieſes Rechts zu erfreuen haben, ja Kurbayern ſelbſt, jederzeit davon gemacht haben. So reden die Reichs-Abſchiede, der Weſtphäliſche Frieden, und die Kaiſerl. Wahlcapitulationen. Dieſes iſt die Sprache aller deutſchen Staatsrechts-Lehrer.

Da es weiter unten, beſonders ad §. 4. Gelegenheit geben wird, von den Beweiſen, welche hier zur Unterſtützung dieſer allgemeinen Meinung und Grundſätze aus den Geſchichten und Reichsgeſetzen beygebracht werden könnten, Gebrauch zu machen; ſo will man ſolche bis dahin verſparen, und itzo nur das Zeugniß ein und des andern Schriftſtellers noch anführen. Der für die Rechte der Stände eifernde Henniges ſchreibt in Medit. ad Inſtr. Pac. Art. IX. §. 1. n. 5. „Quae iura ex ſuperioritate territoriali profluunt, „illis exercendis ſtatus non alia quam *ſua*, id eſt, propria autoritate „opus habent. — Sed diuerſa et longe alia eſt vectigalium inſtituen„dorum ratio. — Et ſane mihi nemo ex omnibus, qui de ſuperio„ritate territoriali ſcripſere, notus eſt, cui vel per ſomnium in men„tem venerit, *ius habendi et exercendi vectigalia* a iure territorii depen„dere, et in ſtatuum poteſtate eſſe, cum potius omnes vno ore id „priuilegiis et conceſſionibus Imperatorum tribuant. Dem Eindruck dieſer Wahrheit kann ſelbſt ein Ludwig nicht widerſtehen, da er gegen ſeine auf die Bahn gebrachte lächerliche Meinung, daß die Zollgerechtigkeit aus der Landeshoheit herflieſe, in ſeinem Commentario ad A. B. T. I. pag. 881. geſtehen muß, daß dieſes nicht mehr ſtatt habe, ſeitdem in den Kaiſerl. Wahlcapitulationen ausdrücklich verordnet ſey, daß ohne Einwilligung des Kaiſers und der Kurfürſten weder neue Zölle errichtet, noch die alten erhöhet werden ſollen.

Auf gleiche Weiſe behauptet der Kurbayeriſche Canzler, Hr. von Kreitmayer in ſeinem deutſchen Staatsrechte pag. 159. daß, wer das Zollrecht noch nicht habe, ſich auch deſſen ex titulo ſuperioritatis weder eigenmächtiger Weiſe anmaſen, noch ſich zur Kaiſerl. Conceſſion ſo leicht eine Hofnung mehr machen könne.

Es iſt alſo kein geringes Unternehmen, alle dieſe Beweiſe umſtoſſen, und das Gegentheil behaupten zu wollen. Denn wollte man nach Meinung des Hn. Verfaſſers das Kurbayeriſche Mautregal als eine Wirkung der urſprünglichen Landeshoheit dieſes Hauſes anſehen: ſo müßte vorher bewieſen ſeyn: 1.) daß Bayern eine ganz andere Verfaſſung gehabt habe, als die Lande der übrigen Reichsſtände; und daß es dieſe Verfaſſung, bey den vielen Veränderungen, vermittelſt deren es von einer Familie auf die andere gekommen, ſtets beybehalten, und auch jetzo noch unverändert habe. 2.) Daß es dieſe Zollgerechtigkeit von jeher in der Maſe, wie es von dem Hn. Verfaſſer vorgegeben wird, ruhig ausgeübt, und die Kaiſer ſolche ſtillſchweigend an-

erkennt,

erkennt, und niemals widerſprochen haben. 3.) Daß Kurbayern bey keiner Gelegenheit eine andere Sprache geführet, und zu Ausübung dieſer Gerechtſame nie nöthig gefunden, um die Kaiſerliche Verwilligungen oder um die Beſtätigung der hierüber bereits erhaltenen Privilegien ſich zu bewerben; und endlich 4.) daß von Kurbayern bey Errichtung Eingangs gemeldter Reichs-Grundgeſetze dieſe beſonderen Vorzüge der Bayeriſchen Lande als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, worauf ſich jene Geſetze beziehen, jederzeit verwahret worden. Wie wenig aber der Hr. Verfaſſer theils an dieſe Beweiſe gedacht, theils mit ſolchen aufzukommen vermocht, werden folgende Betrachtungen hoffentlich zur Gnüge darlegen.

Ad not. *a.)*

In den **Regensburgiſchen Reichstags-Acten** hat man nichts anders vorgefunden, als ein und andere Verwahrung, welche Kurbayern zu Behauptung der dieſem Kurhauſe ertheilten Kaiſerl. Privilegien, und der von **Ihrer löblichen Landſchaft viele Jahre hergebrachten und geübten** ſogenanten **Gränz-Aufſchläge** eingeleget hat; es findet ſich aber nicht, daß auf dieſe die Gränzzölle betreffende Reſervationen in denen damaligen Deliberationen oder Concluſis reflectiret worden. Geſezt aber auch, daß dieſe Reſervationen ihre völlige Wirkung gehabt hätten: ſo hat man ſich durch Vorbehaltung **ſolcher hergebrachten und viele Jahre geübten Zölle** doch keineswegs ein Recht bedungen, dergleichen Zölle nach Belieben zu errichten oder zu erhöhen; noch ſich beygehen laſſen, ſolche als ein aus der Landesherrlichen Hoheit flieſſendes Recht anzugeben; ſondern vielmehr eben dadurch anerkennet, daß auch in Bayern die **nicht hergebrachten und durch vieljährige Uebung präſcribirten Zölle** geſetzwidrig ſeyen.

§. 2.

Dieſen Beweis auszuführen, fallet eben ſo ſchwer nicht; denn ſo dunkel auch die alten Geſchichten hierunter zu ſeyn ſcheinen, ſo enthalten ſie doch die deutlichſte Spuhren genug: daß benanntlich das Mauth- und Zollregal ſchon in den allerälteſten Zeiten allemal zu den Landeshoheits-Gerechtſamen der baierſchen Regenten gezehlet worden: und daß dieſe ſich deſſelben ganz vollmächtig und unabhängig gebraucht haben.

Dieſe Landeshoheitsrechte werden aus dem Alterthum erwieſen, und benanntlich das Mauthregal:

Wir wiſſen nämlich aus ächten und unverwerflichen Urkunden, daß allſchon die Agilolfingiſchen Herzoge in Baiern dieſes Vorrecht wirklich ausgeübt; da ſie ſogar Mauth und Zölle an die Erz- und Hochſtifter ihrer Landen verſchenkt und verlaſſen haben. *a)* Und von den Carolingern iſt es ingleichen nicht nur wahrſcheinlich, ſondern *b)* erweis-

ſo von den Agilolfingiſchen Herzogen, und den Carolingiſchen Königen in Baiern ohne alle Abhängigkeit vollmächtig gaudieret worden iſt.

erweislich: daß ſie in der Ausübung ihres Mauthregals als Könige in Baiern von niemand dependent geweſen; nicht zu erwehnen, daß auch die landſäßige Grafen und Herrn, dann die Städte in Baiern *c)* die Zollgerechtſamen, deren ſie ſich zu erfreuen gehabt, und theils noch haben, lediglich von den Gnaden der Landesregenten erhalten mußten.

a) Sie brauchten dazu niemandes Verwilligung, ſondern verfuhren eigenen Gewalts. Es bemerket dieſes die annotatio Arnonis, wovon ſich ein von Erzbiſchof Mathæo authentiſiertes Apographum im churfürſtl. Archiv vorfindet, per verba: Theodo Dux - conceſſit Decimam de Theloneo, quod datur incenſo Dominico. - Man lieſet auch in dem Brief Kaiſers Arnulphen de Ao. 898. formalia: - quod iidem Duces (Ottilo & filius ejus Taſſilo) ad eandem ſedem (laureacenſem) Mercatum cum integro Theloneo tradiderunt. - Und endlichen weis man, daß auch die Stadt Regenſpurg den biſchöflichen Zoll in ihrer Stadt, den ihr die Auer von Prennberg als Pfandinhaber ſchon Ao. 1374. verkauft, ohne herzogliche Bewilligung nicht behaupten können; alles zum Beweis: daß ſogar die baierſche Erz- und Hochſtifter ihrer Zollgerechtſamen erſten Ankunfts-Titel von der Landesherrſchaft der Herzogen ableiten müßen; denn die Briefe, welche die Kaiſere hienach darüber ertheilt haben, ſind nur Beſtättigungen von deme, was vorhin die Herzoge aus landeshoheitlicher Vollmacht gethan haben; wie dann noch Otto der dritte in einem dergleichen dem Hochſtift Paſſau gegebenen Brief de Ao. 999. deutlich meldet: daß er ihn „ad ſtrenuam petitionem Ducis„; der, wie natürlich, die Facta ſeiner Vorfahren nicht gerne umſtoſſen laſſen wolte, ertheilt habe. Vid. Act. archiv. Tom. 1. ſub rubr. Privilegien. Item ſub rubr. Regenſpurg No. 8. ad 8. & ibi allegata.

b) Ludwig, mit dem Beyname das Kind, machte auf einem baierſchen Landtag Ao. 905. merkwürdige Mauthgeſetze, die ſich ausdrücklich auf jenes beziehen, was ſchon zur Zeit ſeines Groſzvaters Carolomanus der Zöllen halber rechtens geweſen. Beyde aber waren, und nannten ſich Könige in Baiern, und es iſt nichts ſo zuverläßig, als daß ſie in Anbetracht des Mauthregals ganz unabhängig geherrſchet haben. Vid. Avent. annal. Boj. Lib. 4. p. 479. item Ekart. rer. franc. T. 2. l. 31. p. 620. Dann bey Hundio und Heumanno einkommende viele, von der königl. Regierung in Baiern zeugende Urkunden.

c) Die Grafen von Waſſerburg, Dachau, Wolfertshauſen, Eſchelohe, Cham, Pogen ꝛc. item die Stadt München, und mehr andere gehören hieher, von denen man wohl nicht zweifeln kann, daß ihre Zollſtädte, die allenthalben noch vorhanden ſind, auf landesherrliche Verwilligung der Herzoge gegründet ſeyen; denn warum ſollten nur ſie einen andern Ankunftstitel dazu vonnöthen haben? nachdeme ſogar die baierſchen Hochſtifter ſolchen von den Herzogen (not. præc. a.) herleiten müßen?

Ad

Ad §. 2.

Was zu Führung dieſes Beweiſes erforderlich ſey, iſt ad §. 1. angeführet worden. Die Herzoge in Bayern haben ſo wenig als die übrigen deutſchen Herzoge in den älteſten Zeiten vor ſich ſelbſt, und ohne Mitwirkung einer Königlich oder Kaiſerlichen Gnade oder Schenkung ihre Regalien, mithin auch das Maut- und Zollrecht ausgeübet; ſie haben vielmehr keine andere Quelle derſelben, als eben dieſe Königl. oder Kaiſerliche Gnade erkennt. Häufige Nachrichten aus den Geſchichten und Urkunden, welche uns von den ältern Zeiten übrig geblieben, beſtätigen ſolches. Dieſes beweiſen die älteſten Geſetze der Bayeriſchen Völker, und die Veränderungen und Reformationen, welche die Auſtraſiſchen, Fränkiſchen und Carolingiſchen Könige mit denſelben vorgenommen haben; die verſchiedenen von ermeldeten Königen vorgenommenen Ein- und Abſetzungen dieſer Herzoge; die Strafen welche ſie über dieſelbe wegen begangener Untreue haben ergehen laſſen, ins beſondere aber auch die Zollexemtionen, welche die Kaiſer durch das ganze Reich, und benantlich auch von den Bayeriſchen Zöllen ertheilet haben; welches alles aus den bewährteſten Geſchichtſchreibern und Urkunden dargethan werden kann. Haben ſie alſo gleich in Anſehung der Zölle einige Rechte ausgeübet: ſo iſt doch ſolches jederzeit mit Verwilligung der Fränkiſchen Könige, und nie aus eigener Gewalt noch auf eine **vollmächtige und unabhängige Art** geſchehen.

Ad not. *a*.)

Was den hier angeführten Brief des Kaiſer Arnulphs betrift: ſo zeiget dieſe Kaiſerl. Beſtätigung hinlänglich, daß man ſich auf die Schenkung des Herzogs Thaſilonis nicht verlaſſen wollte, da man wohl wuſte, daß ſolche ohne Kaiſerl. Verwilligung nicht geſchehen konte. Denn die Macht, welche die damaligen Herzoge in Bayern inne hatten, war, wie oben gezeigt worden, keineswegs unabhängig; ja ſie wird ſelbſt in den alten Geſetzen der Bajuarier ein Geſchenke des Königs genennt, und Lehmann in der Speyeriſchen Chronick II. Buch 16. Cap. beweiſet aus den glaubwürdigſten Schriftſtellern, daß die Herzoge ohne des Königs und Reichs Befehl und Zulaſſung, in Bayern ſo wenig, als in den übrigen ihnen anvertrauten Reichsprovinzen, eine Schatzung oder Steuer den Unterthanen aufzulegen, Macht und Befugniß gehabt. Vielweniger haben ſie nach bloſer Willkühr und aus eigener Macht Zölle einführen können, da alle ihre Gewalt vom Könige und Reich herrührte, und in deren Namen ausgeübet werden muſte. Denn ihr Amt war eigentlich, nach Ausweis der Geſetze der Bayern Tit. XI. Cap. 34. in exercitu ambulare, et populum iudicare. Der zu den Zeiten Carl des groſſen lebende Eginhard, der wohl den richtigſten Begriff davon haben konnte, ſtellet das Bayeriſche Herzogthum als eine von dem Fränkiſchen Könige anfangs dem Herzog Thaſilo, nachmals aber verſchiedenen Grafen **anvertraute Provinz** vor. Dieſer Begriff iſt mit dem von einer **vollmächtigen und unabhängigen Landeshoheit** nicht zu vereinbaren. Es ſind demnach dieſe vorgegebenen Verſchenkungen, in ſo fern ſie ohne Königl. Verwilligung

geſchehen, nicht anderſt, als Anmaſungen zu betrachten. Dieſes ſcheint auch König Arnulph in einem für die Kirche zu Paſſau Ao. 898. ertheilten Beſtätigungsbrief nicht undeutlich anzuzeigen. Siehe ſolchen beym Pfeffinger Tom. III. pag. 169. worinnen folgende, obige Meinung beſtätigende Worte vorkommen: *viſi ſunt* (Otilo et Thaſſilo) in proprium poſſidere. Dieſes ſcheinet der nemliche Brief zu ſeyn, von welchem hier eine Stelle, jedoch mit Weglaſſung jener merkwürdigen Worte angeführet worden iſt. Paſſau hat alſo, eigentlich zu reden, nicht dem Herzog Thaſilo, ſondern dem König Arnulph dieſes Privilegium zu verdanken. So haben auch die übrigen im Bayeriſchen Crais gelegenen Erz- und Hochſtifter den erſten Ankunftstitel ihrer Zollgerechtſame blos allein der Gnade und Verwilligung der deutſchen Könige und Kaiſer zuzuſchreiben, wie ſolches mit vielen Beyſpielen kann bewieſen werden. vid. cit. Pfeffinger ibid. pag. 486. von Salzburg. pag. 489. von Paſſau, wo es in dem von Kaiſer Otto II. Ao. 976. ertheilten Zollprivilegio heiſet: a beatae mem. Domino et genitore noſtro *Ottone Imperatore Auguſto, in beneficium vſque ad obitum vitae ſuae tenere.* pag. 490. von Freyſingen und Paſſau. pag. 174. wo ein vom Kaiſer Heinrich III. dem Kloſter Altaich ertheiltes Privilegium angeführet wird; Pag. 176. iſt ein ferneres Zollprivilegium für das Biſthum Paſſau zu leſen. Pag. 177. kömmt ein Beſtätigungsbrief Kaiſer Friedrichs I. vor, welchen er Ao. 1158. über einen zwiſchen dem Herzog Heinrich von Bayern und Otto Biſchoffen von Freyſingen des Zolls halber errichteten Vergleich ertheilet hat. Dieſer Vergleich wird aber von eben dieſem Kaiſer Ao. 1180. nach erfolgter Achtserklärung Henrici Leonis wieder aufgehoben, und das, was ermeldter Herzog hierunter gethan, annulliret, und dieſes mit Wiſſen und in Beyſeyn des neuen Herzogs Otto von Wittelsbach. vid. Brunneri annal. Boic. P. III. pag. 132. et cit. Pfeffing. pag. 178. In dem Beſtätigungsbrief, welchen Kaiſer Philipp Ao. 1205. über einen Vergleich des Herzogs Ludwig von Bayern und Biſchoffs von Regensburg ausgeſtellet hat, heiſet es ausdrücklich, daß der ihnen gemeinſchaftlich zuſtehende Zoll vom Reich herrühre. Formalia: cum Ratisbonenſis Epiſcopatus cum Ducatu Bauariae *ab Imperio* monetam, *telonea* et quaedam in iudicio habeat communia.

Aus dieſen angeführten Beyſpielen erhellet ſattſam, daß die Ausübung der Zollgerechtigkeit auch in Anſehung der Bayeriſchen Herzoge keineswegs als die Folge einer angeblich urſprünglichen **Landeshoheitlichen Vollmächtigkeit**, ſondern einzig und allein als eine Wirkung der Kaiſerl. Privilegien und Begnadigungen zu betrachten ſey. Die nachherigen Kaiſer haben dergleichen Gerechtſame der Stände niemalen anderſt angeſehen, und dieſes Kaiſerliche Zollregal, in Anſehung des ganzen Reichs ſowohl, als auch insbeſondere in Abſicht auf Bayern, möglichſt zu behaupten geſucht, wie bereits oben mit wenigem angeführet worden iſt, und nachher noch weiter dargethan werden ſoll.

Ad not. *b.*)

Die **Mautgeſetze**, welche die Carolingiſchen Könige errichtet haben, ſind nicht für das Herzogthum Bayern allein, ſondern auch für die übrigen deutſchen

Provin-

Provinzen gemacht worden, wie ſolches aus den Capitularibus ermeldter Könige deutlich zu erſehen iſt.

Ludouicus germanicus, Carolomannus, und Ludouicus infans, welche Bayern als eine eroberte Provinz iure hereditario beſaſſen, und deren Königl. Würde mit dem Lande ſelbſt gar keine Verbindung hatte, ſchrieben dergleichen Geſetze zwar auch ins beſondere in Anſehung der Bayern vor, wie ſolches Adelzreiter in ſeinen Annalibus P. 1. pag. 308. bezeuget; hieraus aber kann wohl nicht der Schluß gemacht werden, daß die Grafen, durch welche dieſe Carolingiſche Könige Bayern regieren lieſen, und die nachhero gefolgten, und aus Gnade der Könige geſezten Herzoge ein gleiches zu thun befugt geweſen.

Uebrigens haben die Carolingiſchen Kaiſer bey ihren Verordnungen allezeit den eigentlichen Endzweck der Zölle zum Augenmerk gehabt, und dahin geſehen, daß von dieſen Abgaben die zur Unterhaltung der Brücken und Ausbeſſerung der Landſtraßen nöthigen Koſten beſtritten worden. Deswegen hatten ſie den jedesmaligen Königl. Abgeordneten ſowohl, als den Biſchöffen und Grafen in den Provinzen mehrmalen aufgegeben, für die Erhaltung der Brücken und Wege in gutem Stande, durch die, denen ſolches gebührte, ſehr ernſtliche Sorge zu tragen. Siehe Capitular. Lib. IIII. Nro. 43. col. 785. Einen ſolchen, eine allgemeine Nachfolge verdienenden Gebrauch machten ſie von ihrem Maut- und Zollregal.

Ad not. *c*.)

Vermög eines Kaiſerlichen Beſtätigungsbriefs vom Jahr 1158. und nicht blos aus Gnade des damaligen Landesfürſten iſt der Zoll nach **München** gekommen; wie aber der Vergleich wieder aufgehoben und alles in vorigen Stand geſetzet worden ſey, hat man oben gezeiget; und kann hierüber Laurentii Hochwarti Catalogus Epiſcop. Ratisbon. beym Oeffel in Apparatu ſcriptorum rerum Bavaricarum Tom. I. pag. 197. nachgeſehen werden, wo die darüber vom Kaiſer ausgefertigte Urkunde zu leſen iſt.

§. 3.

Dieſes vorausgeſetzt, kommt es freylich auch auf die Frage an: ob, und in wie weit dem heutigen Churhauſe Baiern das von ihren Vorfahrern inngehabte hochbefreyte Mauthregal entzogen, oder belaſſen worden ſeye? Es iſt aber hier unnöthig, viele Behelfe hervor zu ſuchen; indeme die vorhandene kaiſerliche Privilegien dießfalls ſchon von ſelbſten all benöthigten Ausſchlag geben, und ganz klar ſo viel beweiſen: daß den heutigen Herzogen in Baiern alle diejenige Freyheiten, und löbliches Herkommen längſt zuerkennt, und beſtättiget worden, deren ſich ſeine Vorfahren, und benanntlichen die Könige in Baiern, jemalen zu erfreuen

Beweis, daß die Wittelſpachiſche Herzoge in eben dieſe Gerechtſame eingetretten; aus kaiſerl. Beſtättigungsbriefen.

 gehabt

welche alles annullieren, was ſothanen Rechten präjudiciren könnte.

gehabt haben. a) Und iſt dabey merkwürdig, daß in dieſen Urkunden nicht nur das Mauthregal mit Namen ausgedruckt, b) ſondern auch eine gänzliche Caſſation, Aufheb- und Zernichtung all deſſen fürgeſehen ſeye, was da gegen ſolche der Herzogen in Baiern anerkannte Befugniſſen jemalen eingeführt, oder ausgewirkt werden möchte. c)

a) Mit Umgehung älterer, bezieht man ſich fürnämlich auf Kaiſers Carl des vierten dem Hauſe Baiern ertheilten Beſtättigungsbrief, gegeben Nürnberg an Sonnabend vor St. Agneſen Tag 1362. Dieſer Kaiſer, ſo abgeneigt er ſonſt dem heutigen baierſchen Regentenſtamm geweſen, hat er doch demſelben alle Freyheiten, und löbliches Herkommen „auf das bündigſte beſtättiget, ſo die Fürſten in Baiern, deren viele „(ſunt verba) auch Könige in Baiern geweſen, innen gehabt, „und beſeſſen haben.„ Und iſt dabey anzumerken: daß die nachgefolgte kaiſerliche Privilegia de Annis 1443. 1465. 1466. 1516. u. ſ. w. ſich auf ſolch vorhergehendes unſtreitig beziehen.

b) In erſt allegierter Urkunde de Ao. 1362. heißt es unter andern auch: „Mauth- Zöll- und andere Regalien.„ Und außer deme iſt noch von eben dieſem Kaiſer ein beſonders Privilegium auf die Zölle de Ao. 1376. vorhanden.

c) Kaiſer Karl ſetzt der Beſtättigung hinzu, Formalia: „was auch wider „ſolch Unſer Beſtättigung fürdersmehr durch Uns, Unſer Nachkommen „am Reiche, oder jemands andern, aus eigner Bewegniß, oder auf Anbringen ausgieng oder geſchehe, das alles ſoll gänzlich abſeyn, und kein „Kraft haben, in keinerley Weiß.„

Ad §. 3.

Wenn, welches doch keineswegs bewieſen iſt, noch bewieſen werden kann, die alten Bayeriſchen Herzoge ein ſo hoch befreytes Maut- und Zollregal inne gehabt haben: ſo muß man ſich in der That verwundern, warum über dieſe ſo wichtige Frage hinaus gegangen werde, da doch darauf alles ankommt, und die Entſcheidung derſelben ſo nothwendig iſt, daß ohne ſolche von einem verſchiedene Jahrhunderte nachher ertheilten Beſtätigungsbriefe kein Beweis geführet werden kann. Denn was würde dem Durchlauchtigſten Hauſe Bayern mit einem ſolchen Briefe gedienet ſeyn, der, indem er ein entweder nie vorhanden geweſenes, oder längſt verlornes Recht confirmiret, entweder erſchlichen ſeyn, oder auf einer falſchen Vorausſetzung beruhen muß? Daß ein alſo geartetes Recht in Anſehung Bayern nie vorhanden geweſen, iſt bereits dargethan worden; daß aber ſolches, wenn es auch wirklich exiſtiret hätte, bis zu den Zeiten Carls IV. gar leicht habe wiederum verloren gehen können, dieß iſt ein nicht allein möglicher, ſondern gar zu vermuthender Fall, wenn man die verſchiedenen Entſetzungen und Achtserklärungen betrachtet, die ſich die Herzoge in Bayern zugezogen haben.

Was

Was dergleichen Begebenheiten für Wirkungen haben, iſt bekant; ob aber das, was durch ſolche dem entſetzten und geächteten entzogen worden, denen, welche die Kaiſer mit dem Herzogthum Bayern nachhero wiederum begnadiget haben, vom neuen ertheilet worden ſey, iſt ungewiß und muß bewieſen werden.

Dieſer Beweis kann nicht anderſt, als vermittelſt der Lehens- und Freyheits-Confirmationsbriefe geführet werden. Da von ſolchen aber keine Urkunde beygebracht worden iſt: ſo muß man wenigſtens in der Geſchichte diesfalls die nöthige Aufklärung ſuchen. In derſelben aber iſt, beſonders in Anſehung der unter Kaiſer Friedrich I. mit erwähntem Herzogthum vorgegangenen Veränderung, worauf in Anſehung gegenwärtiger Frage alles anzukommen ſcheinet, nichts enthalten, was zur Beſtätigung desjenigen, was hier als wahr vorausgeſetzet wird, dienen könnte.

Zufolge der Erzählung der glaubwürdigſten Geſchichtſchreiber hat Otto III. oder Wittelsbachiſchen Stammes Otto V. nach dem Fall Henrici Leonis das Herzogthum Bayern keineswegs iure poſtliminii, oder aus einem alten Erbrechte (welches dem zu Gnaden wiederum aufgenommenen und ohnehin vorher mit keinen beſondern Vorrechten begabten Arnulpho malo nicht eingeraumet, ja ſogar deſſen Söhnen als den Vorfahren des Herzogs Otto, ohne die geringſte Einwendung der Bayeriſchen Stände abgeſprochen worden war) ſondern blos aus Kaiſerlichen Gnaden, wegen ſeiner dem Kaiſer und Reich geleiſteten Dienſte erhalten. Dieſes iſt ſo gewiß, als es unerweißlich iſt, daß erwähnter Herzog nur einen beſondern Antrag, ich will nicht ſagen, einen Anſpruch auf dieſes Herzogthum jemalen gemacht habe.

Der Kaiſer belohnte vielmehr mit dieſem anſehnlichen Reichslehen die Treue und Tapferkeit, mit welcher Otto ſich allzeit um des Kaiſers und Reichs Gerechtſame angenommen, und deſſen Hoheit zu ſchützen geſuchet hatte. Vid. Otto Friſing. de Geſt. Friderici I. et Oefelii Script. rerum Boic. Tom. II. pag. 575.

Es iſt alſo nicht zu glauben, daß er zu Schmälerung der Kaiſerlichen Vorrechte in dem ihm vom Kaiſer verliehenen Herzogthume ſich einer gröſſeren Macht angemaſet haben ſollte, als ihm von rechtswegen zugeſtanden hätte. So iſt auch nicht zu vermuthen, daß vom Kaiſer Friedrich, welcher auf die Erhaltung der Kaiſerl. Vorrechte überhaupt ſowohl, als auch ins beſondere des Kaiſerl. Mautregals ſo aufmerkſam war, und zu Behauptung deſſelben verſchiedene Verordnungen, welche zum Theil in den Longobardiſchen Lehensrechten, dem Schwabenſpiegel und dem Schwäbiſchen Landrechte enthalten ſind, gemacht hat, dem Herzog Otto bey der Belehnung mehr eingeraumet worden ſey, als die erlangten Privilegien, oder das von den Königen und Kaiſern beſtätigte Herkommen in Bayern, in Anſehung dieſer Maut- und Zollgerechtigkeit beſageten. Ja es iſt ſo gar noch ungewiß, ob er dieſe, wenn dergleichen ehemals vorhanden geweſen, nicht gar aufgehoben habe, da es blos von des Kaiſers Willkühr abhing, womit er den Her-

zog Otto bey der Belehnung begnadigen wollte. Zum Beweis dieſer freyen Macht hat er nicht allein überhaupt das Herzogthum Bayern von ſeiner bisherigen Gröſſe um vieles herunter geſetzet, da er zum Beyſpiel Regensburg zur Reichsſtadt erkläret, und Berthold Grafen von Andechs zu einem von Bayern künftig unabhängigen Herzogen in Meran erhoben; ſondern auch beſag der Anmerkung ad §phi 2. Not. a. einen, vielleicht aus beſonderer Nachſicht zu Gunſten des geächteten Herzog Heinrichs beſtätigten Zollvergleich, zur Behauptung ſeines Kaiſerl. Zollregals, in Beyſeyn und ohne Widerſpruch des neuen Herzogs wiederum aufgehoben und annulliret. Können nun nicht eben dieſes Schickſal die Zollgerechtigkeiten gehabt haben, in deren Beſitz die Welfiſchen Herzoge etwann geweſen waren?

Ad not. *a.*)

Man hoffet die Erlaubniß zu haben über den hier angeführten **Freyheitsbrief Carls IV.** einige Geſchicht- und geſetzmäſige Betrachtungen anzuſtellen, unter der Vorausſetzung, daß durch dieſen Brief dem Durchlauchtigſten Hauſe Bayern ganz beſondere Vorrechte in Anſehung der Zölle beſtätiget worden, welches jedoch, wie nachher gezeigt werden ſoll, hieraus keineswegs zu erweiſen iſt. Um von der Gültigkeit deſſelben nach Masgabe der *Kaiſerl.* Wahl-Capit. Art. VIII. §. 1. urtheilen zu *können, müſte* bewieſen werden, daß ſolcher mit Vorwiſſen und Zulaſſung der Stände ertheilet worden ſey. Dieſes war damals ſchon eine zur Gültigkeit ſolcher Kaiſerl. Conceſſionen nothwendige Bedingniß, wodurch man ſowohl den für die benachbarten beſorgenden Nachtheil zu verhüten, als auch der immer mehr und mehr überhand nehmenden Verminderung der Kaiſerlichen Einkünfte vorzubeugen gedachte. Solches beweiſet nicht allein die Urkunde Kaiſer Friedrichs I. vom Jahr 1172. beym Fried. à Sande Tract. II. ad Conſuet. Geld. pag. 96. ſondern auch die Verordnung Friedrichs II. v. J. 1215. beym Heda de Epiſc. Vltraj. pag. 196. wo es heiſet: „Cum apud Frankenfort „in curia ſolenni indicta præſideremus, *per Principes*, qui ibidem aderant, „*talis data fuit ſententia et ab iisdem approbata*, quod nullam autoritatem ſiue „Warandiam telonei in damnum vel praeiudicium alicuius noſtra prae„ſtare ſecuritas poſſet.„

Ueber dieſe Verordnungen wurde noch zu Zeiten Carls IIII. ſo eifrig gehalten, daß deshalb die Straßburger den Rhein viele Monate über mit Ketten verſperrten, bis der Kaiſer die an verſchiedene Stände verliehenen neuen Zölle wieder aufhob (Alb. Argentin. in Chron. pag. 155. ad Annum 1350.) Ja der ſonſt ſanftmüthige Erzbiſchoff Boemund zu Trier überzog deswegen den Grafen Walram von Spanheim im Jahr 1360. ſogar mit Krieg, weil er einen von dem Monarchen erſchlichenen Zoll ohne Vorbewuſt und Einwilligung der Stände ſelbiger Provinz hatte anlegen wollen. Trithem. in Chron. Hirſang. ad A. 1360.

Aus eben der Urſache hat nach Zeugniß Schatenii in Annal. Paderb. Lib. XIIII. pag. 406. Kaiſer Wenzel die Zollfreyheit, welche Carl IIII. den Grafen von Bergen und von der Mark ertheilet hatte, caſſiret, und überhaupt die am Rhein und Mayn neu errichteten Zölle aufzuheben befohlen. Wenigſtens erforderte man damals ſchon die Einwilligung der Kurfürſten, welche ſie durch die ſogenannten Willebriefe zu ertheilen pflegten. Von dieſer Nothwendigkeit war man ſo allgemein überzeugt, daß ſogar einige Stände eine und andere von den in der güldenen Bulle enthaltenen allgemeinen Verordnungen, in ſofern ſolche zu ihrem Behuf dieneten, ſich beſtätigen lieſen; Ja der Kaiſer ſelbſt lies ſich nach ſo vielen und groſſen Vorzügen, die er für ſein Böhmen in dieſem nur erſt publicirten Geſetze feſt geſtellet hatte, durch Kurmainz beſcheinigen, daß der Böhmiſchen Krone auſſer der im IXten Capitel beſtätigten Zollgerechtigkeit, auch noch die Freyheit gebühre, neue Zölle anzulegen; Siehe die Urkunde beym Goldaſt de Regno Bohem. Lib. IIII. c. 2. n. 9.

Weder die eine noch andere zur ſtandhaften Gültigkeit eines dergleichen Priuilegii nöthige Rechtsform und erforderliche Bedingniß iſt bey dem erwähnten Caroliniſchen Briefe beobachtet worden. Von den Kurfürſtlichen Willebriefen ſchweiget die Geſchichte, und den Mangel der andern Eigenſchaft beweiſet der Augenſchein des Briefs; welches man aber auch, ohne den Brief noch eingeſehen zu haben, vermuthet hatte.

Die Urſache hievon iſt leicht zu errathen, wenn man die Denkungsart dieſes Kaiſers und ſein Verlangen, welches er hatte, die Mark Brandenburg, es koſte auch was es wolle, an ſein Haus zu bringen, und dabey den Umſtand überlegt, daß dieſe ſeine Abſicht möglichſt geheim gehalten, und zu der nemlichen Zeit, als er damit umgieng, dieſer Freyheitsbrief ausgefertiget worden. Sollte er ſich wohl um die bey Ertheilung deſſelben nöthigen Requiſiten, welche ſein Vorhaben hätten verrathen und etwa gar vereiteln können, lange bekümmert, und nicht vielmehr darauf gedacht haben, ſich deſſen als eines Beweggrundes zu bedienen, um ſeinen Eidam den Herzog Otto in ſeine Abſichten zu ziehen, und die übrigen Herzoge von Bayern ſich andurch zu verbinden, damit ſie ſich ſeinem Vorhaben nicht widerſetzen möchten.

Es wird übrigens dieſer ganze Handel, welcher nachher erſt zu Stande gebracht worden, von den meiſten Geſchichtſchreibern, und unter andern vom Adlzreiter P. II. Lib. V. pag. 92. nicht gar vortheilhaft abgebildet. Seine Worte hievon ſind folgende: Vtque lateret turpe mercimonium, ne cauſa quidem aut coemti dominatus nomen in tabulis expreſſum, ſuo vt pudori Otho venditor, et ſuae infamiae Carolus emtor conſulerent.

Wenn aber an der Gültigkeit des gedachten Priuilegii nichts auszuſetzen iſt, und ſolches vorgegebener maſen, den Herzogen in Bayern ein ſo hoch befreytes Mautregal ertheilet: ſo ſiehet man die Urſache nicht ein, warum die

Herzoge von Bayern nicht gleich anfänglich, beſonders aber unter der Regierung Kaiſer Wenzels Gebrauch davon gemacht haben; vielmehr lehret die Geſchichte der damaligen Zeiten, daß ſie die neuen Zölle, welche ſie zur Zeit der Befehdungen der verbundenen Städte und des ſogenannten Löwenbundes an einigen Orten eigenmächtig angeſtellet hatten, wiederum haben abthun müſſen. Die durch einen gemeinen Obmann zwiſchen dem Herzoge Steffen und den Städten im Jahr 1389. zu Augsburg zu Stand gebrachte Berichtigung, welche durch den 3. Jahre darauf zu Eger errichteten Landfrieden beſtätiget ward, enthält in Anſehung dieſer neuen Zölle folgenden Ausſpruch: „Item „als gemeine Städt dem ehegenanten Fürſten und Herrn Herzog Steffen „zu Bayern zugeſprochen haben, umb die neuen Zölle, die er hat zu Schon„gau, **Landsperg, Waſſerburg,** und **Buchdorf** aufgeſezt hat, darumb „haben wir zu der Minne geſprochen, daß die gänzlich ab ſollen ſeyn.„ Lehmanns Speyeriſche Chron. Lib. VII. Cap. 69. pag 764. Hätte man ſich damals zu Abänderung dieſes Puncts nicht mit gutem Grunde, auf dieſen Freyheitsbrief, welcher gewiß annoch in friſchem Andenken ſeyn muſte, berufſen können? Solches muß aber keineswegs geſchehen ſeyn, da man ſich dieſem Ausſpruche willig unterworfen, und dadurch klar zu erkennen gegeben hat, daß man entweder an deſſen Gültigkeit zweifle, oder wenigſtens demſelben keine ſolche Wirkung zuſchreibe, daß es den Herzogen in Bayern das Recht, neue Zölle zu errichten, ertheilet hätte; Sonſt würden ſich dieſe Herzoge des Rechts Zollneuerungen vorzunehmen (welches, wenn ſie dieſer dermalen neu aufgeſtellten Meinung geweſen wären, ſie ſich von Kaiſern ſelbſt nicht würden haben einſchränken laſſen) gegen ihre Landſtände gewiß nicht begeben haben. Nichts deſtoweniger haben ſie in allen von den Zeiten Caroli IIII. bis nun zu ertheilten Landesfreyheiten verſprochen, über die alten, rechten, gewöhnlichen Steuern, Umgelde, Zölle, Gülten, **Mäute** ꝛc. keine neue zu nehmen, oder zu begehren, wie dieſes die in Heumanni Opuſculis enthaltenen Freyheiten bezeugen; unter denen der Freyheitsbrief v. J. 1402. beſonders merkwürdig iſt, in welchem es unter andern heiſet: „Wir ſöllen und wöllen auch, all Zöll „und Salzſtraſſen bleiben vnd gen laſſen, als das mit alter guter Gewon„hait, biß auf dieſen heutigen Tag herkommen vnd belieben iſt.„ Und daher mag es auch kommen, daß man in den folgenden Zeiten bey keiner Gelegenheit ſich auf mehrerwähnten Brief bezogen, oder irgend einen Gebrauch davon gemacht hat.

Kaiſer Carl erreichte zwar durch die Ertheilung dieſes Beſtätigungsbriefs damals ſeine Abſicht nicht, erlangte aber doch ſoviel, daß die öffentliche Fehden, zu welchen es mit den Herzogen in Bayern wegen der dieſem Hauſe in der güldenen Bulle ab- und den Pfälzern zugeſprochenen Kur, obgleich unter mancherley Vorwand gekommen war, aufhörten, und dieſe Herzoge ſich damit begnügeten, daß Kaiſer Carl IIII. ihrem ganzen Herzogthume die alten Vorrechte der Pfälzer Herzogthümer in Anſehung der hohen Erzfürſtlichen Gerichtsbarkeit und anderer Gerechtſamen durch dieſen Brief zugeſtanden hatte.

Um

Um bey der Frage von der Gültigkeit oder Ungültigkeit dieſes Briefs ſich nicht länger aufzuhalten, ſo will man aus deſſen Inhalte ſelbſt mit Ueberzeugung darthun, daß dem Durchlauchtigſten Hauſe Bayern hierdurch keine anderen Rechte in Anſehung der Zölle beſtätiget worden ſeyen, als welche die vorigen Herzoge durch Kaiſerliche Privilegien, Freyheiten und Gnadenbriefe rechtmäſig hergebracht hatten, und zwar in ſo fern, als dieſe hinlänglich haben erwieſen werden können; denn ſo lauten die eigenen Worte des Briefs: „confirmiren und beſtättigen Wir für Uns und unſer Nachkommen, alle ihre **Handveſt, Brief, Recht, Gnaden, alt löblich Herkommen, Privilegia und Freyheit, in allen Puncten, Mainungen, und Articuln von Wortten zu Wortten, als ſye, und ir Eltern und Vorfahren dieſelben von dem heyligen Reich und ſonſt redlich herbracht, als ſie Uns dann der genugſamlicher erweiſt haben**, es ſey über ir Fürſtenthum, Grafſchafft = = = mit iren Landtsſchranen, Zircklen, und zugeherungen, auch über ir Pfandſchafft, Halsgericht, **Maut**, Zöll, Wildpenn, Perkhwerch, Münz, und andere Regalia, Kraiſchbuſch, Wäld, Ehre und Nutz und all ander ir Gut und Gerechtigkeit, nichts ausgenommen, wie man das alles mit ſondern Worten in dieſem Briefe geläutmert, und benennt were, und ſetzen und wöllen, aus Vollkommenheit unſer Kayſerl. Macht, das dieſe unſer Beſtättigung und Gnad ganze Crafft und Macht haben ſoll, gleicher Weiſe, **als ob die ehegenanten ire Handvöſten, Briefe, Freyheit, alt Herkommen und Gerechtigkeit, alle und iede von Worten zu Worten hie geſchrieben ſtunden**, oder von Rechts oder Gewohnheit wegen hierinnen eingeleibt ſeyn ſolten ꝛc. Siehe die Urkunde ſelbſt unter den Beylagen Nro. 1.

Wer wollte nun daraus, daß bey der in allen Beſtätigungsbriefen gewöhnlichen Erzählung der Gerechtſame, auch der Zölle mit Beziehung auf die Kaiſerlichen **Priuilegia** Erwähnung geſchiehet, ſchlieſen können, daß Kaiſer Carl den Herzogen in Bayern ein vollmächtiges und unabhängiges Mautregal habe beſtätigen wollen? Der gleich darauf folgende Zuſatz: **und andere Regalia**, kann hier zu keinem Behuf dienen, da dieſes ein allgemeiner, ja ſogar in adelicher Landſaſſen Lehenbriefen bisweilen vorkommender Ausdruck iſt, und dieſe Regalia hier in ſofern beſtätiget werden, als dieſelbe in den wohlhergebrachten Handveſten, Briefen und Freyheiten ſich gründen.

Es iſt auch nicht zu vermuthen, daß Kaiſer Carl dieſe der ganzen deutſchen Reichsverfaſſung widerſprechende Abſicht bey Ertheilung beſagten Briefs gehabt habe. Denn nicht lange vorher, nemlich nach gehaltenem Reichstage zu Nürnberg gab er in Anſehung der Zollgerechtſame anderer Stände ſolche Geſinnungen an den Tag, woraus nichts weniger, als eine ſogar weitgehende Nachſicht für die Bayern, welche gewiß die Eiferſucht der Kurfürſten und übrigen Stände würde erreget haben, geſchloſſen werden kann. Er war nemlich vielmehr darauf bedacht, wie zu Beförderung der Schiffarth die Zölle ſogar derjenigen Stände, welche ihre Zollgerechtigkeit rechtmäſig hergebracht

hatten, bis auf ein Drittel herunter geſezt werden möchten. Die Urkunde, beſag deren er dieſes Anſinnen an verſchiedene Fürſten geſtellet hat, ſiehe beym Glafey Anecd. Nro. 355.

Was nun das alt löbl. Herkommen betrift, wovon in dieſem Briefe Erwähnung geſchiehet, ſo kann hierdurch wohl kein anderes verſtanden werden, als welches von den Königen und Kaiſern entweder beſtätiget, oder nie widerſprochen worden. Denn zu einer ſolchen Beſtätigung verpflichtet er ſich in dem durch Vermittelung des Rheiniſchen Pfalzgrafen Ruprecht des ältern zwiſchen dem Kaiſer und den Bayern Ao. 1350. zu Stand gebrachten Vergleiche, welchen der Herr von Olenſchlager in ſeiner Staatsgeſchichte des Römiſchen Kaiſerthums im XIIIIten Jahrhunderte unter den Urkunden pag. 284. geliefert hat, woſelbſt es heiſet: „Auch ſprechen wir und finden, daß der vorgenante unſer Herr der Römi„ſche König dem vorgenanten Marggraf unſerm Vetter, ſeinen Brüdern, alle „ihre Handveſte und Brieve, die ſie **von Römiſchen Kaiſern und Königen „herbracht haben**, über alle Sachen, welcherley die ſeind, **beſtätigen** ſoll, „**und vernewen**, und bey Namen, was **Brieve und Handveſten** unſer **vor„genanter Vetter Marggraf Ludwig** und ſeine **Brüder** beſambt **oder „beſonder von ihrem Vater** ſeligen **haben**, die ſoll er yn **von newes geben**, „von ſeinem Königlichen Gewalt, yn aller der Mas, als ſie begriffen ſint, und „ſoll er yn die halten, und ſoll das der vorgenant unſer Herr zu Stund thuen, mit „ſeinem Königlichen Inſiegel, und dornach mit dem Kaiſer Inſiegel, wen er zu „ſolchen Schulden komt.„

Vermuthlich müſſen aber die Briefe, und Handveſten, die Kaiſer Carl zu beſtätigen hier verſpricht, einer ſolchen Auslegung, als man von deſſen Beſtätigungsbriefe ſelbſt macht, nicht fähig geweſen ſeyn, ſonſt wären ſie wohl zu dem Ende angezogen worden, damit aus deren Inhalte hätte erwieſen werden können, daß die damaligen Herzoge von Bayern dasjenige wirklich noch beſeſſen, was durch beſagten Brief beſtätiget worden ſeyn ſoll. Der Beweis dieſes fortgeſezten Beſizes iſt unumgänglich nöthig, ohne ſolchen kan keine Beſtätigung gedacht werden. Denn iſt auch Kaiſer Carl durch ungleiche Vorſtellungen veranlaſſet worden, etwas zu confirmiren, was doch nicht vorhanden war: ſo iſt dieſe Confirmation erſchlichen, folglich an und vor ſich unkräftig, ſo daß auch die in der Nota c. beygebrachten ohnehin überflüſſigen formalia zu keinem Behelfe dienen können.

Aber auch ein dergleichen beſtätigtes oder nie widerſprochenes, mithin löbliches Herkommen kann höchſtens nur in ſoweit gelten, und ein Zollrecht begründen, in wieweit deſſen Daſeyn bewieſen werden kann. Daß dieſer Beweis aber aus den älteſten Zeiten nicht aufgebracht werden könne, iſt oben dargethan worden.

Geſezt aber auch, dieſes Privilegium wäre in der Mas und dem Umfange der Erklärung, welche man izo davon geben will, richtig und rechtskräftig: ſo ſtünde jedoch dem Gebrauche, welcher nach Verlauf von mehr als 400. Jahren nunmehr erſt davon gemacht werden wollte, die Kaiſerliche Wahlcapitulation

Art.

Art. VIII. §. 1. in verbis: **und in Obſervanz gebrachten Zollconceſſionen**, entgegen. Denn die Meinung dieſes Textes iſt nach der Erklärung des hohen Kurfürſtlichen Collegii dieſe, daß Niemand ex capite angeblicher alter Diplomatum und ihm darinn verliehener, aber nicht ad vſum gekommener Zölle, neue Zölle anlegen, oder alte erhöhen ſolle. Bey dieſen Umſtänden kann alſo Bayern von dergleichen alten Privilegien, wenn es auch noch mehrere hätte, eben ſo wenig als andere Stände Gebrauch machen, indem es in nachfolgenden Zeiten um neue Zoll=Conceſſionen und Confirmationen nachgeſucht, welches nicht nöthig geweſen wäre, wenn das angezogene Privilegium Carls IIII. nach der davon gemachten Auslegung, die jedoch dem buchſtäblichen Innhalte deſſelben widerſpricht, ſeine Wirkung gehabt hätte.

Da auf die hier angezogene Stelle des Caroliniſchen Beſtätigungsbriefs das ganze Gebäude des eingebildeten Zollregals aufgeführet werden will: ſo hätte man von dem Hn. Verfaſſer nichts weniger erwartet, als daß er ſolche, gegen die Hauptpflicht eines Schriftſtellers, anderſt anführen würde, als ſie in der Urkunde ſelbſt enthalten iſt. Um ſich aber zu überzeugen, daß dieſes wirklich geſchehen ſey, ſo ſehe man nur den bereits angezogenen, und unter den Beylagen befindlichen Brief ſelbſt nach, welcher mit dem nach der archival Urkunde verfertigten Abdruck, welchen der Kurbayriſche Hr. Hofrath Lory in ſeiner Einleitung in die Bayriſche Bergwerksgeſchichte §. XIII. dem Publico mitgetheilet hat, gleichlautend iſt. Dort lautet dieſe Stelle folgendergeſtalt: „Wir Carl = = bekenen, und tuen kund offentlich = = = das wir „haben angeſehen den edlen, alten und würdigen Stammen der Fürſten von „Bayern, ſo ein Königreich geweſen, und vor vil hundert Jahren **von vil „römiſchen Kayſern und Königen, unſern Vorfahren am Reich, der „etwo vil auch König und Herzogen zu Bayern geweſen** ſein, und „das heylige Reich lang Zeit innen gehabt, beſeſſen haben, mit ſondern und „manicherley Privilegien, Freyheiten, und Gnaden, vor ander Fürſten und „Fürſtenthum begnadet, und begabt ſeind.

Aus dieſem von Kaiſer Carl noch als ungewiß angenommenen hiſtoriſchen Satze, daß vielleicht viele Kaiſer auch Könige und Herzoge in Bayern geweſen, kann zu Behauptung der vorgeblichen ganz beſondern Vorrechte des Durchlauchtigſten Hauſes Bayern kein Beweis hergenommen werden.

Carl kann hier unmöglich die Agilolfingiſchen Herzoge gemeinet haben, da dieſe das Kaiſerthum nie inne gehabt; und ſollte er ſie verſtanden haben: ſo iſt dieſes nicht nur eine hiſtoriſche Unrichtigkeit, ſondern er legt ihnen auch keine weiteren Vorrechte bey, als wozu ſie die Privilegien und Freyheiten berechtiget, womit ſie von den Fränkiſchen Königen etwa begnadiget worden. So geartete Rechte aber ſind mit einer vorgeblich unabhängigen Landeshoheit nicht wohl zu vereinbaren.

Geſchichtkundige werden demnach bey Leſung dieſer Stelle auf keine anderen Regenten, als die Carolingiſchen Kaiſer und Könige verfallen, welche

Bayern als ein durch die Waffen erobertes Land aus einem Erbrechte beſeſſen haben. Einige derſelben haben nun zwar unſtreitig den Titel eines Königes in Bayern geführet: es kann aber der mehr erwähnte Kürbayeriſche Canzler, Herr von Kreitmayer ſelbſt nicht läugnen, daß dieſes ein bloſes Perſonalwerk geweſen, welches mit dem Lande ſelbſt keine Verbindung hatte, und dieſem Herzogthume vor andern deutſchen Provinzen keine beſonderen Vorzüge geben konte; denn die Carolingiſchen Prinzen, welche ſich in Deutſchland theilten, nennten ſich insgeſamt Könige von demjenigen Antheil der ihnen zugefallen war. So nennte ſich z. E. Carolus craſſus einen Regem Sueviae u. ſ. w. Siehe Zünſterwalds Anmerkungen zu Ludwigs Germ. Princ. pag. 2656. Indeſſen wird man wohl nicht gemeinet ſeyn, die Macht, welche dieſen Königen in Ausübung der Regalien zugeſtanden, den heutigen Bayeriſchen Landesfürſten zueignen zu wollen.

Dieſer den Carolingiſchen Monarchen rechtmäſig zuſtehenden Macht ungeachtet haben ſie nach Ausweis unzähliger Verordnungen, welche in den Capitularien anzutreffen ſind, einen ungemeinen Eifer für den eigentlichen geſezmäſigen Gebrauch der Zölle bezeiget, da ſolche in dem Fränkiſchen Reichsſtaate nur von den Kaufleuten und ihren Waaren zu dem Ende gefordert werden durften, damit davon der Unterhalt der Brücken, und die Ausbeſſerung der Landſtraſſen beſtritten werden konte, zu deren Erhaltung die Königlichen Beamte auf das ſchärfeſte angewieſen waren.

Daß übrigens die Herzoge, welche Bayern noch vor den Carolingern beſeſſen, zuweilen Könige genennet worden, beweiſet hier nichts, und dieſe in der Geſchichte vorkommende Benennung iſt meiſtentheils von den Schriftſtellern willkürlich und in der alten Bedeutung, nach welcher ſolche keinen Regenten, ſondern einen Herzog anzeigte, gebrauchet; vid. Steinhauser de feud. Imp. C. 1. §. 65. wie ſolches auch die Bayeriſche Geſetze ganz klar beweiſen, Tit. II. C. 10. §. 1. Ja wegen des Mißbrauchs dieſes Titels wird Auentinus ſelbſt vom Adlzreiter in Annal. Boi. gent. Lib. XIIII. Cap. 18. durchgelaſſen. Eginhard nennet den Thaſilo Ducem, nicht aber Regem; und der Hr. von Kreitmayer in ſeinem Bayriſchen Staatsrechte bekennet ſelbſt, daß die Krone von Thaſilone und Arnulpho malo ſey geſuchet, aber von keinem erlanget worden.

Vom leztern Herzoge iſt übrigens bekant, daß er noch unter der Regierung Ludouici infantis das Herzogthum Bayern verwaltet, aber verſchiedene Empörungen gegen die deutſchen Könige Conrad I. und Heinrich den Vogler erreget, und dadurch bey den gleichzeitigen Schriftſtellern den Namen eines Rebellen ſich zugezogen habe.

Der Umſtand, daß es in dem Caroliniſchen Beſtätigungsbriefe heiſet, Bayern ſeye ein Königreich geweſen, kann wohl zu keinem Behelfe dienen, da man unter der Regierung dieſes Kaiſers, bey Ausfertigung der Urkunden auf die hiſtoriſchen Wahrheiten ſo genau nicht ſahe, und manches durch ungleiche

gleiche Vorſtellungen mit einſchlich. Daher dieſer Kaiſer auch mehrmalen Privilegia widerruffen, und aufgehoben, und ſich dabey mit ſeinen vielen Zerſtreuungen durch die Reichsgeſchäfte, und der daraus entſtandenen Vergeſſenheit und Unwiſſenheit entſchuldiget hat. Einen dergleichen Widerruffsbrief ſiehe beym Lünig Spicileg. eccleſ. 1ten Theils Fortſetzung, auf der 489. Seite. Hierauf muß man bey der Erklärung dieſes Briefs fürnemlich Rückſicht nehmen.

Indeſſen iſt wie ſchon gemeldet worden, nicht zu begreifen, wie der Hr. Verfaſſer ſich habe beygehen laſſen, aus dem Inhalte mehrgemeldter Beſtätigung ein ſo weit ſich erſtreckendes Maut- und Zollregal darthun zu wollen. Denn ſollte Kaiſer Carl bey Ertheilung deſſelben dieſe Meinung gehabt haben, ſo wäre ſolche nicht allein dem in dem XIIIten Artickel der goldenen Bulle enthaltenen Geſetze, vom Widerruffe der gegen die Kurfürſtlichen Vorzüge und Rechte gegebenen Privilegien, entgegen; ſondern auch derjenigen Richtſchnur der natürlichen Billigkeit und der Grundgeſetze unſers Reichsſtaats zuwider, an welche ſich unſere Kaiſer jederzeit gehalten, nemlich daß die Privilegia gegen die allgemeine Staatsverfaſſung nicht anſtoſſen, und zum Abbruche der Rechten eines Dritten, oder wohl gar eines ganzen Standes nie gereichen oder angezogen werden ſollten. Und hierauf wurde hauptſächlich bey Ertheilung der Zollfreyheiten geſehen, wie die oben im Auszuge angeführte Urkunde Kaiſer Friedrichs II. beweiſet. Daher auch zur Gültigkeit dieſer und anderer in die allgemeine Reichs-Verfaſſung einſchlagender Privilegien endlich von Reichs wegen die Willebriefe der Kurfürſten noch erfordert worden.

Die Kaiſerlichen **Privilegia**, von welchen hier ferner Erwähnung geſchiehet, und wodurch man zu erweiſen vermeinet, daß das Caroliniſche nach der hier gemachten Auslegung nicht nur zur wirklichen Ausübung gekommen; ſondern auch in dieſer Maſe von den nachfolgenden Kaiſern anerkennet worden ſey, wünſchte man einzuſehen, um von dem Inhalte derſelben urtheilen zu können. In den Urkundenſammlungen, und der deutſchen Reichsgeſchichte kömmt hiervon nichts vor. Aus lezterer erhellet blos ſoviel, daß Kaiſer Friedrich III. unter deſſen Regierung die 4. erſten ſollen ertheilet worden ſeyn, die immer mehr und mehr anwachſende Macht des Hauſes Bayern nicht gleichgültig angeſehen, und oft die bitterſten Klagen über dieſe Herzoge geführet, ſo daß er ſolche für Beleidiger ſeiner Majeſtät öffentlich erkläret, und ihre Lande mehrmalen mit Krieg, woran auch das Reich Theil genommen, überzogen hat, worzu fürnemlich die Bemächtigung der Stadt Donauwerth, die Einnahme von Regensburg, die vom Herzog Georg an ſich gelöſete Margrafſchaft Burgau, und die wider des Kaiſers Willen, mit Verſchreibung der Grafſchaft Tyrol, vollzogene Vermählung der Kaiſerlichen Prinzeſſin Kunigunda mit dem Herzoge Albrecht die Veranlaſſung gegeben haben. Kaiſer Friedrich verbot ſogar Ao. 1484. die vorhabende Theilung von Bayern, unter der Bedrohung, daß widrigen Falls dieſes Fürſtenthum, welches er **ſein und des Reichs Eigenthum** nennet, an Seine Kaiſerliche Gnade und das Reich ohne Mittel als verwirkt verfallen ſeyn ſolle, wie ſolches Herzog Albrecht von Bayern in einem Ausſchreiben gegen ſeinen Bruder, Herzogen Chriſtoph

 ſelbſt

ſelbſt zu erkennen giebt, und hierdurch die Unſtatthaftigkeit dieſer Theilung zu beweiſen ſuchet. Siehe Senkenbergs Sammlung ungedruckter Schriften, Theil I. Nro. 19.

Ob nun in Betracht dieſer Umſtände annoch zu vermuthen ſey, daß Kaiſer Friederich mittelſt der vorgeblichen Briefe ſolche Freyheiten, und inſonderheit ein ſolches Zollrecht, wie hier behauptet werden will, beſtätiget, und andurch an ſeinen und des Reichs Rechten, für deren Erhaltung er doch jederzeit ſehr beſorgt geweſen, ſo viel vergeben habe, mögen unbefangene Leſer ſelbſt urtheilen.

Es wird dieſes aber um ſo weniger glaubwürdig ſcheinen, je mehr ſich dieſer Kaiſer die Abſtellung unrechtmäſiger Zölle jederzeit angelegen ſeyn lies. Einen Beweis davon giebt der 8te Artickel ſeiner Reformation vom Jahre 1441. welche, ob ſie gleich nebſt deren Erklärung nur ein Vorſchlag geblieben, von ſeinen dießfalls hegenden Geſinnungen doch ſattſam zeuget. Siehe Müllers Reichstags Theatrum unter Kaiſer Friedrich III. Tom. I. pag. 59. Auf gleiche Weiſe verordnete er in ſeiner Reformation vom Jahr 1442. daß Niemand an keinem Ende **Gleit haben**, noch jemals gegeben werden ſoll, dann zu Recht. „ Durch die Worte: **Gleit haben**, werden aber bekantlich die Geleitsabgaben vor die Waaren verſtanden, welche durchgeführet werden.

Kaiſer Friedrich ließ es jedoch bey dieſen Verordnungen nicht bewenden, ſondern brachte ſie auch bey Gelegenheit zum Vollzug. Er verbot z. E. dem Biſchoff Johann von Würzburg, einem Anhänger Herzog Ludwigs, den ſogenanten guldenen Zoll in Franken ferner ohne ſeine Erlaubniß zu erheben. Das gegen dieſen Biſchoff ergangene Mandat v. J. 1461. ſiehe im angezogenen Reichstags-Theatro T. II. p. 8. Sollte wohl der Kaiſer gegen den Herzog in dieſem Stücke gröſſere Nachſicht, als gegen einen von deſſen Anhängern gehabt haben, wenn ermeldeter Herzog auch hierunter ſich etwas hätte zu Schulden kommen laſſen?

Man thut hier zwar auch eines unter der Regierung Maximilians ertheilten Beſtätigungsbriefs Meldung, der ſich unſtreitig auf jenen Caroliniſchen beziehen ſoll; es iſt aber um ſo weniger wahrſcheinlich, daß dieſer Kaiſer den Herzogen von Bayern dergleichen nie gehabte Freyheiten habe beſtätigen wollen, wodurch ſie ſich ein unabhängig und eigenmächtiges Mautregal hätten anmaſen können, da von dieſem Kaiſer bekant iſt, daß er die Kaiſerlichen und Reichsgerechtſame eifrigſt zu handhaben jederzeit bedacht geweſen, und hiervon ſelbſt in Anſehung der Herzoge von Bayern durch die Entſcheidung der Landshutiſchen Succeſſionsſache eines der merkwürdigſten Beyſpiele gegeben hat. Worüber Müllers Reichstags Staat V. II. Cap. 18. V. III. Cap. 3. u. 5. V. IIII. Cap. 15. desgleichen Koelneri Ephemerides Belli Palatino-Boici beym Oeffel Tom. II. pag. 469. nachzuſehen ſind.

Uebrigens enthält von dem Beſtätigungsbriefe v. J. 1516. die in eben dem Jahre ertheilte Erklärung der Bayriſchen Landesfreyheit die beſte Auslegung, als worinn

worinn das, was in den Zöllen und Mauten vorgenommen worden, als eine Neuerung abzuſtellen, und ſich künftig nach dem zu richten befohlen wird, was von Alter unter allen Ständen herkommen ſey. Siehe die Anmerkung ad §. 7.

Daß aber auch die Nachfolger Carls IIII. bis auf Friedrich III. bey den etwa ertheilten Confirmationen der Bayeriſchen Freyheiten, die der Herr Verfaſſer vorgeblicher maßen mit Fleiß umgehet, die Abſicht nie gehabt haben, von ihren Kaiſerlichen Rechten etwas zu vergeben, beweiſet die damalige Reichsverfaſſung, vermög deren ſogar die Ausübung der Hoheitsrechte noch gröſtentheils von der Willkühr der Kaiſer abhieng, ſo daß ſolche oft bis auf Wiederruf ertheilet, oder wegen Mißbrauchs der Stände auf gewiſſe Zeit entzogen worden.

So iſt aber auch nicht zu läugnen, daß auf die von dem Kaiſer Carl IIII. und deſſen Sohne Wenzel ertheilten Zollfreyheiten nicht viel zu halten ſey, da nicht allein lezterer dergleichen von ſeinem Vorfahrer erhaltene Privilegien hat aufheben, ſondern auch Kaiſer Ruprecht den Kurfürſten ſogleich nach ſeiner Wahl unter andern hat angeloben müſſen, die unter vorgemeldten zween Kaiſern aufgekommenen übermäſigen Zölle wiederum abzuſtellen. Obrecht appar. I. P. pag. 71. Auf die Abſtellung oder künftige Verhütung dergleichen neuer Zölle zielet ſchon die Abſicht der Kurfürſten, als ſie ſich Ao. 1399. in der 2ten Verein verbanden, in die Schmälerungen des Reichs, oder deſſen Zugehörungen nicht zu willigen, und das, was hierunter bereits geſchehen, nicht zu beſtätigen. Welcher Punct in den nachfolgenden Vereinen wiederholet worden. Kaiſer Ruprecht unterlies nicht, dieſe Abſicht zu erfüllen; er caſſirte öffentlich die Priuilegia Wenceslai, und nöthigte unter andern den Margrafen von Baaden, die neu angelegten Zölle wieder abzuſchaffen. Trithem. in Chron. Hirſang. ad Annum 1402.

Kaiſer Siegmund hat von der Behauptung der Kaiſerlichen und Reichsrechte auch in Abſicht auf Bayern einen ganz ausnehmenden Beweis gegeben, da er vermög Urthelbriefs über Herzog Johanns Succeſſion vom Jahr 1429. dem Herzog Ludwig das Land Bayern ab, und ſich und dem Reiche zugeſprochen; nachher aber aus bloſen Gnaden ermeldten Herzogen wiederum ertheilet hat. Siehe angezogene Senkenbergiſche Sammlung Theil I. Nro. 4. Es ward ſogar im Jahr 1431. wider ihn als einen ungehorſamen Fürſten die Acht ergehen zu laſſen beſchloſſen, und würde auch ſolche gewiß vollſtrecket worden ſeyn, wenn dieſer Herzog nicht noch in Zeiten zum Kreuz gekrochen wäre, und den Kaiſer fußfällig um Gnade gebetten hätte. Vid. Excerpta Boica ex Burckhardi Zengii Memmingani Chronico-Auguſtano beym Oeſfel Tom. I. pag. 271. Wie nun ein lediglich aus Kaiſerlicher Gnade mit der wirklichen Entſetzung und Achtserklärung annoch verſchonter Herzog ein Mautregal mit völliger Unabhängigkeit, mit Vorwiſſen und Einwilligung des Kaiſers, habe ausüben können, iſt nicht zu begreifen.

Es mag aber wohl beſagter Herzog Ludwig ſo hohe Gedanken nie gehabt haben, indem er Ao. 1436. die Strittigkeiten, welche er mit dem Biſchoffe Leonhard von Paſſau, der Gränze, der Maut und des Zolles wegen, angefangen hatte, nach vorher darüber eingeholter Meinung einiger Schiedsrichter, der endlichen Entſcheidung des Kaiſers überlies, und auch hierinn die Gerichtbarkeit des Reichs-Oberhaupts anerkennte; auch wurden noch Ao. 1496. die zwiſchen dem Herzog Georg und der Stadt Regensburg entſtandenen Mautirrungen unter Kaiſerlicher allerhöchſten Autorität durch eigens dazu beſtellte Commiſſarien beygelegt.

Was nun die in den nachfolgenden Zeiten, nemlich unter der Regierung Kaiſer Carls V. Ferdinands II. und III. ertheilten Privilegia, worauf der Leſer durch ein bloſes *et cetera* verwieſen wird, betrift, ſo ſind ſelbige von einer ſolchen Beſchaffenheit, daß ſie zu Unterſtützung derjenigen Meinung, die hier aufgeſtellet werden will, ſo wenig angeführet werden können, daß ſie vielmehr zur Widerlegung derſelben die ſtattlichſten Gründe an die Hand geben, wie ad §. 7. mittelſt Vorlegung deren Inhalts überzeugend dargethan werden ſoll.

Uebrigens giebt der Hr. Verfaſſer durch die Beziehung auf dieſe Kaiſerlichen Privilegien deutlich zu erkennen, daß er die Maut- und Zollgerechtigkeit als eine Wirkung der Kaiſerlichen Gnade, keineswegs aber als eine Folge jener unerwieſenen vollmächtigen Landeshoheit der Herzoge in Bayern anſehe. Die Kaiſerl. Urkunden, worinnen dieſes, nebſt andern Regalien, als eine beſondere Gnade und vorzügliche Freyheit in Anſehung der Verdienſte dieſer Herzoge ertheilet wird, würden nicht allein überflüſſig, und unnütze, ſondern denen vorgeblichen Herzogl. Vorrechten ſogar nachtheilig geweſen ſeyn.

Um dieſe Kaiſerliche Privilegien iſt man gewöhnlicher maſen bittlich eingekommen, und zwar nach dem Beyſpiele der älteſten Herzoge in Bayern. Man hat die auf gewiſſe Jahre ertheilten Verwilligungen nach Verlauf der geſetzten Friſt verlängern laſſen; man hat die nachher nöthig gefundenen Verſicherungsbriefe willigſt ausgeſtellt, und alles gethan, was nur immer von jedem andern Reichsſtande hierunter hat verlangt werden können, wie alles dieſes in der Anmerkung ad not. b. §. 7. ausführlicher gezeiget werden wird. Sind dieſes bloſe Feyerlichkeiten und nichts bedeutende Handlungen?

Ad not. *b.*)

Die mit dem Caroliniſchen Beſtätigungsbriefe begnadigten Herzoge in Bayern, welche nach Ausſage des Adlzreiters Ao. 1376. noch am Leben waren, müſſen von dieſem Briefe die Auslegung nicht gemacht haben, welche der Hr. Verfaſſer ſich davon zu machen bemühet, ſie würden ſonſt nicht nöthig gefunden haben, ſich eine beſondere Zoll-Freyheit ertheilen zu laſſen, um durch

durch ein Kaiſerl. Privilegium eine Befugniß zu erlangen, wozu ſie doch die vermeintliche urſprüngliche Landeshoheit vorhin ſchon berechtiget hätte.

Indeſſen wäre zur Aufklärung der Geſchichte zu wünſchen geweſen, daß der Hr. Verfaſſer auch von dieſem Verwilligungsbriefe ein und andere mit der Urkunde gleich lautende Stelle angeführet hätte, damit man daraus hätte urtheilen können, warum die nachherigen Herren Herzoge bey keiner Gelegenheit ſich auf denſelben beruffen, noch ſonſt Gebrauch davon gemacht haben.

Ad not. c.)

Daß dergleichen in den Urkunden vorkommende Clauſeln in Anſehung der nachfolgenden Kaiſer wenig oder gar keine Verbindlichkeit haben, iſt bekant; Ja, Carl machte ſich ſelbſt keinen andern Begriff davon. Dieſes beweiſet nicht allein das XIII. Capitel der goldenen Bulle de reuocatione Priuilegiorum; ſondern auch der oben angezogene Wiederrufs-Brief, welchen er dem Erzbiſchoffe von Cöln, nebſt der darinn enthaltenen Verſicherung ertheilet hatte, daß er die der Stadt Cöln gegebenen Gnadenbriefe in den meiſten darinn benanten Stücken wiederruffen und aufgehoben haben wollte, wenn auch gleich jenen Privilegien die Clauſel ausdrücklich angehängt seyn möchte, daß ſolche von ihm, oder ſeinen Nachfolgern am Reiche nie wiederruffen werden ſollten.

§. 4.

Daß auch der Gebrauch, welchen die Herzoge Wittelſpachiſchen Namens von dem Mauthregal mit einer völligen Unabhängigkeit mehrfältig gemacht haben, ſich nicht in Abrede ſtellen laſſe, mithin ſogar der wirkliche Beſitz ſolch hochbefreyten Vorrechts ſeine gute Richtigkeit habe, kann man ſchon von den Zeiten her, ehe Kaiſers Karl des IV. Beſtättigung erfolgt, ſtattlich erweiſen; denn ſchon damal haben dieſe Herzoge alte Zölle zu verändern und zu vermehren, *a*) ja ſo gar neue anzulegen, *b*) nicht nur auf ihre Rechnung genommen, ſondern ſelbſt die Rechtfertigung darüber mittels austräglicher Sprüchen vor ſich erlangt.

Und daß ſie ſich in dem allerälteſten Beſitz dieſer Vorrechte befinden; wird gleichfalls erwieſen.

a) Viele uralte Zollrollen oder Inſtructionen zeugen ſattſam, daß man ſich aus Verlegung, und Mehrung der Zöllen lediglich nichts verantwortliches gemacht habe, wovon man der Kürze willen nur ein paar Beyſpiele hieher ſetzen will; nämlich: daß, als die Stadt Regensburg von der baieriſchen Landshoheit ausgezogen worden, der Hauptzoll zwar in Regensburg noch behauptet, doch aber ſofort ein davon abhängiger Wehrzoll nach Stadtamhof verlegt worden iſt; und daß, als zu Anfang des 13ten Jahrhunderts die Grafſchaft Cham in der Herzogen

Hände zurückgekommen, ſie den daſigen Wagenzoll, ohne vieles Bedenken zu einen ordentlichen Güterzoll erhöhet haben. Vid. die vorhandene Saalbücher im churfürſtl. Archiv, beſonders tom. 2. & ibi fol. 84. ad an. 1326.

b) Man iſt deſſen gewiß, ſchon von den Zeiten Ottonis illuſtris her, und zwar aus den in churfürſtl. Archiv befindlichen Spruchbrief zwiſchen deſſen beyden Söhnen Ludwig, und Heinrichen de dato 2. Kal. Junii 1276. indeme ſich daraus darleget, daß dieſe Herzoge das Recht behauptet haben: auf ihr Gewiſſen und Gutfinden neue Zölle einführen zu dörfen. L. ibi formalia: „Siqua *nova Telonea* ſunt impoſita ab „alterutro noſtrum poſt Obitum Patris noſtri: eadem *ſuper* „*Diſcretionem et Conſcientiam noſtram current*.„

Ad §. 4.

Nicht das, was ein oder anderer Wittelsbachiſcher Herzog im Zollweſen etwan unternommen haben mag, kann einen Grund abgeben, ihnen dießfalls beſondere Vorrechte zuzulegen. Es muß vorher dargethan ſeyn, ob ſie zu dergleichen Verordnungen befugt, und ihr Unternehmen nicht etwan dem Betragen mancher Landesfürſten gleich geweſen, die zuweilen, auch gar ohne Strafe ſich mehr, als wozu ſie berechtiget ſind, *anmaſen*. Dem ſey aber wie ihm wolle, ſo kann nicht erwieſen werden, daß ſie von dem Mautregal mit einer völligen Unabhängigkeit jemals Gebrauch gemacht haben. Vom Otto, als dem primo Acquirente, und deſſen Sohne und Nachfolger Ludwig iſt das Widerſpiel bereits dargethan worden, welchen Beweis dasjenige, was in der Nota a.) von Regensburg gemeldet wird, nicht entkräften kann, da der Genuß dieſes Zolls ſich auf die Kaiſerliche Verwilligung gründet, vermög deren die Bayeriſchen Herzoge und die Biſchöffe von Regensburg ſolchen gemeinſchaftlich erhalten haben, vid. Hund. Metrop. Salisb. T. I. pag. 133. und 148.

Wer aber von den nachfolgenden Wittelsbachiſchen Herzogen das, was in dieſem §pho vorgegeben wird, behaupten wollte, der müßte in den deutſchen Reichsgeſchichten ſo wenig bewandert ſeyn, daß er nicht wüßte, was von den Zeiten, wo Bayern an die Herzoge von Wittelsbach gekommen, bis auf Carl IV. die Kaiſer von dem Mautregal ſich für einen Begriff gemacht; was ſie zu Behauptung deſſelben, meiſtentheils auf öffentlichen Reichstagen für Verordnungen errichtet, und was ſie für Mittel angewendet, ſolche zum Vollzug zu bringen. Hier trift man überall gleiche Sprache, gleiche Bemühung, gleichen Eifer an, dieſes Kaiſerliche Vorrecht in ſeiner urſprünglichen Weſenheit zu erhalten, und die zu Schmälerung deſſelben eingeſchlichenen Mißbräuche abzuſtellen. Kaiſer Philipp verordnet in ſeiner Conſtitutione de Diffidamentis A. 1201. beym Goldaſt Tom. III. Conſt. Imp. pag. 367. unter andern: „inhibemus etiam et dam„namus. — indebita et inconſueta thelonia, et conductus et exactio„nes &c. Auch iſt aus dem ad §phi 2. Not. a. angeführten Beſtätigungsbriefe zu erſehen, was dieſer Kaiſer auch beſonders von dem Zoll, den die Herzoge von

Bayern

Bayern mit dem Biſchoffe von Regensburg in Gemeinſchaft beſaſen, ſich für einen Begriff gemacht habe. Ebenderſelbe war bey der Zuſammenkunft zu Sinzich am Rhein Ao. 1207. auf die Abſtellung der unrechtmäſigen Zölle bedacht; denn Godefridus Monachus S. Panthaleonis Colonienſis h. a. p. 276. meldet hiervon folgendes: „Qui etiam ibi per novem dies de„moratus omnes iniuſtas exactiones vectigalium, et iniuſtas monetas „abiurare, et pacem firmam ſtabilire et iurare praecepit „ Otto IV. antwortete Ao. 1208. auf dem Reichstage zu Augsburg auf die Frage des Biſchoffs zu Trient: Si aliquis ſine Regia licentia et autoritate nouum poſſit inſtituere telonium; quod nullo modo hoc fieri poſſit vel debeat, et ſi factum fuerit, *irritum ſit et inane.* Lünigs Spicil. eccleſ. P. II. c. 4. Tit. Trident. §. 6. p. 916. In der Verordnung, welche ermeldter Kaiſer Otto in eben dem Jahre auf dem Reichstage zu Frankfurt, in Beyſeyn des Herzogs von Bayern errichtet hat, heiſet es: „ibi Rex primo deinde „ceteri Principes iurant firmam pacem terra marique ſeruandam, „*omnes iniuſtas exactiones vectigalium deponendas*, omnia etiam iura a Carolo „Magno inſtituta, obſeruanda et tenenda &c. vid. cit. Godefridum Monach. ad h. a. p. 278. Auf dem Reichstage zu Frankfurt Ao. 1220. wurde wegen der Zölle verordnet, was das Chronicum Belgicum pag. 221. ad h. a. beſaget: *iniuſta telonea*, iniuſtae monetae, bella ciuilia, niſi conſenſu Regis et Principum, et omnes iniuſtitiae, *ſub iudicio et poena vitae a Regibus et Principibus interdictae ſunt* &c. In der Satzung Friedrichs II. vom Jahr 1236. Cap. 10. kommt nach der Bemerkung des Datt Lib. I. Cap. 4. §. 48. von den Zöllen folgendes vor: „Wir ſetzen und biethen, „daß alle die Zölle, die mit unrecht gehandhabent ſyn, anders dann ſie von „erſt uffgeſetzet ſind, daß die Hebunge abſy, vnd der Zoll bleibe, als er zu „recht ſol. Vnd daß niemand keinen Zoll nem, wann zu recht, vnd daß „man ihn zu rechtnen ſol. Wer das bricht den ſoll man halten für ein „Straſſenreuber. Wir ſezen vnd gebieten, daß alle die Zolle, die ſyder Un„ſers Vatters Todt Kaiſer Heinrich auffgeſatzte auff Waſſer vnd vff lande, „von wenne ſy geſetzet ſind, daß ſy gare abſyn. Es ſy dann, der yne be„weren möge von dem Riche, als er von Recht ſolle.

Vermöge des groſſen Rheiniſchen Bundes vom Jahr 1247. welchen der Herzog Ludwig von Bayern mit unterſchrieben hat, werden die geſetzwidrig eingeführten Zölle abgeſchaft; ſiehe ſolchen beym Freherus Tom. I. Rerum German. pag. 375.

In der Verordnung wegen der Zölle, welche Kaiſer Rudolph Ao. 1287. auf dem Reichstage zu Worms gemacht hat, wird wegen Erhaltung dieſes Kaiſerlichen Vorrechts nicht weniger Eifer gezeigt, als die vorhergehenden Kaiſer dießfalls bewieſen haben. Daſelbſt heiſet es: „So gebieten Wir, daß „niemande keinen neüen Zoll, noch Geleite mache, noch nehmen ſoll, weder „uff Land, noch uff Waſſer, vnd daß alle die Zoll die mit Unrecht ge-

„höhet ſindt, anders dann ſy von Alters geſezet ſind, daß dieſelbe „Hohung abſy, vnd der Zoll bleibe, als er zu Recht ſol. Wer da„wider tůt, der hat den Landfrieden gebrochen, vnd umb den Bruch, ſo „iſt er in der Achte, und in des Babeſtes Banne, den man jerlich kůndet, „an de ſan Claſes tage, und in des Legaten Ban, den er über unrechte „Zölle zu Wurceburc, in dem Conſilio gekůndet hat, niemand ſol deheimen „Zoll nemen, wann ze Rechte, und da man in zu Rechte nemen ſoll. Wer „das bricht, den ſoll man haben für ein Straßröber. Wir ſezen und gebie„ten, daß alle die Zolle, die ſit Kaiſer Friedrichs Ziten, uffgeſezet ſind, uff „Waſſer oder uff Lande, von wem ſy geſezet ſind, daß ſy gar abſin; es enſi „das der, der in da hat, bereden můg von dem Riche, daß in ze rech„te haben ſol ꝛc. Sollte wohl dieſer Kaiſer, welchem die Herſtellung der Ruhe und guten Ordnung in Deutſchland und die Vollziehung des Landfriedens, von welchem erſterwähnte Saꝛung einen Theil ausmacht, nicht auch Bayern die Wirkung derſelben haben empfinden laſſen?

Eben dahin zielet der Bund vom Jahr 1301. welchen der Kaiſer Albrecht I. mit verſchiedenen Reichsſtänden errichtet hat, und welcher beym Lünig Part. Spec. des Reichsarchivs, Contin. 1. Abth. 1. Abſ. 1. §. 4. pag. 7. vorkommt, wo es heiſet: „Die nüwen Zolle ſulent auch abe ſin, ſwa „ſie gemachet ſind, uff dem Lande oder uff dem Waſſer, üne ſwer „dieſen Frieden brichet, beſchihet das in unſerne dies Kuniges Gerechte, daz „ſol der, an dem er gebrochen iſt, oder ſine Frünt, an unſer Pflegere ꞉ ꞉ ꞉ „Botten und Brieven ꝛc.

Dieſer Kaiſer war kaum auf den Thron gekommen, ſo wollte er alle Vorrechte ſeiner Majeſtät wieder hervorſuchen, welche die Hohenſtaufiſchen Friedriche vor dem groſſen Zwiſchenreiche ſo mächtig gehandhabet, und ſein Hr. Vater ſelbſt wiederum herzuſtellen, angefangen hatte. Er forderte daher auch von den Rheiniſchen Kurfürſten die Rheinzölle wieder zurück. Die Beweggründe, womit er ſein Begehren unterſtüzte, waren 1.) es wären des Kaiſers Tafelgüter, 2.) dergleichen Rechte könnten dem Reich nicht entriſſen werden. 3) Die vorigen Acta könnten ihn nicht hindern. 4.) Man mißbrauchte die Zölle zum Ruin der Commercien.

Als ſich aber die Kurfürſten ſeinem Unternehmen widerſezten: ſo brachte er verſchiedene Stände auf ſeine Seite, überzog die Kurfürſten mit einer groſſen Armee und erreichte hiedurch ſeinen Endzweck, nemlich durch die Einziehung der Zölle die Kaiſerlichen Cammergüter wiederum zu vermehren. Es wäre unbegreiflich, wenn Kaiſer Albrecht bey dem groſſen Eifer, den er gegen die Kurfürſten bezeigte, hätte gleichgültig anſehen ſollen, daß die Herzoge von Bayern in ihren Landen des Kaiſerlichen Zollregals ſich auf eine ſolche unbeſchränkte und unabhängige Art angemaſet hätten, als in der Kurbayeriſchen Druckſchrift vorgegeben wird. Es erhellet vielmehr aus den Geſchichtſchreibern das Gegentheil; denn die Annales Rebdorf. Alb. Argent.

Chron. Colm. bezeugen, daß König Albrecht Pfalzgrafs Rudolphs Land in Bayern und am Rheinſtrom zu erſt mit Krieg angegriffen habe.

Seinem Nachfolger Heinrich VII. lag nichts mehr am Herzen, als die Handhabung des Landfriedens, und die Abſtellung der dagegen noch vorwaltenden Mißbräuche und Unordnungen. Er ſchafte daher nicht allein die widerrechtlich eingeführten Zölle ab, ſondern errichtete auch zur Erreichung dieſer ſeiner Abſicht mit verſchiedenen Ständen Bündniſſe. In dem von ihm Ao. 1310. aufgerichteten Landfrieden wird dieſerwegen unter andern verordnet: „Die nüwen „Zölle ſollent auch abe ſin, wo ſie gemacht ſind, uff dem Lande oder „uff dem Waſſer ꝛc.

Kaiſer Ludwig von Bayern war nach dem löblichen Beyſpiel ſeiner beyden Vorfahrer eifrigſt bemühet, die unrechtmäſigen Zölle im ganzen Reiche abzuſtellen, wie er ſolches nebſt einem allgemeinen Landfrieden durch das ganze Reich anbefohlen, und alles dieſes durch die Genehmhaltung vieler ihm getreuen Stände auf den Reichstägen zu Nürnberg, Bacharach, und Aachen beſtätigen laſſen. Siehe Browerі annales Trevirenſ. Lib. XVII. Seite 199. Deſſen Landfrieden v. J. 1323. ordnet wegen Abſchaffung der Zölle folgendes: „Des erſten ſetzen „und wellen wir, daß all Zöll und Gelait, die ufgeſetzt und gelait ſeind, ſeid Kai„ſer Heinrichs Tod, unſers Vorvordern, des nächſten gar und gänzlich ab ſeyn. Siehe die neue Sammlung der R. A. Tom. I. pag. 43. Sollte der für das Beſte des Reichs ſowohl, als für die Kaiſerliche Vorrechte ſo ſehr beſorgte Kaiſer hierbey wohl eine ſeiner Abſicht nachtheilige und ihm wenig Ehre bringende Ausnahme von ſich ſelbſt und ſeinem Bayeriſchen Landes Antheil gemacht oder gelitten haben, daß man ſich in ſeines Bruders Rudolfs oder ſeiner Vettern Landen des Kaiſerlichen Zollregals anmaſe? Hätten aber auch dieſe ſich hierbey auf einen langen Beſitz beruffen wollen: ſo müſte doch nach dem, was oben dargethan worden iſt, dieſer Beſitz ſo beſchaffen ſeyn, daß die übrigen Reichsſtände wohl nicht weniger Grund gehabt, einen gleichen Titel anzugeben, er aber mit ſeinem löblichen Vorhaben wenig oder gar nichts ausgerichtet haben würde. Wäre aber dieſer Kaiſer überzeugt geweſen, daß ein dergleichen ſo weit ſich erſtreckendes Zollregal in Anſehung der Bayeriſchen Lande ſtatt hätte: ſo würde er ſolches in dem Theilungsbriefe v. J. 1329. gewiß namentlich angeführet haben. Es iſt aber hievon nicht nur keine Meldung gethan, ſondern vielmehr des Kaiſers und Reichs, als der Quelle der darinn beſtätigten Gerechtſame, mehrmalen erwähnet worden. Siehe den Theilungsbrief in des Hn. von Olenſchlagers Urkundenbuch zur Erläuterung der goldenen Bulle pag. 5.

Selbſt Kaiſer Carl IIII. welcher doch bekantlich mit Veräuſſerung der Zölle ſo freygebig war, hat ſich von dieſem Kaiſerlichen Vorrechte keinen andern Begriff gemacht, als ſeine Vorfahrer. In dem Schenkungsbrief, welchen er nach Zeugniß Limnaei Lib. VII. iur. publ. Cap. III. §. 31. pag. 92. Ao. 1355. der Stadt Straßburg ertheilet, druckt er ſich folgender Geſtalt aus: „daß ſie von „allen unrechten Zöllen, von wem die aufgeſezt ſind, es ſey aufm Waſſer oder

 „Land,

„Land, ausgenommen der Zöll, die von der Kaiſerlichen Majeſtät und „dem Reich gehen, frey ſeyn ſollen ꝛc.

In der güldnen Bulle Cap. XVII. heiſet es: „Prohibemus etiam et „damnamus indebita et *inconſueta* Telonea. Nun verdienen wohl keine Zölle dieſe Benennung billiger, als diejenigen, in deren Beſitz die Wittelsbachiſchen Herzoge nach dem Kurbayeriſchen Vorgeben geweſen ſeyn ſollen.

Dieſer Kaiſer erkläret ſich in dem Bündniß, das er im Jahr 1360. mit den Edlen Eberharden und Ulrichen Grafen zu Würtemberg und den Städten vor den Alben in Schwaben errichtet hat, noch deutlicher, da er ſezt: **ungewöhnliche Zoll darüber ſie von dem Reich nicht Brief haben**, gänzlich abthun ꝛc. Soll nun wohl dieſer nemliche Kaiſer zwey Jahre darauf, als er dieſen den Verordnungen ſeiner Vorfahren und der Reichsverfaſſung gemäſen Ausſpruch that, den Herzogen von Bayern, denen er doch allen möglichen Abbruch zu thun ſuchte, in Anſehung des Zollrechts ein Herkommen beſtätiget haben, vermög deſſen ſie, wie man nunmehr behaupten will, ſich dieſes Rechts nach bloſer Willkühr, keineswegs aber nach Masgabe der Kaiſerlichen Privilegien hätten bedienen können?

Eine dergleichen Nachſicht widerſpricht den Geſinnungen, welche er nachher durch das Mandat geäuſſert, kraft deſſen er alle auf Wiederruf verſchriebene und ertheilte, wie auch eigenmächtig aufgeſtellte Zölle zu Waſſer und Land wiederruffen hat. Er drückt ſich darinn folgender Geſtalt aus: „Mit wolbedachtem Mute „vnd Rate Unſer vnd des Richs Fürſten, edeln vnd lieben getruwen, Gott zu „lobe vnd eren, haben wir widerufft vnd abgenommen, widerruffen vnd nemen „abe an Kreften dies Brieves alle vnd jeglich Zolle, die Wir oder Unſer Vorfa„ren an dem Rich Römiſch Kaiſer und König uff ir oder unſer Widerruffen uff „allem Rinſtrom, uff dem Meyn, vnd anderswo in dem Röm. Riche, Romiſch „Kayſer oder König in denſelben dütſchen Landen beyd uff Waſſer und uff Lande „vormals biß uff dieſen heütigen tag verſchrieben, gemacht, und gegeben haben, „vnd auch alle und jeglich Zolle und Geleite, die **Fürſten, Graven, Freyen „Herrn, Stette und ander Lewt von in ſelben uffgeſezt**, geleit oder ge„macht haben, **one Unſer vnd des Richs kuntlich Urlaub, Wiſſen und „Willen**, und ſetzen ꝛc. Siehe Wenckers Collecta Archivi pag. 384.

Was in der Regiments-Ordnung, in den Reichsabſchieden, dem Weſtphäliſchen Frieden, und den Kaiſerlichen Wahlcapitulationen, nach den ächten, von den Kaiſern von jeher behaupteten Grundſätzen, ohne Widerſpruch der Herzoge und Kurfürſten von Bayern der Zölle halber verordnet worden iſt, will man hier übergehen, und nur noch bemerken, daß man nicht wohl begreife, wie in Rückſicht dieſer häufigen Kaiſerlichen Verordnungen und Erklärungen von dem Hn. Verfaſſer noch wolle behauptet werden, daß die Herzoge Wittelsbachiſchen Namens zu einem wirklichen ruhigen und rechtmäſigen Beſitz dieſes vorgeblichen unbeſchränkten Mautregals, mit einer angeblichen völligen Unabhängigkeit gelanget ſeyen. Was ſie hierunter immer unternommen haben mögen, ohne ſich auf

Kaiſer-

Kaiſerliche Verwilligung zu gründen, das gehöret in die Claſſe der Anmaſungen, welche noch nie ein Recht haben bewirken können.

Daß alſo an die beſondern Vorrechte, in deren Beſitz das Durchlauchtigſte Kurhaus Bayern nach Meinung des Hn. Verfaſſers von den älteſten Zeiten her geweſen seyn; und zu Folge deren es ganz anderſt, als die übrigen hohen Reichsſtände, beurtheilt und behandelt werden ſoll, die deutſchen Könige und Kaiſer in keiner Verordnung, welche immer in Rückſicht auf das ganze Reich von ihrer Kaiſerlichen Machtsvollkommenheit wegen ausgegangen iſt, jemalen gedacht haben, beſtätigen nebſt den vielen bereits angeführten Beweiſen, ſo dieſes darthun, auch die häufigen Exemtions-Privilegien, welche verſchiedenen Ständen, Kirchen, und Klöſtern ertheilet worden ſind. In keinem derſelben findet ſich das geringſte, woraus könte geſchloſſen werden, daß von der Verbindlichkeit derſelben die Herzoge von Bayern, oder ihre Lande wären ausgenommen worden. So heiſet es in einem von Carl dem Groſſen dem Abte zu Ottenbayern Ao. 769. ertheilten Freyheitsbrief: „*vbicunque in Regno noſtro* ad negociandum perrexerint, ſiue „in ciuitates vel in oppida; ſeu pontem nauesque petunt; ſiue uenientes „ſeu redeuntes, ſine exactione telonii cum pace ſecuri tranſeant et per„gant. In einem für das Biſthum Hamburg vom Jahr 834. drückt ſich Kaiſer Ludovicus pius folgender Geſtalt aus: „*Vt nullus iudex publicus aut alia quaeli„bet poteſtate publica praedita perſona* de eorum rebus - - teloneum tollere „praeſumat.

Gleicher Ausdrücke bedienten ſich die folgenden Carolingiſchen Kaiſer; nicht weniger auch Otto Magnus in einem Privilegio für das Kloſter Lauresheim und das Biſthum Paſſau, vom Jahr 963. in welchem lezten er ſezt: „*vt nullus Dux, „Marchio, Comes, Vicecomes aut aliqua regni ſui magna parvaque perſona*, prae„libatum Epiſcopum, ſuosque ſucceſſores de praefatis rebus inquietare „aut moleſtare, aut de ipſis rebus teloneum exigere praeſumat &c. Dieſem Beyſpiele folgen die nachherigen Kaiſer; ſo gebraucht Heinrich VI. in einem der Stadt Gelnhauſen Ao. 1190. gegebenen Freyheitsbrief folgender Worte: „Vt *per totum Imperium* tranſeuntes vel negotiantes ab omni teloneo „atque exactione liberi permaneant. Ingleichen in einem vom Jahr 1192. für das Kloſter Weiſſenau: „vt *per vniuerſa fora noſtra* libere, ſine telonii „penſione &c.

Kaiſer Otto IIII. ſetzet in einem Privilegio vom Jahr 1199. für die Stadt Braunſchweig: „eosque ab omni exactione ac teloneo *per univerſos Imperii „noſtri fines*, Regali munificentia liberos et abſolutos eſſe volumus; oder wie Friedrich II. ſich ausdrückt: „*vt in omnibus finibus Imperii* ab omni exactio„ne telonii liberi ſint, et immunes.

Eine dergleichen Zollexemtion ertheilet Kaiſer Ludwig von Bayern Ao. 1329. der Stadt Frankfurt in folgenden: „Wir Ludwig - - - thun kund - - daß „wir dieſelben Bürger zu Frankenfurt, und ihre Nachkommen, wo die wohnend „ſind, die da Bürger ſind, freyen und ledigen ewiglich, und jeglichen beſonderli-

„chen, von allen Zollen und an allen Stätten, es ſey auf Waſſer, oder „auf dem Lande, wo ſie fahrend; es ſey Kaufmanſchaft, oder ohn „Kaufmannſchaft ꝛc.

Kaiſer Wenzel befreyet die Stadt Nürnberg im Jahr 1464. von allen „von alters her ungewöhnlichen und neuen Zollen, Mauten, Gleiten, Ungel„ten, wie die Geſatz gemacht oder erfunden ſeyen, oder hernach fürbaß geſezt, „erfunden und ausgebracht würden, von wem das wäre, ewiglich ꝛc. In dieſen und andern dergleichen beym Lünig häufig anzutreffenden Exemtionsbriefen, wodurch die deutſchen Könige und Kaiſer ihren Landvoigten in den Provinzen, und ihren Schultheiſen in den Reichsſtädten, und anderen dem Reich untergebenen Orten; oder den Mautämtern derjenigen Stände, welche mit wohlhergebrachten Zollgerechtigkeiten verſehen waren, die erforderlichen Befehle hierunter zugehen lieſen, wird von denen Herzogen in Bayern und ihren Landen gar keine Ausnahme gemacht, welches um ſo mehr zu verwundern iſt, da dergleichen Ausnahmen ſogar in Anſehung einiger Reichsſtädte und anderer Orte in dieſen Privilegien vorkommen. Im Gegentheil ertheilt Kaiſer Friedrich II. in Conſt. de iurib. ac priuilegiis ciuitatis Norimberg. dieſer Stadt eine dergleichen Exemtion, welche ſich blos allein auf Bayern beziehet. Darinnen heiſet es: de Ratisbona vſque Pataviam nullum ſoluent teloneum. ſ. Goldaſt Tom. I. Conſt. Imp. p. 292.

Auch erhielte die Stadt Regensburg Ao. 1280. vom Kaiſer Rudolph eine Zollbefreyung, welche auch von den Herzogen in Bayern anerkennet worden iſt, und dahin lautet: „Vt is, qui per annum Ratisponae commo„ratur, ſicuti ciues ab omni telonio immunis ſit.„

Wenn demnach auch die Herzoge von Bayern einige wohlhergebrachten Zölle ausgeübet haben: ſo kann doch dieſe Ausübung gewiß nicht unabhängig oder willkürlich genennet werden; ſondern muß denen Kaiſerlichen Befehlen unterworfen geweſen ſeyn. Daß aber dergleichen Freyheitsbriefe auch in Bayern eine verbindliche Kraft gehabt haben müſſen, geſtehet Kurbayern ſelbſt ein. Bey den erſten Wahlhandlungen, denen Kurbayern nach erhaltener Kur beywohnte, verlangte es, daß zu dem XXVIten Articel der Wahlcapitulation, der die Macht dergleichen Zollbefreyungen zu ertheilen, einſchränkt, nach den Worten: **die Kurfürſten am Rhein,** geſetzet werden möchte: **und der Donau.** Welches dann auch erfolgte, und in des Römiſchen Königs Ferdinand II. Capit. Art. XXV. mit dem Zuſatze: **auch andern Strömen,** wiederholet; in den nachfolgenden Capitulat. aber ausgelaſſen, und dafür geſetzet wurde: **an dero an ſchiffbaren Strömen habenden Zöllen ꝛc.**

Ad not. *a.)*

Was von Regensburg hier geſagt wird, muß aus vorigen Anmerkungen erläutert werden, woraus erhellen wird, daß der Hauptzoll daſelbſt nicht

als

als eine Wirkung der ehemaligen Bayeriſchen Landeshoheit über dieſe Stadt, ſondern als eine mit den Regensburgiſchen Biſchöffen gemeinſchaftlich habendes Reichslehen angeſehen worden ſey.

Ad not. *b*.)

Zur Ehrenrettung des Herzog Ludwigs, und zum Beweis, daß er in Anſehung der Zölle ein zärteres Gewiſſen gehabt habe, als der Hr. Verfaſſer mittelſt dieſer Nota das Publicum belehren will, mag die ſogenante **Richtung**, und der **friedliche Anſtand** dienen, welcher zwiſchen beſagtem Herzoge und deſſen Vetter Otten, und ihren Unterthanen im Jahr 1290. aufgeſetzet worden, und in Betreff der Zölle folgenden Inhalts iſt: „Wann wir „uns auch des wolerfaren haben, das die Zöll dat. der Newenſtat, und da„tum Khelheym, die di Herzogen yedwederthalben aufgeſezt habend, **wider** „**ir gewiſſen ſynd**, und wider das Recht, davon wellen wir, das „dieſelbe Zöll ab ſein, und gebietten ꝛc. Vide Auguſtin Khoelneri Antiquit. beym Oeſel T. II. p. 111.

§. 5.

Die Adminiſtration des Mauthregals ſelbſten ware in erſtvermeldten Zeiten ſo gar auch ſchon auf eben die Grundſätze gebaut, welche man heut zu Tage allenthalben beybehält, wo man das landsherrliche Intereſſe, und die Handlung in gleichem Grade beherziget. Die baierſche Regenten beſtimmten von Zeit zu Zeit die Straſſen, deren ſich die Commerzierenden bedienen ſollten *a*).

In der Ausübung hatten ſie die beſten Grundſätze von je her: und zwar in Leitung der Straßen.

Die Mäuthe und Zölle erſtreckten ſich auf alles, womit zu Waſſer oder zu Lande Handel getrieben ward; ſo, daß auch die kleine Marktsfeilſchaften davon nicht ausgenommen geweſen; *b*) es wurde aber dennoch ſchon zu derſelben Zeit ein etwelcher Unterſcheid zwiſchen dem Tranſito Conſumo- und Eſſitogut gemacht; weil man wohl einſahe, daß erſteres vor beyden übrigen zu begünſtigen, und dieſe miteinander nicht wohl zu vermengen wären. *c*) Weg- und Brückenzölle waren damal ingleichen ſchon eingeführet, und die Herzoge gaben zum Straſſen- und Brückenbau nur das Holz aus ihren Waldungen her. *d*) Die Mauth- und Zöllner hatten ferner ihre beſondere eigene Gerichtbarkeit, welcher die ordentliche Richter und Ortsobrigkeiten in Sachen, wo es um die Mauth zu thun ware, nicht eingreifen dürfen *e*); denn es waren auch eigene Geſetze gegeben, wie die Unterſchleife, und was dem Mauthregal zu Schaden geſchahe, beſtraft werden ſollen. *f*)

Die Belegung erſtreckte ſich auf alles, womit Handel getrieben wird, ſelbſt auf die kleine Marktsvenalien; doch mit Beobachtung eines Unterſchieds zwiſchen denen ein- und aus- oder nur durchgehenden Sachen. ſie gebrauchten ſich auch ſchon der Weg- und Brückenzöllen, gaben den Zollämtern eine beſondere Gerichtbarkeit, u. machten Strafgeſetze in Mauthſachen.

 a) Wir

a) Wir haben dieſfalls die Verordnungen wegen dem ſogenannten goldenen Steig nach Böheim, nicht weniger die Rottſtraſſen Ordnung von Augsburg nach Italien, item das, was wegen dem Salztransport von Hallein in- und durch Baiern in Ao. 1332. und 1516. ſtatuirt worden iſt, die man mit Umgehung vieler anderer hier deswegen nur allein anführet; weil ſie bereits durch den Druck bekannt gemacht, und theils in den zwiſchen Baiern und Salzburg gewechſelten Halleiniſchen Salzſtreitſchriften, theils in des v. Lory Lechrain zu finden ſind.

b) Man erſiehet dieſes aus den alten Zollrollen überhaupts, und beyſammen in Kaiſer Ludwigs Verſchreibung ſeiner ungewiſſen Gefällen an die Juden zu Coſtanz Act. Archiv. rubr. Saalbuch No. 2. wo ſich die Benennungen finden: Teloneum magnum, oder Großzoll, Teloneum aquae, Waſſermauth, Teloneum ſiccum, Zoll von trokner Gut, *Teloneum fori*, Marktzoll ꝛc.

c) Die älteſte Zollrollen oder Inſtructionen enthalten ſchon die unterſcheidende Ausdrücke: hieherzu, hiehindann, hiedurch, ſo wohl keinen andern Verſtand haben kann, als daß mit dem erſten das Conſumo • mit dem andern das Eſſito • und mit dem dritten das Tranſitogut gemeynt wäre.

d) In K. Ludwigs (not. b.) erſt *allegierter* Verſchreibung kommt die Benennung: Teloneum curruum, Teloneum pontis, öfters vor. Vid. weiters Act. archiv. rubr. Saalbuch tom. n. 2. ad an. 1326. fol. 142. ubi formalia: „Man ſoll auch die Pruck von den Zoll ſlahen, „und Steg und Weg dauon beſcheidentlich machen.„ Item ibi fol. 143. „man ſoll Pruck und Weg machen von den cleinen Zölen, und ſoll man „nehmen Holz darzu auz dez Herzogen Holz. ꝛc.„

e) Vid. erſt allegierten Orts fol. 142, wo es heißt, Formalia: „ Swaz „auch wirt ze Chrieg • an d'Zolſtatt. Daz ſol d' zolner rihten. - - „Ez ſol d' Zolner. Obe im d' Zol wird emphirt. nacheilen. und aufhaben. „an dez Rihters wizzen. und ſol dez d' zolner nit entgelten. ez ſol dhein „zollermann dhein Recht thun, denn vor den zolner ꝛc. „

f) Schon in den oben §. 2. not. b. angezogenen Mauthgeſezen König Ludwigs des lezten Carolingers in Baiern findet ſich verſehen: „Merces „improfeſſae publicae ſunto.“ Und ſonſt findet man in den alten Zollrollen oder Inſtructionen: „ Wer den Zoll verfährt, hat ſein Gut verworcht ꝛc. “

Ad §. 5.

Hier wird blos gezeigt, was in Anſehung der Adminiſtration dieſer Gerechtſame geſchehen ſey; aber nicht, was nach Masgabe der Kaiſerlichen Begnadigungsbriefe, des alten wohl hergebrachten und nie widerſprochenen Herkommens, und der Reichs-Grundgeſeze hätte geſchehen ſollen.

Indeſ-

Indeſſen wird bey der Vergleichung der damaligen Zeiten mit den jetzigen der Unterſchied in geſetzmäſiger Ausübung des Maut- und Zollrechts zum Vortheil jener nur zu ſehr in die Augen leuchten; beſonders wenn man in die Zeiten der Carolinger zurück ſiehet, und ihre oben beſchriebene ſo heilſame Verordnungen betrachtet.

Die Veränderung der Hauptſtraſſen hat man nur in ſo fern zum Gegenſtand vorangeführter Kaiſerlichen Verordnungen machen können, als andurch entweder neue Zölle angelegt, oder die alten rechtmäſig erlangten geſteigeret worden. Und findet ſich auch in Anſehung Bayern ein Beyſpiel, wo wegen einer Straſſe, mit der ein Zoll verbunden war, vom Kaiſer Friedrich ein Ausſpruch erfolget. Es iſt hiervon bereits §. 2. ad not. c. etwas vorgekommen, ich will aber noch zum Ueberfluß die eigenen Worte des Brunner hierher ſetzen: „Eodem Ratisbonenſi „conuentu pro Friſingenſi Antiſtite *viam Salariam*, quae auerſa Mona„chium fuerat, repetente, iudicatum eſt. Otto Boivariae Princeps „Sententiae ſubſcripſit.„ Die Urſache, warum es nachher bey dieſem Ausſpruche nicht geblieben, füget ermeldter Brunner ebenmäſig bey. Formalia: „cui tamen nec ipſe nec heredes paruere, indulgentia Caeſaris freti, „cui propter plurima in ſe Ottonis beneficia non placuit ſummo iure vti. vid. P. III. Lib. III. pag. m. 132.

Wie weit und worauf ſich die Mauten und Zölle erſtrecken können und dürfen, dieſes beſtimmen blos die Kaiſerlichen Privilegien; und wenn dieſe nichts davon melden, die vorhandenen Reichsgeſetze; und mögen wohl die hier angeführten alten Zollrollen keineswegs hierunter zum Beweis oder Richtſchnur dienen können. Ein gleiches iſt auch von den Weg- und Brückenzöllen zu ſagen. Ueberhaupt kommt es hier nicht ſowohl auf die verſchiedenen Benennungen, unter welchen dergleichen Zollabgaben gefordert werden, ſondern auf die Sache ſelbſt an, daher heiſet es im Reichs-Abſchied v. J. 1576. §. 118. „und daſſelbig auch zum „Theil unterm Namen Ungelds, Aufſchlags, Brückengelds, oder Weggelds, „und was des Scheins mehr, verantwortet werden woll.„ und §. 120. „was „und wieviel Zolls, oder auch unter andern Nam den Leuten zu Waſſer und „zu Lande abgenommen. ꝛc.„ Hierüber kann vornemlich auch die Kaiſerliche Wahlcapitulation Art. VIII. nachgeſehen werden.

Ad not. *d.*)

Was in dieſer Nota angeführet wird, beweiſet die Reichsgeſetzmäſigen und nachahmungswürdigen Geſinnungen Kaiſer Ludwigs in Anſehung des Zollweſens, von welchen bereits oben in den Anmerkungen ad §. 4. Meldung geſchehen iſt. Wie wenig aber dieſer Kaiſer ein Freund von unerlaubten Zollerhöhungen geweſen ſey, iſt daher abzunehmen, daß er den Stadtzoll zu München um ein merkliches herunter geſetzet hat. Siehe Fünſterwalds Anmerkungen zu Ludwigs erläuterten Germ. Princ. pag. 1057.

§. 6.

Gleich ſo alt iſt das Recht der Aufſchlägen, u. Accisen in Baiern, dann

Was bis hieher von der baierſchen Regenten landshoheitlichen Mauth- und Zollgerechtſame erwehnet worden, verſtehet ſich allerdings auch von den Aufſchlägen und Acciſen; indeme dieſe Fürſten ſchon in den älteſten Zeiten mehrfältig: obſchon unter verſchiedenen Benennungen dergleichen Gefälle neben der ordentlichen Mauth zu beziehen ſich berechtiget erachtet haben, a) und gehören hieher auch die Ein- und Ausfuhrverbothe; als deren ſie ſich nicht weniger ſchon längſt unverhinderlich bedienet haben. b)

die Verbothe der Ein- und Ausfuhr gewiſſer Güter.

a) Die in den baierſchen Landen ſo bekannte alte Benennungen: Umgeld, und Klohesteuer, zeigen wirklich jene Auflagen an, die mit den heutigen Conſumo- und Eſſitoacciſen immer einerley ſind. König Otto in Ungarn, als Herzog in Baiern legte unter andern auch ein ſo genanntes Ungeld auf das aus dem Lande gehende Korn. Das ware eben das, was die heutige Eſſitoaccis iſt. Vid. Act. Archiv. von Privilegien rubr. Paſſau tom. n. 1. So haben auch nach Zeugniß Aventini L. 7. pag. 742. 788. bemeldten Königs Ottens Sohn Heinrich, dann deſſen Vettern Ott, und Heinrich, und nach ihnen Kaiſer Ludwig ein Ungeld, und Klohesteuer: letztere zwar auf alles Vieh, erſteres aber auf die meiſten Pfennwerthe, die da gekauft oder verkauft worden, eingeführt: ſo von Unſern jezigen Conſumo- und Eſſitoaccis auch nicht anderſt, als dem bloſſen Namen nach unterſchieden ware.

b) In der (not. præc. a.) allegierten Archivalſtelle findet man: daß die Getraidausfuhr ohne beſondern Paß ſchon König Otto verbothen habe; denn die von Paſſau klagten, „daz ſie den Kauf gewunnen müſſen „von den Richtern und Ampleuten.“

Ad §. 6.

Die neuern Benennungen von Aufſchlägen und Acciſen 2c. 2c. ſind in den ältern Zeiten insgeſamt unter dem Namen: Zoll begriffen geweſen. In dem 15ten Jahrhundert kommt hin und wieder in den Urkunden deren Benennung vor; unter den Reichsſatzungen aber thut zu erſt vorangezogener R. A. v. J. 1576. derſelben Erwähnung, und beſtimmt nebſt der Kaiſerlichen Wahlcapitulation hier wiederum den rechtmäſigen Gebrauch. Sie ſind demnach ſowohl als die Zölle der Gegenſtand der Geſetze, ob ſolche gleich keine ausdrückliche Meldung davon thun. Was folglich bis hieher von den eigenmächtigen Zöllen geſagt worden iſt, muß ſich allerdings auch von den Aufſchlägen und Acciſen verſtehen, wozu die Bayeriſchen Regenten ebenmäſig nicht anderſt, als durch Kaiſerliche Verwilligungen haben berechtiget werden können; und was ſie immer hierinnfalls ohne ſolche, wider die Reichsverfaſſung und die vorhandenen Ordnungen und Geſetze vorgenommen haben mögen, gehöret

höret in die Claſſe der Anmaſungen, und kann zum Beweis eines unabhängigen Mautregals in Abſicht auf dieſe Gefälle niemals angeführet werden.

Ad not. *a*)

Wider den hier vorgegebenen alten Gebrauch der Aufſchläge und Acciſen ſtreitet dasjenige, was der Hr. von Kreitmayer in ſeinem Bayeriſchen Staatsrechte pag. 392. hiervon meldet. „Vor Ao. 1543. ſagt er, waren „die Aufſchläg und Acciſen in hieſigen Landen nicht üblich. Auf dem Land„tage von Ao. 1514. et 26. kamen ſolche zwar in Propoſition, aber nicht „in die Bewilligung. Erſt im jeztgedachten 1543. Jahre willigten die Stän„de auf eine Belegung von Wein, Bier, Meth und Brandwein ein ꝛc.

Ferner heiſet es daſelbſt: „Das Umgeld muß mit den Aufſchlägen und „Acciſen nicht vermiſcht werden, ſondern iſt ein ganz anderes Gefäll, jedoch „nicht in dem ganzen Land, ſondern nur in gewiſſen Städten, Märkten und „andern Orten Oberlands üblich.

Die Beweiſe, die übrigens hier von dem Herzog Otto, der zugleich König in Ungarn war, hergenommen werden, halten keinen Stich; denn was dieſer Herr unternommen, ſind bloſe Anmaſungen. Es iſt aus der Geſchichte bekannt, daß ihm die Ungariſche Krone und die zur Behauptung derſelben auf die Beine gebrachten Kriegsvölker nicht nur ſeine Finanzen erſchöpfet; ſondern auch ſein Land mit einer groſſen Schuldenlaſt beſchweret hatten. Seine Herſchſucht und Begierde ſich an dem rebelliſchen Woiwoden von Siebenbürgen zu rächen, ließ ihm alle Mittel, welche man ihm, um Geld zu bekommen an Handen gab, für rechtmäſig anſehen. Dieſes war die Quelle jener häufigen Auflagen und Abgaben, mit welchen er nicht allein ſein Land zu Grunde richtete; ſondern auch den benachbarten Reichsſtänden beſchwerlich fiel. Eine hievon gemachte klägliche Beſchreibung ſiehe beym Adlzreiter P. I. Lib. XXV. pag. 672. ad Annum 1311.

§. 7.

Beſondere Mäßigung der Wittelſpachiſchen Regenten in Baiern in Steigerung der Mäuthen: und Einführung der Aufſchlägen oder Acciſen.

Soviel nun ins beſondere die Aufſchläge und Acciſen, wie auch die Mauthſteigerung ſelbſten anbetrift: iſt zwar nicht ohne, daß die Herzoge aus angeſtammter Milde ſchon vorlängſt ſelbſten nicht getrachtet haben, von der ihnen hierunter zuſtändigen unſtreitigen Vollmächtigkeit einen landſchädlichen unbezielten Gebrauch zu machen. Vielmehr gaben ſie hierunter den Vorſtellungen ihrer lieben und getreuen Landſtände Gehör, und ertheilten denſelben ſogar beſondere Zuſicherungen, welche ſie des beſorglichen Mißbrauchs der landsherrlichen Gewalt in dieſem Punkt ſowohl, als der Beſteurung hal-

ohne ſich jedoch ihrer landeshoheitlichen Vollmächtigkeit jemals zu begeben.

der gänzlich beruhigen konnten. *a*) Man ſiehet aber auch dabey leicht ein, daß der Fürſten Meinung niemalen geweſen, ihrem landshoheitlichen ſo beträchtlichen Vorrecht vollends, oder weiter zu entſagen: als in ſo weit deſſen Gebrauch das Land beſchweren, mithin in einen Mißbrauch ausarten könnte. Eine andere Auslegung zu machen, geſtatteten ſie ihren Ständen ſelbſten nicht *b*); wofolglich jemand anderer noch viel weniger behaupten darf, als obe ſie ihre Gerechtſame ſelbſt aufgegeben hätten. *c*)

a) Hievon enthalten die landſtändiſche Freyheitsbriefe das mehrere, welche in offenen Druck bekannt ſind.

b) Weil ſich die Stände die von den Herzogen erlangte Freyheiten von den Kaiſern beſtättigen laſſen: ſo mußten die Regenten einer widrigen Auslegung zuvorkommen; denn daß ihnen jemand anderer einen Anſtand erregen würde, wenn ſie ſich ihrer Gerechtſamen gebrauchten, konnten ſie in Ruckerinnerung der ſchon habenden kaiſerlichen Beſtättigung (§. 3. not. a.) nicht vermuthen. Und alſo verwahrten ſie ſich in An. 1530. 1534. 1609. 1628. 1638. & 1664. fürnämlich deswegen mit kaiſerlichen Briefen. Ja Herzog Albrecht der V. ließe ſich in An. 1566. das merkwürdige Privilegium ertheilen des Innhalts: „daß es einem jeweiligen regierenden Herzoge frey ſtehen ſolle, benanntlich auch die Aufſchläge, welche die Landſtände abgethan wiſſen wollten, zu ſich zu nehmen, zu mehren, und zu ſeinen Willen, Nutz, und Nothdurft zu verwenden.“ Damit man auch die Nachſuchung dieſer kaiſerlichen Briefe ja nicht davor anſehen möge: als ob man ſeine Vorrechte ignoriert, oder gar paſſato gegeben habe: So wurde in Ao. 1548. der ſo bekannte Neuzoll, dann in Ao. 1593. 1618. 1620. 1624. und 1634. verſchiedene Aufſchläge oder Acciſen, und inſonderheit Ao. 1622. wegen der damaligen Münzſteigerung, eine Mauthſteigerung mit 24. Kr. auf jeden Gulden, aus landsherrlicher Vollmacht: Ao. 1722. aber mit Zuthun der Landſtänden eine Univerſalaccis introduciert, und ſolchergeſtalten die alte Landeshoheitsvorrechte oft genug werkthätig behauptet.

c) Die bajerſche Landſtände könnten es ſelbſten nicht zugeben, wenn jemand eine der Landshoheit ihrer Fürſten ſo nachtheilige Folge aus den ſtändlichen Freyheiten ableiten wollte; denn die Landsherren haben auch ſchon mit Einverſtehen der Stände (not. præc. b.) Aufſchläge und Acciſen eingeführt: deſſen Berechtigung folglich dieſe ſelbſten behaupten müſſen.

Ad §. 7.

Die Mäſigung der Wittelsbachiſchen Herzoge in Bayern, von welchen hier die Rede iſt, war nicht ſowohl eine Wirkung ihrer Milde, als eine Folge jenes ächten Begriffs, welchen ſich einige derſelben von den Gränzen der Maut- und Zollgerechtigkeit, und deren geſetzmäſigen Gebrauche gemacht haben,

ben, wie ſolches aus der Kurbayeriſchen Landesfreyheit IIIten Theil, 1. Art. deutlich erhellet, wo es heiſet: „Item: mit den Zöllen Meûten und Ungelt „ſollen wir es halten und bleiben laſſen, **wie von Alters unter allen Stän„den Herkommen iſt.** Es iſt aber bekantlich unter allen höchſten und hohen Reichsſtänden herkommlich, dieſes Recht nicht anderſt auszuüben, als nach Masgabe der Kaiſerlichen erhaltenen Privilegien, und eines alten wohlhergebrachten und nie widerſprochenen Gebrauchs.

Dieſe Verfaſſungs und geſetzmäſige Verordnung erſtrecket ſich auch auf die im Mautweſen vorgenommenen Neuerungen; denn es heiſet darinn ferner: „Was aber deshalben in Zöllen, Meûten und Ungelt in zwainzig Ja„ren Neûung fürgenommen und auferſtanden weren, dy ſollen hinfüren ab „ſein, noch unſern Ambt-Leuten geſtat werden.„ Die Neûungen, die hierdurch für unſtatthaft erkläret werden, waren vermuthlich diejenigen Auflagen, welche durch die verſchiedenen Kriege, die ſich Bayern angezeigter maßen von dem Kaiſer Friedrich III. auf den Hals gezogen, waren veranlaſſet worden. Dieſen Reichsverfaſſungsmäſigen Geſinnungen der damaligen Herzoge iſt es auch zuzuſchreiben, daß in den Zeiten des XVten Jahrhunderts noch ſo wenige Mautſtätten und beynahe gar keine Beymauten vorhanden geweſen, und die Zollregiſter, beſonders das v. J. 1496. ſo wenige Articel von Mauthgebühren enthielten, die noch darzu von ſehr geringem Betrag waren, da ſie in einigen Regensburger Pfennigen beſtunden. Nach beſagter Rolle zahlt z. E.

ein Centner Wolle 3. ℔.
2. Ochſen 3. ℔.
jedes hundert Schaafe 12. ℔.

andere Articel ſind gar nur mit 2. bis 3. Helbling belegt; von vielen andern aber, wie von Ochſenhäuten, Kleidungsſtücken und dergleichen iſt ausdrücklich bemerkt, daß davon nichts bezahlet wird.

Die Beſorgniß eines dem Lande ſchädlichen, und den benachbarten Reichsſtänden höchſtbeſchwerlichen **Mißbrauchs**, wodurch, wie ſich der Reichsabſchied von 1576. ausdrückt, **nicht allein die gemeine Gewerb, Commercien, Victualien und alle Handierungen zu noch höherem Aufſchlag, Werth und Theurung merklich getrieben, auch leichtlich Urſach zur Ungedult und ſchädlicher Empörung** gegeben werden möchte, war die Urſache, warum dieſe Maut- und Zollgerechtigkeit von den Kaiſern den Ständen anfänglich gar nicht, nachher nur den Kurfürſten, und einigen andern Ständen, jedoch jederzeit unter gewiſſen Einſchränkungen, und nie auf die Art, wie die Landesherrliche Gerechtſame überlaſſen wurde. Nur dieſe Beſorgniß hat ſo viele Verordnungen nöthig gemacht, welche den geſetzmäſigen Gebrauch dieſes Rechts beſtimmen, und die hierzu erforderlichen Vorkehrungen vorſchreiben; ja ſogar auf den davon machenden Mißbrauch die Strafe der Verwirkung ſetzen, und den andurch beeinträchtigten Ständen das ſonſt ſo ungewöhnliche Mittel der Selbſthülfe geſtatten.

Ad not. *b.*)

Siehe die Anmerkung §. 3. ad not. a. allwo unter andern auch vorgekommen iſt, daß gegen die von den Herzogen vorgenommenen Mautneuerungen auch von **Jemand andern** als ihren Landſtänden Anſtand erreget, und Klage geführet worden; und zwar ungeachtet der damals ſchon habenden Beſtätigung Caroli IIII. an welche gar nicht gedacht wurde. So iſt auch aus den Reichstags-Acten v. J. 1598. bekant, daß gegen die bald nach dem Reichsabſchied v. J. 1576. gemachten verſchiedenen Zollſteigerungen, auch Errichtung neuer Zölle ſowohl von Seiten des Biſchoffs von Paſſau, als der Stadt Regensburg auf ermeldtem Reichstage Beſchwerde geführet, auch dieſerwegen von dem geſammten Kurfürſtlichen Collegio an den damaligen Herzog Maximilian ein Abmahnungsſchreiben erlaſſen worden. Als aber auch hierauf gegen die von ermeldtem Herzoge ertheilte Erklärung keine Abſtellung gefolget iſt: ſo haben i. J. 1603. geſammte Reichsſtädte dem Kurfürſtlichen Collegio eine Beſchwerungsſchrift übergeben; dagegen aber hat Herzog Maximilian um den Conſens zur Duplirung der Zoll- und Mautgefälle, nach Vorſchrift des Reichsabſchieds nachgeſuchet. Wenn nun wie §. 2. geſagt wird, das Maut- und Zollregal allemal zu den Landeshoheits-Gerechtſamen der Bayeriſchen Landes-Fürſten gerechnet worden: ſo iſt es unbegreiflich, warum man zwiſchen dieſem und den übrigen Gerechtſamen einen ſolchen Unterſchied gemacht, und nöthig gefunden habe, blos über jenes Recht **Kaiſerliche Beſtätigungsbriefe** ſich geben zu laſſen. Sollte es nicht darum geſchehen ſeyn, weil man nach den wahren Grundſätzen des deutſchen Staatsrechts damals wohl einſah, daß eigentlich zu reden, das Zollrecht keineswegs einen Theil der Landeshoheit ausmache; ſondern ein ſonderbares Regal der Kaiſerlichen Majeſtät ſey, wie ſolches Bayeriſcher Seits bey vielen Gelegenheiten nicht allein durch eine ſonſt übliche Proteſtation und Verwahrung ſeiner vorgeblichen ſo vorzüglichen, ja unabhängigen Vorrechte, nicht widerſprochen, ſondern auch mehrmalen, ins beſondere aber Ao. 1658. bey Wahlhandlungen öffentlich dafür erkennet worden; denn damals gab Kurbayern bey der Berathſchlagung über den Art. VIII. ad Protocollum: **in** *Conſideration*, **daß dieſes (das Zollrecht) ein ſonderbares** *Regale* **der Kaiſerlichen Majeſtät ſey.**

Nach eben dieſen Grundſätzen und damit die Bayeriſchen Herzoge durch etwan nöthig findende Mautanſtalten dem Vorwurfe unerlaubter Mautneuerungen und der darauf geſezten Strafen ſich nicht ferner ausſetzeten, haben ſie jedesmal, ſo oft ſie einen neuen Zoll anzulegen oder die alten zu erhöhen vorhatten, um Kaiſerliche Gnadenbriefe nachzuſuchen, nöthig gefunden, und ſich nie ermächtiget, aus einer ſogenanten **Landesherrlichen Vollmacht** mit Beziehung auf den Beſtätigungsbrief Caroli IIII. hierunter etwas vorzunehmen; wie ſolches von dem Herrn Verfaſſer beſag dieſer Note, eingeſtanden, und durch die Kaiſerlichen Priuilegia ſelbſt beſtätiget wird.

So

So haben z. B. die Herzoge Wilhelm und Ludwig, zu Folge ihrer in vorerwähnter Erklärung der Landesfreyheit geäuſerten geſetzmäſigen Geſinnungen, beym Kaiſer Carl V. um einen neuen Zoll nachgeſucht, und hierüber auch ein d. d. Madrit den 15ten Decemb. 1534. ausgefertigtes Privilegium erhalten, in welchem eine Erhöhung des alten Zolls enthalten, und ordentlich ſpecificiret iſt, was von jedweden Waaren und Feilſchaften genommen werden möge; nemlich:

von einem Eimer Wein 3. kr.
von 1. Lägl ſüſſen Wein 4. kr.
von 1. Scheffel Waizen und Rocken, Münchner Maas 4. Bayeriſche h. und wenn es nur durchgeführet wird 1. kr.
von 1. Scheffel Gerſten, Malz und Haber 2. h.
von 1. Ochſen 1. kr. 1. Kuh 2. h. 1. Sau 1. h. von Pferden, von jedem Gulden des Kaufſchillings 1. h.
Ein Stück wollen Tuch 8. kr.
1. Stück Fueder Tuech 2. kr.
1. Parchetſtück 2. kr.
Federich und Leinwad, vom Stück 3. kr.
Von allen gulden, ſilbern, ſammet, Atlaß und ſonſt dergleichen Stück Seiden, von Gold und Silber 1. fl. von andern ½. fl. oder ein Ort fl. ꝛc.

künftig genommen werden ſoll.

Wie wenig aber Kaiſer Carl V. die Abſicht gehabt habe, durch dieſen Freyheitsbrief das Kaiſerliche Reſervat in Zollſachen in Anſehung Bayern gänzlich aufzugeben, oder die Befreyungen der Stände und ihrer Geſandſchaften, auch anderer privilegirter Perſonen nur in dem geringſten zu beſchränken, erhellet aus der dem Privilegio beygefügten Verwahrung: „Doch „Uns und dem Reich an Unſern Obrigkeiten und ſonſt Menniglich an ſeinen „Rechten und Freyheiten in anderweg unvergreiffentlich und unſchädlich ꝛc.

Von dieſem Privilegio iſt übrigens noch zu melden, daß in demſelben von einem Beſtätigungsbriefe Caroli IIII. keine Erwähnung geſchehe.

Als Herzog Maximilian dieſen Zoll doppelt erheben zu dürfen wünſchte: ſo lies derſelbe i. J. 1603. auf dem Reichstage zu Regensburg durch ſeine dahin abgeordnete Räthe, mittels eines Memorials um den Conſes des Kurfürſtlichen Collegii, nach der Verordnung der Kaiſerlichen Wahlcapitulation und des Reichsabſchieds v. J. 1576. nachſuchen. Dieſes Memorial enthält lauter ſolche Bewegungsgründe, welche dem urſprünglichen und eigentlichen Endzwecke der Zölle und Mauten angemeſſen ſind, und beziehet ſich zwar auf das Privilegium Caroli V. aber keineswegs auf den Beſtätigungsbrief Caroli IIII. welchen man damals nicht für ſo entſcheident angeſehen haben muß, als nunmehr, da ſogar ein eigenmächtiges Mautregal darauf gegründet werden will.

Auf vorbeſagtes Memorial verlangte das Ao. 1608. auf dem Reichstage zu Regensburg verſammelte hohe Kurfürſtliche Collegium von den Bayeriſchen Abgeordneten die Vorlegung der Zollrolle, und eine Information über die von der Stadt Regensburg eingekommenen Beſchwerungen. Dieſem Begehren wurde ſich mittels eines weitern Memorials gefüget, in welchem in Anſehung der Beſchwerden angeführet wird: „Wie Jhro Durchl. gar nicht „gemeinet wären, denen Reichs-Conſtitutionen etwas zuwider vorzunehmen, „noch auſſer Jhro Kayſerl. Majeſtät und der Churfürſten Conſens, neue unbefugte und beſchwerliche Zoll-Erhöhung oder andere Exactiones zu ma„chen; ſondern ſich des übergebenen und vor dem Reichsabſchied von 1576. „von Kaiſer Carl V. unterm 15ten Dec. 1534. erlangten Privilegii ge„braucht ꝛc.

Hierdurch wird dann ebenmäſig beſtätiget, wie verbindlich die Reichs-Conſtitutionen überhaupt, und inſonderheit der Reichsabſchied v. J. 1576. damalen noch angeſehen worden.

Nachdem nunmehr der Kurfürſtliche Conſens zu der nachgeſuchten Zollverdoppelung ohne weitern Anſtand erfolget war, ſo erhielte Herzog Maximilian ſofort vom Kaiſer Rudolph, laut Priuilegii d. d. Prag den 27ten May 1609. hierzu die Verwilligung auf 16. Jahre, deſſen Jnhalt dahin lautet: „Daß die nächſten 16. Jahre alle **herkommliche und berechtigte Zölle** „**auch wie Se. Lbden darüber privilegiret und begnadet**, in allen zoll„baren Waaren, und **an allen alten und gewöhnlichen Zoll- und Maut-** „**ſtätten zu Waſſer und Land** in obberührten Fürſtenthum und Landen, „und wo Se. Lbden ſonſt Zollſtätte haben, durchgehends dergeſtalt erhöhet „und augmentiret ſeyen, daß, wo Sie hievor einen Gulden, Schilling, Pa„zen, Kreüzer oder Pfennig gehabt, hinführo zween erheben und einnehmen „mögen: doch **daß Se. Lbden über die Zoll, deren ſie obangeregter** „**Geſtalt von Alters berechtiget ſeyen, keinen neüen Zoll oder Zoll-** „**ſtadt ferner anrichten oder auffſetzen** ꝛc. **Wie ingleichen dieſe** *Aug-* „*mentatio* **und Erhöhung auf diejenige, ſo dawider ſonderlich privi-** „**legiret und gefreiet ſeyn mögen, gar nicht** *extend***iret oder verſtanden** „**werden** ſoll.

Bey dem Gebrauche dieſer Verwilligung ſah Herzog Maximilian ſehr genau auf deſſen Jnhalt, und auf die darinn geſezte Zeitfriſt; und noch 4. Monate zuvor, ehe ſolche verſtrichen war, kam er wieder mittels eines Bittſchreibens vom 4ten Jänner 1625. bey Kaiſerlicher Majeſtät um die Prorogation derſelben ein, und ſtellte vor: „daß weilen die zu dem erſten Geſuch „Anlaß gegebene Urſachen, inſonderheit der geringe Betrag der von Alters „her in denen Bayriſchen Landen herkömmlichen Zoll und Mauten annoch „vorwalten, Jhro Kaiſerliche Majeſtät auf künftige Ratification des Kurfürſtl. „Collegii zu der Prorogation die allergnädigſte Bewilligung geben möchten ꝛc.

Dieſes Bittſchreiben wurde den 10ten Febr. e. a. ſämtlichen höchſten Kurfürſten zur Erſtattung ihres Gutachtens zugeſtellt; worauf man auch Kurbayeriſcher Seits jenes Anſuchen an höchſtersagtes Kurfürſtliche Collegium gelangen lies, welches ſofort auf dem im Jahr 1627. zu Mühlhauſen gehaltenen Collegial Tage ſeine Einwilligung zu einer Prorogation auf 30. Jahre ertheilte, in deren Gemäsheit dann auch, beſag des Priuilegii d. d. 24. Dec. 1627. die Kaiſerliche Conceſſion, jedoch gegen die ausgeſtellten, weiter unten ad §phi 9. Not. a. angeführten Reuerſales erfolgte.

Dieſes Privilegium iſt vom Kaiſer Ferdinand III. auf vorläufige Nachſuchung der nach Abſterben Maximilians geſetzten Vormundſchaftlichen Regierung im Jahr 1652. zu Prag, in Gegenwart derer Herrn Kurfürſten beſtätiget worden, welche Beſtätigung folgende Bedingniſſe enthält: „Doch daß ihre Liebden mit „weniger als hiebevorn über die Zöll, deren ſie obangeregter Geſtalt von Alters „berechtiget ſeyn, **keinen neüen Zoll oder Zollſtatt aufſetzen** ꝛc. - - auch da „vielleicht unterdeſſen **neüe unherkommene Zöll** über die alte der Orten **ohne Vorwiſſen angeſtellt**, dieſelbige gebührlich wieder abgeſchafft werden ſollen ꝛc. „Item: Wer den gemelten erhöheten Zoll oder Aufſchlag gefährlicher Weis verfahren, den - - mit ſamt ihren Waaren, Haab und Gütern aufhalten, und „deshalben - - ſtrafen und pfänden - - **doch Uns, und dem heil. Reich an „Unſerer Obrigkeit unvorgreiflich und ohnſchädlich** ꝛc.

Auf das zu gleicher Zeit beſchehene Nachſuchen um eine Erſtreckung oder Perpetuirung des erzählter Maſen ertheilten und prolongirten Privilegii, wegen Verdoppelung der vorher gehabten gewöhnlichen Zöllen und Mauten, erfolgte zwar eine vorläufige Erklärung, welche hernach auf nächſt vorigem Reichstage und darauf gefolgten ordinari Reichs-Deputations-Convent zu Frankfurt bey dem Kurfürſtlichen Collegio nochmals geziemend erinnert, und dießfalls zu willfahren geſchloſſen worden; nichtsdeſtoweniger unterblieb die wirkliche Expedition der Kurfürſtlichen Einwilligung bis Ao. 1668. wo auf wiederholtes Erinneren an Kaiſerliche Majeſtät ein Collegialgutachten dahin erlaſſen wurde, daß mit der begehrten Perpetuation mehr erwähnter Zollverdoppelung, jedoch gegen Aushändigung der gewöhnlichen Reverſe zu willfahren, und das Kayſerliche Diploma auf die in ſothanem Revers (wovon eine Notul beygelegt war) enthaltene Mas und Bedingniſſe einzurichten, aber ehender nicht zu verabfolgen, bis Se. Kurfürſtl. Durchl. von Bayern jedem Herrn Kurfürſten vorgedachte Reuerſales unter Dero Kurfürſtlichen Inſiegel heraus gegeben hätten.

Nach dieſer actenmäſigen Erzählung überläßt man dem unpartheyiſchen Publico, das ordnungs- und geſetzmäſige Betragen derjenigen Herren Herzoge und Kurfürſten in Bayern, von denen hier Meldung geſchehen, gegen die paradoxen Meinungen und Sätze zu halten, welche der Hr. Verfaſſer auf die Bahn bringet, und zwiſchen dem Inhalte dieſer Kaiſerlichen Conceſſionen, worauf nach Ausweis der Anmerkungen ad Codicem Bauar. Tom. II. pag. 700. bey Ausübung der Zollgerechtigkeit zu förderſt zu ſehen iſt, und der gemachten Auslegung des §. 3.

Not. a. angeführten Beſtätigungsbriefs die Vergleichung anzuſtellen, und ſelbſt zu beſtimmen, ob ſolche blos die Verwahrung bereits beſitzender, ſo hochbefreyter Mautgerechtſame, oder nicht vielmehr die Erlangung neuer Zölle, oder derſelben Erhöhung zum Gegenſtande haben.

Was aber die Aufſchläge und Acciſen betrift, ſo iſt in der Bemerkung ad §. 6. Nota a.) beygebracht worden, daß ſolche erſt Ao. 1543. und zwar nur von Wein, Bier, Meth und Brandewein eingeführet worden ſeyn. Dieſes ſind diejenigen Aufſchläge, deren Einnahme und Adminiſtration der Landſchaft überlaſſen worden. Siehe Hn. von Kreitmeyers Bayeriſches Staatsrecht pag. 395. Dieſe Aufſchläge gründen ſich keineswegs, wie hier vorgegeben werden will, auf eine **Landesherrliche Vollmächtigkeit**; ſondern auf die hier angeführten Kaiſerlichen Verwilligungs- und Beſtätigungsbriefe, als auf welche man ſich Bayeriſcher Seits annoch bey gegenwärtiger Reichsverſammlung in den Jahren 1665. 1667. und 1670. ſo oft bezogen, und ſolche ad Protocollum zu verwahren geſucht hat, und zwar mit dem Anhange, es ſeye wohl zu gedenken, daß keinem Tertio hierdurch einig Praeiudicium zuwachſen könne. Der Bayeriſche Geſande berief ſich bey dieſer Gelegenheit niemals auf beſondere Landesherrliche Vorrechte der Herzoge in Bayern, und als der Vehrdiſche Geſande ſich vernehmen lies, als habe er jederzeit dafür gehalten, daß *dasjenige*, worüber Beſchwerde geführet worden, *nicht aus* Landesfürſtlicher Obrigkeitsverordnung herrühre, ſondern allein eine Practik der Zöllner ſeye: ſo bezog ſich Bayern wiederum auf das Privilegium, mit dem Anhang, daß ſolches ſeine Wirkung haben müſſe, und wolle man die Herrn Geſande dieſerhalben an die Löbl. Bayeriſche Landſchaft ſelbſt gewieſen haben, welche ihnen in hoc paſſu alle behörige Information geben werde; wie dann auch Ihre Kaiſerl. Majeſtät, wenn Sie dieſerhalb belangt werden wollten, dieſelbe bey demjenigen, ſo ſie Ihro gegeben, unzweifentlich würden ſchützen helfen.

Mit dieſem neuen Aufſchlag, worüber in den Reichstags-Protocollen von bemeldten Jahren ſo oft und hitzig iſt geſtritten worden, hatte es folgende Beſchaffenheit: Es wurde nemlich von Kaiſer Carl V. dann Kaiſer Ferdinand I. dem Herzog Albrecht in Bayern, wie auch den dreyen Ständen der Landſchaft, auf den Wein, Meth und Bier, und zwar auf jede Maas Wein und Meth ein Pfennig ſchwarz, und dann auf das Bier ein genantes zu ſchlagen verwilliget; ermeldten Aufſchlag aber hat Kaiſer Maximilian II. nicht allein perpetuiret, ſondern auch dupliret, daß, nemlich, „hinfürders von jeder Maas Wein und Meth 2. „ſchwarze Pfennig, ingleichen vom Bier die vorige Aufſchläg doppelt eingefor„dert; und noch darzu *auf* die *Victualien* und andere Waaren, deren man zu „Aufenthaltung des Leibs und der Nahrung bedürftig, *etwas* gelegt werden „möge, alles zu Wohlfarth und Nutz der Herzogen, alſo zwar, daß ſie ſolchen „Aufſchlag und Umgeld von der Landſchaft hinweg und zu ihren Handen zu neh„men, und nach Gefallen zu diſponiren befugt ſeynd. „

In Gemäsheit dieſes Kaiſerlichen Begnadigungsbriefs ſcheinet auch das neue Zollregiſter v. J. 1574. eingerichtet zu ſeyn, welches zwar einige mehrere Artickel, aber ſonſt keine gar groſſe Erhöhung enthält. So iſt z. E. an Zollgebühren darinn verordnet:

vom Centner Federn 15 kr.
= = Flachs 9 kr.
= = Hanf 10 kr.
vom Schaff Haber 3 kr.
= = Gerſten 3 kr.
= = Korn 6 kr.
= = Weiz 6 kr.
von einen Ochſen 4 kr.
= einem Roß 36 kr.
= = jungen Roßfüll 8 kr.
von einer Kuh 2 h.
von 50. lb. Pflaumfedern 10 kr.
von einem Schwein 2 kr.
vom Centner Schmalz 15 kr.
= = Woll 15 kr.
von einem Kalb 1. kr.
= = Hammel 1 kr.
= = Schaaf 2 h.
Speck, Schmeer, Inslicht vom Centner 15 kr.
Oel und Käß 10 kr.
Ein Schaff Arbes 14 kr.
Von einem Wagen mit Frucht 4 kr.

In dieſem des Kaiſers Maximilians Priuilegio iſt noch weiters beygeſezt: „Ob zwar Ihro Kaiſerl. Majeſtät berichtet ſeyen, daß die gemeine Landſchaft in „Bayern ſonderbare Befrey = und Gnadungen habe, daß ſie mit neuen Zoll, „Maut und Umgeld nicht ſollten beladen werden; ſo wollen doch aller„höchſtgedacht Ihro Majeſtät aus Kaiſerlicher Gewalt und Vollmacht in ſolchem „Fall, als die Conceſſion mit ſich bringt, aber nicht weiter, ſelbe der Landſchaft „Priuilegia und Freyheit derogirt und aufgehoben haben.„ Alles nach ausführlichen Inhalt des vom Kaiſer Maximilian d. d. Augsburg den 7ten Febr. 1566. ertheilten Conceſſionsbriefs.

Aus dieſer Geſchicht = und Urkundenmäſigen Erzählung läſt ſich nun das Vorgeben beurtheilen, daß die Nachſuchung dieſer Kaiſerlichen Briefe keine neue Verwilligungen, ſondern blos die Verwahrung ſchon beſitzender Gerechtſame zum Gegenſtande gehabt habe, und daß dem Herzog Albrecht freye Hand gelaſſen worden ſey, dieſe Aufſchläge nach Gefallen zu vermehren. Die verſchiedenen Aufſchläge oder Acciſen und der zu dieſer Gattung gehörige Neuzoll, wovon in dieſer Nota Meldung geſchiehet, ſind, die dabey etwan vorgegangenen Uebertreibungen

ausgenommen, für nichts anders, als Wirkungen des beſagten Priuilegii vom Jahr 1566. mithin keineswegs als Beweiſe der angeblichen Landeshoheits Vorrechte anzuſehen.

Ad not. c.)

Landesſtände können von ihren Landesherrn nichts anders verlangen, als was ſich auf ihre mit denſelben errichteten Verträge, in ſofern ſolche den Reichsgeſetzen und der Reichsverfaſſung gemäs ſind, gründen, und ſolche können nichts anders behaupten, als was in dieſer Mas und unter dieſen Einſchränkungen von dem Landesherrn mit ihrer Einverſtändniß eingeführet worden iſt. Dergleichen Behauptungen der Landesſtände, wovon hier Meldung geſchiehet, können übrigens dem Landesherrn in Sachen, die an und vor ſich ſelbſt unſtatthaft ſind, kein Recht verſchaffen; wohl aber würden ſie eine noch nachdrücklichere Gegenbehauptung nothwendig machen.

§. 8.

Dieſen Gerechtſamen und dem Beſitz derſelben ſind die Reichsgeſetze nicht zuwider, ſondern vielmehr zum Schutz.

Bey ſo ſtattlich erwieſenen Rechten und jedermann kundbaren uralten Beſitz der Herzoge in Baiern: das Mauthregal in allerweiteſtem Umfang vollmächtig auszuüben, wird nun nicht erſt Seiner jeztregierenden churfl. Durchleucht Mauthverfaſſung als Reichsſatzungs widerig angeſchrieben werden können; denn die Reichsgeſetze bringen vielmehr ſelbſten mit ſich, daß jedem Stand des Reichs ſeine alt hergebrachte Recht und Gerechtigkeiten, Regalien, und Vorzüge für je und allzeit unbenommen ſeyn und bleiben ſollen.

Schon Kaiſers Rudolphs des I. Ao. 1278. auf dem Reichstag zu Würzburg gemachte Verordnung *a*) erhält dasjenige bey Würden, was jeder Stand der Zöllen halber von Alters hergebracht, und ſie verbiethet nur die neuerliche Anmaßungen ſolcher Gerechtſamen, die man diesfalls nie gehabt hat.

Das nämliche gewehret die goldene Bull *b*) ins beſondere den Churfürſten.

Was in dem Friedensinſtrument *c*) der Zöllen und Commerzien halber einkömmt; betrift wiederum nur die erſt währender langwieriger Kriegsunruhen da und dort erſchlichene Neuerungen, und werden auch daſelbſt der Ständen diesfällige Privilegien, und hergebrachte Befugniſſen mit klaren Worten ausgenommen.

Und

Und endlich ſpricht ſelbſt die kaiſerliche Wahlkapitulation den alten Gerechtſamen das Wort ſo kräftig, daß ſie der kaiſerlichen Majeſtät ſogar auferlegt, die Stände bey dem erlangten Recht und Herkommen gegen alle Anſtöße zu beſchützen. *d*)

a) In derſelben Verordnung lieſet man §. 21. „So gepieten wir, daz nymand kainen Zol, noch Glait machen ſol, und nymant auf Land noch „auf Waſſer unrecht Mauth nemen ſol, und daz alle die zol, di mit „unrecht gehabt ſind, daz die Hochenunge abſein, und der zol beleib als „er von recht ſoll.“

b) Vid. A. B. c. 9. §. 3. ubi: „Telonea in præterito ſtatuta & in„dicta percipere, quodque Progenitores noſtri Reges Bohe„miæ fel. mem. ipſi Principes Electores ac Progenitores & „Prædeceſſores eorum legitimè potuerint usque in præſens: „ſicut hoc antiqua laudabili & adprobata conſuetudine, diutur„nique ac longiſſimi temporis curſu præſcripta, noſcitur ob„ſervatum.“

c) Vid. Art. 9. §. 2. & ibi formalia: „Territoriorum, quæ flu„mina alluunt: & aliorum quorumcunque Juribus ac Privile„giis: ut & Teloneis ab Imperatore de conſenſu Electorum - - „conceſſis, aut uſu diuturno introductis in pleno ſuo vigore „manentibus & executioni mandandis.“

d) In der neueſten Wahlkapitulation heißt es art. 1. §. 9. formalia: „Sol„len und wollen auch Churfürſten, Fürſten, und Ständen ihre Rega„lien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien ⸗ ⸗ Gerechtigkeiten, Gebräuch, „und gute Gewohnheiten, ſo ſie bißhero gehabt, oder in Uebung gewe„ſen, zu Waſſer und zu Land, auf gebührendes Anſuchen, ohne Wei„gerung oder Aufenthalt, in beſtändiger Form confirmiren: ſie auch da„bey ſchützen, und niemand einiges Privilegium dargegen ertheilen; und „da einige ⸗ ⸗ ertheilt, ⸗ ⸗ ⸗ dieſelbe gänzlich caßieren und annullie„ren ꝛc.„ Dann ſo findet ſich ſelbſt in jener Stelle, wo von Abſchaffung unrechtmäßiger oder mißbrauchter Zöllen gehandelt wird: das iſt, im art. 8. §. 21. die merkwürdige Clauſul, formalia: „doch ſoll den„jenigen Privilegien, welche Churfürſten, Fürſten, und Stände des „Reichs (die freye Reichsritterſchaft miteingeſchloſſen) von weyland den „vorgeweſenen römiſchen Königen oder Kaiſern zur Zeit, da der churfl. „Conſens per Pacta & Capitulationes noch nicht alſo eingeführt oder „nöthig geweſen, rechtmäſig erlangt, oder ſonſten ruhiglich hergebracht, „hiedurch nichts præjudiciert oder benommen, ſondern von römi„ſchen Kaiſern auf gebührendes Anſuchen confirmirt, und die Stände „dabey, ohne Eintrag männiglichs gelaſſen, und auf deren Anruffen nach„drucklich geſchützt werden.“

Ad §. 8.

Das Gebäude eines im allerweiteſten Umfange vollmächtig ausübenden Mautregals muß nothwendiger Weiſe über einen Haufen

fallen, nachdem gezeigt worden iſt, daß der Grund davon, nemlich die angeblichen Rechte und ein uralter Beſitz der Herzoge in Bayern keinen Beſtand halte. Was demnach von jeher Reichsſatzungs widrig geweſen iſt, kann nicht erſt heute als Geſetzmäſig behauptet werden. Die Verordnung Kaiſer Rudolphs; das Friedens-Inſtrument und die Wahlcapitulationen verwahren blos alte hergebrachte Vorzüge und erwieſene Gerechtſame; können aber offenbaren Anmaſungen niemals zu einem Schutze dienen.

Die hier angeführten Stellen beſagter Reichsgeſetze beſtärken alles das, was in den Betrachtungen über die vorherigen §. §. behauptet worden iſt. Beſonders aber dienet die angezogene Stelle aus der goldenen Bulle zur Erläuterung des §phi 3. not. a. vorgekommenen Beſtätigungsbriefs von Carl III.

§. 9.

Alles dieſes iſt nichts neues: ſondern nur das: was ſich Churbaiern allzeit zugeeignet, und vor dem geſammten Reich behauptet hat.

Was man churbairſcher ſeits hier behauptet: iſt nur immer die Sprache, die man bey jeder Gelegenheit, wo dieſe Vorrechte des Churhauſes hätten verkürzt werden können, vor dem geſammten Reich geführt hat; denn als eben auf den Comitien zu Regensburg an dem Project der perpetuirlichen Kapitulation in Ao. 1667. & 1668. ſo viel den Punkt der Zollprivilegien anbelangt, mit allem Ernſt gearbeitet wurde, beſtunde Churfürſt Ferdinand Maria glor. And. ausdrücklich darauf, daß ja die Clauſul nicht ausgelaſſen werden möchte, vermög welcher jedem Stand dasjenige Recht und Prärogativ verbleiben ſolle, ſo er von Alters hergebracht *a*); weil man nämlich niemanden ſeiner einmal erworbenen oder hergebrachten Gerechtſamen anderſt, als mit offenbarem Unrecht entſetzen könnte. Wobey es denn auch ab Seite der beyden höhern Collegien belaſſen, und ſich deutlich auf das *Inſtrumentum Pacis*, als welches niemanden ſein Recht benehme, zu beziehen beſchloſſen worden iſt *b*)

a) Bereits den 6ten Auguſt 1667. wurde der chur- und herzoglich-baieriſchen Geſandſchaft der ernſtliche Befehl zugefertiget, daß ſich ſelbe, wenn wider die Mauthbefugniſſen etwas geſchloſſen werden wollte, proteſtando verwahren, und auf des Churhauſes habende Privilegien und Vorrechten provociren ſollen; „indeme weder kaiſerl. Majeſtät, noch die „Stände verlangen könnten, daß man ſich ſeine uralte Rechten abvo„tieren laße, ꝛc.„

b) Vid. die Prothocolla vom 16ten und 19ten April 1668. wo ſich zeiget, daß nur jene Anmaſſungen in Mauth- und Zollſachen abzuſchaffen beliebt worden, welche Formalia: „wider das alte Herkommen, und „das Inſtrumentum Pacis„ ſeyn möchten. Und wird folglich andurch denen

denen althergebrachten Vorrechten eben wiederum ſelbſten das Wort geſprochen.

Ad §. 9.

Dieſe Sprache hätte bey jeder Gelegenheit, wo jene vorgeblichen Vorrechte hätten verkürzet werden können, geführet werden ſollen, mithin auch bey Errichtung ſo vieler Reichsabſchiede, des Weſtphäliſchen Friedens und fürnehmlich der Kaiſerlichen Wahlcapitulationen; aber hiervon iſt in den darüber gepflogenen Verhandlungen keine Spur zu finden. Es iſt vielmehr ad §. 4. aus Urkunden und Geſchichten dargethan worden, daß die Herzoge von Bayern die ſo häufigen Zollverordnungen, welche die Kaiſer in ihren Beyſeyn errichtet haben, nach Beſchaffenheit der Zeiten theils gutwillig angenommen, theils zu Abfaſſung derſelben nebſt den übrigen Ständen ihr Gutachten ertheilet, niemals aber daran gedacht haben, denſelben zu widerſprechen, oder durch Vorſchützung dergleichen unabhängigen und gränzenloſen Vorrechte dieſe Satzungen in Anſehung ihrer und ihrer Lande im voraus zu entkräften. Dieſes iſt um ſo mehr zu bewunderen, da dergleichen Verwahrungen bey anderen Gelegenheiten von verſchiedenen Reichsſtänden ja ſelbſt von Bayern Ao. 1521. durch eine dem Reichsabſchied §. 40. angehängte Clauſel eingeleget worden ſind: und zwar auf einem Reichstage, wo von der Abſchaffung neuer und unerhörter Zölle gehandelt, und deren Vollziehung dem Reichsregimente aufgetragen wurde, wie aus dem §. 29. beſagten Reichsabſchieds zu erſehen iſt. Dieſes wäre hauptſächlich auch bey Verfaſſung der Kaiſerlichen Wahlcapitulationen nöthig geweſen. Allein es enthalten, wie oben bereits angemerket worden, die Wahlhandlungen nicht allein nichts hievon; ſondern vielmehr eine dieſer Sprache völlig widerſprechende Aeuſſerung, nemlich, daß das Zollrecht ein ſonderbares Regal der Kaiſerl. Majeſtät ſeye.

Ad not. *a.*)

Dieſer Befehl der zwar von dem Beſtätigungs-Briefe Carls IIII. keine Erwähnung thut, kann, wenn er auch in der Maſe, wie er iſt ertheilet worden, zum Vollzug gekommen wäre, keineswegs einen Beweis abgeben, daß Bayern damals im Sinn gehabt habe ſo unabhängige und ſo weit ſich erſtreckende Vorrechte, als der Hr. Verfaſſer behaupten will, verwahren zu wollen. Er iſt vielmehr ſo beſchaffen, daß zu vermuthen ſtehet, daß eine dergleichen Anweiſung jeder Kurfürſt, ja jedweder Reichsſtand, der ſich einer Kaiſerlichen Zollverwilligung zu erfreuen hat, würde ertheilet haben, wenn es damalen darauf angeſehen geweſen wäre, Jemanden ſein wohlhergebrachtes Recht abzuvotiren. Die allgemeine Verwahrung der Rechte und Freyheiten, welche man dem Reichsgutachten vom 3ten Febr. *1666.* einzuverleiben beliebte, und welche auch wirklich dem hierauf ins Reich erlaſſenen Kaiſerlichen Mandaten eingerückt worden iſt, kann wohl um ſo weniger einer eigenmächtigen Zollgerechtigkeit zum Schutze dienen, dadurch ſolche in Gemäßheit des

Weſtphäliſchen Friedens vielmehr alle, ohne Bewilligung der Kaiſer und Kurfürſten eigenes Gewalts eingeführten oder erhöheten Zölle, Mauten, auch alle anderen ungewöhnlichen Auflagen, Beſchwerden und Verhinderniſſe, wie die auch Namen haben mögen, gänzlich aufgehoben, abgethan, caſſirt, und reſpective reducirt, und für die Zukunft auf das ſchärfſte verboten werden. Die Verordnung iſt allgemein, und enthält keine Clauſel, die in Anſehung Bayern eine Ausnahme machte.

Hätte aber auch damals Kurbayern die Meinung gehabt, Rechte, welche man dermalen auf die Bahn zu bringen bemüht iſt, bey dieſer Gelegenheit zu verwahren: ſo würde es ſich vor dem geſammten Reiche, oder wenigſtens vor dem Kurfürſtlichen Collegio dem Vorwurfe ausgeſetzet haben, daß es ſich in ſeinen Grundſätzen und Handlungen widerſpreche; denn es muſte dem hohen Kurfürſten Collegio annoch erinnerlich ſeyn, wie Kurbayern das durch Kaiſerliche Gnadenbriefe zu erlangen geſucht habe, was es nun aus landesherrlicher Vollmächtigkeit herleiten wollte. Das Privilegium vermöge deſſen Kaiſer Ferdinand II. die Ao. 1609. vom Kaiſer Maximilian II. auf 16. Jahr erlangte Zollverdoppelung Ao. 1627. auf 30. Jahre prorogiret hatte, und der vom Kaiſer Ferdinand III. Ao. 1652. darüber ertheilte Beſtätigungsbrief, wie auch die einem hohen Kurfürſtlichen Collegio ausgeſtellten Reuerſales mußten dieſem hohen Collegio bekannt ſeyn. Nun wird in beſagtem Beſtätigungsbrief in Gemäsheit des Privilegiums von 1627. folgende Bedingniß geſetzet: „doch daß ihre Lbden nit weniger, als hiebevorn über „die Zöll, deren ſie obangeregter Geſtalt von alters berechtiget ſeyn, keinen „neuen Zöll oder Zollſtadt aufſetzen ꝛc. — auch da vielleicht unterdeſſen neue „unherkommene Zöll über die alte der Orten ohne Vorwiſſen angeſtellt, dieſelbige gebührlich wieder abgeſchaft werden ſollen. ꝛc. Kraft der ausgeſtellten Reverſalien aber verband ſich Se. Kurfürſtl. Durchl. für ſich und ihre Erben und Nachkommen: „über den von alters hergebrachten Zoll, „und deſſen erlangte Erſteigerung und Prorogation keinen neuen „Zoll, unter was geſuchtem Schein das auch beſchähe, anordnen „und zu erheben, ſich auch der erlangten Erhöhung über die von 20. „bis auf 30. beſtimbte Jahr, auch höher und anderergeſtalt nicht, denn „wie der Kaiſerl. Begnadigungsbrief Mas giebt, bey verlierung „ſolcher Erhöhung (die man auf den Fall einiges geſpürten Mißbrauchs *ipſo facto* verwirket haben ſollte) zu gebrauchen ꝛc. und das „nach obgedachten Jahren die mehrgedachte Zoll-Erhöhung wiederum gänzlich, ohne ferner Anmahn und Erinnern abgeſtellt, caſſirt und aufgehoben ſeyn ſolle ꝛc. Eine ſo nachdrückliche Verbindlichkeit widerſpricht zu ſtark einem vollmächtigen Mautregal.

Daß aber Kurbayern ſich damals dieſen Begriff von ſeinen Zoll- und Mautgerechtſamen nicht gemacht habe, beweiſet unter andern auch die ſo willige Annahme des erwähnten Kaiſerlichen Edicts. So wenig irgend ein anderer Stand Urſache gehabt hätte, ſich über dieſe eingeſchlichene Mißbräuche,

und

und eigenmächtige Neuerungen abſtellende, Verordnung zu beſchweren, und derſelben Publication ſich zu widerſetzen: ſo hätte doch das Durchläuchtigſte Kurhaus Bayern, zur Erhaltung ſeiner vorgeblichen Vorrechte zu einem ſolchen, obgleich ungewöhnlichen Schritt ſich nothwendig entſchlieſen müſſen. Denn nichts konte wohl mehr die Jdeen von einem alſo gearteten Zollregal zernichten, und dieſes vorgebliche Recht in ſeine geſezmäſigen Schranken zurück ſetzen, als die Anerkennung ſeiner Pflicht, ſich einem Befehl zu unterwerfen, welcher bey Vermeidung der im Weſtphäliſchen Frieden beſtimmten und andern arbitrari-Strafen vorſchrieb, die eigenes Gewalts eingeführten oder erhöheten Zölle abzuſtellen, und ſich nicht anzumaſen, dergleichen Neuerungen künftighin mehr vorzunehmen.

Ad not. *b.*)

Was kann wohl mehr wider das alte Herkommen und das Inſtrumentum Pacis ſeyn, als die Kurbayeriſchen ſogenanten althergebrachten Vorrechten in dem Verſtande, wie ſie hier wollen genommen werden? Die bisherigen Betrachtungen werden ſolches hoffentlich zur Genüge beweiſen haben.

§. 10.

Wer ſich demnach heraus nimmt, Sr. churfürſtlichen Durchleucht in Baiern Mauthverfaſſung als reichsgeſetzwidrig zu beurtheilen, der maſſet ſich fürwahr eines Machtſpruches an, wider welchen ſich das Churhaus ſchon längſt, ſelbſten durch die Reichsgeſeze, auf das beßte verwahrt befindet: und welcher wenigſt in ſo lang unkräftig iſt und bleibt, als noch auch andere fürnehme Reichsſtände *a*) ihres Mauthregals halber die nämliche Vorrechte behaupten dürfen, welche Churbaiern von je her in kundbarem Beſitz hat. — und was andere fürnehme Stände nicht weniger behaupten.

a) Die Prärogativen, welche in Betref des Mauthregals das durchleuchtigſte Erzhaus Oeſterreich, und nicht weniger das durchleuchtigſte Churhaus Brandenburg behaupten, finden ſich: und zwar jenes in Lunigs Reichsarchiv P. ſpect. ſect. 3. p. 308. dieſes aber bey Schepliz ad conſuet. March. P. 4. T. 5. §. 3. juſt ſo beſchrieben, wie die churbaierſche Vorrechte dießfalls geſtaltet ſind. Wenn alſo das von einigen heutigen Herren Reichstagsgeſandten gefällte Urtheil gegen Churbaiern gelten will: ſo müßte ſelbes nicht minder wider beede erſtbenannte eben ſo privilegierte Häuſer Oeſterreich und Brandenburg ſeine Wirkung haben können: worauf jedoch von ſelbſten ſo leicht niemand beſtehen wird.

Ad §. 10.

Ein auf Geſchichten, Urkunden und Geſetze ſich gründendes Urtheil verdienet wohl nicht den Namen eines Machtſpruchs. Es tritt ſolches der einem hohen Reichsſtande ſchuldigen Verehrung ſo wenig zu nahe, daß vielmehr Beyſpiele bekant ſind, daß eine dergleichen Beurtheilung Reichsſtändiſcher Vorrechte mit Vorwiſſen und auf Befehl des intereſſirten hohen Standes ſelbſt vorgenommen und dem Publico mitgetheilet worden iſt. Vornemlich kann man hier in Anſehung des Durchlauchtigſten Erzhauſes Oeſterreich die vom Doctor Schrötter herausgegebenen Abhandlungen aus dem Oeſterreichiſchen Staatsrechte nicht unangeführt laſſen. Die 4te ein ſolches Urtheil enthaltende Abhandlung trägt ſo ſtattliche Gründe vor, daß ſolche zur Widerlegung der Ludwigiſchen Grundſätze des Herrn Verfaſſers dienen können, und hat man ſich deren ſelbſt in gegenwärtigen Betrachtungen zum Theil bedienet. So wenig kann alſo mit Grund geſagt werden, daß dieſes Durchlauchtigſte Erzhaus ſeines Mautregals halber die nemlichen Vorrechte, wie Kurbayern, behaupte. Es ſiehet vielmehr, nach Ausweis angezogener Abhandlung, alle ſeine Vorrechte für Wirkungen der Kaiſerlichen Gnaden und Verwilligungen an.

Ein gleiches wird man auch von dem Durchlauchtigſten Kurhauſe Brandenburg ſagen können.

§. 11.

Beweis von der uralten Unabhängigkeit der heutigen Herzoge in Baiern in Betref der Landespolicey.

Man hält für unnöthig, die Vorrechten des churbaierſchen Mauthregals mit noch mehrern Behelfen zu beleuchten: behauptet aber dabey, daß dem durchleuchtigſten Churhauſe auch in Betref ſeiner Landespolicey, welcher die Herren Comitialgeſandte ebenfalls ſo viel Reichsſatzungswidriges zu Laſt legen, die nämliche Landeshoheitsvorrechte eigen ſind, die man des Mauthregals halber hier ans Licht geſtellt hat; denn es iſt der Beweis: daß man ſich ab Seiten der Herzoge in Baiern in dem urälteſten Beſiz befinde, Policeygeſetze ohne jemands Einrede zu geben: mitls gedruckter Ordnungen a) in jedermans Händen: in welchen ſich zugleich der merkwürdige Vorbehalt b) vorfindet, daß die jeweilige regierende Fürſten derley Geſetze nach Zeit und Umſtänden zu ändern, zu mehren und zu mindern volle Gewalt haben.

Womit nichtweniger die Reichsſatzungen c) einſtimmig ſind, da ſie deutlich erklären, daß jedem Landsherrn das Recht: eigene Policeyverordnungen für ſeine Lande zu machen, allerdings zuſtehe, und daß dieſer Gerechtſame nicht vorgegriefen werden möge.

a) Man

a) Man hat dieſe von Ao. 1344. 1516. 1578. und 1616. in welch letzterer 2tem Buch 10. ganze Artikel nur allein auf die Abſtellung der wucherſchen Käufen und Fürkäufen, mithin auf eben das abzielen, was die heutige churfürſtl. Verordnungen zum Endzweck haben.

b) In der Policeyordnung de Ao. 1616. findet ſich im 5ten Buch 14ten T. 4. Art. die Fürſehung, Formalia: „Es ſoll auch in dem allen und jeden „Unſern Erben, und Nachkommen, regierenden Fürſten vorbehalten ſeyn, „mit Rath Unſerer Landſchaft, oder derſelben Verordneten, und Unſerer „Räthen, nach Gelegenheit und Erforderung der Händel künftiglich noch „mehr andere und neue Landgebot und Ordnung fürzunehmen, dazu die „obbeſchriebene aus bewöglichen und nothdürftigen Urſachen zu erklären, „zu erläutern, zu beſſern, zu mehren, oder zu verändern: wie dan ſolches „alles unſerer Herzogthumen und gemeines Landes nuz und billige Noth„durft jetzt und füran erfordern wird.„

c) In dem Reichsabſchied de Ao. 1654. §. 106. iſt den Reichsgerichten verbothen: in Sachen, ſo die bey einem Stand eingeführte Policey angehen, ſich nicht leicht einzumengen, weniger eine Inhibition zu verhengen. Und in der Wahlcapitulation Art. 7. §. 4. verſprechen kaiſerl. Majeſtät: „keinerley Privilegia, ſo der Churfürſten, Fürſten und Ständen in „dero Territoriis zuſtehendem Policeywesen, und gleichfalls hergebrachten „Gerechtſamen in einigerley Weis vorgreifen, zu ertheilen, noch die etwa „bereits ertheilte zu erneuern.„

Man leſe außerdeme noch nach, was in Ao. 1666. ſelbſt auf dem Reichstag zu Regenſpurg in Betref der vorgehabten Erneuerung der Reichspolicey-ordnung vor Geſinnungen geführt worden; denn man wird finden, daß faſt alles jedem Stand in ſeinem Gebiet nach ſeinem ſelbſtigen Gutbefinden zu regulieren anheim geſtellt worden. Womit man auch in Ao. 1676. den Antrag, daß die öſterreichſche Landespoliceyordnung von geſammten Reich zur Richtſchnur angenommen werden möchte, von der Hand gewieſen, und erwiedert hat: „es ſeye denen alten Reichscon„ſtitutionen gemeſſer, die Policeyſachen; weil ſich ein Land nach dem an„dern nicht wohl regulieren kann, jedem Stand in particulari heimge„ſtellt zu laſſen.„

Ad §. 11.

Zur Erläuterung und Widerlegung desjenigen, was hier von dem urälteſten Beſitze der Herzoge von Bayern, Policeygeſetze ohne jemands Einrede zu geben, behauptet werden will, können zum Theil die über den 1. und 2ten §phum angeſtellten Betrachtungen dienen.

Dieſen füge ich aus der Geſchichte noch folgendes hinzu: den alten Bayern ſind die nöthigen Geſetze von den Fränkiſchen Königen vorgeſchrieben worden, die ſolche auch von Zeit zu Zeit verbeſſert haben. Carl der groſſe hat dieſe Geſetze in Ordnung gebracht, und durch neue Zuſätze oder ſogenante Capitu-

 larien

larien vermehret. Das Majeſtäts=Recht Landesgeſetze zu geben, iſt unter den Carolingiſchen Monarchen in keiner andern Perſon, als bey dem Kaiſer oder deutſchen König zu ſuchen. Dieſe Verfaſſung iſt, wie bereits oben gezeiget worden, auch unter Conrad I. und denen nachfolgenden Kaiſern beybehalten worden, und unter ſolchen hat ſich eben ſo, wie unter den Carolingern die Gewalt der Herzoge und Grafen in denen ihnen anvertrauten Provinzen nicht weiter erſtreckt, als es ihr Amt und ihre Verwaltung mit ſich brachte, oder doch beſondere Königliche Freyheitsbriefe auswieſen. Sie ſaſſen zwar zu Gericht, ſprachen aber das Urtheil nicht nach ihren eigenen Geſetzen, ſondern nach allgemeinen Rechten Deutſchlands, denen ſie ſelbſt unterworfen waren. Man kann daher mit Grund nicht behaupten, daß die Stände ſchon dazumal nach Willkür zum Nutzen der ihnen anvertrauten Lande Geſetze haben geben können.

Nachher haben die Stände ſowohl durch ausdrückliche Kaiſerliche Freyheitsbriefe verſchiedene den Kaiſern und deutſchen Königen bisher allein eigen geweſene Regalien erhalten, als auch durch überwiegende Macht in den unglücklichen Zerrüttungen des deutſchen Reichs abgedrungen.

Dieſes Regal der Stände hat demnach ſo wie alle übrigen keinen anderen Urſprung, als entweder des Königs Verwilligung, oder Verträge, oder aber das alte Herkommen. Ja es finden ſich Beyſpiele, daß ſolches in den Belehnungsbriefen ausdrücklich mitgetheilet worden, und daß Stände bey Ausgebung eines neuen Landrechts um die Kaiſerliche Beſtätigung angeſuchet haben.

Ob nun gleich in unſern Zeiten das Recht der Stände, in Landesangelegenheiten überhaupt ſowohl, als ins beſondere in Policeyſachen Verordnungen zu machen unſtreitig für eine Wirkung der Landeshoheit angeſehen wird: ſo ändert ſich doch hierdurch die Eigenſchaft eines Regals nicht in ſoweit, daß man nicht jederzeit frey bekennen müſte, daß dieſes Recht der Stände für eine vom Kaiſer denſelben überlaſſene Ausübung eines Kaiſerlichen Regals, oder Majeſtätsrechts anzuſehen ſeye. Es wird dieſes auch mit klaren Worten in der Kaiſerlichen Reichspolicey=Ordnung zu Frankfurt Ao. 1577. Tit. XX. n. 7. angezeigt: „Doch ſoll hiedurch den Churfürſten, Fürſten und „Ständen *an ihren von Uns habenden Kaiſerlichen Regalien*, Privi„legien und zuſtehenden Gerechtigkeiten, Ordnung zu machen, nichts präjudi„ciren oder benommen, ſondern ihnen vorbehalten ſeyn.

Von dieſen allgemeinen Grundſätzen gilt keine andere Ausnahme, als welche ſich auf beſondere bewieſene Vorrechte gründet; in Anſehung Bayern hat man hiervon noch nichts überzeugendes geleſen. Es bleibet demnach die Oberaufſicht über das Policeyweſen im ganzen Reich, Bayern nicht ausgenommen, ein weſentlicher Aſt der Kaiſerlichen Vorrechte, obgleich ſolche auch in gewiſſer Art für die Reichsverſammlung gehöret. Die in Policeyſachen errichtete alten und neuen Geſetze ſind eben ſowohl bekannt, als die zu deren

Vollzie=

Vollziehung und Handhabung ins Reich erlaſſenen Kaiſerlichen Mandate. Dieſen hat ſich Kurbayern ſo wie die übrigen Stände, willig unterworfen, und niemals dagegen ſolche beſondere Vorrechte vorgeſchützet, vermög deren es eine ſo geſtaltete Unabhängigkeit, als hier behauptet werden will, ſich hätte anmaſen können. Es hat vielmehr bey verſchiedenen Gelegenheiten, und ins beſondere bey den Wahlhandlungen vom Jahr 1658. und bey der allgemeinen Reichsverſammlung in den Jahren 1666. 1667. 1668. dieſe allgemeinen nach den Reichsgeſetzen und dem alten Herkommen abgemeſſenen Grundſätze, auch in Anſehung der Lande dieſes Durchläuchtigſten Kurhauſes öffentlich anerkennt.

Nach dieſen Grundſätzen wird zwar, wie in der Note c.) bemerket wird, das Recht in Policeyſachen Verordnungen zu machen, jedem Stand *in particulari* heimgeſtellet; allein dieſes iſt nicht auf eine ſolche Art zu verſtehen, als wenn durch dieſe Ueberlaſſung dem Kaiſer und Reiche nichts weiter übrig geblieben wäre, als müſſige Zuſchauer dabey abzugeben. Die Natur der verſchiedenen Gegenſtände des weiten Policeywesens, und der nachtheilige Einfluß, welchen die Verordnungen einzelner Stände auf das ganze Reich, oder wenigſtens auf die angränzenden Lande haben können, machen die Kaiſerliche Oberaufſicht und die Aufmerkſamkeit der Reichsverſammlung, wogegen man ſich von Seiten Kurbayern beſchweret, nothwendig.

§. 12.

Nun iſt zwar erwieſen: daß Se. churfürſtliche Durchleucht ihrer Mauth- und Policeyverordnungen halber ſich außer aller Verantwortung befinden; weilen ſie ſich ja nur der aus einem unerdenklichen Alterthum hergebrachten, und in den Reichsgeſetzen ſelbſt gebilligten Vorrechten ihres Churhauſes bedienen. Es ſolle aber bey all ſolcher Berechtigung hier überzeugend dargethan werden, daß eben höchſtgedacht Se. churfürſtliche Durchleucht von dieſer ihrer ſo ſtattlichen Gerechtſame nicht einmal all zuläßigen: ſondern nur immer einen ſo gemeßigt und billigen Gebrauch gemacht haben, daß mit einem wahren Grund lediglich niemand: und am allerwenigſten die zu Regenſpurg befindliche Verſammlung der Herren Comitialgeſandten darüber zu klagen Anlaß nehmen kann. *a*)

Schlußfolge, daß bey ſo klaren Rechten und Beſiz, Se. churf. Durchleucht ihrer Mauth- und Policeyverfaſſung halber nicht angefochten werden können.

Vorab da dieſe Verfaſſung ſo billig, daß dadurch niemand, und am wenigſten die Comitialgeſandſchaften beſchweret ſind.

a) Man wird hier ſtückweiſe alles, was die ſich beklagende Herren Comitialgeſandte als reichsgeſetzwidrig, oder ihren Freyheiten abbrüchig angeben, ausführlich beantworten, und zeigen: daß, was Se. churfürſtliche Durchleucht thun, ein jeder weit weniger berechtigter Stand in gleichen Umſtänden ebenfalls thun wurde, und daß man mithin ſich lediglich über nichts zu beſchweren habe.

Ad §. 12.

In den bisherigen Betrachtungen iſt vermittels der Geſchichte und Urkunden erwieſen worden, daß Bayern nie eine andere Verfaſſung, als die Lande der übrigen hohen Reichsſtände, gehabt habe; es iſt daſelbſt gezeigt worden, daß diejenigen Gerechtſame, welche die Bayeriſchen Herzoge und Kurfürſten in Anſehung ihrer Lande auszuüben befugt geweſen, und welche in den neuern Zeiten unter dem Worte Landeshoheit begriffen worden, keineswegs von einer ſolchen Beſchaffenheit geweſen, daß ſolche ein Mautregal, in dem ungewöhnlichen Verſtande, worinn es von dem Hn. Verfaſſer genommen wird, begründet hätten; ſondern daß die Vorrechte, deren ſich die Bayeriſchen Landesregenten dießfalls zu erfreuen haben mögen, blos allein von der Gnade und Bewilligung der deutſchen Könige und Kaiſer, als der allgemeinen Urquelle dieſer Gerechtigkeit, herzuleiten ſeyn, deren Ausübung dann nach den Gränzen dieſer Bewilligungen und der Richtſchnur der Geſetze abgemeſſen ſeyn muß, als wovon, ſelbſt nach der erklärten Bayeriſchen Landesfreyheit P. III. Art. 1. nicht abgewichen werden darf.

Wären die Bayeriſchen Maut- und Zollverordnungen jedesmal nach dieſen Kurbayeriſcher Seits theils ausdrücklich, theils ſtillſchweigend anerkannten Grundſätzen abgefaßt geweſen: ſo würden die fürtreflichen Comitial-Geſandſchaften ſolche niemals als Reichsgeſetzwidrig, oder ihren Freyheiten abbrüchig angeſehen und darüber Klage geführet haben. Daß aber ihre desfalls geführten Beſchwerden gegründet geweſen, ſoll demjenigen, der annoch daran zweifelt, in folgenden Betrachtungen hoffentlich zur Gnüge dargethan werden.

§. 13.

Erörterung der Reichsgeſetzmäßigen Mauthfreyheiten der Comitialgeſandtſchaften.

Um erſtangeregten Beweis auf den rechten Grund zu bauen: will man hiemit eine Betrachtung über die Freyheiten vorausſetzen, welche den Herren Reichstagsgeſandten in Kraft der Reichsgeſetzen zuſtändig: mithin auch von Sr. churfürſtlichen Durchleucht denſelben nicht zu difficultiren ſind. Und da räumet man ohne Widerſpruch ein, daß den Herren Comitialgeſandten „alles, was ſie an Mobilien und „Conſumptibilen: als Wein, Bier, Getreid, Vieh und andere Nothdurft nach Regenſpurg, als den Ort der Reichsverſammlung abſchicken, ohne Zoll, und Mauth, Aufſchlag oder andere dergleichen Abgabe frey paßiret und repaßiert werden müße;“ a) nur fordert man dabey: 1mo daß unter dem Namen eigener Nothdurft zum Verbrauch anderer und zumal unbefreyter nichts beygemengt, 2do die Sachen, um welche es zu thun, *in quanto & quali* mitls beglaubter, und durch geſandtſchaftliche Unterſchrift und Inſigeln bekräftigter Urkunden aufrecht angezeiget, und endlichen 3tio zu Verhütung

Und wie man dieſe churbaierſcher Seits anſehe?

tung der ſonſt zu beſorgenden Unterſchleifen die churfürſtlichen Frey⸗päße, oder an die betreffende Aemter hierüber ausfertigende Befehle angenommen, und hierauf erſt die Freypaßierung gaudirt werden ſolle, ſo wie es nämlich ſelbſt denen Reichsſatzungen mehr gemäß, als zuwider iſt, auch von andern Reichsſtänden; wenn ſie ſich in glei⸗chen Umſtänden, wie Churbaiern, befänden, wohl nicht anderſt zugeſtanden werden könnte. *b*)

a) Dieſes iſt alles, was der comitialgeſandtſchaftlichen Zollfreyheit halber in den Reichsgeſetzen einkömmt. Man beziehet ſich hiemit ſelbſten auf das in Ao. 1666. vonetwegen den 4ten März ausgegangene kaiſerliche Man⸗dat; weil es eben kein mehrers enthält, als was hier erwehnet wird. Hiernächſt belendet man ſich auch ſelbſten auf die kaiſerliche Wahlkapitu⸗lation. 8. Artikels letzten §., wo es heißet, formalia: „daß Churfürſten, „Fürſten und Stänð, und deren Abgeſandten, ſo ſich auf Reichs⸗Colle⸗„gial⸗Deputations⸗ oder Kreistägen befinden, oder alldahin verfügen: „ihre an das Ort der anberaumten Zuſammenkunft abſchickende Con-„ſumptibilia, als Wein, Bier, Getreid, Vieh, und andere Nothdurft, „ohne Zoll, Mauth, Aufſchlag oder einig andern dergleichen Entgeld, „wie es auch Namen haben mag, auf Fürweiſung beglaubter, und mit „ihrer der Churfürſten, Fürſten, und Ständen oder ihrer Abgeſandten „Unterſchrift und Inſiegel bekräftigter Urkunden aller Orten . . ohne „Ausnahme paß⸗ und repaßirt . . dabey jedoch aller Unterſchleif vermie⸗„den werde.“

b) Alle 3. Membra dieſer Foderung ſind ſelbſt in den erſterwehnten Reichs⸗ſatzungen gegründet, und man beruft ſich allerdings auf das Urtheil ei⸗nes jeden Standes insbeſondere: Ob er in nämlichen Umſtänden nicht gleiche Sprache, wie Churbaiern führen wurde? Wie leicht zu erach⸗ten, haben Se. churfl. Durchleucht allergerechteſte Urſachen, bey dem ſo lang wehrenden Aufenthalt des Reichstags zu Regensburg, in einer von ihren Landen umgebenen Stadt, ſich vor jenen Mißbrauch der ge⸗ſandtſchaftlichen Freyheiten zu verwahren, der ohne beſonders neh⸗mender Präcaution bey ſo vielen Geſandtſchaften und derſelben heut zu Tag immer anwachſenden Domeſtiquen und Schutzverwandten nicht nur das churfl. Aerarium an den Gefällen, ſondern wohl gar die churfl. Lande an ihren Gewerben und Bedärfniſſen verkürzen, und in un⸗ſägliche Damnification ſetzen wurde; welches einmal die Meinung der Reichsgeſetzen nicht iſt, noch ſeyn kann.

Ad §. 13.

Die 1te Forderung iſt billig und den Reichsſatzungen gemäs, wenn anderſt die eigene Nothdurft der Geſandſchaften hier, wie es faſt das Anſehen hat, nicht ſo genau genommen wird, daß man andurch den der Ge⸗ſandſchaft zugegebenen, oder in derſelben Dienſten ſtehenden Perſonen die Zollfreyheit abzuſprechen gemeinet ſey. Eine ſolche Erklärung wäre freylich in

 ihrer

ihrer Maſe nicht allein dem Herkommen, ſondern ſogar dem klaren Buchſtaben der Geſetze entgegen, wie weiter unten ad §. 16. gezeiget werden ſoll.

Die 3te Forderung hingegen iſt ſo wenig in den Reichsſatzungen gegründet, daß ſolche vielmehr dem Inhalte und der Meinung derſelben ſchnurgerade entgegen laufet. Man braucht nur das Reichsgutachten vom 13ten Febr. 1666. und das in Gemäsheit deſſelben den 4ten März e. a. ins Reich erlaſſene Kaiſerl. Mandat, wie auch die Kaiſerliche Wahlcapitulation Art. VIII. §. vlt. zu durchleſen, um hiervon vollkommen überzeugt zu werden.

Sowohl dieſe neueren Verordnungen, als die alten, worauf ſich in jenen bezogen wird, nemlich die Ordnung des Regiments vom J. 1500. §. 21. und 1521. §. 39. reden von einer unbedingten, uneingeſchränkten und keiner Beſchwerung unterworfenen Freyheit. Und Kaiſerl. Majeſtät verbinden ſich kraft Dero Wahlcapitulation ausdrücklich, die wirkliche Vorſehung zu thun, daß dem allem nachgelebet, und hierwider kein Kurfürſt, Fürſt oder Stand, noch Dero Abgeſande **auf einigerley Weiſe beſchweret - - werde.** Wer würde aber wohl behaupten mögen, daß durch eine dergleichen Forderung den Geſandſchaften keine Beſchwerung zugehe?

In vorgemeldten Verordnungen hat keine Ausflucht, keine Entſchuldigung, keine ſelbſt machende Bedingniß ſtatt; ſogar vorſchützende Priuilegia werden nicht geachtet, als welche ſich, wie es daſelbſt heiſet, ad hunc paſſum & contra perſonas tam priuilegiatas ohne das nicht erſtrecken könnten; und dieſes wird bey Pön 20. Mark löthigen Goldes zu beobachten befohlen.

Obgleich in Sachen, die das ganze Reich, und jeden Stand ins beſondere in gleicher Maſe betreffen, einzelne Verwahrungen einen Schluß nicht hindern können: ſo iſt doch zu vermuthen, daß Bayern, wenn es im Sinn gehabt hätte, ſich eine dergleichen der Geſandſchaftlichen Zollfreyheit ſo nachtheilige Forderung zu bedingen, bey den Handlungen über dieſe Materie das nöthige zu beobachten nicht würde unterlaſſen haben; allein hiervon iſt in den Protocollen nichts anzutreffen.

Es äuſſerte zwar im Reichs-Fürſtenrath den 1ten Auguſt 1665. Bayern ad Protocollum: „Belangend das 5te monitum der Herrn Geiſtlichen, „weilen es in der Billigkeit fundirt, wolle man ſich dieſſeits ebenfalls ver„gleichen; könne jedoch unangezeigt nicht laſſen, wie daß gewiſſe Gränitz„Aufſchläg der Landſchaft in Bayern von Ihrer Kaiſerlichen Majeſtät durch „ordentliche ausgefertigte Diplomata verwilliget, und ſelbige ſchon in ſo langer „Uebung unbeeinträchtiget beſeſſen und genoſſen worden, derentwegen im Fall „hierdurch ſolchen Conceſſionen einiges Präjudiz zugezogen werden wolle, „ſo wolle der Landſchaft ſowohl als Ihrer Kurfürſtl. Durchleucht alle gebüh„rende Nothdurft reſeruiren, maſen wohl zu gedenken, **daß keinem** *Tertio* „**hierdurch einig** *Praeiudicium* **zuwachſen könte.**„ Dieſer vermeintlichen Verwahrung widerſprach man aber mit einem ſolchen Eifer und einer ſo ungemei-

gemeinen Einmüthigkeit, daß ſchwerlich ein ähnliches Beyſpiel in den Acten zu finden ſeyn wird.

Brachte man gleich (nicht zwar auf Begehren von Kurbayern, ſondern auf des Städtiſchen Collegii Erinneren) zu Verhütung der etwan zu beſorgenden Unterſchleife das Nöthige in mehrgemeldtes Reichsgutachten, ſo war man doch ſo weit entfernt, hierdurch den Gebrauch ſeiner Freyheit der Einſicht und Willkühr eines einzelnen Reichsſtandes, oder beſſer zu ſagen, deſſen Hofcammer zu unterwerfen, daß man, als das Reichsſtädtiſche Collegium annoch beyzufügen verlangte: „**und zu dieſem Ende durch jedes Orts Obrigkeit behörige Inſpection und Anſtalt zu machen, unverwehrt ſeyn ſolle** ꝛc. dieſe Erinnerung um deswillen nicht nachgab, weil, wie man ſich vernehmen ließ, die begehrte Inſpection, worauf es mit der Ertheilung der Cammer-Päſſe ebenmäſig abgeſehen iſt, allerſeits Herrn Principalen ſehr verkleinerlich fallen wolle.

Durch dieſen Widerſpruch gab man genugſam an den Tag, daß man keineswegs geſonnen ſey, ſeine Zollbefreyung anderſt, als wie ſie in den Reichsſatzungen und dem alten Herkommen gegründet war, beyzubehalten, oder ſich ſolche auf irgend eine Art einſchränken, oder beſchweren zu laſſen.

Um ſich noch mehr zu überzeugen, daß dieſes eine ganz neue Forderung ſey, ſo gehe man nur die Erklärungen durch, welche Kurbayern in Anſehung der zur Subſiſtenz des Reichstags nöthigen freyen Zuführung der Victualien ertheilet hat. Man wird darinnen meiſtentheils willfährige Aeuſſerungen, aber nirgends das Begehren finden, daß hierzu beſondere Cammerpäſſe erſt einzuholen ſeyen. Hieran dachte man nicht einmal zu der Zeit, wo die Ausfuhre ein und anderer Landesproducte auf das ſchärfſte verboten war. In der Antwort auf das Schreiben, womit die vortreflichen Reichstagsgeſandſchaften das wegen der Zufuhre der Victualien und anderer Feilſchaften an Kurbayern erlaſſene Kaiſerliche Schreiben begleitet hatten, erklären ſich Se. Kurfürſtl. Durchl. Ferdinand Maria unterm 14. April 1662. folgender Geſtalt: „Dieweilen Wir dann von ſelbſten geneigt, „dasjenige auf alle Weis befördern zu helfen, was in dergleichen Begebenheiten, „und dem gemeinen Weſen zum Beſten vonnöthen und dienſtlich ſeyn mag: Als „haben Wir an Unſere Regierungen Landshut, Straubing und Amberg behörige Befelch, Euerm Verlangen nach, ausfertigen laſſen.„

Und in dem in Gemäsheit vorerwähnten Kaiſerlichen Schreibens an die Regierungen Landshut, Straubing und Amberg unterm 10ten April 1662. ergangenen Kurfürſtlichen Befehl heiſet es: „Dieweil dann auch vor dieſem gebräuchig, „daß in dergleichen Begebenheiten Unſere in euerem Regierungs-Diſtrict geſeſ„ſene Unterthanen ermahnet worden, daß ſie zu ſeiner Zeit ihre Feilſchaften auf die „gewöhnliche Wochenmärkt nacher Regenſpurg bringen, und in billigmäſigem „gängigen Werth jedermänniglich abfolgen laſſen ſollen: Als iſt ebenmäſig anje„tzo Unſer gnädigſter Befelch an euch, Unſern in bemelt eürem Regierungs-Be„zirck ſeßhaften Beamten aufzutragen, daß ſie Unſere Unterthanen in euerem Euch

„anvertrauten Regiments-Diſtrict erinnern, ſich ſoviel möglich, mit allerhand „Victualien und anderwärtiger Nothdurft dergeſtalt zu verſehen, dan ſie auf „bemelte Zeit, ſo lang der Reichstag währen wird, nacher Regenſpurg zu „führen, und gegen gangbaren billichen Werth denen Kaufenden allda zu„bringen mögen, nit zweiflent, Unſere Unterthanen werden hierinnen umb ſo „viel weniger etwas an ihnen erwinden laſſen, weilen ain ſolches ihnen ſelb„ſten zu nuz gereichig iſt, welches Ihr dann alſo zu verfügen.“

Eben ſo willfährig und unbedingt ſind die Erklärungen vom 27ten Novemb. 1663. vom 28ten Octob. 1683. und vom 7ten Octob. 1692. Die dem Kurmaynziſchen Legations-Secretär von Sonnemann, welcher wegen Aufhebung der Ao. 1699. vorgenommenen Getreidſperre Namens des Reichsconvents nach München abgeſendet worden, ertheilte Reſolution lautet beſag deſſen den 7ten Sept. e. a. dictirten Relation folgender Maſen: „Damit „aber denen hohen Geſandſchaften es immittelſt an nothwendigen Subſiſtenz„mitteln nicht gebreche, ſo werde man an die Beamte forderſamſt Befehl „ergehen laſſen, und Verfügung thun, damit **auf** *Atteſtationes* denenſelben der „nothwendige Behuf an Hand geſchafft werde; **die Stadt Regenſpurg** „herentgegen hätte **auf ein** *Quantum* **anzutragen**, weſſenfalls man ſich nach „Proportion erklären würde.„

Auf das unterm 26ten Septemb. 1746. wegen Aufhebung der damals verhengten Sperren an Jhro Kurfürſtl. Durchleucht von Bayern von den vortreflichen Reichstags-Geſandſchaften gebrachte Pro Memoria wurden vorermeldte Sperren aufgehoben, und andurch die ſo ausnehmend privilegirte, und zu allem Vorſchub anempfohlene Subſiſtenz des Reichstags erleichtert, ohne daß man von Seiten Kurbayern einer ſolchen Forderung, als man jezo machen will, erwähnet hätte.

Ja noch neuerlich in der Mautordnung v. J. 1764. §. 40. von den Maut- und Accisbefreyungen heiſet es: „Damit Wir nun hierinnfalls Un„ſer billigmäſige Geſinnung ohne alle Zweydeutigkeit an den Tag legen; ſo „erklären Wir hiemit, 1.) **daß Wir die in den Reichsgeſetzen gegrün„dete Mautbefreyungen allwegen mit ſeyn werden**, wenn die Anzei„ge, um was es in quanto & quali zu thun, von dem Befreyten ſelbſt ge„fertigter, ſohin in der Form, wie es zu Unſerer Sicherſtellung die Reichs„geſetze ſelbſt verordnen, vorhanden ſeyn wird.

Ad not. *b.*)

Die Sprache, die nach Ausweis der angezogenen Protocollen von andern Reichsſtänden bey dieſer Gelegenheit geführet worden, hat mit der Kurbayeriſchen gar keine Aehnlichkeit, und es iſt von der Gemüthsbilligkeit der hohen Reichsſtände keineswegs zu vermuthen, daß ſie zur Entkräftung der von ihnen ſelbſt mit errichteten, und ihren Mautämtern zur genauen Befol-

gung

gung bekant gemachten Reichsſchlüſſe ihre Sprache zu ändern und mit Kurbayern gemeine Sache zu machen ſich ſollten beygehen laſſen.

§. 14.

Unſtatthafte Ausdehnungen dieſer Freiheiten ab Seite der Geſandtſchaften ſchon in ältern Zeiten,

Was nun einige Herren Comitialgeſandten an den erſtermeldten churbaierſchen Forderungen ſchon längſt *a*) ausgeſtellt, und nicht erſt itzt als ihren Freyheiten zu nachtheilig angegeben haben: iſt die Zumuthung, daß die churfl. Mauthämter nicht ſofort ihre der Geſandten ausſtellende Urkunden reſpectiren, ſondern erſt auf die beybringende churfl. Päſſe oder Befehle die geſetzmäßige Freypaßierung mitſeyn dürfen; welches inſonderheit bey der Einſchaffung der Marktsfeilſchaften und Victualien zu beſchwerlich, mithin den geſandtſchaftlichen Freyheiten abbrüchig zu ſeyn erachtet werden wollen. Allein was man churbaierſcher ſeits diesfalls prätendirt, iſt den Reichsſatzungen ſo wenig zugegen, daß es ſich vielmehr in denſelben (§. præc. 13. n. a.) weil man nur die Vermeidung der Unterſchleifen dabey zum Zweck hat, ſelbſten auf das beßte gegründet befindet. Und es ſind eine Menge Beweiſe vorhanden, *b*) daß man die Billigkeit deſſen, was Churbaiern in dieſem Punkt begehrt, ſchon längſt allenthalben anerkennt, und die ohne dem nur auf Verhütung der Gefehrden abgeſehene churfl. Päſſe zu begehren ſich nicht entnommen hat.

die man doch immer wiederum ſelbſten nachgegeben hat; weil Churbaiern ſie niemalen Platz greifen laſſen.

Man hat dieſe Freypäſſe unentgeltlich zu ertheilen noch niemal abgeſchlagen, *c*) und ſo viel die kleine Victualien anbelangt, ſind die Mauthämter ſo gar angewieſen, ſolche auf die geſandtſchaftliche Atteſtata, wenn nur darinnen die wöchentliche Bedärfniß ausgeſetzt iſt, frey zu paßiren: und es wird dieſer Atteſtaten halber nur verlangt, daß ſie mit Ende jeden Jahrs den Aemtern zu Belegung ihrer Bücher ausgeliefert, ſohin für die Zukunft wieder erneuert werden ſollen. *d*)

a) Man erſucht die ſich beſchwerende Herren Geſandten, ſich in den Acten umzuſehen, welche, ſeit deme ſich der Reichstag zu Regensburg befindet, aufgewachſen ſind, wo ſie leſen werden: daß beſonders ſchon in Ais. 1667. 1669. 1670. & 1674. eben die Zumuthungen auf die Bahn gebracht worden, die man itzt zu Vereitlung der churbaierſchen Mauthverfaſſung geltend machen will; denn ſchon damal wollten die meiſte Herren Geſandten ſich weder die Erhollung baierſcher Päſſen, noch das, was der Victualien halber die Sicherſtellung des churfl. Aerarii vor Gefährden erfordert, gefallen laſſen: weswegen es beſonders in Ao. 1669. zu ſehr merkwürdigen Debatten

 gekom-

gekommen iſt. Churfürſt Ferdinand Maria glorw. And. behauptete aber ſchon damal ſtandhaft eben das, was man geſandtſchaftlicher ſeits itzt als eine beſchwerliche Neuerung angeben will. Er hatte ſchon den 26. Auguſt 1667. erklären laſſen, formalia: „daß wir uns unſere her„gebrachte Jura und Gerechtigkeiten nicht abvotiren laſſen, ſondern uns „mit Worten und Werken dabey zu ſchützen wiſſen werden. ꝛc.“ Und als Ao. 1669. einige Herren Geſandten ſo gar in anzügliche und bedrohliche Ausdrücke ausgebrochen, mußte von den baierſchen Geſandten den 23. Juli in offentlichen Rath im churfl. Namen erkläret werden, formalia: „daß wo bemeldte Geſandten vorhero bey uns ſich „gebührlich angeben, und die Anzeige thun werden, was ſie zu ihrer „Hausnothdurft vonnöthen, gleichwie ſolches von andern geſchehen, und „ihnen mit aller Willfährigkeit begegnet worden: Wir auch gegen den„ſelben Uns der Gebühr nach erklären wollen, außerdeme ſind wir nicht „zu verdenken, haben Uns auch des ungeſtimmen Polterens, ſo ſie ohne„daß von ihren Obern und Comittenten in Befehl nicht haben, an de„me nichts hindern zu laſſen, daß wir auf der habenden Fugniß um ſo „mehr beſtehen, als die Erfahrung ſchon oft geben, daß unter dem Vor„wand der Hausnothdurft mit Wein, Victualien, und andern allerhand „unzuläßige Contrebande und Partiten geſpielet worden.“

Auf gleichen Schlag wurde den 17. Junii 1670. anſehnlichen Geſandten, die ſich der Victualien-Mauth, und Aufſchlag halber beſchweret, hinwider geantwortet, formalia: „daß Uns zwar nicht zuwider, die Freypäſſe zu „ertheilen: daß aber auch die Geſandten mit Beyſchließung einer ordent„lichen Specification: was ſie in ihr Hausweſen eigentlich brauchen, Uns „gebührend erſuchen, und alſo ihren Leuten nicht Anlaß geben ſollen, „unter dem Prätext: als wenns vor die Geſandten gehörte, vor andere „zu kaufen, und allerley Contrebande zu ſpielen.“ Ja auch in Ao. 1674. folgte auf die mehrmals wegen Freypaßierung der Victualien ſo andern gemachte Bewegungen keine andere Declaration, als formalia: „Wenn die Geſandten, was ihnen gehört, oder ſie anderwerts zu ihrer „Nothdurft beytrachten, in ein ordentliche Specification bringen, und Uns „um Ertheilung der Freypäß erſuchen, daß wir ihnen ſodann nicht aus „Handen gehen werden. Daß aber auf der Geſandten Generalbeſchei„nung bey unſern Mauthämtern gleich ohne Unterſchied gangen, und „unter ſolchen Prätext alles paſſiert werden ſolle: ſolches iſt bedenklich, „und hat die Erfahrung ſchon vielfältig geben, daß unter dem Vorwand „allerhand Contrebande miteingeloſſen, und ſowohl in die Stadt Re„gensburg als andere umliegende Ort vieles ohne Entrichtung des Auf„ſchlags und anderer Gebühren eingeſchlichen, und in ſolche Händ ver„kauft und geben worden, welche die geringſte Exemption nicht haben. „Wir zweifeln gar nicht, ſie werden daran kein Bedenken finden, weil „ſogar Ihre kaiſerliche Majeſtät auch die Chur- und Fürſten, wenn ſie „einige Freyheit prätendiren, den Freypaß von uns begehren, und ſich „der Anſuchung nicht entnehmen; dahero denn denſelben Geſandten ſol„ches um ſo viel mehr zuſtehet; als wir ſelbſten auch dergleichen bey „andern Reichsfürſten und wohl geringern Ständen thun.“

b) Die

b) Die dieſſeits geſammelte Reichstagsacten enthalten eine Menge Requiſitoriales um Freypäſſe, welche von kaiſerlicher Majeſtät und dero Principalcommiſſarien, dann von Churfürſten, Fürſten, und Ständen für dero Geſandten, und theils von leztern für ſich ſelbſten währenden Aufenthalts des Convents in Regensburg, von Zeit zu Zeit allhier eingegangen ſind. Beſonders hat man ſogar von jenen Geſandten, welche in Ao. 1669. die (not. præc. a.) angeführte anzügliche und bedrohliche Bewegungen gemacht, das eigene Bekänntniß. „Daß „bey dieſen Umſtänden Se. churfl. Durchleucht nicht zu verdenken.“ In Folge deſſen ſie denn auch hinnach um die churfl. Päſſe wirklich angeſucht haben.

c) Nicht ein einziger Herr Comitialgeſandter wird ſagen können: man habe ihme einen requirirten Freypaß jemal abgeſchlagen. Hat man aber je von ſeinen Sachen die Gebühr eingebracht: ſo iſt es eben wegen unterbliebener Requiſition, und in Abgang des churfl. Paſſes beſchehen; und muß ſich gleichwohl die in ſolchem Fall nicht allemal erfolgte Reſpectirung ſeines Atteſtati ein jeder nur ſelbſten beymeſſen: übrigens auch wieder bekennen, daß man churbaierſcher ſeits, wenn nur noch nach der Hand ein Paß verlangt worden, die Beſcheidenheit vorwalten laſſen, und das eingebrachte zuruckzugeben befohlen habe.

d) Wie wiederum die Herren Geſandten ſelbſt eingeſtehen müßen: beſtellen ſie ſich die eigenen Käufler, die ihnen die benöthigte Victualien, als Schmalz, Butter, Eyer, Geflügelt, Wildpret, Fiſchwerk ꝛc. liefern ſollen. Dieſe werden mit Atteſtaten von ihnen verſehen, worinnen das Quale et Quantum, was wöchentlich verlangt wird, angezeigt iſt. Und auf dieſe Atteſtata ſind die churfl. Mauthämter angewieſen, die Freypaßierung der Victualien, ſoweit ſie das ausgeſetzte Quantum nicht überſteigen, mitzuſeyn. Und ob man ſchon weis, daß auch dieſe Atteſtaten zimlich mißbraucht werden; ſo begnüget man ſich churbaierſcher ſeits gleichwohl an dem Limito, welchen ſelbe den großen Exceſſen ſetzen; zumal da die Abſchreibung deſſen, was man freypaßirt, auf den Atteſtaten beſchehen, und jedes derſelben jährlich bey den Aemtern eingezogen werden muß. Welches alſo wohl alles iſt, was man von Churbaiern begehren kann, wenn man je nicht wider die Reichsgeſetze (§. præc. 13. n. a.) behaupten will, daß auch die Unterſchleife den Freypaß gaudiren ſollen.

Ad §. 14.

Sollte wohl ein den Reichsſatzungen und dem alten Herkommen gemäſes Begehren den Namen einer Zumuthung verdienen? Und wie mag man wohl den Herren Comitialgeſanden verargen, wenn ſie ſich einer Forderung widerſetzen, die, wenn ſie ſtatt hätte, ihre Freyheit nicht ſowohl einſchränken, und beſchweren, als völlig vereiteln würde? Denn würde nicht der Genuß ihrer Freyheit von der Willkühr eines Dritten abhangen, und eine der Haupteigenſchaft eines Priuilegii, nemlich die Verbindlichkeit, ſolches genau und nach ſeinem ganzen

Umfange zu befolgen, hierdurch wegfallen? Ja würden die vortreflichen Geſandſchaften nicht ſich endlich in die Nothwendigkeit verſetzet ſehen, um dasjenige bittlich einzukommen, was ſie doch als ein Recht zu fordern, befugt ſeyn ſollten?

Ad not. *a.*)

Man hat die Reichstags-Acten von bemeldten Jahren durchgangen, aber darinn ſo wenig, als in denen von Ais 1665. und 1666. etwas vorgefunden, was zum Behuf der Kurbayeriſchen Forderung angeführet werden könnte.

Die hier erwähnte Kurbayeriſche Aeuſſerung von 1667. war eine bloſe Wiederholung der wegen des Aufſchlags der Bayeriſchen Landſchaft bereits eingelegten vermeintlichen Verwahrung, welcher aber von den übrigen Geſandſchaften mit eben der Gründlichkeit, wie bereits vorhin geſchehen, das Nöthige entgegen geſetzet wurde. Man bewies auch hier den nemlichen Eifer, dieſe ſeine beſt gegründete Zollbefreyung ohne die geringſte Schmälerung aufrecht zu erhalten.

Von der hier angezogenen Erklärung, welche den 23. Jul. 1669. im öffentlichen Rath geſchehen ſeyn ſoll, iſt, wenigſtens in dem Reichsfürſtenraths-Protocoll nichts anzutreffen. Auſſer einer Wiederholung der mehrgedachten Bayeriſchen Reſervation findet man darinn nichts, als eine weitläuftige Rechtfertigung, auf die von verſchiedenen Geſandſchaften über die ungebührlichen Exactionen der Bayeriſchen Mautner geführten Beſchwerden, und eine Erläuterung der verſchiedentlich angebrachten Anzüglichkeiten, und des Worts: Complot, welches von dem Herzoglich-Bayeriſchen gegen einige Geſandſchaften öffentlich war gebraucht worden.

Man kan nicht umhin, noch ein und andere Aeuſſerung, welche bey dieſem Streit ſchon den 20ten Jul. e. a. zum Protocoll gekommen, hier annoch beyzubringen. Daſelbſt heiſet es: „Worauf der Herr Bayeriſche Geſande mit faſt „zimlicher Hitz geantwortet, Er vor ſeine Perſon wäre darauf, und dergleichen „Dinge nicht inſtruiret, es könte der Hr. Geſande ein ſolches bey dem Mautner, „und da er daſelbſten keine Satisfaction erhielte, bey Ihrer Churfürſtl. Durchl. „in Bayern ſelbſten ſuchen; der Religion halber würde kein Unterſchied gehalten, „dieſe Nachricht aber hätte er weitläuftig, daß ſein gnädigſter Churfürſt und Herr „verordnet, daß gewiſſer Reſpecte halber denen Churfürſtlichen Geſandſchaften „dergleichen Aufſchläge und Mäuthe erlaſſen würden.

„Braunſchweig-Zell pergendo: Und da höchſtgedachter ſeiner gnä„digſten Herrn Principalen hoher Fürſtlicher Reſpect, uraltes Fürſtli„ches Herkommen, *Reputation* und deutſche Freyheit durchaus nicht zue„laſſen, noch denenſelben anſtändig ſeyn wollte, daß dieſelbe, oder ihr „Formalgeſander ſich an dergleichen Bayeriſche *Publican* und Mauthner, „oder auch an Ihre Churfürſtl. Durchl. zu Bayern ſelbſten die Noth„durft dießfalls gleichſam *ſupplicando* zu ſuchen, zumalen dieſem geſamten „Fürſtlichen Collegio, und Reichskundig, wie und welchergeſtalt die Röm. „Kaiſerl. Majeſtät auf das Deroſelben allerunterthänigſt eingeſchickte Reichsgut-

„achten

„achten allbereits vor 2. Jahren ſcharfe Edicta dargegen publiciret, und dieſe „Bayeriſche Aufſchläge auf die Conſumtibilia, der auf dieſem Reichstage Chur-„Fürſten und Stände anweſenden Geſandſchaften gänzlich caſſiret, verbotten, „und aufgehoben, auch noch vor wenig Tagen daſſelbe in Dero Kaiſerl. allergnä-„digſten Reſolution in puncto commerciorum wiederholet hätten: ſo wollte „er hiemit das geſammte Löbl. Fürſtl. Collegium aller Gebühr erſucht und ange-„langet haben, ſeiner ſich als in communi cauſa nachdrücklich anzunehmen, und „das Werk dahin dirigiren, damit ihme, Geſanden, die obgedachte 1½. Gulden „und fünfzehen Batzen reſtituiret, und er in das künftige damit gänzlich möge „verſchonet bleiben; geſchehe das, wie er ſich deſſen gänzlich verſehe, wohl und „gut; da aber nicht, wolle er dieſen Bayeriſchen Gewaltſamen Aufſchlägen, und „abgepreßten Abnahme beſtermaſen contradiciret, ſeinen gnädigſten Herrn Prin-„cipalen und anſtatt deren ihme alle zuſtehende Nothdurft, und in ſpecie dieſes „reſeruiret und vorbehalten haben ꝛc. — — Er ſtellte auch dahin, ob Kur-„Fürſten und Ständen ins künftige wolle gelegen oder anſtändig ſeyn, fer-„nere Reichstäge an dieſen Orth zu celebriren, und ſich denen Churbayeri-„ſchen Tributen und Schatzungen ſo ſchimpflich zu unterwerfen.

Was weiter in dieſer Note von einer Antwort vorkömmt, welche eini-gen Geſandſchaften ertheilet worden ſeyn ſoll, ſolches läſt man an ſeinen Ort geſtellt ſeyn, da die Protocolle nichts davon enthalten.

Man muß aber in der That bekennen, daß man nicht begreife, wie Kur-bayern zu gleicher Zeit eine völlig entgegen geſezte Sprache habe führen kön-nen. Denn den 22ten Auguſt. 1670. als von der Immunität des Kaiſerli-chen und Reichscammergerichts die Rede war, äuſſerte Bayern zum Proto-coll: „Es ſey ſonſten nicht ohne, daß Ihre Kurfürſtl. Durchleucht zu Pfalz „eine Specification der Herren Cameralen Haushaltungen begehret hätten, „alldieweilen aber ein ſolches nicht wohl ſeyn könte, indeme dieſelbe „nicht allemal gleich, ſondern bisweilen ſtark, bisweilen gering wä-„ren, über daß auch die Zollbefreyung ein Pars Salarii der Herrn Camera-„len, und von denen Ständen des Reichs ihnen gegeben ſey; als hätten „Sie darfür gehalten, daß Sie zum Praejudiz der Stände des Reichs „ſelbſten, und der von Ihnen dem Kaiſerlichen Cammergericht zu Speyer „verglichenen Immunität, in dergleichen Specification und etwa darauf er-„theilende allzuſehr reſtringirte Zollbefreyung nicht willigen dörften noch „ſollten.“

Ad not. *b.*)

Sind auch gleichwohl von ein- und andern Geſanden dergleichen Anzei-gen geſchehen: ſo hatten ſolche doch nichts anders als Klagen über die Baye-riſche Landſchaft und über die unerlaubten Exactionen der Mautner zum Ge-genſtande. Sollten aber auch einige förmliche Requiſitoriales vorhanden ſeyn; ſo mögen doch wohl Nachgebungen einzelner Stände oder Geſandſchaf-

 ten

ten den übrigen und dem ganzen Reichstage nichts vergeben, noch einen förmlichen Reichsſchluß entkräften, noch auch Kurbayern von der Schuldigkeit, die in deſſen Gemäßheit ins Reich erlaſſenen Kaiſerlichen Befehle zu befolgen, freyſprechen.

Aus der hier ohne Anführung der übrigen Umſtände beygebrachten Bekänntniß kann keine allgemeine Anerkentniß der hier vorgebildeten Billigkeit geſchloſſen werden. Wenigſtens kann man ſolche mit dem Inhalte der Protocolle, und ins beſondere mit der ad not. a. beygebrachten Aeuſſerung des Braunſchweig-Zelliſchen Abgeſanden, der doch einer von denjenigen war, die die gröſten Bewegungen gemacht hatten, keineswegs zuſammen reimen.

Kurbayern hat in Anſehung des Mautregals, wie oben gezeigt worden, keine andere Rechte, als andere damit begnadigte Reichsſtände. Leztere könten alſo eben ſowohl als Bayern verlangen, daß die von den Mauten und Zöllen befreyten Perſonen, um dieſe Befreyung zu genieſen, bey ihnen jederzeit erſt einen Freypaß begehren ſollten. Wenn nun die vortreflichen Geſandſchaften von weiten Orten her etwas, z. E. Weine kommen laſſen, die durch viele Territoria gehen, ehe ſie nach Regensburg kommen, an wie viele Stände müſten ſie nicht in jedem Fall ſchreiben, um Freypäſſe zu begehren, und wie viele Päſſe müſten einem ſolchen Lieferanten, der bisweilen 20. bis 30. Territoria zu paſſiren hat, nicht zugeſchickt werden? Würde es nicht nöthig ſeyn, dieſerhalben aller Orten eigene Agenten und Correſpondenten zu beſtellen, welches nebſt den Poſtgeldern wohl eben ſoviele Koſten, als die Mauten betragen, verurſachen dürfte?

Ueber dieſes prätendiret man Kurbayeriſcher Seits die Anſuchung um dergleichen Freypäſſe nicht nur von denen Herren Comitialgeſanden, ſondern auch von andern befreyten Perſonen, welche durch Bayern reiſen, oder deren Effecten durch die Bayeriſchen Lande gebracht werden. Sollen nun dieſe, die oft noch weiter von München entfernt ſind, als die Herren Comitialgeſanden, ſich oder ihre Effecten ſo lange aufhalten laſſen, bis von München Antwort und Freypäſſe erfolgen? Werden alſo durch dieſe Kurbayeriſche Forderung die Geſandſchaftlichen Freyheiten per indirectum nicht unnütze gemacht?

Alles dieſes ſcheinet Kurbayern ſelbſt nicht mißkennet zu haben. Denn erhaltenen ſicheren Nachrichten zufolge ließ den 14ten Jul. 1731. in höchſtem Kurfürſtlichem Namen ein Kurbayeriſcher Miniſter in einem wegen der neuen Mauten zu Irl und Burgweinting an den Reichsconvent erlaſſenen Antwortſchreiben, unter andern mit einflieſen: „Gleichwie es vorhin mit der Frey„paſſirung alles deſſen eine ausgemachte Sach, was eine Löbl. Geſandſchaft „auf ihre ausgeſtellte Päß für eigen angehörig oder beſtellt bezeugen mag.“ Und ſelbſt in der Kurbayeriſchen Mautordnung vom Jahr 1764. §. 40. welche Stelle ſchon vorhin ad §. 13. angeführet worden, wird noch nicht mehr

erfor-

erfordert, als daß die Anzeige, um was es in quanto & quali zu thun, von dem Befreyten ſelbſt gefertigter, ſohin in der Form, wie es —— die Reichsgeſetze ſelbſt verordnen, vorhanden ſey. Man gedachte alſo vor 6. Jahren daraus, daß bisweilen ein oder anderer Reichsſtand, oder Geſande, weil es res merae facultatis iſt, in dergleichen Fällen Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht ſelbſt die Anzeige gethan, noch keine Schuldigkeit herzuleiten, daß nothwendig in allen dergleichen Fällen Freypäſſe bey der Hofcammer zu München geſucht werden müſten.

Ad not. *c.*)

Den Zuſatz, daß dergleichen Freypäſſe noch allzeit unentgeltlich ſeyn ertheilet worden, hätte der Hr. Verfaſſer erſparen können. Denn hoffentlich wird doch keinem von den Kurbayeriſchen Cammerräthen jemals eingefallen ſeyn, die prätendirende Erhohlung der Päſſe zu einer neuen Quelle der Cammeralgefälle zu machen, und dadurch die vortreflichen Geſandſchaften in die Nothwendigkeit zu verſetzen, die Beobachtung eines allgemein- und bey Strafe 20. Mark löthigen Goldes verbindlichen Geſetzes durch Geld zu bewirken.

Ad not. *d.*)

Die Anweiſung der Mautämter, wovon hier die Rede iſt, iſt eine nothwendige Folge des Kaiſerl. Edicts, und gleichwie Kurbayern hierunter ſeiner Reichsſtändiſchen Schuldigkeit ein Genügen geleiſtet hat: ſo hätte es ſich um ſo weniger anmaſen ſollen, ſolcher in den übrigen Puncten ſich zu entziehen.

§. 15.

Eine anderweite Betrachtung erfodert die heut zu Tag in Gegenhalt ehemaliger Zeiten unlaugbar eingeſchlichene mehrere Theurung der Lebensmittel, welche einige Herren Comitialgeſandten ganz allein den churbaierſchen Mauth- und Policeyanſtalten beymeſſen, und mit Berufung auf ihre Freyheiten behaupten wollen, daß Se. churfl. Durchleucht ſolche ihre Landsverordnungen ohne weiters abzuthun, reichsſatzungsmäßig gehalten wären.

Von der Theurung der Lebensmittel in Regensburg, worüber ſich die Comitialgeſandtſchaften beklagen, und ſie den baierſchen Mauth- und Policeygeſetzen zuſchreiben.

Man giebt aber zum vorläufigen Beweis, daß auch dieſe Aufbürdung nicht den mindeſten Grund habe, dem unbefangenen Leſer hiemit zu überdenken: ob wohl die heutigen Preiſe der Lebensmittel in Regensburg; *a*) wenn man ſie mit jenen in andern gleich großen Städten vergleichet, ſo gar außerordentlich hoch ſeyen, daß man über eine unmäßige Theurung zu klagen, und dieſe juſt denen

doch ohne Grund; weil in aller Welt, und nicht in Regensburg allein über die Theurung geklagt wird.

churbaierſchen Mauth- und Policeyverordnungen zuzuſchreiben Fug und Recht hat?

Daß auch diesfalls alles übertrieben werden will: läßt ſich in Gegenhalt der Nachrichten, die man von andern Orten her hat, mit Händen greifen, und ſogar voraus ſehen, daß der Geſandſchaften Aufwand all ander Orten, wohin man immer den Reichstag verlegen möchte, ganz gewiß weit koſtbarer, als je zu Regensburg zu ſtehen kommen werde. *b*)

Wie bekannt: ſo klagt man in und auſſer dem Reich über den eine Zeit her angewachſenen Werth aller Dingen, welcher auch in den geſegneteſten Landen nicht mehr der nämliche iſt, wie er vor Jahren geweſen war: und man giebt ſich ſo gar die Mühe, durch gelehrte Abhandlungen die wahre Urſachen von einer ſo allgemeinen Veränderung zu entdecken.

Man mag hingehen, wo man will, ſo wird ſich finden, daß manche Haushaltung durch die Bank noch vor 20. Jahren, ſchier um die Helfte deſſen wohlfeiler unterhalten werden konnte, was ſie derzeit koſtet: und man fragt ſich einander durch die halbe Welt: woher es komme?

Männer von Einſicht glauben nicht ohne Grund, daß man die Schuld dem erhöheten Werth des Gelds beylegen könne; weil dadurch die Preiſe der fremden Waaren in die Höhe getrieben, und; um dieſe Waaren in einem Lande anſchaffen zu können: eben von dem Landmann auch die eigenen Feilſchaften geſteigert werden müßen.

Wahrſcheinliche Urſachen der allgemeinen Theurung, und

Man hält ferner dafür, daß die Menge des Geldes, welches durch den Bergbau, durch die Handlung, und die Schiffahrt, ſich immer mehre, und verbreite, zu dem geſtiegenen Werth der Sachen den Hauptanlaß gebe, und daß ſelbſt die Kriege; weil ſie das Geld in außerordentlichen Umlauf ſetzen, und die Bedärfniß vermehren, einer Theurung Thore öfnen, die ſich in langer Zeit nicht wiederum verſchlieſſen laſſen.

Noch andere haben die Theurung unſerer Zeiten den aller Orten angewachſenen Abgaben der Unterthanen zugeſchrieben; weil eben dieſe dadurch gedrungen ſind, ihre Erzeugniſſen ſo hoch zu verkaufen, daß ſie mit einer mehrern Loſung die Mehrung ihrer Gaben beſtreiten können.

Einen

Einen ſo allgemeinen Erfolg aber juſt den churbaierſchen Mauth- und Policeyanſtalten zu imputiren, hat ſich noch niemand beygehen laſſen; wohl hingegen beſtehen die größten Kenner darauf, daß fürnämlich der bey allen Ständen zuſehens immer ſteigende Luxus von darum ſchier allein alles vertheure; weil er die ehemalige Conſumption in eine weltkündige Verſchwendung ausarten, und da die Produktion in dem erforderlichen Verhältniß nicht mitanwächſt, nothwendig alle Produkten rarer und ſeltner macht; welche Umſtände, da ſie eben zu Regenſpurg wegen des Aufenthalts ſo vieler Reichstagsgeſandtſchaften, mehr dann an keinen andern Ort obwalten, *c*) den klaren Ausſchlag dahin geben, daß weit mehr die Herren Reichstagsgeſandten ſelbſten mit ihrer anwachſenden Conſumption, als die churbaierſche Landesverordnungen die Schuld haben, wenn die Preiſe der Lebensmittel zu theuer ſind.

Beweis: daß die zu Regenſpurg von den vielen Geſandtſchaften und deren immerwachſenden Aufwand herrühre.

a) Man bezieht ſich dießfalls auf das von Zeit zu Zeit in offenen Druck erſcheinende churbaierſche Intelligenzblatt, deme allwegen eine tabellirte Anzeige der Victualienpreiſe beygefügt iſt: mit der Erinnerung: daß die in dieſen Anzeigen enthaltene münchnerſche Marktpreiſe in keinen einzigen Stück geringer, in vielen aber höher ſind, als nicht die Feilſchaften nach Regenſpurg gebracht werden. Dieſes leztere beweiſen die mauthämtliche Manualien, und die in denſelben befindliche eigene Anſage der mauth- und accisbefreyten geſandſchaftlichen Aufkäufler: ob dieſe ſchon, da ſie den Leuten vor die Thüre kommen, die Wohlfeile ſelbſten mehr hindern, als befördern, und vielleicht um ihres Eigennutzes willen auf den Preis ſchlagen; welches aber wiederum nicht die baierſche Landesverordnungen verurſachen, ſondern an der Fürſorge der eigens beſtellten Comitialpoliceycommißion haftet.

b) Unpartheyiſche Leſer mögen die Venalienpreiſe anderer Städte gegen jene der baierſchen Orten, die ſich im Intelligenzblatt angezeigt finden, ſelbſten calculiren; um überzeugt zu ſeyn, daß man ſich anderswo wohl ſchwerlich einer mehrern Wohlfeile zu erfreuen haben werde.

c) Die reichskundbare prächtige Hof- und Haushaltung eines jeweiligen kaiſerl. Herrn Principal- und Con-Commiſſarii, und ſo vieler fürnehmer chur- und fürſtlicher, dann auch der auswärtigen Geſandten, erfodert itziger Zeit in einem Quartal ſchon ohne Vergleich ein mehrers, als ſonſt in einem ganzen Jahr kaum verbraucht worden iſt, und als das Land in der Nähe menſchenmöglicher Weiſe hervorbringen kann. Was Wunder demnach, wenn das, was weit und breit erſt beygetrachtet werden muß, theurer zu ſtehen kommet, und ſelbſt die nahe gelegene Verkäufer klug macht, von dem vielen Verbrauch und dem ſtarken Geſuch der Feilſchaften auch ihres Orts all möglichen Vortheil zu ziehen.

Ad §. 15.

Man will ſich hier nicht in eine weitläuftige Unterſuchung einlaſſen, in wie fern die über die allgemeine Theuerung angeſtellten Betrachtungen gegründet ſeyen; ſondern man begnüget ſich blos, mit dem Hn. von Juſti und andern der Staatswirthſchaft kundigen Männern zu behaupten, daß der Mißbrauch der Mauten und Zölle die Theurung der Lebensmittel verurſache, und den Commercien und dem Aufnehmen des Nahrungsſtandes in vielem Betrachte ſchädlich ſey; daß nicht die Verkaufer, ſondern die Kaufer die Acciſe und Auflagen ſchlechterdings tragen müſſen, und daß jene, indem ſie die entrichteten Abgaben auf ihre Waaren und Feilſchaften ſchlagen, nicht allein nichts verlieren, ſondern unter dieſem Vorwande noch allezeit dabey gewinnen. Der Hr. von **Henniges** in ſeinen Anmerkungen zu dem VIIII. Articel des Weſtphäliſchen Friedens ſagt: „Sed quæ vectigalia horum (com„merciorum) præiudicio inuecta non ſunt? — — alia vectigalia, ex „quibus diuitias nobis comparamus, & ideo tantum impoſita ſunt, „quod patiamur res venales per noſtra territoria ire, nullo noſtro „damno vel incommodo, *non poſſunt non commerciorum præiudicio eſſe, & „in commune noxia;* itaque Tacitus Annal. Lib. X. Cap. 50. pulcherri„mum donum vocat, quod Nero generi mortalium daret, ſi cuncta „vectigalia omitti iuberet. Et experientia conſtat, ibi florere maxi„me commercia, ubi minimus eſt vectigalium rigor & liberrimum „forum, tutis mercibus a publicanorum inſpectione & avaritia.“

Jedoch es bedarf hier keiner weitläuftigen Zeugniſſe der Schriftſteller. Daß der Mißbrauch der Zölle die Commercien zu Grund richte, und eine allgemeine Theurung zuwege bringe, mithin dem gemeinen Nutzen nachtheilig ſey, iſt eine Wahrheit, die längſtens bewieſen iſt, und durch die tägliche Erfahrung beſtätiget wird.

Dieſe Betrachtung hat ſchon in den älteſten Zeiten ſo weiſe und heilſame Verordnungen im Zollweſen veranlaſſet, und es iſt in dieſem Stücke kein Geſetz errichtet worden, wobey man nicht die Rückſicht darauf genommen hätte. Mit Uebergehung deſſen, was die Capitularia der Carolinger und die Verordnungen der deutſchen Könige und Kaiſer aus den mittlern Zeiten dießfalls beſagen, will man nur dasjenige anführen, was der R. A. v. J. 1576. worauf man ſich in den nachherigen Satzungen beziehet, als einen Hauptbeweggrund der darinn gemachten Zollverfügungen enthält, §. 119. in verbis: „Dardurch dann nicht allein die gemeine Gewerb, Commercien, Victualien „und alle Handthierungen zu noch höherem Aufſchlag, Werth und Theurung „merklich getrieben — — werden.“ Gleiche Sprache wird in dem Weſtphäliſchen Frieden, in dem oft angezogenen Reichsgutachten, und Kaiſerlichen Edict, wie auch in den Kaiſerlichen Wahlcapitulationen geführet.

Wenn demnach das Urtheil, welches die Hrn. Comitialgeſandſchaften über die Kurbayeriſchen Mautanſtalten gefället haben, auf Sätze gebauet iſt, die

die ſich auf die Reichsgeſetze und die tägliche Erfahrung gründen: ſo mag ſolches wohl den Namen einer Aufbürdung nicht verdienen, ſondern vielmehr als eine Folge desjenigen Eifers anzuſehen ſeyn, welcher dieſe, in Abſicht auf das gemeine Beſte und Wohl des deutſchen Vaterlands verſammelte, vortrefliche Geſandſchaften für die Erhaltung ihrer Freyheit, und Befolgung jener Reichsſatzungen, deren Errichtung ihre Vorfahrer mit ſolcher Einmüthigkeit ſich haben angelegen ſeyn laſſen, nothwendig beleben muß, und ihnen nicht anderſt, als zur Ehre gereichen kann; wie dann auch alle die Masregeln, ſo ſie dießfalls zu ergreifen für gut gefunden haben, von ihren höchſten und hohen Herren Principalen durchgängig genehmiget und belobet worden ſind.

Ad not. *a.*)

Man giebt gern zu, daß die Münchner Marktpreiſe in keinem einzigen Stücke geringer ſeyen, als die Preiſe der Feilſchaften, die nach Regensburg gebracht werden. Hierdurch aber iſt noch nicht bewieſen, daß die daſelbſt ſich äuſſerende Theurung nicht auch den Kurbayeriſchen Mautanſtalten zum Theil zuzuſchreiben ſey, und durch eine Reichsgeſetzmäſige Abſchaffung der Mißbräuche gehoben werden könne. Daß aber in dieſen die eigentliche Quelle der auch auf die übrigen Orte von Bayern ſich erſtreckenden Theurung zu ſuchen ſey, beweiſet das einmüthige Geſtändniß der Bayeriſchen Unterthanen. Jedoch mag, dem Vernehmen nach, vielen davon mit ſothanen Anſtalten gedienet ſeyn, da ſie unter dieſem Vorwand deſto mehr auf den Preis der zu Markt bringenden Feilſchaften ſchlagen, und ſich auf dieſe Art alsdenn auch zu entſchädigen wiſſen, wenn die Geſandſchaftlichen Aufkaufler die Lebensmittel vor ihren Thüren holen, ſo daß auch durch den Weg der Aufkaufler, der bey Ertheilung und neuer Beſtätigung der Geſandſchaftlichen Zollfreyheit bezielte Zweck entweder gar nicht, oder wenigſtens nicht völlig und nach Vorſchrift und Meinung der Geſetze erreichet werden kann.

Ad not. *b.*)

Man iſt nicht gemeinet um die Theurung anderer Orte in Deutſchland ſich zu bekümmern, oder die Urſachen derſelben hier zu unterſuchen, worüber allenfalls des K. K. Regierungsraths von **Sonnenfels** Abhandlung von der Theurung in groſſen Städten, und dem Mittel derſelben abzuhelfen, nachgeleſen werden kann. Man begnüget ſich damit, erwieſen zu haben, daß die beym Reichsconvent herrſchende, und deſſelben Freyheit ſo nachtheilige Theurung von den Kurbayeriſchen Maut- und Policey-Anordnungen herrühre, dieſe aber den Reichsgeſetzen entgegen ſeyen. Der an einem andern Orte, wohin der Reichstag mit der Zeit verſezt werden dürfte, etwan zu beſorgenden Theurung, wird ebenmäſig durch die in den Reichsſatzungen vorgeſchriebenen Mittel abgeholfen werden können.

Uebrigens ſollte Kurbayern darauf bedacht ſeyn, daß die allgemeine Theurung, wovon hier Meldung geſchiehet, nicht durch unerlaubte Maut- Policey-

 und

und Landesherrliche beſonders ſolche Anſtalten noch vergröſſert werde, wodurch der Unterthan gedrungen wird, ſeine Erzeugniſſe ſo hoch zu verkaufen.

Ad not. *c.*)

Vergleicht man die itzigen Zeiten mit den vorigen, wo beynahe jede Stimme beym Reichstage durch einen beſondern Geſanden vertreten wurde: ſo hat man wohl nicht Urſache, ſich über die dermalige Anzahl der Geſandſchaften zu beklagen. Hierzu aber wird man noch wenigern Grund finden, wenn man in jene Zeiten zurück ſiehet, wo beſage der Anmerkung ad §. 26. die Reichstage von den Ständen in Perſon noch beſuchet wurden.

Wenn nun auch des Herrn Principal-Commiſſarii Hochfürſtl. Gnaden, zu Ehren und Anſehen Ihrer erhabenen Stelle machender Aufwand den von Ihren Vorfahren in dieſem Jahrhundert weit übertrift: ſo iſt dabey doch in Erwegung zu ziehen, daß Hochdieſelbe viel abweſend ſind, und das halbe Jahr faſt mit Ihrem ganzen Gefolge ſich auſſer Regensburg und dem Bayeriſchen Creiſe befinden; die Comitialgeſandſchaften aber belangend, ſo iſt derſelben Anzahl vorgezeigter Maſen weit geringer, auch ſonſt ihr Conſumo weit minder, als vor dem. Die Gaſtgebote waren vor dieſem viel häufiger, und wurden, nach damaliger Gewohnheit mit mehrerer Verſchwendung getrieben, ſo daß zu einem Gaſtmale nach vormaliger Art mehr Victualien, als jezo zu dreyen erforderlich waren. Der Comitat der Geſandſchaften war zahlreicher, und noch gleich nach Ruckkehr des Reichstags von Frankfurt haben die Comitialgeſandſchaften wenigſtens noch einmal ſo viele Pferde, nebſt darzu gehörigen Leuten unterhalten, als itzo. Zu dieſen Einſchränkungen mag zum Theil die eingeriſſene, und durch Entgegenhaltung voriger und jetziger Marktzettel und beſonderer Rechnungen leicht zu erweiſende Theurung Gelegenheit gegeben haben, welche aus ganz andern theils ſchon erwehnten, theils in der Folge noch vorkommenden Urſachen, und nicht aus der, in der That verminderten, Geſandſchaftlichen Conſumtion der aus Kurbayeriſchen Landen zu holenden Victualien entſtanden iſt.

Man kann nicht laugnen, daß itzo viele, an ſich allerdings entbehrliche Dinge zur Nothwendigkeit geworden; dieſes iſt aber als ein nothwendiges Uebel anzuſehen, welches den Herren Comitialgeſanden nicht allein eigen iſt, ſondern überall, beſonders aber auch in Bayern empfunden, und daſelbſt ſo wenig, als anderwärts auszurotten ſeyn wird. So lange die Pracht, welche bey den Hofhaltungen der mehrſten Reichsſtände herrſchet, ſich auf alles, was von ihnen abhängt, verhältnißmäſig erſtrecket, und ſo lange Geſanden Geſanden, oder ihre Principalen vorſtellende Perſonen bleiben, und nicht zu Reſidenten oder Agenten herunter geſetzet werden, ſo lange werden ſie ſich, bey ſo bewandten Zeitumſtänden dieſe ihnen zum Theil oft unangenehme Nothwendigkeit eines gröſſern Aufwands, als ihre Vorfahren gemacht, müſſen gefallen laſſen.

Dieſer mehrere Aufwand aber betrift groſentheils nicht ſowohl die gemeinen Victualien, als die aus fremden und entfernten Landen herzuholenden

Waaren und andere Sachen; wegen welcher, ob ſie gleich den Reichsſatzungen zu Folge Zoll- und Mautfrey durch die Bayeriſchen Lande müſſen gelaſſen werden, unmöglich aus der Urſache, daß der Reichstag zu Regensburg iſt, ein Entgang an Mautgefällen in Rechnung gebracht werden kann; denn wäre die Reichsverſammlung anderswo, ſo fiele die Gelegenheit zu dergleichen Mautgefällen ohnehin weg. Was demnach Kurbayern immer für einen Abgang angeben mag, ſo hat es ſolchen mit den übrigen Reichsſtänden, durch deren Territoria dieſe Waaren gehen, gemein. Die gemeinen Victualien aber würden ſo hoch niemals geſtiegen ſeyn, wenn nicht die häufig vorgefallenen Ausmünzungen geringhaltiger Geldgattungen, nebſt dem nun eingeſchlichenen geringeren Ausmünzungsfuß, die überſezten Mauten, und andere dergleichen Vorfälle ſchuld daran wären, und wenn durch gute Policey-Vorkehrungen die Kurbayeriſchen Unterthanen abgeſchrecket werden möchten, die Preiſe ihrer Victualien willkührlich zu erhöhen.

§. 16.

Churbaiern ſolle zwar dadurch zu einer Steigerung der Feilſchaften in Regenſpurg Anlaß geben: daß es um ſelbe Stadt mehrere neue **Mauthſtädte** und zwar benanntlich zu **Burgweinting, Jrl, Kumpfmühl, Prüfening, Rhainhauſen, Donauſtauf**, dann zu **Zeitlarn** und **Ohrt**, angelegt habe; welche, da ſie die Victualienzufuhr nur beſchwerten, eben darum auch denen reichstagsgeſandtſchaftlichen Freyheiten zu nahe tretteten; indeme es die regenſpurgiſche Märkte entgelten, und auf ſelben doch **Reichstagsangehörige**, die ſich ihre Nothdurften nicht ſelbſt beybringen laſſen könnten, mit Verkürzung ihrer Freyheit theurer kaufen müßten. Rechtfertigung der bey Regenſpurg befindlichen churfl. Wehrmäuthen,

Nun ſtellet man gar nicht in Abrede, die angeführte Mauthbeſtellungen *a*) angeordnet zu haben. Vielmehr beziehet man ſich ſelbſt darauf, als auf einen Beweis, daß man ſeine dießfalls habende **uralte Landeshoheitsvorrechten**, wie davon oben (§. 2. 3. & 4.) das mehrere bereits erwehnt worden, churbaierſcher Seits noch immer wirklich, und zwar *in facie* des **geſammten Reichsconvents** behauptet habe. aus dem Grunde der ſchon erwieſenen uralten Vorrechten, dann

Was man aber dabey zu erinneren hat, beſtehet darinnen, daß dieſe Anſtalten [**Donauſtauf** allein ausgenommen *b*)] lediglich ſolche **Wehrzölle** ſeyen, dergleichen **allenthalben im Reich**, auch von den **ungleich weniger berechtigten Ständen** unbedenklich gaudiert werden; *c*) weil mitls derſelben keineswegs etwas, ſo dem Aerario der gemeinen Obſervanz anderer auch minderberechtigter Ständen:

 nicht

und weil ſie ohne Beſchwerde des Mauthgaſts nur zu Abwendung der Unterſchleiſe gemeynt ſind.

nicht ohnedem unſtreitig zu verreichen, eingefodert: ſondern blos das bezogen wird, was durch Unterſchleife entgehen könnte, und die Mauthgäſte außerdeme mit einem beſchwerlichen Umwege und vieler Verſaumniß bey den betrefenden Hauptſtationen ohnehin entrichten müßten; in deſſen Anbetracht dann auch ſchon von ſelbſten in die Augen fallt, daß eben dieſe Amtsbeſtellungen; weil ſie den redlichen Mauthgaſt zum Markt vielmehr befördern, als davon abhalten, ſohin allerdings begünſtigen, für eine Beſchwerung und Anlaß zur Theurung nimmermehr angeſchrieben werden mögen; *d*) es müßte nur jemand den unerwarteten Satz geltend machen wollen: Se. churfürſtl. Durchleucht ſeyen gehalten, alles, was in die Stadt Regenſpurg gehet, von darum ganz frey paßieren zu laſſen: weil ſichs fügen kann, daß ein ſo anders hievon ein Reichstagsverwandter an ſich kaufen möchte: ein Satz, welcher von allem Schein rechtens entblöſſet iſt; um willen eines theils die Verträge, welche zwiſchen Churbaiern und der Reichsſtadt obwalten, *e*) von der baierſchen Mauthabgabe nicht einmal die Bürgerſchaft: geſchweigens die übrige Menge von Einwohnern loßzehlen, und anderntheils ſogar die Reichsgeſetze, da ſie nur bloß den Comitialgeſandten die Freypaßirung ihrer Nothdurft, mit ausdrücklichem Verboth aller Unterſchleifen (§. 13. n. a.) einraumen, unlaugbar ſelbſt dahin zielen, daß außer der Geſandten eigenen Nothdurft, ſonſt von jederman die Gebühr erhollet, und keine Gefährde hierunter: viel weniger alſo eine Mauthbefreyung für die ganze Stadt geſtattet werden dörfe. *f*)

welches die Reichsgeſetze ſelbſten verhütet wiſſen wollen.

a) Der Verfaſſer der Bemerkung macht eine Anregung, man habe die Beymauth zu Burgweinting, die in Ao. 1696. errichtet worden, in Ao. 1707. ſelbſt wieder abgethan: und er deutet dieſes dahin aus, als ob man ſich eines begangenen Unrechts dadurch ſelbſt ſchuldig gegeben habe. Allein, was in Ao. 1707. zur Zeit der kaiſerl. Landesinhabung geſchehen, kann dem durchleuchtigſten Churhaus nicht präjudiciren; zumal man auch durch den baadiſchen Frieden dagegen verwahrt und garantiert iſt.

b) Wegen der churbaierſchen Mauthgerechtſame zu Donauſtauf wird ſich auf die im Druck liegende Vertheidigung der churbaierſchen Landeshoheit auf der Herrſchaft Donauſtauf beruffen. Sie iſt eine uralt berechtigte baierſche Zollſtadt, und gehört folglich nicht einmal zu denen hier angegebenen anderweiten Wehrmäuthen.

c) Daß man ſich allenthalben ſchon längſt befugt erachtet hat, ſein Mauthregal mit Wehrmäuthen ſicher zu ſtellen: als mit einem Mittel, welches ungleich gelinder, als die außer dem unvermeidlich zu verhängende Pfan-

Pfandungen und Confiſcationes: wird wohl niemand widerſprechen. Man darf ſich auch nur hierüber in den kaiſerl. Wahlakten de Ao. 1741. umſehen, um überzeugt zu ſeyn, daß man ſchon damals die Befugniß: **Wehrzölle anzulegen**, ſelbſt an Seite der **erſten Churfürſten** für ganz unanſtößig angeſehen, und vertheidiget hat. Selbſt der widerſprechende Theil mißbilligte die Wehrzölle eigentlich nur in ſo weit, als ſie auf eine anderen Ständen an dem Commercio abbrüchige Ableitung und **Veränderung der Landſtraſſen** abzielen möchten. Wir befinden uns aber mit unſern Wehrzöllen bey Regenſpurg in dieſem Falle nicht, wie es landkündig, und auf der in jedermans Händen befindlichen churbaierſchen Mauthkarten klar zu erſehen iſt.

d) In der Ao. 1765. in Druck gelegten churbaierſchen Mauthordnung werden §. 7. die Commerzialſtraßen ordentlich beſtimmt, und jedermann gezeigt, was die Commerzien durch Baiern für einen Gang haben: welches man wohl unterlaſſen haben wurde, wenn man einen Antrag hätte, jemanden ſein Commercium zu entziehen. Es haben ſich in bemeldter Mauthordnung §. præc. 6. Se. churfürſtl. Durchleucht ausdrücklich erkläret: daß, formalia: „die Wehrmäuthe, welche wir theils zur Si„cherſtellung Unſers Mauthregals, theils zur Bequemlichkeit der Com„merzierenden zu unterhalten haben, ſorgfältig mit dem Numer der „Hauptſtation, dahin ſie einverleibt, und deren Stelle ſie vertretten, wenn „jene nicht betretten werden, zu dem Ende bezeichnet; damit ſie nicht „für beſondere Mäuthen angeſehen, und, wider Unſere Meinung, zu „doppelten Abfoderungen Anlaß geben mögen.“ Woraus wiederum offenbar iſt, daß durch die Wehrmäuthe etwas einzubringen, ſo **nicht Vorwurfs bezahlt werden müßte**, die Meinung nimmermehr ſeye. Inſonderheit überheben die um Regensburg befindliche churbaierſche Bey- oder Wehrmäuthen ſehr viele Mauthgäſte des Umwegs, den ſie ſonſt zur Hauptſtation nehmen müßten; welches ja keine, eine Marktstheurung nach ſich ziehende Beſchwerniß, ſondern wirklich eine **zur Wohlfeile beytragende Erleichterung iſt**: außer man will behaupten, was ſich nicht behaupten läßt, nämlich: **daß ein jeder ſchon deßwegen mauthfrey ſeyn müße, weil er die Hauptmauthſtation auszuweichen Gelegenheit hat.**

e) Man kann nicht umhin, hier im Vorbeygehen das nöthigſte von der **churbaierſchen Mauthbefugniß Reſpectu der Reichsſtadt Regensburg** zu erwehnen.

Wie wenig ſich dieſe Stadt gegen das **churbaierſche Mauthregal** heraus zu nehmen habe, oder ſich mit **Privilegien dagegen** behelfen möge, iſt ſchon oben (§. 3. not. c.) aus der Clauſul, die Kaiſer Karl der IV. der dem Haus Baiern ertheilten Beſtättigung hinzugefügt hat, klar zu erſehen: mag auch um ſo weniger nur in Zweifel gezogen werden, als ſo gar ſchon **Kaiſer Fridrich der Rothbart**, der doch dieſe Stadt von der baierſchen Landeshoheit ausgezogen, ſeinem ihr 2. Jahr **darnach**, nämlich Ao. 1182. der Bruck halber gegebenen Privilegio

die Worte vorausgeſeßet hat: „mit guten Willen Herzogs Otten von „Baiern“; zum offenbaren Anzeigen nämlich, daß den baierſchen Gerechtſamen, wider eines Herzogen freye Einwilligung, ſelbſt von kaiſerlicher Majeſtät nicht präjudicirt werden möge. Es fließet aber daraus die Schlußfolge, daß die Stadt Regensburg auf eine Befreyung von den baierſchen Mäuthen, Acciſen, und Aufſchlägen keine weitere Anſprache machen möge; als in ſo weit ihr dergleichen von den Herzogen gutwillig accordirt wird: und die gleichwohl darinnen beſtehet, daß ſie in ais. 1496. & 1574. zu Stadtamhof der Mauth⸗ und des Neuzolls von ihrem (wohlgemerkt) tradierten und überantworteten Gut, ſo ein Burger von oder zu der Stadt führt, treibt, oder trägt. ꝛc. Dann in Ais. 1609. & 1693. von der damal introducirten Duplirung der baierſchen Mäuthen und des Neuzolls in Gnaden begeben iſt. Vid. die Verträge de Ao. 1486. & 1574. dann die Acta der Mauthduplirung de Ao. 1609. & 1693.

f) Die (not. præc. e.) erſt allegirte Verträge mit Regensburg machen den unumſtoßlichen Beweis, daß man churbaierſcher ſeits ſich keineswegs zumuthen laſſen dörfe, alles, was nach Regensburg gehet, frey zu paßiren; denn bemeldte Verträge befreyen *1mo)* nur die Bürger von Regensburg, *2do)* nur bey der Mauth zu Stadtamhof, *3tio)* nur von ihrem ſchon tradiert oder überantworteten Gut ꝛc. per exceptionem a regula; quæ hanc firmat in non exceptis, und welche Ausnahme überhaupt dahin gehet, daß, *1mo)* wer kein Burger iſt, und *2do)* etwas nacher Regensburg bringt, ſo nicht ſchon von einem Burger kauft iſt; der Mauth *3tio)* auch nicht zu Stadtamhof, und um ſo weniger anderswo befreyt ſeye. Fürwahr: hierdurch iſt die geſandtſchaftliche Anfoderung mit einmal abgeleint; denn weil die Herren Reichstagsgeſandte nur die Freypaßirung ihrer Nothdurft gaudiren, und die Bürger von Regensburg nur bey der einzigen Mauth Stadtamhof, und zwar nur mit deme, ſo ſie ſchon gekauft haben, mauthfrey ſind: ſo ergiebt ſich von ſelbſten, daß man für all übriges, ſo nicht von den Geſandtſchaften, und Bürgern reſpective ſchon gekauft iſt, keine Mauthfreyheit begehren möge.

Ad §. 16.

Wie von einer noch jedesmal widerſprochenen Anmaſung einer den Reichsgeſetzen zuwider laufenden Sache ein Beweis auf deren Rechtmäſigkeit geführet werden könne, überläſſet man Vernunft und Billigkeit liebenden Leſern; und beziehet ſich in Anſehung der vermeintlichen beſondern Kurbayeriſchen Landeshoheits⸗Vorrechte auf das, was ad §. §. 2. 3. und 4. angemerket worden iſt.

Doch weis man nicht, ob es mit dieſer Aeuſſerung, als habe Kurbayern durch die angeführten Mautbeſtellungen einen Beweis von ſeinem vermeintlichen unabhängigen Mautregal in facie Imperii geben wollen, ernſtlich gemeinet ſey, da gleich darauf vorgegeben wird, daß dieſe Anſtalten lediglich ſolche Wehrzölle ſeyen, dergleichen allenthalben im Reich unbedenklich angeſtellet

ſtellet würden. Wenigſtens hat man ſich noch Ao. 1731. bey Errichtung der Mauten zu Jrl und Burgweinting, auf kein unabhängiges Mautregal und uralte Landeshoheits-Vorrechte beruffen, ſondern deren Errichtung blos damit entſchuldigen wollen, daß dieſes kein neuer, ſondern nur ein von der ehemaligen Bayeriſchen Zollſtatt Särching nach Donauſtauf, als dieſer Ort Pfandſchillings weis unter Kurbayern gehörig war, verlegter; nach der vom Hochſtift erfolgter Reluition aber von da wieder abgenommener und weiters nach Jrl und Burgweinting, mithin ein *a loco A. ad locum B.* verſezter alter Beyzoll ſey, wie die formalia des oben ad not. b. §. 14. angeführten Antwortſchreibens lauten.

Eben ſolche Geſinnungen äuſſerte Kurbayern in dem, auf die von der Stadt Regensburg wegen den vielfältigen bey den neuen Mauten zu Jrl und Burgweinting vorfallenden Exceſſen und ungewöhnlichen Exactionen angebrachten Beſchwerden den 7ten November 1731. an beſagte Stadt erlaſſenen gnädigſten Reſcript in verbis: „daß durch Errichtung angezogener Bey„mauten die gnädigſte Intention nicht dahin gehe, jemanden mit doppelter „Maut wider die Reichsabſchiede und errichtete Verträge, oder zu„gegen des alten Herkommens zu beſchweren; ſondern allein von jenen „mautbaren Sachen die Gebühr zu erforderen, mit welchen die Hauptmaut „nicht betreten, bishero aber und zumal freventlicher Weiſe umfahren worden.„

Wäre nicht eine ganz andere Sprache nöthig geweſen, wenn man von einem unabhängigem Mautregal in facie Imperii einen Beweis hätte geben wollen? Vielmehr erkennet man hier ſelbſt, daß auch die Bayeriſchen Mauten, ſo wie andere Reichsſtändiſche, den Reichsabſchieden, Verträgen und alten Herkommen nicht entgegen ſeyn dürfen; und ſeit dieſer Zeit werden doch ſelbige keine andere Natur angenommen haben, und von den Reichsgeſetzen unabhängig geworden ſeyn.

Ob nun gleich die Errichtung der Wehrzölle, wenn dabey über deren eigentlichen Endzweck nicht hinaus gegangen wird, eine an ſich unſchuldige, und zur Erhaltung des Hauptzolles nothwendige Anſtalt zu ſeyn ſcheinet: ſo iſt jedoch hievon in den Geſetzen noch nichts beſtimmet; vielmehr noch Ao. 1741. bey den Wahlhandlungen über derſelben Rechtmäſigkeit geſtritten worden. Und ob zwar einige Stimmen auf deren Anlegung antrugen: ſo war doch Kurbayern nebſt den Maioribus der Meinung, daß es mit Uebergehung dieſes Puncts bey dem Text zu belaſſen wäre. Ja Kur-Sachſen ſtimmte dahin, daß die Freylaſſung der Anlegung gedachter Bey- und Wehrzölle ſo wenig einzugeſtehen, daß ſolche vielmehr in der Capitulation ausdrücklich zu unterſagen, und dieſes nicht nur wegen daher zu beſorgender Veränderung der Landſtraſen, ſondern weil dergleichen Anlegung eine wider Gebühr unternehmende Veränderung der Zollſtätte mit ſich führe, und daraus Mißbräuche, ja neue Zollanlegungen erwachſen würden. Sollte man nicht meinen, dieſe Aeuſſerung ſey von einem prophetiſchen Geiſte eingegeben

gegeben

gegeben worden, wenn man die neuen Kurbayeriſchen Mautanſtalten betrachtet?

Denn in wiefern dieſe damalen geäuſerte Beſorgniß in Abſicht auf die Kurbayeriſchen Lande in Erfüllung gegangen, beſagen die Beylagen der Pro Memoria beyder höheren Reichs-Collegiorum und ſoviele ältere ſchriftliche Beſchwerden und Vorſtellungen. Denn kaum war im Auguſt 1730. die Maut zu Irl und Burgweinting errichtet: ſo hatte man ſchon im December beſagten Jahrs Urſache zu klagen, daß an dieſen Zollſtätten nun auch von den kleinen Markfeilſchaften und Victualien ſo bishero jederzeit von allen Abgaben frey geweſen waren, auch von allen zu der Stadt geführten Waaren, obgleich ſowohl Maut als Neuzoll an den ordentlichen Mautſtätten entrichtet worden, etwas abgeforderet würde. Die Remedur dieſer und dergleichen Mißbräuche iſt zwar von Kurbayern mehrmals verſprochen und zugeſicheret worden; die Exceſſe und ungewöhnlichen Exactionen haben aber bey dieſen und den andern neuern Mauten dennoch nicht aufgehöret, ſondern vielmehr auf vielerley Art zugenommen.

Hieraus mag ein unpartheiiſches Publicum urtheilen, ob dieſe Bayeriſchen neuen Beymauten den Namen geſetzmäſiger Wehrzölle, und nicht vielmehr wirklicher neuer Mauten verdienen. Eben darum ſcheinet man nun alles dieſes Kurbayeriſcher Seits mit einem vorgeblich unabhängigen Mautregal rechtfertigen zu wollen. Mit was Schein könte man ſonſt auch die in der obern Pfalz, gegen die vorherige Verfaſſung, ohne Kaiſerliche und des Kurfürſtlichen Collegii Einwilligung angeſtelleten 14. Haupt- und bey 70. Beymauten als rechtmäſig angeben, wenn man nicht zu einem eingebildeten unabhängigen Kurbayeriſchen Mautregal ſeine Zuflucht nähme?

Das in obgedachtem Pro Memoria zu erkennen gegebene Verlangen beyder höheren Reichs-Collegiorum zielet jedoch auf nichts weiter ab, als auf die geſetzmäſige Befreyung und Abſchaffung derjenigen Anſtalten, die ſolcher ſowohl an und vor ſich, als auch durch Vermehrung der Theurung nachtheilig seyn können.

Ad not. *d.*)

Es wäre zu wünſchen geweſen, daß die Kurfürſtliche Erklärung, von der hier Meldung geſchiehet, in allen Stücken wäre befolget worden, und daß ſolche nicht das nemliche Schickſal gehabt hätte, dem die vorhin mehrmalen gegebenen Verſicherungen unterworfen geweſen.

Ad not. *e.*)

Die Beantwortung dieſer Anmerkung überläſt man dem Magiſtrat der Reichs-Stadt Regensburg.

Ad not. *f.*)

Hoffentlich wird durch die Aeuſſerung, daß auſſer der Geſanden eigenen Nothdurft, ſonſt von Jedermann die Gebühr erholet werden müſſe, dem

den Geſandſchaften bey und untergebenem Perſonali die Mautbefreyung nicht abgeſprochen werden wollen. Iſt ſelbiges gleich in dem mehrmals erwähnten Reichsgutachten und Kaiſerlichen Wahlcapitulationen nicht ausdrücklich mit benennet, ſo gedenket man doch deſſelben in dem wegen der Geſandſchaftlichen Zollbefreyung den 2ten May 1710. errichteten Reichsſchluß und es verſtehet ſich auch von ſelbſt; ja es iſt nicht allein dem alten Herkommen, ſondern auch den alten Reichsſatzungen, worauf ſich die neueren Verordnungen beruffen, vollkommen gemäs. Die Ordnung des Regiments v. J. 1500. enthält §. 21. folgende Verfügung: „Item ſollen Churfürſten und Fürſten, auch andere „Perſonen des gemeldten Reichsraths, auch Schreiber, Boten, und „alle andere, ſo zu ſolchem Reichsrath gehören, und ihrer aller Die„ner, und ungefährlich Hof- oder Hausgeſind, von ihrer nothdürftigen „Proviant, Tax, Umgelds, Zöll- und anderer Beſchwerung frey ſeyn, und „damit nicht beſchweret werden, durch Jemands, in keinen Weg, ohn alle „Gefährde.“

Dieſe Verfügung ward in der Ordnung des Regiments von 1521. §. 39. wörtlich wiederholet.

§. 17.

Von der Aufbürdung, daß Se. churf. Durchleucht Mäuthe und Accisen besonders von den Marktsvenalien widerrechtlich gesteigert hätten; indem letztere frey seyn sollten.

Nichtminder unſtatthaft iſt das Vorgeben: Se. churfl. Durchleucht hätten ſich einer Mauth- und Acciſteigerung, deren ſie nicht berechtigt, angemaßt, welche, da ſie den Reichstagsgeſandtſchaften wider ihre Freyheiten die Victualien vertheure, um ſo viel weniger zu verantworten wäre.

Man hätte nämlich in Ao. 1748. auf gewiſſe Species conſumptibilium einen Gränzzoll geſchlagen, welcher zwar mittels der neuen Mauth- und Accistarif de Ao. 1765. a) wieder abgethan, dagegen aber in eben ſothaner Tarif gar alle Kleinigkeiten: ſo geringen Werths ſelbe auch ſind, oder ſo ſelten ſie vorkommen möchten, mit der Mauth und Accis belegt worden wären; obſchon eine in Ao. 1732. in loco geweſte churfürſtl. Commißion ſelbſten hierunter die Billigkeit anerkennt, und daß man eben zu Erleichterung der Subſiſtenz des Reichsconvents die kleine Marktsfeilſchaften ganz frey in die Stadt paßiren laſſen ſolle, den Mauthämtern aufgetragen hätte.

Ungrund dieser Aufbürdung, und uralte Berechtigung, von den Victualien, welche nach Regensburg gehen, Mäuthe und Accisen zu erfordern.

Um dieſen Vorwurf auf einmal zu entkräften: beziehet man ſich nur wiederum auf das, was von den churbaierſchen Landeshoheitsrechten der Mauth- und Aufſchlägen oder Acciſen halber bereits oben (§. 6. & 7.) mit unverwerflichen Gründen erwieſen wor-

den iſt; weil Se. churfürſtl. Durchleucht heut zu Tage wohl gleich ſo viel berechtigt ſind, als es dero durchleuchtigſte Vorfahren in Ais. 1548. 1593. 1618. 1620. 1624. 1634. und ſo in Jahren weiters zurück und ſpäter geweſen ſind; denn in Ruckerinnerung deſſen fallet alle Beſchuldigung: ob habe man diesfalls jemals etwas unberechtigtes unternommen, von ſelbſten hinweg.

Es iſt auch ſonſten ſchon die allerſeltſamſte Forderung, daß die Marktsfeilſchaften, womit ſich eine ganze Reichsſtadt verſiehet, bey den churbaierſchen Mauthen frey paßirt werden ſollen; nachdeme nicht nur derſelben Belegung ſchon in den älteſten Mauthbüchern und andern Acten *b*) gegründet iſt, ſondern derſelben ſelbſten die mit der Stadt Regensburg errichtete Verträge *c*) erwehnen, und was die Localcommißion in Ao. 1732. verordnet hat: eben nur noch mehr beſtättiget, daß man ſich churbaierſcher ſeits von je her in Beſitz dieſer Abgaben: auch ſo viel die Kleinigkeiten anbetrift, befunden habe. *d*)

Wodurch jedoch die Geſandtſchaften nicht beſchwert weil ihre Aufkäufler frey paßirt werden.

Und da noch dazu nicht in Abrede geſtellt werden kann, daß man alle die Aufkäufer, welche die Herren Comitial-Geſandten für die Lieferung der Marktsfeilſchaften beſtellen, und mit Atteſtaten verſehen, wirklich von aller Abgabe frey laſſe: (§. 14. not. d.) ja daß ſo gar die regensburgiſche Bürger ſowohl von den Victualien, als von andern Sachen, die ſie an ſich bringen, die erſt (§. 16. not. e.) erwehnte Befreyung immer genießen; ſo ſieht jedermann leicht ein, daß die hier vorgebrachte Zumuthung, alle Victualien frey nach Regensburg paßiren zu laſſen, weder mit dem Vorwandt geſandtſchaftlicher Freyheiten, noch mit einig andern Scheingrund zu rechtfertigen: ſondern auf den Umſturz der churbaierſchen Landeshoheitsrechten ſehr unbillig abgeſehen ſeye.

a) Was für Beweggründe Se. churfürſtl. Durchleucht ſich bey der Tarif de Ao. 1765. zur Richtſchnur, und wie aufmerkſam ſie dabey den Nahrungsſtand ihrer Unterthanen, und den Flor der Commercien zu Gemüthe genommen, hat man in dem, noch ſolchen Jahrs in Druck gelegten Addirionalmandat zur Mauthordnung, ſchon längſt umſtändlich dargethan; welches en Detail ausführt, daß eben mittels der Tarif de Ao. 1765. nicht nur keine Steigerung der ehemals ſchon introducirten Mauth und Acciſen, ſondern wohl in mehr Weg derſelben Abminderung bewirkt, ja der Mauthgaſt durch die neue Mauthordnung von vielen ehemaligen Beſchwerlichkeiten und Chicanen befreyt worden ſeye. Wie denn auch ſeit der Zeit nur diejenigen

Leute

Leute darüber geklagt haben, denen die gute Ordnung zuwider, und das vorhin getriebene Contrebandehandwerk nunmehro ziemlich niedergelegt iſt. Und iſt ins beſondere wohl zu merken, daß eben durch die in Ao. 1765. eingeführte Mauthordnung §. 5. aller innländiſche Handel und Wandel in Baiern vollends Mauthfrey gemacht worden: mithin fürnämlich der Aufkauf der Marktsfeilſchaften nun jener Zollabgaben begeben ſeye, welche man ehehin von allem, womit von einem Ort ins andere gehandelt ward, zu beziehen hergebracht hatte.

b) Vid. ſupra §. 5. in not. b. der Ausdruck „Teloneum fori„ dann in den Zollinſtructionen die paſſim einkommende Benennungen: „Kleinmauth, Trägler ꝛc.“ und daß in Specie zu Regensburg die kleine Feilſchaften zu den älteſten Zeiten ſchon Zollbar geweſen, findet ſich klar ausgedruckt in dem im churfürſtl. Archiv befindlichen Saalbuch rub. „daz ſint di Recht, die d' Herzog hat ze Regenſpurch in d' Stat“ ibi: „der grozzer zoll, „ und der Pfund zol - die chleinen zolle - daz iſt, Salz „Eiſen, Chorn, und ſwaz chleines dings iſt“

Man darf auch nur die regensburgiſchen Reichstagsacten: beſonders jene ad annos 1667. 1669 - 1670. & 1674. wovon ſchon oben (§. 14. & ibi in notis) das mehrere einkommt, mit Bedacht einſehen: ſo wird man ſofort überzeugt werden, daß die Victualien, welche nach Regensburg gehen, ſo wenig jemal unbelegt geweſen, daß ſchon Churfürſt Ferdinand Maria glor. And. ſeine Gerechtſame hierunter mit ganz beſondern Ernſt behauptet hat.

c) Man hat §. præc. 16. not. e. deſſen Erwehnung gethan, was von dem durchleuchtigſten Churhaus Baiern der Stadt Regensburg in Ais. 1496. & 1574. der Mauth und Acciſen halber zugeſtanden worden iſt. Hier wird ins beſondere angemerkt, daß in den darüber ausgefertigten Urkunden namentlich alles das, ſo man zu der Stadt tragt, mit einkomme, zum klaren Anzeigen, daß auch die Trägler der Victualien nicht ausgenommen ſeyen.

d) Wenn man auch ſchon die Commißionsverordnung de Ao. 1732. für ſo verfänglich annimmt, als ſie nicht iſt: ſo macht ſie doch ſelbſt auch die Probe, daß die nach Regensburg gehende Victualien frey zu paßiren ſchon damals weder Herkommens, noch die Meinung geweſen; denn ſie wollte buchſtäblich, daß man zwar das ſogenannte *in Minuto*, benanntlich etwelche Eyer ꝛc. paßiren laſſen; von all mehrerem aber die Gebühr in allweg erhollen ſolle.

Ad §. 17.

Dem bis zum Eckel wiederholten Beweis, welcher bey der vermeintlichen Widerlegung der Geſandſchaftlichen Beſchwerden von den Kurbayeriſchen ganz beſondern Landeshoheits-Vorrechten hergenommen werden will, iſt in den obigen Anmerkungen hinlänglich begegnet, und aus unverwerflichen

Gründen dargethan worden, daß Se. Kurfürſtl. Durchleucht in Bayern in Anſehung der Mauten und Accisen zu nichts mehr berechtiget ſind, als wozu ihnen die Kaiſerlichen Privilegien die Befugniß ertheilen, und zwar in der Maſe, als deren Gebrauch durch die Reichsgeſetze beſtimmet iſt.

Nach dieſen Grundſätzen haben die vortreflichen Reichstags-Geſandſchaften in den zur Aufrechthaltung ihrer Freyheit nothwendig gefundenen Beſchwerden dasjenige beurtheilet, was Kurbayeriſcher Seits im Maut- und Acciswesen neuerdings vorgenommen worden iſt, wobey ſie jedoch ihre Abſicht wegen Freypaſſirung der Marktsfeilſchaften nie weiters gerichtet haben, als wozu ſie die Reichsgeſetze, und die Kraft ſolcher ihnen ertheilte Zollbefreyung berechtigte; keineswegs aber haben ſie verlanget, alle Victualien frey nach Regensburg paſſiren zu laſſen.

Was ſie aber wegen Freypaſſirung der kleinen Marktsfeilſchaften begehret haben, geſchah nicht nur in Gemäsheit der Kurbayeriſchen Commiſſions-Erklärung v. J. 1732. welche im Namen Sr. Kurfürſtl. Durchleucht zur Erleichterung der Subſiſtenz des Reichs-Convents war ertheilet worden; ſondern ſelbſt nach Masgabe der vorigen Neuzoll-Regiſter, in welchen dieſe Kleinigkeiten nicht als Zollbar angeſetzet ſind, wie ſolches auch das Pro Memoria der Reichstags-Geſandſchaften v. J. 1746. noch bezeuget.

Die Commiſſions-Verordnung iſt, was dieſen Punct betrift, folgenden Inhalts:

„Siebendens iſt zwar bereits mündlich erinnert worden, was Maſen es „die gnädigiſte Intention habe, daß von denen Marktfeilſchaften, was eine „Perſon zum Markt zu tragen vermag, nichts mehr erforderet, ſondern frey „gelaſſen werden ſolle, bey dem es dann annoch ſein ungeänderte Verbleiben. Nachdem ſich aber das Churfürſtl. Hauptmautamt in der übergebenen Erinnerung noch weiters angefragt, was unter ſolchen kleinen Marktfeilſchaften eigentlich verſtanden; als will man die Erläuterung dahin abgegeben haben, daß nemlich unter ſolchen nichts anders als etwelche Eyer, „Hähnel, Enden, Gemüß, Kapaun, Vögel, Haſen, Tauben, Fröſche, Krebſe „und dergleichen verſtanden ſeyen.

„Wenn aber eine Perſon ſo viel tragen, oder auf Schubkarrn oder „Wagen führen ſollte, daß es eine vollkommene Tracht ausmachen würde, „alsdann wäre von einer ſolchen Tracht 1. kr. zu nehmen; keineswegs aber, „wie bishero geſchehen, die Sache zu Geld anzuſchlagen, und nach dem Guldenwerth die Maut zu erfordern. Wie dann auch von jenen Sachen, ſo „dem Neuzoll unterworfen, in ſo lange nichts zu erfordern, bis nicht eine „Solche Sache wirklich 12. tb. oder darüber ausmachet.“

Was übrigens die Herren **Vorfahren** Sr. Kurfürſtlichen Durchleucht in Bayern gethan, iſt der Reichsverfaſſung und den Geſetzen gemäs; denn ſo

oft

oft ſie neue Zölle anzulegen, oder die alten zu erhöhen gedachten, ſind ſie um Kaiſerliche Privilegia eingekommen, wie ad §. 7. gezeiget worden.

Ad not. *a.*)

Es iſt nicht zu begreifen, wie könne behauptet werden, daß durch die neuen Mautanſtalten nicht ſo wohl eine Steigerung, als vielmehr eine Minderung der alten Mauten bewirket worden ſey. Der Ungrund dieſes Vorgebens leuchtet zu ſtark in die Augen, beſonders wenn man die Zollrolle v. J. 1574. und die neue Mauttarif v. J. 1765. mit einander vergleichet. Zur Ueberzeugung des Leſers kann nachſtehender Auszug dienen.

Damalen gab			Dermalen giebt	zu Waſſer.		zu Lande.	
	kr.	H.		fl.	kr.	fl.	kr.
1. Centner Federn =	15	—	= Eſſitomaut = =	—	18	—	9
			= Eſſitoaccis = =	1	40		
1. Centn. Flachs =	9	—	= Eſſitomaut = =	—	38	—	29
			= = Accis = =	6	40		
1. Centn. Hanf =	10	—	= Eſſitomaut = =	—	38	—	29
			= = Accis = =	2	30		
1. Centn. Schmalz =	15	—	= Eſſitomaut = =	—	48	—	39
			= = Accis = =	1	40		
1. Centn. Wolle =	15	—	= Eſſitomaut = =	—	48	—	39
			= = Accis = =	3	30		
1. Centn. Speck =	15	—	= Eſſitomaut = =	—	48	—	39
			= = Accis = =	—	25		
1. Centn. Schmer =	15	—	= Eſſitomaut = =	—	48	—	39
			= = Accis = =	1	40		
1. Centn. Inslicht =	15	—	= Eſſitomaut = =	—	48	—	39
			= = Accis = =	1	40		
1. Centn. Oel =	10	—	= Eſſitomaut = =	—	18	—	9
			= = Accis = =	—	6		
1. Centn. Käſe =	10	—	= Eſſitomaut = =	—	38	—	29
			= = Accis vom fl. werth 1. H.				
50. ℔. Pflaumfedern	10	—	1. Centner Eſſitomaut = =	—	18	—	9
			= = Accis vom ℔. =	—	2		
1. Schaff Haber =	3	—	= vom Scheffel a 7 Metzen (davon 8. Scheffel hieſige 3. Schaff betragen) Eſſitomaut =	—	12	—	10
			= = Eſſittoaccis =	—	8		
1. Schaff Gerſte =	3	—	= vom Scheffel Eſſitomaut	—	12	—	10
			= = = Accis	—	8		
1. Schaff Korn =	6	—	= vom Scheffel Eſſitom. =	—	12	—	10
			= = = Accis	—	8		
1. Schaff Waizen =	6	—	= vom Scheffel Eſſitom. =	—	12	—	10
			= = = Accis	—	8		
1. Schaff Erbſen =	14	—	= vom Schaff Eſſitomaut =	—	18	—	9
			= Accis vom fl. werth =	—	½		
1. Roß = =	36	—	= vom Stück Eſſitomaut =	—	20	—	15½
			= Accis vom fl. werth =	—	6		
1. Ochs = =	4	—	= vom Stück Eſſitomaut =	—	58	—	58
			= Accis vom fl. werth =	—	6		
1. Kuh = =	—	2.	= vom Stück Eſſitomaut =	—	10	—	8
			= Accis vom fl. werth =	—	6		
1. Schwein = =	2		= = Eſſitomaut =	—	6	—	6
			= Accis vom fl. werth =	—	½		

Damalen gab	kr.	h.	Dermalen giebt	zu Waſſer. fl.	kr.	zu Lande. fl.	kr.
1. Kalb	1	—	vom Stück Eſſitomaut	—	10	—	8½
			Accis vom fl. werth	—	6		
1. Hammel	1	—	Eſſitomaut	—	6½	—	6½
			Accis vom fl. werth	—	1½		
1. Schaaf	—	2.	Eſſitomaut	—	3½	—	3½
			Accis vom fl. werth	—	1½		
1. Geis	—	2.	Eſſitomaut	—	3½	—	3½
			Accis vom fl. werth	—	1½		

Eine dergleichen Steigerung iſt hauptſächlich auch durch die in der Anmerkung zum §. 16. bereits erwähnte neue Mauteinrichtung in der obern Pfalz eingeführet worden. Vermöge derſelben muß von den hieher gehenden Bedürfniſſen, auſſer der neuerdings eingeführten Eſſitomaut, und Eſſitoaccis annoch Tranſitomaut bey den Bayeriſchen Mautſtationen entrichtet werden. So müſſen z. E. von jedem erkauften Stück Ochſen 6. kr. vom fl. werth Eſſitoaccis, und 15. kr. Eſſitomaut; auſſerdem aber noch die in der Bayeriſchen Mauttarif beſtimmte Tranſitomaut bezahlet werden.

§. 18.

Vertheidigung der churbaierſchen Policeygeſezen: beſonders der Verbothen der Ausfuhr gewiſſer Producten.

Es iſt noch übrig, auf dasjenige zu antworten: was die quärelierende Herren Comitialgeſandten von einigen churbaierſchen Policeygeſetzen mit unter ihre vermeinten Beſchwerden einmengen; da fürnämlich die von Zeit zu Zeit ergangenen churfl. Verbothe der Ausfuhr des Getreides, ſo anderer eigener Landesproducten, überhaupts ſchon als Reichs geſetzwidrige Vorſchritte angegeben werden wollen. Welchen Vorwurfs man ſich wohl nimmermehr verſehen hätte; weil dergleichen ganz gewiß noch keinem regierenden Fürſten im Reich jemal gemacht worden iſt.

wovon die Beſorgniß des Selbſtmangels oder eine Theurung der gerechte Beweggrund iſt,

Wie leicht zu erachten, pflegt man zu Ausfuhrverbothen nur in jenen Fällen fürzuſchreiten, wenn eines Productsmangel zu beſorgen, oder gar ſchon vorhanden iſt; weil man ſich nämlich ſonſten den fremden Geldeinfluß, den die Ausfuhr der Landserzeugniſſen verſchaft, durch unzeitige Sperr hemmen, und alſo ſich ſelbſt am meiſten ſchaden wurde; welches wohl alle Regenten in der Welt, keinen ausgenommen, immer bleiben laſſen. a) Zu beurtheilen: ob der Fall des eigenen Mangels vorhanden, oder doch nahe ſeye; iſt ingleichem nicht nur die Befugniß, ſondern ſelbſt die Pflicht des Landesfürſten; weil er es nicht verantworten könnte, wenn er zu einem obſchon nur beſorglichem Leiden ſeiner getreuen Unterthanen ganz unempfindlich ſeyn wollte. Da nun nur die Selbſterhaltung

vor Mangel und Schaden: dieſes überall giltige Naturgeſetze, der Beweggrund jener Landesverordnungen ſeyn kann, welche man Sr. churfürſtl. Durchleucht mit nie erhörter Antaſtung ihrer Landeshoheitsrechten verargen will *b*); ſo bedarf es unzweiflich einer weitläufigen Rechtfertigung keineswegs, und zwar um ſo minder; als am allerwenigſten die Herren Reichstagsgeſandten über dergleichen churbaierſche Policeyanſtalten zu klagen Urſache; weil ſie hierunter noch niemal, auch nur im geringſten zu leiden gehabt haben; denn man darf ſich ohne Scheu auf ihr eigen Zeugenſchaft berufen: daß ſie der Sperren ungeachtet alles ohne Ausnahme frey an ſich bringen dürfen, was ſie zu ihrem Gebrauch erfoderlich zu haben anzeigen. *c*)

Und die Comitialgeſandten nicht einmal betroffen werden.

a) Alle Staaten beeyfern ſich um die Wette, ihren Ueberfluß von Produkten an den Mann zu bringen, und keine Barbarey iſt ſo groß, daß ſie dieſen natürlichen Hang nicht beybehalten ſollte. Es iſt aber auch natürlich, daß kein Volk in der Welt gerne verhungert, oder auch nur Mangel leidet. Conſervatio ſui ipſius iſt das aller Orten unverbrüchliche Geſetz; welches auch nimmermehr eine Ausnahme leiden wird.

b) Wie alt die Befugniß, ſich mit Ausfuhrverbothen vor eigenen Mangel zu verwahren, in den Landen zu Baiern Herkommens ſeye: hat man oben (§. 6. not. b.) ſchon angezeigt, und zum weitern Beweis derſelben mag auch die (§. 11. not. b.) allegierte baierſche Lands- und Policeyordnung de Ao. 1616. nachgeſchlagen werden; geſtalten in derſelben manche Sperr ſo gar für beſtändig verhengt, und feſtgeſetzt iſt.

c) Nicht nur erhalten die Comitialgeſandtſchaften, ſondern ſogar der auswertigen Mächte Botſchafter auf alles, was ſie brauchen, die churfl. Freypäſſe; wenn ſie nur dieſe zu requirieren ſich belieben laſſen: und man rufft hiemit denjenigen auf, welcher das Widerſpiel erweislich machen will. Es iſt aber dieſes ſo wenig zu erwarten, als nicht einmal die Bürger von Regensburg mit Wahrheit ſagen können, daß ſie bey den baierſchen Ausfuhrverbothen gelitten haben; denn auch dieſen iſt ſchon durch den Vertrag de Ao. 1496. und neuerlich Kraft der Mauthordnung de Ao. 1765. §. 22. zugeſtanden, was ſie ſelbſt bedürfen, aus Baiern, der verhandenen Verbothen ungeacht, an ſich bringen zu dürfen.

Ad §. 18.

Die in den Kurbayeriſchen Landen verfügten Getreid- und anderen Sperren ſind nur in ſo fern zum Gegenſtande der geſandſchaftlichen Beſchwerden gemacht worden, als ſolche den wiederholten Verſicherungen entgegen, und der Subſiſtenz des Reichstags und den Freyheiten der vortreflichen Geſand-

Geſandſchaften nachtheilig geweſen ſind. Dieſe werden jedoch ſo lange Urſache zu Beſchwerden haben, ſo lange man ihre Befreyung durch die geſetzwidrige Forderung einſchränket, daß ſie, um ſolcher genieſen zu können, erſt um die Kurfürſtlichen Freypäſſe einkommen ſollen.

§. 19.

Von der policeymäßigen Veranſtaltung eines churf. Holzgartens zu Rhainhauſen nächſt Regenſpurg, aus dem nämlichen Grund, und wiederum ohne Beſchwerung der Reichstagsgeſandtſchaften.

Ins beſondere iſt all und jedes, was wider die Anlegung eines churfürſtl. Holzgartens zu Rhainhauſen auf die Bahn gebracht wird, gleich ungegründet; indeme auch dießfalls Se. churfürſtl. Durchleucht nur das, was ſie vor der ganzen Welt berechtigt ſind, in der allemal ruhmvollen Abſicht auf die gemeine Landeswohlfahrt ſtatuirt haben: und was noch mehr iſt, eben mit dieſer Anſtalt den Herren Comitialgeſandten ſelbſten zu ſtatten kommen: welch alles ſich aus nachfolgend ächter Erzehlung der Umſtänden, die zu dieſer Verordnung Anlaß gegeben, mit Ueberzeugung darlegen wird.

Die Aufmerkſamkeit auf die Verhütung eines Mangels, und der Theurung des Holzes kann man heut zu Tag keiner Regierung, wenn auch ſchon das Land an dieſem Produkt noch ſo geſegnet iſt, mit Recht mißbilligen; denn bey der in unſern Zeiten ſo vielfältig vermehrten und immer zunehmenden Conſumption dieſes Vorwurfs ſchon unentbehrlichen Produkts *a*) läßt ſich allenthalben wohl eher ein Abgang beſorgen, als auf einen immerwehrenden Ueberfluß Rechnung machen.

Nur Churbaiern hierunter ſeine Fürſorge zu verdenken, welche ſich andere Regenten überall zur Ehre rechnen: kann wohl niemand berechtigt ſeyn; unter was für Scheingründe man auch eine ſolche Chicane zu verhüllen ſuchen möchte; denn eben die baierſche Lande ſind bey all ihren Waldungen dennoch nicht nur mit der Holztheurung heimgeſucht: ſondern ſie ſind ſelbſt dem Holzmangel ſo nahe, als es andere Staaten ſeyn mögen.

Nicht nur hat die veränderte Lebensart ſchon geraume Zeit her auch hier zu Land einen ſtärkern Holzaufwand nach ſich gezogen: ſondern man empfindet noch immer die traurigen Folgen von jener Abſchwendung der beſten Gehölzen, welche vor 25. Jahren der Krieg *b*) verurſacht hat; zumal, da eben die baierſche Lande mit

mit koſtbaren Holzverbrauch all ihr Getränk erzeugen, und eine Menge von Brücken und Waſſerwehren bauen und unterhalten müßen.

Hiernächſt hat ſich hierlands, wie anderswo, ſeit einiger Zeit eine Steigerung des Holzpreiſes beynahe um die Helfte wahrnehmen laſſen, welche, wie leicht zu ermäßigen, allforderſt dem geſammten Publiko in die Länge unerſchwinglich, und mitbey auch dem landesherrlichen Aerario c) nichtsweniger als gleichgültig ſeyn könnte.

Man ward alſo genöthiget, die Urſachen des Uebels aufzuſuchen, und ſie blieben dem wachſamen Auge der forſchenden Regierung nicht mehr längers verborgen. Sie erfuhr auf ſolche Weiſe mit aller Zuverläßigkeit, daß ſich gewiſſe Leute aus dem Fürkauf des Holzes an den Waſſerſtröhmen, und beſonders an dem Lech- und Donaufluß ein Gewerbe gemacht: ob ſie ſchon dazu nicht das geringſte Recht hatten.

Beſondere Umſtände, welche zu dieſer Anrichtung Anlaß gegeben:

Dieſe Leute kauften alles Holz weit und breit an ſich, und weil ein jeder das mehrere zu überkommen ſuchte, ſo ſteigerten ſie einander gar bald ſchon ſelbſten den erſten Ankauf: welcher Steigerung ſie ſich aber bey dem Verkauf mit groſſen Wucher wider erhollen konnten; weil es nur bey ihnen ſtunde, die Zeit der gröſten Bedärfniß abzuwarten, und ihren geſammelten Vorräthen den ſelbſt gefälligen Preis zu geben.

Dabey kame ins beſondere das churfürſtl. Aerarium noch auf anderweit zweyfache Art zu Schaden; denn eines theils reitzten eben dieſe Fürkäufler mit ihren Holzkaufsgeſuch ſchier jederman zum unzeitigen und unerlaubten Holzſchlag: ja es ſind die Forſtbedienten ſelbſten vor der Verſuchung nicht ganz unſchuldig geblieben: und anderntheils giengen die geſandtſchaftlichen Holzlieferungen an die Anländt zu Regenſpurg wiederum nur durch die Kauderhände; welche die churfürſtl. Päſſe täglich zu mißbrauchen, und nicht nur das bewilligte Quantum mit Zuladungen zu überſchreiten, ſondern auch von dem ſogenannt geſandtſchaftlichen Holz noch vieles an andere Leute in der Stadt hinzugeben die Freyheit hatten. d)

um die Holzabſchwendung, und den Mißbrauch der geſandſchaftlichen Freypäſſen abzuwenden.

Da nun hierunter Rath zu ſchaffen aus ſo vielen Urſachen höchſt nöthig: und ſogar dem Intereſſe der Herren Reichstagsgeſandten e) gemeß ware; ſo hat man Sr. churfürſtl. Durchleucht viel-

mehr allenthalben zu verdanken, als darüber Vorwürfe zu machen, um willen ſich höchſtſelbe des aus ihrer Landeshoheit abflüßenden oberſt = policeyrichterlichen Amts *f)* gebraucht, und die bekannte Holzgartenanſtalten zu Lech = und Rhainhauſen mit ſo gutem Erfolg getroffen haben, daß nunmehro nicht nur der ſchädliche Auf = und Fürkauf allenthalben abgeſtellt, ſondern auch denen die Abſchwendung der Gehölzen nach ſich ziehenden ſonſtigen Exceſſen vorgebogen, und mitbey die Sicherheit gegen allen ohnedem in den Reichsgeſetzen ſchon verbothenen Mißbrauch der geſandtſchaftlichen Freyheiten erzielet worden, und wirklich vorhanden iſt.

a) In allem Betracht iſt man überall ſchuldig, auf die Erhaltung des Holzes den ſorgſamſten Bedacht zu nehmen. Unter den Bedürfniſſen des Menſchen iſt es vielleicht das allernöthigſte, und behauptet wohl gar den Rang vor dem Getreide; weil man dieſes ohne jenem nicht einmal nutzen könnte: hiernächſt auch dieſes alle Jahre, jenes aber in langer Zeit nicht heranwachſet: und ſeine Zufuhr von weitem nicht ſo ergiebig, wie jene des Getreids iſt. Daß auch die Holzconſumption ſeit etwa 50. Jahren zum Erſtaunen geſtiegen: davon iſt jederman von ſelbſten, und aus eigener Erfahrung überzeugt: wenn er nur die itzige bequemere Lebens = und Bauart, und was ſonſt der Luxus, dann die geſtiegene Künſte, Fabricken und Handwerker erfordern, mit dem Verbrauch in vorigen Zeiten vergleichet.

b) Die baierſchen Lande haben damals eben an Holz einen in hundert Jahren nicht wieder zu erſetzenden Schaden erlitten; indeme an den Flüſſen links und rechts viele hundert tauſend der ſchönſten Stämmen niedergeſchlagen, und aus dem Land geführt worden ſind. Selbſt der Eigennutz der Landleute hat ſich dabey wohl befunden; denn es hieße: inter arma ſilent leges.

c) Die Brücken = und Waſſergebäude koſten von Jahr zu Jahr ſehr vieles, und man erfährt, daß die dazu verbrauchende Holznothdurft nun faſt um die Helfte theurer, als vorhin zu ſtehen komme. Dieſe Preißſteigerung verſchlägt auch die churfürſtl. Bräuhäuſer zu Mehring, Kellheim, Weir ꝛc.

d) Die Gefehrden, welche dieſe Kipperer nach ihrer endlich ſelbſt gemachten Eingeſtändniß hierunter getrieben, beſtunden darinne: daß ſie von dem Holz, ſo ſie angeblich für die Herren Geſandten geführt, und ihnen frey paßirt worden, immer das wenigere vor das mehrere angeſagt, und alſo anſtatt 30. immer 40. und 50. und wohl noch mehr Klafter frey ausgebracht: wovon ſie hernach oft mehr, dann die Halbſcheid den Bürgern und Einwohnern in der Stadt verkauft haben, wobey ihnen die Regenſpurgiſche Anländt bey der Stadt treflich zu ſtatten gekommen; indeme bey derſelben aller Unterſchleif bedeckt geblieben iſt.

Was dem Aerario durch dieſen Mißbrauch der geſandtſchaftlichen Freyheiten in ſo vielen Jahren für ein Schaden zugegangen: läßt ſich leicht ermäßigen; denn es ware noch anheur ein geſandtſchaftlicher dergleichen Holzlieferant ſo verwegen, daß er, ſogar wehrender Anweſenheit der zu Regulirung des Holzgartens abgeordneten Commißion, von dem ihme für einen ſichern Herrn Geſandten mauthfrey paßirten Holz ſo fort von der Anländt 16. Klafter an 2. regensburgiſche Bierbräuer zu verkaufen kein Scheu getragen hat.

e) In den Reichstagsacten de Ao. 1763. kommt ein ſogenannter „Nach„trag ad pro memoria de dato Regensburg den 26. Julii“ ein, worinnen es heißt, formalia: „3tio daß faſt alles, was ſowohl auf „den Donau- und Regenflüſſen, als auch auf der Achſe anhero zum „Kauf gebracht wird, mehreſtentheils durch Für- und Aufkäufers Hän„de gehet, die ihren Wucher darmit treiben: wovon namentlich bekannt „ſind„ (hier kommt die Benennung vieler ſolcher Kauderer ſelbſt ein) wel„che alleſammt entweder gar keinen oder nur einen ſehr wenigen eigenen „Holzſchlag beſitzen, und das meiſte Holz von andern Bauern und Ge„meinden, und theils immediate aus churfürſtlichen Förſten alljährlich „in großen Quantitäten an ſich kaufen, und mit Wucher anhero brin„gen“ ꝛc. In deſſen Ruckerinnerung man demnach churbaierſcher ſeits nichts weniger zu vermuthen gehabt hat; als daß man dieſe Sprache ändern, und wie es anizo erſcheinet, ſelbſt für die ehedem ſo übel beſchriebene Fürkäufler das Wort reden würde.

f) Daß man Sr. churfürſtl. Durchleucht dieſes oberſt-policeyrichterliche Amt in ihren Landen ſtreitig zu machen gemeint ſeyn werde: kann man nimmermehr glauben; weil es einmal für alle übrige Chur- und Fürſten von all zu übler Conſequenz wäre, als daß ſich ſelbe nicht vielmehr desjenigen zuruck erinnern, und ihre Geſandte darauf anweiſen ſollten, was man in Ao. 1668. von Seiten der beyden höhern Collegien eben in dieſer Materie gegen die Reichsſtädte behauptet hat, und worüber die regensburgiſche Reichstagsacten von ſolchem Jahr nachgeleſen zu werden, allerdings verdienen.

Ad §. 19.

Es iſt in dieſen und folgenden von den neuen Bayeriſchen Holzanſtalten handelnden §. §.phis auf die dieſe Anſtalten betreffenden Beylagen des Pro Memoria der beyden höheren Reichs-Collegiorum theils gar nichts, theils wenig erhebliches vorgekommen, und was darinnen oft ohne Beweis und wider den eigentlichen Befund der Sachen gemeldet wird, in dem Inhäſiv Pro Memoria mit ſo ſtattlichen Gründen ſchon vorläufig beantwortet worden, daß man nicht nöthig findet, in den Anmerkungen zu dieſen §. §. weitläuftig zu ſeyn; ſondern ſich blos auf ermeldte Beylagen und das Inhäſiv Pro Memoria, ſo zur Belehrung des Publicums hinten beygedruckt worden, beziehen kann.

Was aber etwa noch geſagt werden könte, wird man aus den von Regensburg erhaltenen Nachrichten, und der einhelligen Ausſage derjenigen Perſonen, welche den Holzgarten und deſſen Lage ſelbſt in Augenſchein genommen, jedesmal beybringen, und zweifelt man nicht, das Löbl. Reichs-Erbmarſchallamt werde hierunter das etwa noch nöthige mitzutheilen, nicht entſtehen.

Um die Theurung des Holzes zu verhüten iſt auf Veranlaſſung des Reichstags durch die Policey-Commiſſion mehrmalen Berathſchlagung gepflogen, und der Bedacht dahin genommen worden, die Urſachen dieſer ſo ſehr überhand nehmenden Theurung ausfindig zu machen. Es hat ſich aber dabey noch allezeit gezeiget, daß der Hauptgrund derſelben in den Kurbayeriſchen Policey- und Mautanſtalten zu ſuchen ſey, wie ſolches der in der Nota e. angeführte Nachtrag ad Pro Memoria d. d. Regensburg den 26ten Jul. 1763. ausweiſet.

Ad not. *d.*)

Dieſe hier bemerkten Mißbräuche und Unterſchleife, wovon die vortrefliche Comitial Geſandſchaften keine Wiſſenſchaft hatten, möchten wohl durch eine andere, den geſandſchaftlichen Freyheiten unnachtheilige und geſezmäſige Anſtalt zu heben geweſen ſeyn, als diejenige iſt, wodurch man den hohen Geſandſchaften die ihnen unwiderſprechlich zuſtehende Wahl, von Wem, und woher denenſelben die Holzbedürfniß zu erholen gefällig; ſondern auch der Vortheil, das Holz jedesmal aus der erſten Hand zu erkaufen, in Anſehung der Kurbayeriſchen Lande ſchlechtweg entzogen wird, wie ſolches in der ſub Nro. 2. angefügten zwoten Beylage des Pro Memoria gründlich iſt gezeiget worden.

Zudem hat man zwar hierdurch die Mißbräuche der Fürkäufler abgeſchaft, aber einen andern Fürkauf eingeführet, zu welchem man nicht nur der ſo ſchädlich abgebildeten Kipperer ſich ſelbſt gebrauchet; ſondern welcher auch um ſo beſchwerlicher wird, da er unter dem Namen Landesherrlicher Policeyanſtalten gerechtfertiget und unterſtüzet werden will. Wie aber hierbey auf das Intereſſe der Herrn Reichstags-Geſanden, wie hier vorgegeben wird, geſehen worden, kann man nicht wohl begreifen.

Was nun die Holzgarten-Anſtalten zu Rainhauſen ſelbſt betrift, ſo zeiget die Anlage des Inhäſiv Pro Memoria ſub Nro. 3. wie gegründet die gleich anfänglich von Seiten des Reichstags geäuſerte Beſorgniß geweſen, und mit welchem Fug man behaupten könne, daß ermeldte Anſtalten mit ſo gutem Erfolge getroffen worden.

§. 20.

Die beleidigende Beſchuldigung von einem monopoliſchen Zwang

Nach dieſer geſchichtmäßigen Vorausſezung beantworten ſich alle gegen die churbaierſche Holzgarten Anſtalt zu Rhainhauſen machen-

machende Vorwürfe von ſelbſten; denn wie kann man dieſe auf Abſtellung der ſelbſt von den Reichstagsgeſandtſchaften (§. præc. 19. not. e.) ſchon längſt beklagten Holzfürkäufen abzielende Policeyverordnung mit dem Namen eines verpönten Monopolii beſchimpfen? nachdeme Se. churfürſtl. Durchleucht von dem monopoliſchen Zwang, daß jedermann ſein Holz aus dem Holzgarten nehmen ſolle, ſo weit entfernet ſind, daß ſie vielmehr die Zufuhr mit Holz nach Regensburg nicht nur aus den benachbarten neuburgiſchen und eichſtädtiſchen zu Waſſer und zu Lande, ſondern auch ſelbſt aus den oberpfälziſchen und baierſchen Landen auf der Achſe noch immer nach wie vor, offen gelaſſen, und nicht einen Augenblick geſperrt haben *a*).

zum Holzkauf aus dem Holzgarten wird abgeleint; indeme alle Zufuhr auf der Achſe: und aus dem Neuburgiſchen und Eichſtädtiſchen auch die zu Waſſer immer frey und offen iſt.

Es iſt Sr. churfürſtl. Durchleucht lediglich darum zu thun, daß die landverderbliche Kauderer nicht immer ihr altes Handwerk treiben, und daß man ſich durch ein ausgiebiges Mittel *b*) jenen Schaden vom Hals ſchaffe, welchen das verbothene Gewerb der Fürkäufler mit der veranlaßten Abſchwendung, Theurung, und Ausſchwerzung des Holzes unter dem Schutz der geſandtſchaftlichen Freyheiten ſchon ſo lange Zeit verurſacht hat. Und wer immer dieſer landsherrlichen Fürſorge einen gehäßigen Namen andichtet, wird ſich nur ſelbſt den Verdacht aufbürden, daß er an der durch die baierſche Landsgeſetze ſchon längſt verbothenen Fürkäuflerey, und deren Folgen, dann an dem Mißbrauch der geſandtſchaftlichen Freyheiten Antheil zu nehmen, und davon ſeinen Vortheil zu ziehen den ſtillen Antrag mache.

a) Es betragt dieſe Zufuhr ſo viel, daß man vieleicht jene, die durch den Holzgarten geſchehen kann, gar wohl entbehren könnte.

b) Das Auf- und Fürkaufen des Holzes eben an den Waſſerſtrömen mit einmal niederzulegen: iſt darum höchſt nothwendig geworden: weil die Waſſerfahrt die Bequemlichkeit an die Hand gegeben hat, alles Holz, ſo ſich auf ein, oder andere Meilwegs links und rechts vorfindet, zum größten Schaden der innländiſchen Gewerbe beyſeit zu raumen: worunter ins beſondere die Feſtung Ingolſtadt, dieſer Sitz einer ſonſt berühmten Univerſität, dann die churfürſtliche Regierungsſtadt Straubing zum höchſten beſchweret geweſen; indeme beyder Orten die Holzpreiſe ſeit Jahren her faſt unerſchwinglich geſteigert worden ſind. Dieſem Uebel abzuhelfen, waren nur die Holzgartenanſtalten zureichend; weil ſie es in ihrer Quelle zernichtet, das iſt, den Aufkauf aus Händen der Wucherer entzogen haben.

Ad §. 20.

Die Benennung eines verpönten Monopolii muß wohl geſetzmäſig, und den Kurbayeriſchen Holzanſtalten angemeſſen ſeyn, da ſonſt von Sr. Kaiſerl. Majeſtät preiswürdigſten Gerechtigkeitsliebe nicht zu vermuthen geweſen, daß Allerhöchſtdieſelbe ſolche mit dieſem verhaßten Namen beleget haben würden, welches doch beſag des an Allerhöchſtdero bevollmächtigten Miniſter zu München Grafen von Podztazky unterm 1ſten Aug. 1769. erlaſſenen Reſcripti oſtenſibilis wirklich geſchehen iſt.

Was aber die Zufuhre auf der Achſe betrift, ſo ergiebt ſich aus den von Regensburg erhaltenen Nachrichten ſoviel, daß ſelbige von ſo geringem Betrag ſeye, daß die Holzbauern daher ſogar Anlaß nehmen, den Preis noch einmal ſo hoch anzuſetzen, dem ſich diejenigen, welche aus dem Holzgarten entweder gar kein Holz bekommen, oder die langen Verzögerungen, und der Beförderung wegen nöthigen Schankungen oder Trinkgelder ſich nicht wollen gefallen laſſen, gleichwol unterwerfen müſſen.

§. 21.

Eitle Beyſorge von einem Holzmangel zu Regensburg wegen den churfürſtl. Holzgarten:

Zwar will die Beyſorge eines künftigen Holzmangels zu Regensburg vorgeſchützt werden: als welche man deswegen ſchöpfen müßte; weil man den Fürkäuflern ihren Einkauf ſchon ehender verbothen, als den Rhainhauſer Holzgarten mit Holz verſehen hätte.

Wer ſiehet aber nicht ohne viele Ueberlegung ſelbſt ein, daß den Kauderern ihr Gewerb vor allem habe geſperret werden müſſen; eben damit der Holzgarten mit dem erforderlichen Vorrath um ſo bälder verſehen werden möchte? hätte man die Aufkäufler ihr Spiel immer forttreiben laſſen: ſo wurde man wohl nimmermehr die Abſicht erreichet, und in den Holzgarten vieleicht niemal einiges Holz überkommen haben.

Nachdeme die Comitialgeſandtſchaften ſelbſten ſchon mit ihrer Bedärfniß: ſo gar für das Jahr 1770. bis auf ein weniges eben vom Holzgarten verſehen worden ſind.

Im Werk ſelbſten hat ſich auch ſchon ſattſam dargelegt, daß die geſchöpfte Beyſorge eines Holzmangels keinen zureichenden Grund gehabt habe; denn es iſt ſeit dem Monat Junii heurigen Jahrs, das iſt, ſeit der wider die Fürkäuf erlaſſenen Policeyverordnung: ungeachtet aller eingeſtreuten Behinderungen, gleichwohl ſchon ein Quantum von 10140. Klafter Brennholzes in dem Rhainhauſer Holzgarten eingegangen: wovon die Herren Comitialgeſandten bereits 3068. ein halbe Klafter an ſich gebracht, mithin ſich um ſo weniger eines Mangels zu beſorgen, als ſie ſolchergeſtalten an ihrer Holznothdurft,

die ihnen bishin in dem Monat September, des nächſt eintrettenden 1770ſten Jahrs gebührt a), nur mehr einzige 431 ein halbe Klafter an ſich zu bringen haben, und auch dieſen Reſt aus dem Holzgarten ſtündlich empfangen können.

Die Bürger- und Einwohnerſchaft zu Regensburg hat in ſolcher Zeit eben auch aus dem Holzgarten ſchon mehr dann 4000. Klafter erhalten, und darneben doch noch die Zufuhr aus den neuburgiſchen und eichſtädtiſchen Landen zu Waſſer und auf der Achse, dann aus Baiern und der obern Pfalz ſonderbar zu Land ganz offen gehabt: mithin ſich gleich ſo wenig eines Mangels zu befahren; als ſie nach gezogenen Calcul in dieſem Jahr ſo gar noch mehr Holz, als ſonſt jemal an ſich gebracht hat. b)

a) Die Herren Comitialgeſandten haben ihre Holzbedärfniß ſelbſt auf jährliche 2300 Klafter in Anſchlag gebracht: und darüberhin ſind für des kaiſerlichen Herrn Principalcommiſſarii Conſumption ſonderbar 1200. dann für die auswertige Miniſter 300. Klafter ausgeſetzt; worauf dann auch die churfürſtliche Freypäſſe noch jederzeit unverweigerlich ertheilt worden ſind. Da nun an dem Quanto, ſo für das vom 1. September 1769. bis ult. Auguſt. 1770. laufende gegenwärtige Behülzungsjahr paßiren ſoll, ſchon itzo 3068. ein und halbe Klafter abgegeben worden, und die übrige 431. ein halbe Klafter mit einem weitern ſehr anſehnlichen Vorrath in dem Holzgarten ingleichem vorhanden ſind: So mag man geſandtſchaftlicher ſeits wohl allerdings der Sorgfalt, daß es an Holz fehlen werde, entübriget ſeyn, und bleiben.

b) Nach einem Ausſchlag von mehr Jahren zuruck ſind ſonſt mit Ausnahme der Stifter und Klöſter, welche ſich ſelbſt behölzen, nacher Regensburg jährlich 18877. Klafter Holzes eingeführt worden: worunter jedoch dasjenige, was bey den Mauthämtern verhalten oder auf geſandſchaftliche Päße ausgeſchwärzt worden; wie von ſelbſt einleuchtet, nicht miteingerechnet iſt. Es hat aber die Stadt Regensburg im gegenwärtig 1769ſten Jahr erweißlich ſchon empfangen, (auch mit Ausnahme der Stift- und klöſterlichen Behölzung) 23191. Klafter: folglich mehr, als ſonſten um 4314. Klafter. Und zu allem deme, was die Stadt Regensburg in dem heurig 1769. Jahr bereits an Holz erhalten: iſt ſelbe noch ins beſondere mit den ergiebigſten Vorräthen verſehen, welche vielleicht im Umlauf von mehr dann einem Jahr nicht einmal verbraucht werden könnten; denn es wird der gewiſſen Erfahrung nach, in Regensburg ſelbſten ein Fürkauf getrieben; da nämlich vom Frühling bis in den Herbſt gewiſſe vermöglichere Leute: ja ſo gar diejenigen, welche derley Wucher abſtellig machen ſollten, alles Holz, ſo nur zu bekommen, zuſammkaudern: welches ſie ſodann, wenn die Donaufahrt einſtellig wird, mit einer unerlaubten Preisſteigerung: von einen bis wohl gar zwey Gulden auf jede Klafter, dem bedürftigen Bürger und Einwohner zuzuwuchern keinen Scheu tragen.

Die angeordnete Reichspoliceycommiſſion daſelbſt, welche eben wider die churbaierſche Mauth- und Policeyverordnung ſo lauten Lärmen ſchlägt: kann alles dieſes nicht ignoriren, und ſie ſollte es mit andern Policeymängeln der Stadt, worüber jedermann klagt, vorlängſt abſtellig gemacht haben. Allein, man ſucht den Splitter bey andern: ob man ſchon den Balken in eigenen Augen trägt.

Ad §. 21.

Was dermalen für ein Vorrath im Holzgarten vorhanden, kann man nicht wiſſen. Soviel iſt aber bekant, daß manche Geſandſchaften ſich oft mit der Helfte der verlangten Klafter Anzahl, wenn ſolche ſich auch nur auf 10 oder 12 Klaftern belaufen haben begnügen, und ſich gefallen laſſen müſſen, daß mehrere Wochen, ja Monate verſtrichen, ehe ſie das verwilligte Quantum erhalten haben. Dieſes iſt um ſo mehr zu bewundern, da wegen des vorgeblichen ſo anſehnlichen Vorraths in dem Holzgarten, welcher zu der für die Geſandſchaften und die Stadt Regensburg nöthigen Bedürfniß beſtimmet ſeyn ſoll, auf das von den vortreflichen Comitialgeſandſchaften, um alle beſorgliche Unterſchleife zu verhüten, und allen Stein des Anſtoſes zu heben, ſelbſt in Anſchlag gebrachte jährliche Quantum von 2300. Klaftern es nunmehr, nach geänderten Umſtänden, nicht mehr anzukommen ſcheinet.

Dieſer Holzmangel, welcher hier als unmöglich abgebildet werden will, könnte ſich wenigſtens auf gewiſſe Zeit ereignen, wie ſolches in der zwoten Beylage des mehrgedachten Pro Memoria vorausgeſehen worden, und beſag der dem Inhäſiv Pro Memoria beygefügten fernerweiten Bemerkungen, ſich ſchon wirklich beſtätiget hat.

§. 22.

Unnöthige Bekümmerniß wegen der gefährlichen Lage dieſes Holzgartens bey Waſſergüſſen oder Eisgängen.

Über die Lage des Holzgartens zu Rhainhauſen: heißt es weiters, iſt ja ſo gefährlich beſchaffen, daß man ſich niemal geſichert halten kann, ob nicht dereinſt ein Eisgang oder Hochgewäſſer den ganzen Vorrath mit einmal von der Stelle nehmen, und fortführen möchte. a) Auf welchen Fall die Comitialgeſandtſchaften mit der Stadt Regensburg dieſe getroffene Anſtalt am härteſten zu entgelten haben wurden. Um nun auch dieſen Kummer aus dem Weg zu raumen: ſo wird hiemit betheuret, daß nach Ausſage der bejahrteſten Leuten der Platz, worauf ſich dieſes Holzmagazin angelegt befindet, von einem Eisgang oder Hochgewäſſer noch niemal etwas gelitten; indeme er gegen die ganze umliegende Gegend eine beſondere Höhe, und auch ſonſten ſeine vortheilhafte Stellung hat, bey welcher keinerley Gewalt eines Eisgangs oder Hochgewäſſers zu befürchten ſeyn will: wie

wie ſichs dann ſchon bey Gelegenheit des eben im heurigen Jahr zum höchſten angelaufenen Hochwaßers der Donau- und Regenflüſſen, im Angeſicht der ganzen Reichsſtadt Regensburg ausgewieſen hat, daß aus dem rhainhauſiſchen Holzgarten ſo wenig auch nur ein einzig Scheit Holzes abweggeſchwemmt, als ſonſten daran einiger Schaden verurſacht worden iſt. *b*)

a) Dieſer Holzgarten iſt am linken Ufer des Regenfluſſes, welcher ſich unweit davon in die Donau ergieſſet, unterhalb dem Dorf Rhainhauſen auf einer Anhöhe angebracht, und kann bey dieſer ſeiner Lage auf beyden Flüſſen mit Holz verſehen werden.

b) Wie leicht zu erachten, mußte man churbaierſcher ſeits ſelbſt am erſten auf die Sicherheit dieſes Holzlagers bedacht ſeyn: und man ware es auch.

Man erkundigte ſehr ſorgfältig: ob nicht in Jahren zurück ein Eisgang oder Hochgewäſſer der Enden eine Ueberſchwemmung verurſachet habe? Man verwahrte noch dazu den ganzen Plaß dergeſtalten; daß, wenn auch eine noch nie geweſte Ergießung der Strömen erfolgen ſollte: man dennoch keinem Holzverluſt ausgeſeßt ſeyn wurde; wie man allſchon heuer eine ziemlich merkwürdige Probe hierinnen ausgehalten hat.

Ad §. 22.

Daß die Bekümmerniß wegen der gefährlichen Lage dieſes Holzgartens bey Waſſergüſſen oder Eißgängen nicht unnöthig noch ungegründet geweſen, beweiſet nebſt der einhelligen Ausſage aller deren, ſo dieſen Holzgarten in Augenſchein genommen, die dem Pro Memoria beygelegte Nota vom 14ten Julius, und vorbeſagte fernerweite Bemerkungen, worauf man ſich Kürze halber bezogen haben, und hier noch beyfügen will, daß es für dieſen Holzgarten ein Glück geweſen, daß, da den leztverfloſſenen Winter über die Donau nicht mit Eiß beleget war, derſelbe mit einem Eißgange verſchonet geblieben ſey.

§. 23.

Man äußert ferner eine ſehr ängſtliche Sorge darüber, daß bey der Holzgartenanſtalt zu Rhainhauſen die Preiſe nothwendig würden geſteigert werden müßen; denn, nicht nur hätte das Aerarium bey der eigenen Amtsbeſtellung und in viel andere Weg ganz beſondere Koſten, deren man ſich, wie leicht zu erachten, bey dem Verkauf wiederum erhollen werde: ſondern es würde auch einem Käufer die Abfuhr des Holzes aus dem zu ſehr entlegenen Holzgarten weit koſtbarer

Ungegründete Vermuthung, daß wegen der Holzgarten-Anſtalt der Holzpreis wegen der Koſten dieſer Anſtalt, und der wegen Weite des Weges theuern Zufuhr geſteigert werden wurde.

barer zu ſtehen kommen, als er es vorhin von der regensburgiſchen Donau-Anlåndt an ſich bringen konnte. Man ſezt hinzu, daß ſchon der churfürſtliche Holzgarten zu Lechhauſen von der nåmlichen Wirkung geweſen, und der Reichsſtadt Augsburg das Holz andurch vertheuret worden wåre.

Betreffend nun die dem churfürſtl. Aerario bey der Holzgarten-Anſtalt zu Laſt fallende Koſten, und deren Würkung auf den Holzpreis: wird freylich wohl niemand mit Billigkeit auf die Zumuthung verfallen können, daß dieſe Koſten das churfürſtl. Aerarium zu entgelten habe, und ſich dafür bey dem Holzverkauf ja nicht mehr erhollen ſolle. *a*)

Beweis, daß es Sr. churf. Durchl. um keinen Wucher bey dem Holz zu thun,

Man wird aber auch deswegen, weil das Aerarium ſeinen Aufwand mitls des Verkaufs nachgeſucht, nicht ſofort auf die Beyſorge wegen einer beſchwerlichen Steigerung des Holzpreiſes überhaupts zu verfallen Urſache haben: denn man darf Sr. churfürſtl. Durchleucht großmüthigen Geſinnung wohl zutrauen, daß, da Sie den ſchådlichen Fürkauf bey der erſten Urquelle abſtellig gemacht haben, mithin der wucheriſche Profit, welchen die Kauderer unbefugter Dingen gezogen, in Erſparung fallet: ſie ſich zwar hieraus der eigenen Koſten halber nach der ſelbſt redenden Billigkeit erhollen: alles wahre Uebermaß aber dem geſammten Publiko zu guten gehen: und am allerwenigſten mit dem Holz gleichſam ſelbſten einen Wucher treiben laſſen werden; *b*) dazumal ihnen ſchon oben (§. 19. & 20.) erwehnter maſſen nicht nur wegen ihrer eigenen Aemter, ſondern auch wegen den Landesgewerben an einen leidentlichen Preis des Holzwerks ſelbſt weit mehr, als der einzelnen Stadt Regensburg und den daſelbſt verſammelten Reichstagsgeſandten gelegen ſeyn will.

und daß auch die Entlegenheit des Holzgartens keine Urſache zur Theurung ſeye.

Der Zufuhr des Holzes halber aus dem Holzgarten in die Stadt iſt man gerne geſtåndig, daß die Entlegenheit des Holzgartens *reſpectu* der Stadt größer, als jene der Regensburgiſchen Donauanlåndt ſeye. Allein, auch dieſer Umſtand wirket nichts weniger, als die beſorgende Vertheurung; denn eines theils lågt ſich nicht låugnen, daß der Fuhrlohn der Regensburger Klafter von der Anlåndt aus allwegen auf 15. bis 20. kr. zu ſtehen kommen iſt, und daß der Kåufer dabey noch ſonderbar 8. und 9. Scheiter Holz dahintlaſſen und einbüſſen mußte, welche ſich die von der Stadt beſtellten

ten vielen Leute: benanntlich die ſogenannten Holzherrn, die Stadtknechte, die Stadtſoldaten, die Auswerfer, die Holzmeſſer (neben den gewöhnlichen Meßgeld) dann die Darreicher und Ladknechte als ein angebliches Accidenz zugeeignet haben. Und andern theils iſt jederman bewußt, daß der Frachtlohn einer baierſchen Klafter Holz aus dem Holzgarten in die Stadt zu führen, zwar 20 und 22 kr. beträgt: daß aber auch die baierſche Klafter um ſehr vieles größer, als die Regensburgiſche ſeye, und daß der Käufer dieſes Maaß völlig, ohne ein Scheit hieran zuruckflaſſen zu dürfen, *c*) vor ſeine Schwelle gelieferter erhalte.

Hiernächſt iſt auch die Beſchuldigung: als ob der Lechhauſiſche Holzgarten der Stadt Augsburg ihr Holzbedärfen vertheuert hätte, ohne allen Grunde; indeme ſich gerade das Widerſpiel, nämlich: daß ſeit dem angelegten Holzgarten der Preis des Holzes vielmehr gefallen, ſtandhaft erweiſen läßt. *d*)

a) Freylich muß das Aerarium den Einkauf, den Transport, und andere mit dieſer Anſtalt verknüpfte Ausgaben beſtreiten, und die Amtsbeſtellung fallet deme ingleichen zu Laſt. Jene hat man aber mit den Fürkäuflern gemein; denn ſie hatten bey ihren unerlaubten Gewerbe auch ihre Auslagen, und vielleicht waren ſie dießfalls nicht einmal ſo wirthſchaftlich, als man es ab Seite des churfürſtl. Amts ſeyn wird; weil ſie ſich durch allerley Wege wiederum leichtlich regreßieren konnten: dieſes hingegen die ihme zukommende Verhaltsbefehle niemal überſchreiten darf. Es wird alſo die Holzgarten-Anſtalt den Holzpreis nicht vertheuern, wenn ſchon mitls deſſelben die aufwendende Koſten erhollet werden.

b) Man würde den Wohlſtand im höchſten Grad beleidigen, wenn man von Sr. churfürſtl. Durchleucht vermuthen wollte, daß ſie ihre Holzgarten-Anſtalten aus einen bloſſen Eigennutz nur zum Nachtheil und Beſchwerde des gemeinen Weſens angerichtet hätten; höchſtdieſelbe ſind, wie die ganze Welt weiß, allzugerecht, und zu erhaben, als daß Sie dergleichen ſich jemals zu Gemüth kommen, oder gar ausüben laſſen würden.

c) Die Holzaufkäufler haben es einmüthig beſtättiget, und man hat auch durch die commißionaliter gemachte Proben ſo viel erhoben, daß das regensburger Maaß nur 5. Schuh, 7. Zoll, das baierſche Klafter hingegen 6. Schuh in der Höhe und Weite habe, und es haben immer 6. baierſche Klafter Holz, wenn ſie im regensburger Maaß nachgemeſſen worden, volle 7. Klafter abgegeben. Wiewohlen in dem ſchon oben (§. 19. not. e.) allegierten, in den Reichstagsakten findigen Nachtrag *ad Promemoria* ꝛc. wird die Differenz zwiſchen dem baierſchen und regenſpurgiſchen Holzmaaß noch höher berechnet; indeme

es alda heißet, daß formalia: „das baierſche Klafter 6. baierſche Werk„ſchuhe, und der Schuh um ein drittel Zoll länger, als der hieſigen: „das hieſige Maaß hingegen nur 5. hieſige Werkſchuhe hoch und weit „iſt: ſo, daß das Quadrat des hieſigen (das iſt Regensburgiſchen) Maa„ſes nur 24. baierſche Werkſchuhe und 3. zwey drittel Zoll gegen 36. „ſolche Werkſchuhe, die das baierſche Quadrat ausmachet, beträgt ꝛc.„ Schlägt man nun dieſe Differenz in Maaß zu Geld an, und ſetzt den Werth der 8. bis 9. Scheiter dazu, welche der Käufer an der regenſpurgiſchen Anländt zuruck laſſen mußte: ſo wird ſich der Calcul ergeben, daß die Einſchaffung des Holzes aus dem zwar in etwas entlegenen Holzgarten, in Gegenhalt der Beyfuhr von der regensburgiſchen Anländt gleichwohl für den Käufer um gar vieles vortheilhafter ſeye: und dieſes zwar um ſo mehr, als die mit Pferdten verſehene Käufer ſich das Holz ſelbſt beyführen zu laſſen, die Freyheit haben: die übrigen aber durch die beſtellten Holzfuhrleute um den von Sr. churfürſtl. Durchleucht beſtimmten Frachtlohn zu jederzeit bedienet: und jederman die Klaftern ganz; das iſt, ohne auch nur ein einziges Scheit hievon zuruck zu halten, oder abzuwerfen, geliefert werden müſſen.

d) Im Jahr 1763. haben Se. churfürſtl. Durchleucht den Lechhauſer Holzgarten angerichtet. Der Preis des harten Holzes ware damal in der Stadt auf 12. und 13. fl. dann des weichen auf 6. bis 6. fl. 30. kr. angeſtiegen. Aus den Holzgarten gabe man aber erſteres ſogleich vor 10. a 11. fl. und letzteres vor 5. fl. 40. a 50. kr. und heut zu Tage iſt das harte Holz wohl gar um 8. fl. 15. bis 45. kr. und das weiche vor 5. fl. bis 5. fl. 15. kr. zu haben, wie jederman davon ſich ſelbſt täglich überzeugen kann.

Ad §. 23.

Je gröſſer der Aufwand iſt, welchen der Erkauf des zum Holzgarten gebrauchten ſehr beträchtlichen Stück Feldes, und des zur Wohnung des Holzinſpecters und der Unterbeamten beſtimten Hauſes; die Anſtellung und Unterhaltung bemeldter Beamten; die zur Anlegung des Holzgartens herbey geſchafte viele tauſend Stück Palliſaden; die zum Auswerfen des Holzes erbaute Brücke; und zu der ſonſt nicht nöthig geweſenen Transportirung deſſelben in den Holzgarten erforderliche Pferde und Leute, nebſt den verſchiedenen theils bereits erfolgten, theils jährlich mehrmalen zu beſorgenden Waſſerſchäden verurſachet haben und künftig verurſachen werden: eine deſto beſchwerlichere Steigerung des Holzpreiſes hat natürlicher Weiſe von Seiten der vortreflichen Comitialgeſandſchaften beſorget werden müſſen.

Dieſe Beſorgniß aber hat ſich wirklich in ſo weit beſtätiget, daß ſeit dem Anfange dieſes Jahres der Holzpreis nicht allein durch alle Gattungen um ein merkliches aufgeſchlagen; ſondern auch noch dadurch vermehret worden, daß jetzo gegen die vorherige Einrichtung für die Holzreicher beſonders gezahlet, in-

gleichen

gleichen denen Meſſern, der Beförderung halber, ein Trinkgeld gegeben werden muß.

Auſſer vorgemeldten Urſachen vergröſſert auch die für das Brennholz zu machende Ausgaben der ſeit kurzem erhöhete Fuhrlohn, der im vorigen Jahre ohne Unterſchied auf 15 kr. für die Klafter beſtimmet war, nunmehro aber folgender maſen angeſetzet iſt, daß von der Klafter kurzen weichen Holzes 20 kr. von kurzem Miſchling 22 kr. vom Buchenholz 24 kr. vom langen Miſchling und Buchenholz à 3½ Schuh 24. und 26 kr. bezahlet werden muß, der auch bey dieſer Gelegenheit abzugebenden Trinkgelder nicht zu gedenken.

§. 24.

Um das Schröckbilde von einer Holztheurung, welche bey der Holzgarten-Anſtalt entſtehen könnte, vollends beyſeit zu raumen: will man die Rhainhauſiſchen Holzpreiſe ohnbedenklich hieher ſetzen. Die Qualität und auch die Scheiterlänge macht dabey, wie billig einen Unterſchied: und dieſen wird jederman, wenn er Holz kaufen will, ſelbſt wahrnehmen; weil bey jeder Holzbeuge der Holzpreis auf einer Tafel angeheftet iſt, damit ſich mäniglich erſehen, und keinerley Uebervortheilung zu befahren haben möge. Benanntlich wird das nur 3. Schuhe lange Scheiterholz a) aus dem Holzgarten zu Rhainhauſen verkäuflich abgeben, und zwar

Weitere Ableinung der Beſorgniß einer Holztheurung.

durch Bekanntmachung der Preiſen, wie das Holz aus dem Holzgarten zu ſtehen kommt.

Eine baierſche Klafter Buchen Holz		
des beßten	- - - -	a 5 fl. —
des mittlern	- - -	a 4 fl. 48 kr.
des ſchlechtern	- - -	a 4 fl. 36 kr.
Eine Klafter von Erlen, Birken, Ruſchen und dergleichen harten Holz	- - - - - -	a 4 fl. 10 kr.
Eine Klafter Eichen Holz	- -	a 4 fl. —
Eine Klafter des ſogenannten Miſchling von allerley harten Holz in Prügeln	- - - - - -	a 4 fl. —
Eine Klafter Fohren oder Mantel Holz		a 3 fl. 48 kr.
Eine Klafter Feichten oder Tannen Holz		a 3 fl. 40 kr.

Wobey ein für allemal behauptet wird, daß wohl niemand in Regenſpurg mit Wahrheitsgrund angeben könne, die nämliche Quantität

Bayerische Staatsbibliothek München

Holzes in Jahren zuruck jemalen in ſolchen Preis, geſchweige noch wohlfeiler erkauft zu haben. *b*)

Weilen hingegen nach der wiederhollt ergangenen, und bereits mit Verfang zum Vollzug beförderten churfürſtl. Verordnung von nun an alles Scheiter-Holz nicht mehr kürzer als a drey ein halben Werkſchuhe aufgemacht, und in den Holzgarten geliefert werden wird: ſo kommt in ſolcher Länge, und nach der Weite und Höhe von 6 Schuhen

Eine Klafter Buchen Holzes		
vom beßten zu ſtehen	- -	a 5 fl. 50 kr.
vom mittlern	- - -	a 5 fl. 36 kr.
vom ſchlechtern	- - -	a 5 fl. 22 kr.
Eine Klafter von Erlen, Birken, Ruſchen und dergleichen harten Holz	- - - - - - -	a 4 fl. 51 kr.
Eine Klafter Eichen Holzes	- -	a 4 fl. 40 kr.
Eine Klafter des ſogenannten Miſchling Holzes in Prügeln	- - - - - - - -	a 4 fl. 40 kr.
Eine Klafter Fohren Holzes	- -	a 4 fl. 26 kr.
Eine Klafter Feichten und Tannen Holzes		a 4 fl. 16 kr.

Und dieſes darumen; weil die Scheiterlänge von 3. auf 3. ein halben Schuh vergrößert, mithin wirklich in Maſſa des Holzes um ein Sechstheil Klafter mehrer als vorhin abgegeben wird. *c*)

a) Se. churfürſtl. Durchleucht haben die heilſame Landesverordnung, kraft deren die Scheiter nicht unter drey ein halben Münchner Werkſchuh ſeyn ſollen, wiederhollter in Druck legen laſſen. Sie iſt aber bis anheuer fürnämlich an dem Donauſtrom unbefolgt geblieben; weil die Holzkauderer bey der Scheiterkürze ſich allzuwohl befunden, und ſo gar die Forſtbedienten mit dem Vorgeben: daß es die Käufer anderſt nicht verlangten, von Beobachtung der Mandaten abzuhalten gewuſt haben.

b) Sollte ein Herr Comitialgeſandter die leztere Jahre über das Holz in quanto & quali wohlfeiler erhalten haben: ſo möchte man nur den Kauderer wiſſen, der es ihme zugebracht hätte; denn es wurde ſich unſchwer entdecken laſſen: daß dieſer mitls des erhaltenen Freypaſſes ſeinen beſondern Vortheil gezogen, mit dem freypaßierten Holz auch

Bayerische Staatsbibliothek München

auch in anderweg traficiert, und ſolchergeſtalten das churfürſtl. Mauthregal defraudiert habe.

c) Um überzeugt zu ſeyn: wie wenig dieſer Preis übertrieben ſeye, darf man nur einen Blick in die von Zeit zu Zeit erſcheinende churbaieriſche Intelligenzblätter zuruck werfen; worinnen ſich die Holzpreiſe in den Hauptſtädten angezeigt finden, und abſehen läßt, daß das Holz ſelbſt in München, ſo nahe man auch dem Gebürg iſt, und obſchon man hier die Trüftgelegenheit an der Hand hat, doch nicht viel wohlfeiler, und zu Straubing wohl gar noch theurer zu ſtehen komme.

Ad §. 24.

Ob wirklich Holz von $3\frac{1}{2}$. Werkſchuh in dem Holzgarten vorhanden, läßt man dahin geſtellt ſeyn, und kann dieſer Umſtand in der Hauptſache nichts ändern, da der Preis dieſes längern Holzes verhältnißmäſig angeſetzet iſt.

§. 25.

Man ſollte ſich auch mit dieſer offenbaren Erleichterung des Holzpreiſes, welche die Holzgarten-Anſtalt ſchon im erſten Jahr zuwegen gebracht hat, fürnämlich ab Seite aller Herren Comitialgeſandten vergnügt und beruhiget finden. Es kommt aber eben von einigen derſelben noch zuletzt die unerwartete Zumuthung zum Vorſchein, daß Se. churfürſtl. Durchleucht ſich wegen einem beharrlichen und unveränderlichen Preis, in welchem die Reichstags-Geſandtſchaften das Holz in Zukunft für beſtändig haben könnten, gleich itzo zu erklären hätten. Eine Zumuthung, welche zu gewehren nicht einmal in churfürſtl. Mächten: und die eben um ſo gefährlicher iſt, als ſie nicht undeutlich die ſeltſame Dienſtbarkeit: den Reichsconvent auf ewig mit baierſchen Landesprodukten in gleichen Preis zu verſehen, voraus ſetzet.

Unſtatthaftes Begehren: einen beſtändigen Holzpreis zu fixiren, gleichet der Zumuthung einer ewigen Servitut,

Dieſe Dienſtbarkeit können Se. churfürſtl. Durchleucht ſich nicht aufdringen laſſen; weil ſie dabey nur ſich und ihre Lande in die Gefahr eines Selbſtmangels, und zugleich immer in ſolchen Schaden ſetzen wurden, dergleichen ihnen ſogar die Reichsgeſetze a) nicht überbürden.

Es gehört auch die Feſtſetzung eines ewigen und unveränderlichen Holzpreiſes, wie jene eines beſtändigen Preiſes der Metallen, welche den Werth aller Dinge beſtimmen, unter die Unmöglichkei-

und iſt ſo wenig möglich, als die Feſtſetzung eines unveränderlichen Werths der edeln Metallen.

lichkeiten, die noch kein Herr in ſeinem Lande zu überwinden das Glück gehabt, und die man ſelbſt auf den Reichstag zu Regensburg *b*) vorlängſt eingeſehen und anerkennt hat.

a) Man hat ſchon oben (§. 13. n. a.) den 31ſten Artikul aus der kaiſerlichen Wahlkapitulation, die geſandtſchaftlichen Freyheiten betreffend: mit ſeinem vollen Innhalt eingerückt, hieraus aber diejenige Conſequenz dort nicht gezogen, welche man jetzt bey ſo weit gehenden Zumuthungen der Comitialgeſandtſchaften zu ziehen widerwillig veranlaſſet iſt.

Sie beſtehet darinne, daß man ſich churbaierſcher ſeits nach dem Buchſtaben der allegierten Stelle nur verbunden erachtet, den Herren Comitialgeſandten dasjenige frey paßiren zu laſſen, was ſie (wohlgemerkt) an ihren Conſumptibilien nach Regensburg abſchicken; und da die baierſche Landesprodukten, welche der Landmann auf den regensburger Markt bringt; noch nicht ihre der Geſandtſchaften Conſumptibilien ſind, ſo hält man, ſolche frey paßiren zu laſſen, ſich keineswegs, und noch weniger dazu verbunden, daß eine Revier, wo der Reichstag gehalten wird, alle Geſandten mit allen Nothdurften fourniren, dieſe ſich ſo gar beliebig taxiren, und ſich etwa dabey ſelbſt in Mangel ſetzen laſſen ſolle; denn davon iſt in der ganzen Wahlkapitulation ſo wenig, als ſonſt in einem Reichsgeſetz ein Wort zu leſen. Man hält ſich auch, dieſe Auslegung zu machen, churbairſcher ſeits um ſo viel mehr berechtigt; als darmit ſelbſt Churmaynz und andere der Stadt Frankfurt benachbarte Reichsſtände zur Zeit der in Ao. 1741. & 1764. vorgerweſten römiſch kaiſerlichen und königlichen Wahl- und Krönungs- und Churfürſtentägen vorausgegangen ſind, und aus deren Landen die Holzabgabe benanntlich der churbaierſchen Geſandtſchaft difficultirt haben.

b) Wollte man dem Holz einen beſtändigen Preis ſetzen, ſo müßte man dieſes aus den nämlichen Gründen wohl auch bey dem Getreid und andern Dingen bewirken. Wer ſiehet aber diesfals die Schwierigkeit nicht ſchon bey erſtem Anblick ein, und welcher Staat iſt mit einer ſolchen Policeyverordnung jemal zu Stande gekommen? Sollte dieſes möglich gemacht werden wollen: ſo müßte man mit der Beſtimmung eines ewigen Werths vom Gold und Silber; weil dieſer das Maaß für all andere Preiſe machet, anfangen und auslangen können. Das geſammte Reich hält aber ſchon jetzt die Mark Silber 20 = 24. Gulden Werth, die mit Ende des 15ten Jahrhunderts noch einzige 8 fl. galt. Und nach dieſem Maaßſtock ſind in ziemlich gleichem Verhältniß der Produkten Preiſe nun auch geſtiegen, welches deutlich genug anzeigt, daß man ſich auf die Chimere von ewig gleichen Preiſen nur vergebliche Rechnung mache.

Ad. §. 25.

Das Verlangen einen beſtändigen Holzpreis zu beſtimmen, iſt, wenn man es unpartheyiſch betrachten will, ſo unbillig und gehäſſig nicht, als man es hier vorſtellet, es würde ſonſt dieſer Antrag von Seiten der beyden höheren Reichs-Collegiorum nicht gemacht worden, noch in dem Pro Memoria Erwähnung davon geſchehen ſeyn. Auch war die Beſorgniß, welche damals dieſen Antrag veranlaſſete, ſo ungegründet nicht, indem die Erfahrung gezeiget, daß es bey dem erſten Holzpreiſe nicht lange geblieben, mithin gar wohl möglich iſt, daß ſolcher von Zeit zu Zeit immer mehr ſteigen, und den Vortheil, welchen die hohen Geſandſchaften von ihren Freyheiten haben ſollten, verſchlingen werde.

Eine nach vorgängiger unzweifentlich ſchon geſchehener Unterſuchung vorzunehmende Feſtſetzung eines beſtändigen Holzpreiſes, gehöret, wie hier vorgegeben wird, keineswegs unter die Unmöglichkeiten. In dieſer Rückſicht iſt zwiſchen dem Getreid und dem Holz ein groſſer Unterſchied zu machen, da bey jenem der Preis nach der Fruchtbarkeit der Jahre, bey dieſem aber nach der in einem Lande vorhandenen Menge und Beſchaffenheit der Waldungen, auch forſtmäſiger Cultur derſelben, wesfalls der Ueberſchlag leicht zu machen iſt, beſtimmet werden muß. Wobey es ſich ohnehin verſtehet, daß ſich derſelbe, ſo wie der Preis der übrigen Waaren, nach dem jedesmaligen Werthe des Geldes verhältnißmäſig richten müſſe.

In Anſehung der übrigen zum Unterhalt des Reichstags nöthigen Landesproducte die Feſtſetzung eines beſtändigen Preiſes verlangen, wäre ungereimt. Daß aber die hohen Geſandtſchaften hieran jemals gedacht, wird der Hr. Verfaſſer nie erweiſen können. Er giebt ſich daher eine vergebliche Mühe darzuthun, daß eine ſolche Verbindlichkeit nichts anders, als eine Art einer ewigen Dienſtbarkeit ſey. Es war unnöthig, zu dieſem Ende aus dem letzten §pho des VIII. Artickels der Kaiſerlichen Wahlcapitulation eine Conſequenz zu ziehen. Dieſes Geſetz iſt, was den Punct der geſandſchaftlichen Freyheiten betrift, deutlich genug, und wenn es auch einer Erklärung bedürfte, ſo wird man ſie wohl nicht von dem Hn. Verfaſſer erwarten. Auſſer dem Fall einer geſetzmäſigen Interpretation geben die Regiments-Ordnungen von 1500. die Reichsgutachten vom 13ten Febr. 1666. vom 31ſten Jul. 1668. und vom 2ten May 1710. die erforderliche Erläuterung.

§. 26.

Von den Schäden welche Churbaiern durch den Aufenthalt des Reichstags zu Regensburg, und deſſen ſo lange Fürdauer zu leiden hat:

Bis hieher hat man die churbaierſchen Mauth- und Policeyverordnungen verhoffends ſattſam gerechtfertiget, und der Ungrund der darüber erregten Beſchwerden iſt; wie wohl jedermann geſtehen muß, bis zur Ueberzeugung ans Licht geſtellet worden. Es bleibt aber annoch übrig, den ſchon im Eingang angekündeten Scha-

 den

den darzuthun, in welchen Churbaiern eben durch den Aufenthalt des Reichstags zu Regensburg in einer Zeit von einhundert und acht Jahren verſetzt worden iſt.

Schon dieſe lange Zeit, die der Reichstag an einem einzigen Ort wehret, giebt zu der gerechteſten Gegenbeſchwerde Anlaß; weil wohl die ältern Reichsgeſetze nicht umſonſt ſtatuirt haben, daß eine dergleichen Verſammlung über einen Monath nicht dauern ſolle. *a*) Man beruft ſich vonetwegen auf das, was die regensburgiſche Comitialacten eben wegen der ſchon oft genug betriebenen dermaleinſtigen Beendigung dieſes Convents mit mehrern enthalten, *b*) und was vonetwegen benanntlich auf dem Wahltage Ao. 1741. in Bewegung gekommen iſt *c*); denn es erhellet daraus, daß man die Langwierigkeit dieſes Reichstags ſogar abſeiten anderer Churfürſten, Fürſten und Stände, ja der kaiſerlichen Majeſtät ſelbſten allerdings für eine Beſchwerung angeſehen, mithin Churbaiern, wenn es darüber Klage führet, nur um ſo viel weniger zu verdenken habe.

a) Vid. Der köllniſche Reichsabſchied de Ao. 1512. §. 21.

b) Man findet allda, wie oft und wie dringend dieſe Verendſchaftung ſchier von Jahr zu Jahr, und zu wiederholltenmalen von der kaiſerlichen Majeſtät ſelbſten anverlangt worden, und was für bittere Vorwürfe man manchen Comitialgeſandten gemacht, daß ſie die Zeit mit Zeitungſchreiben, und unnützen Diſputiren zubrächten, und die Verlängerung nur aus ihrem Eigennutz ſuchten ꝛc., ja daß man zum öftern ſo gar ſchon den Tag beſtimmt habe, an welchem man ſie ab- und heimrufen würde.

c) Was man damal für eifrigen Bedacht genommen, damit formalia: „die ſo lang gedauerte Comitien nicht gleichſam verewiget, ſondern endlich einmal zum Schluß gebracht werden; zumal die churfürſtliche Prärogativ eben dadurch, daß ſolche zu lang gedauert, hin- und wider gar merklich geſchmälert werden wolle.“ Zeigen die churfürſtlichen Vota mit mehrern, worauf ſich hiemit wiederum bezogen wird.

Ad §. 26.

Nachdem die verſchiedenen Scheingründe, womit der Hr. Verfaſſer die Kurbayeriſchen Maut- und Policey-Anſtalten hat rechtfertigen wollen, in ihrer Blöſe dargeſtellet worden ſind, ſo kann nun auch mit eben der Gründlichkeit gezeiget werden, daß der lange Aufenthalt des Reichstags zu Regensburg den Bayeriſchen Landen mehr Nutzen als Schaden verurſachet habe. Dieſes ſoll in der Anmerkung zu dem nächſtfolgenden §. dargethan werden.

Man wird weder ein älteres noch neueres Reichsgeſetze finden, welches den Reichstagen eine gewiſſe Zeit ihrer Dauer beſtimmte. Was in dem hier angezo-

angezogenen Reichsabſchiede v. J. 1512. verordnet iſt, betrift blos die zur Handhabung und Vollziehung der damals gemachten Ordnung beliebten jährlichen Zuſammenkünfte der Stände zu Frankfurt oder Worms, welche noch dazu verbunden wurden, in eigener Perſon daſelbſt zu erſcheinen, allwo der künftigen Reichstage halber erſt gerathſchlaget werden ſollte.

Waren gleich damals die Reichstage von kürzerer Dauer: ſo waren ſie doch weit häufiger, und verurſachten wegen perſönlicher Erſcheinung der Stände eine weit gröſſere Conſumtion, als dermalen. Und obgleich ſeit 1594. bis 1662. der Reichstag ſiebenmal nach einander nach Regensburg ausgeſchrieben, und nach Ausweis der Unterſchriften der Reichsabſchiede, jedesmal von den meiſten Kurfürſten, von ſo vielen Fürſten, Grafen und Prälaten in Perſon, und derſelben in doppelter, ja dreyfacher Anzahl abgeſchickten Räthen, Botſchaften und Geſanden, nebſt ſo vielen Abgeordneten der Reichsſtädte beſuchet worden: ſo findet man doch nicht, daß Bayern darauf verfallen wäre, gegen die öftere Ausſchreibung des Reichstags nach Regensburg, zu proteſtiren, oder wegen des Entgangs an Mautgefällen Beſchwerde zu führen; und dießfalls eine Entſchädigung zu verlangen.

Ad not. *c.*)

Im Jahr 1741. wurden zwar bey den Wahlhandlungen wegen Endigung des Reichstags einige Monita gemacht, es wurde aber deſſen Aufhebung nicht beliebt. Zum Beweis, daß es dieſe Meinung damals nicht gehabt habe, kann auch dieſes dienen, da ſogar in Vorſchlag kam, den Kaiſer zu verbinden, einen Reichsſchluß faſſen zu laſſen, wie es mit dem bey einfallendem Interregno verſammelten Reichsconvent, und deſſen beybehaltender Activität in künftigen Zeiten zu halten wäre.

Gleichergeſtalt war ſchon im vorigen Jahrhundert durch ein Reichsgutachten vom $\frac{1}{9}$ten Octob. 1668. und Kaiſerliches Commiſſions-Ratifications-Decret ein Termin von 3. oder 4. Monaten zu Endigung des Reichstags beſtimmt; er wurde aber auf Veranlaſſung eines andern Kaiſerlichen Commiſſions-Decrets durch ein ferneres Reichsgutachten vom 27ten März 1669. ohne Präfigirung eines gewiſſen Termins, auſſer daß das Städtiſche Collegium den 1ten Junius pro termino benennet, noch in etwas weniges prorogiret, um die angegriffenen Materien noch zu endigen und einen Reichsabſchied zu fertigen; welches fernere Reichsgutachten zwar von Kaiſerlicher Majeſtät durch ein Commiſſions-Decret vom 15ten April 1669. genehmiget, aber demſelben auch beygefüget wurde; daß gleich jezt alſobald mit Aufſetzung des Reichsabſchieds ein Anfang gemacht, doch vor Beſchlieſſung deſſen, und ohne Ihrer Kaiſerlichen Majeſtät ausdrücklicher Bewilligung nicht voneinander getreten, noch der Reichstag aufgelöſet werde.

Vermuthlich iſt hernach wegen der kurz darauf vorgekommenen wichtigen Securitäts- und Münzmaterie von der Endigung deſſelben keine Frage mehr geweſen.

Hat nun Kurbayern auch bey ein- und anderen Gelegenheiten auf die Beendigung des Reichstags angetragen: ſo wird jedoch der Hr. Verfaſſer nicht erweiſen können, daß es wegen der daher in den Bayeriſchen Landen entſtandenen Theurung, oder des ſtarken Entgangs an Mautgefällen geſchehen ſey.

§. 27.

und zwar fürnämlich an ſeinen Mauthgefällen, der geſandtſchaftlichen Freyheiten willen.

Berechnet man inſonderheit den Entgang, welchen Churbaiern ganz allein, und ohne das ein anderer Reichsſtand gleich beſchwert geweſen, an ſeinen Mauthgefällen in ſo langen Zeitlauf deswegen zu leiden gehabt; weil die Comitialgeſandtſchaften die ganze Zeit über alle ihre Nothdurft mauthfrey an ſich gebracht, und ſich dabey, wie kein Menſch in Abrede ſeyn kann, auch eine unſägliche Menge von Unterſchleifen mit eingemengt haben [a]**; ſo wird ſich eine ſolche Summa herauswerfen, deren gänzliche Verſchmerzung Sr. churfürſtlichen Durchleucht mit Billigkeit wohl nicht zugemuthet werden kann; denn es läßt ſich doch nicht widerſprechen, daß man ohne den Reichstag alle die Feilſchaften, die das Land ſelbſten nicht conſumirt, in Regensburg, oder ſonſt auswerts abgeſetzt, und jene Mauth- und reſpective Accisgebühren dafür einbekommen haben wurde, welche dem Aerario wehrenden Aufenthalt des Reichstags durch den Genuß der geſandtſchaftlichen Freyheiten nunmehro entgangen ſind.** [b]

a) Man könnte nur allzuviele Beweiſe darüber beybringen, wenn man weitläufig ſeyn, und nicht Beſcheidenheit gebrauchen wollte. Die Herren Comitialgeſandten werden auch ſchon ſelbſten in den Reichstagsacten vorfinden, wie oft und wie beweglich von Churbaiern diesfalls geklagt worden ſeye, und wen dieſe Klagen in particulari etwa betroffen haben.

b) Daß die Churlande zu Baiern ihren Ueberfluß an Feilſchaften immer mit Vortheil abſetzen können, wird niemand mißkennen. Sie haben allenthalben Käufer vor ſich, und den Donau- ſo andere Ströme an der Hand, welche den Transportkoſten immer erleichtern werden.

Ad §. 27.

Wenn es wahr iſt, daß ein gröſſerer Abſatz der Landes-Erzeugniſſe die Emſigkeit befördere, den Ackerbau und die Landwirthſchaft überhaupt ermuntere,

und

und ſelbſt zu der mit den Nahrungsgeſchäften im Gleichgewicht ſtehenden Bevölkerung beytrage: ſo iſt der Nutzen leicht zu berechnen, welchen ein Theil der Bayeriſchen Lande von der Nachbarſchaft des Reichstages in einer Zeit von 108. Jahren müſſe gezogen haben. Dieſer Nutzen iſt von Kurbayern ſelbſt nicht mißkennet worden, da es in das ad §. 13. ſchon angeführte, an die Regierungen Straubing, Landshut und Amberg unterm 20ten April 1662. erlaſſene Befehlſchreiben mit einflieſen läßt: „nit zweiflent, Unſere Unterthanen werden hierinnen umb ſoviel weniger etwas an ihnen erwinden laſſen, **weilen ein ſolches ihnen ſelbſten zu Nutz gereichig iſt.**„ Daß dieſes aber keine leere Muthmaſung geblieben, ſondern in der That ſich alſo verhalte, bezeugt der Nahrungsſtand der Bayeriſchen Unterthanen in dem Verzehrungs-Bezirke des Reichstages. Daß aber der Bayeriſche Unterthan, ohne den Reichstag, ſeine Feilſchaften in Regensburg oder ſonſt auswärts eben ſo leicht, und mit eben ſolchem Vortheil abgeſezt haben würde, wird ſchwer zu erweiſen ſeyn.

Der geringe Abgang von Mauten und Zöllen kann bey dieſer Berechnung nicht in Anſchlag gebracht werden. Die Kaiſerlichen Privilegien, welche Kurbayern zu dieſen Zollabforderungen berechtigen, ſind jedesmal unter der Bedingniß erlangt worden, die Freyheiten der Stände und ihrer Geſanden zu reſpectiren; wie kann alſo die Zurückbleibung einer Sache, welche man zu fordern kein Recht hatte, als ein Schaden angerechnet werden?

Nicht um die Landesherrlichen Cammeralgefälle zum Schaden der Unterthanen, zum Ruin der Commercien, und zum Nachtheile der benachbarten Reichsſtände, zu vermehren; ſondern, wie die Herzoge von Bayern mehrmalen, beſonders aber in dem im Jahr 1603. an das Kurfürſtliche Collegium geſtellten Geſandſchafts-Memorial zu erkennen gegeben, zur Unterhaltung der Wege, Stege, Brücken und Waſſergebäude hat man ſich die Kaiſerlichen Zollprivilegien ertheilen laſſen.

Zur Beſtreitung der hierzu nöthigen Koſten, welche ſonſt, da die Wege eben ſo gut noch nicht unterhalten waren, ſich nicht gar zu hoch beliefen, haben die Geſandſchaften ſelbſt, während des langen Aufenthalts des Reichstags zu Regensburg ein Erkleckliches beygetragen. Von der Wahrheit dieſes Satzes wird man überzeugt werden, wenn man in Erwegung ziehen will, daß ſie nicht alle Nothdurft auf Freypäſſe herein bringen laſſen können; ſondern vieles, ja die mehrſten Lebensmittel indirecte vermauten müſſen; und daß von denen ihnen gehörigen Bedürfniſſen oftmals, beſonders in den vorigen Zeiten, nach Ausweis der Protocollen, widerrechtlich Accis- und Mautabgaben abgenommen worden.

Es iſt alſo der Entgang bey weitem nicht ſo groß, als er nach Bayeriſcher Rechnung ſcheinen möchte, zumal die Tranſitomaut hierbey beſage der Anmerkung ad Notam c. §phi 15. gar nicht in Anſchlag kommen kann.

§. 28.

Und ſo auch wegen der durch die geſandtſchaftl. Conſumption cauſirten dem Hof, denen Hauptſtädten, und allen Gewerben nachtheiligen Theurung der Venalien.

Zudeme verurſachet die große Conſumption der Comitialgeſandtſchaften eben jene Theurung, über welche ſie ſelbſten klagen, wie davon ſchon oben (§. 15. & ibi not. c.) das mehrere erwehnet worden iſt. Dieſe Theurung aber iſt für Churbaiern am erſten von der allerſchädlichſten Wirkung; weil ſie den Unterhalt des churfürſtlichen Hofes ſelbſten, die Subſiſtenz der Regierungs, ſo anderer Städten, und inſonderheit der Univerſität Ingolſtadt, ja durch die Bank männiglich, vorab den Handwerks- und armen Mann nicht wenig, ſondern ganz außerordentlich beſchweret. *a*)

Es läßt ſich auch dagegen mit Beſtand nicht einwenden, daß die churbaierſche Lande für ſolche Beſchwerung ſchon durch den vortheilhaften Abſatz ihrer Feilſchaften nach Regensburg bey fürwehrenden Reichstag entſchädiget würden; denn die ſchmeichelhafte Rechnung, die man ſich hier machen könnte, iſt bey einer genauen Unterſuchung grundirrig und falſch; weil ſich ja nicht läugnen läßt, daß eben aus den Landen zu Baiern alle Jahre eine Menge Gelds um allerley groß und kleines Vieh, Schmalz, Fiſche, Federwild und andere Lebensmittel ausgegeben, und nach Böheim, Tyrol, ſo andere Länder geſchickt werden müße; um willen es bey der übergroßen Conſumption der Reichstagsgeſandſchaften an der Bedårfniß für den Hof, und viele Stådte im Lande ſelbſt ermangelt. *b*)

a) Die für die Geſandtſchaften aufkaufende Lieferanten verbreiten ſich durchs ganze Land, ſo daß nicht einmal die ſtraubingiſche und andere Wochenmärkte von ihren Käufen frey ſind: und ſogar der Stadt München und dem Hoflager haben beſonders die regensburgiſche Mezger öfters das Maſtvieh und die Kälber durch verbothenen Fürkauf weggekippert; worüber ſich in den Reichstagsacten ſelbſt ſchon viele Klagen vorfinden. Es iſt auch landkündig, daß der Preis der Feilſchaften durch eben dieſe Aufkäufler immer geſteigert wird; weil ihnen ſchier nichts zu theuer ſeyn will. Nimmt man nun an: daß die aus ſolchem Anlaß entſtehende Steigerung des Marktkaufs nur etwa 5. pro Cent betrage, wie es vieleicht lange nicht zureicht: ſo läßt ſich ſchließen, was es bey der ganzen Landsconſumption, und in Specie bey jener des churfl. Hofes abwerfen muß: welches aber eben der unerträgliche Schaden iſt, in welchen man ſich wegen den Aufenthalt des Reichstags churbaierſcher ſeits verſetzt ſiehet.

b) München, und die ganze Hofſtadt muß ihr Maſtvieh, Kälber, Schmalz. ꝛc. aus Tyrol, dem Bißthum Paſſau, Salzburg, Kärnten, Steuermarkt. ꝛc. herbeykaufen. Straubing und Landshut bezie-

beziehen auch vieles aus dem Paſſauiſchen. Ingolſtadt muß ſich mit Viehe ſo andern aus dem Eichſtädtiſchen und gar aus dem Rieß verſehen. Eine Menge von Fiſchwerk, deſſen Conſumption hierlands wegen der *Catholicité* und vielen Klöſtern ganz außerordentlich iſt, muß aus Böheim: und eben daher, dann aus Tyroll das erforderliche Federwild theuer eingethan werden; alles, weil die eigene Produkten dieſer Art von den Comitialgeſandtſchaften in die Wette verbraucht werden. Was bleibt nun dem Land von jener Geldloſung übrig, die es um ſeine Feilſchaften einnimmt, wenn es anderswohin ſolche zum Einkauf fremder Produkten wiederum hinaus geben muß?

Ad §. 28.

Nicht die groſſe Conſumption der Comitialgeſandtſchaften verurſacht jene Theurung, worüber hier geklagt wird; ſondern der Grund davon iſt anderswo aufzuſuchen, wie in den Anmerkungen ad §. 15. Not. c. erwieſen worden iſt.

Ad not. *a.*)

Sollten auch, was doch noch nicht dargethan iſt, die für die hohen Geſandſchaften aufkaufenden Lieferanten eine Steigerung des Marktkaufs verurſachen: ſo kann doch ſolche vorgebliche Steigerung auf die Stadt München keinen Einfluß haben. Das Revier, worinnen ſich erwähnte Aufkaufer verbreiten, giebt an Landwirthſchaftlichen Erzeugniſſen nur wenig oder überhaupt nichts an ermeldte Stadt, und das Kurfürſtliche Hoflager ab. Solches kann nicht wohl in Abrede geſtellet werden, wenn man bedenket, daß erſtens die Entfernung die Zufuhre beſchwerlich, und dadurch die zugeführten Naturalien zu koſtbar machen; zweitens die entfernten Gegenden an denen zu nächſt oder doch nahe an München gelegenen, Mitwerber finden würden, welche, wenn auch alles übrige gleich angenommen wird, über dieſe die nähere Fracht und eine geringere Verſäumniß der Zeit voraus haben.

Es iſt alſo nicht zu begreifen, wie, nach Vorgeben des Hrn. Verfaſſers, Kurbayern eines Theils ſich einbilden möge, daß der Aufenthalt des Reichstags zu Regensburg eine Theurung zu München verurſachen; andern Theils aber den Nutzen und den belebenden Einfluß mißkennen könne, welchen für die benachbarten Bayeriſchen Lande die Verzehrung des Reichstags zeither gehabt habe; und wie man dieſe Vortheile in der Nota c. des letzten §phi nur für eine auf das Beſte des Landes nicht einflieſende Vtilitas priuata einiger Bayeriſchen Landleute ausgeben dürfe.

Ad not. *b.*)

Wenn demnach München und das Kurfürſtl. Hoflager auch ein und andere Gattungen von Lebensmitteln aus benachbarten Landen herbey holen muß: ſo kann doch hieran der Reichstag unmöglich ſchuld ſeyn. Die dortigen Gegenden von Bayern ſind auſſer deſſen Verzehrungs-Umkreiſe gelegen,

und

und was derſelbe an Fiſchwerk und Federviehe nöthig hat, wird nicht ſowohl aus Bayern, als vielmehr aus Böhmen und der obern Pfalz, ſo wie das Maſtvieh meiſtentheils aus dem Paſſauiſchen herbey geſchaffet.

§. 29.

Gerechte Schlußfolge, daß dieſer Schäden halber Sr. churfl. Durchleucht eine ausgiebige Genugthuung gebühre;

Hat es nun mit den Schäden ſeine Richtigkeit, in die Churbaiern von wegen des ſo lang, und noch immer fortwehrenden beſchwerlichen Aufenthalts des Reichstags zu Regensburg verſetzt iſt: wie dieſes die ganze unpartheyiſche Welt erkennen muß; ſo folget ſchon von ſelbſten: daß Se. churfl. Durchleucht in Baiern der Sache keineswegs zu viel thun, wenn ſie die Vorwürfe, welche ihr von Seite einiger Herren Comitialgeſandten gemacht werden wollen, auf ſich nicht erliegen laſſen, ſondern ſtatt deren vielmehr eine ergiebige Schadloshaltung: und zwar ſowohl *de præterito*, als *in futurum*, ſo lang nämlich das regensburgiſche Reichsconvent noch wehren möchte, nachſuchen.

wie dergleichen in ähnlichem Fall vom geſammten Reich ſchon ehehin Churpfalz erlangt hat.

Sie verſprechen ſich auch dieſe Entſchädigung um ſo unbezweifelter; als eben dergleichen in faſt ähnlichen Fall, die kaiſerliche Majeſtät und das geſammte Reich, ſchon einmal, und zwar in Ao. 1670. auf dem Reichstag zu Regensburg wirklich accordirt hat; denn wie die Comitialacta ſolchen Jahrs *a*) an die Hand geben: ware damals Churpfalz mit der Zollbefreyung des Kammergerichts zu Speyer beſchwert, und hielte ſich berechtigt, wegen den dadurch zu leiden gehabten Entgang an ſeinen Zollgefällen um Erſatz anzuſuchen.

Von Kammergerichts wegen konnte man auch; ob man ſchon eben nicht alle reichsgeſetzmäſige Befreyung genoſſen zu haben klagte: die Billigkeit des churpfälziſchen Geſuchs nicht verneinen, *b*) worauf ein einmüthiges Reichsgutachten erfolgte: daß kaiſerliche Majeſtät geruhen möchten, Sr. churfl. Durchleucht zu Pfalz die gebethene Indemniſation, mitels einer Expectativ auf ein demnächſt vacant werdendes Reichslehen huldreicheſt mitzuſeyn. Und es erlangte dieſes Gutachten wirklich noch den 30. September des angezogenen 1670ſten Jahrs *per Decretum Auguſtiſſimi* die wirkliche Beſtättigung.

Nach dieſem Vorgang läßt man nun ſelbſt die heutigen Herren Reichstagsgeſandten beurtheilen: ob Sr. churfl. Durchleucht nicht auch, und zwar noch vielmehr eine Schadloßhaltung gebühre; da ſie ebenfalls durch Zollbefreyungen beſchwert ſind, und der bloſſe Name: daß es hier geſandtſchaftliche, und bey Churpfalz Kammergerichtliche Zollfreyheiten betrift, den Schaden nicht wendet.

a) Man ſehe hierüber die Reichstagsacta de Ao. 1670. nach, wo ſich die churpfälziſche Vorſtellungen, des Kammergerichts- und darüber des Reichs einhelliges Gutachten, und endlich das ergangene kaiſerl. Commiſſionsdecret in extenſo vorfinden.

b) Churpfalz hatte mit dem Kammergericht wegen deſſen Zollfreyheit, derſelben allzuweiten extenſion, und Mißbrauch in Jahren zuruck immer ſehr weitläufige Streitigkeiten, welche endlich mitls eines Vertrags de dato 27. Maji 1579. beygelegt wurden. Der Entgang an Zollgefällen ware aber zu groß, und der Aufenthalt des Kammergerichts dauerte zu Speyer zu lang, als daß ihne Churpfalz ohne Indemniſation länger aushalten wollte. Die Umſtände waren alſo von jenen wenig unterſchieden, in welchen ſich anjezo Churbaiern befindet: nur iſt der Schaden bey dem Aufenthalt eines ganzen Reichstags größer, als er bey dem Kammergericht ware; wie jedermann leicht einraumen wird.

Ad §. 29.

Da es noch nicht erwieſen iſt, der Herr Verfaſſer es auch ſchwerlich im Ernſte und aus Ueberzeugung geſagt haben kann, daß Kurbayern durch den Aufenthalt des Reichstags zu Regensburg Schaden zugehe; ſondern vielmehr dargethan worden, daß derſelbe denen Bayeriſchen Landen und Unterthanen einen nicht geringen Nutzen zuziehe: ſo wird wohl die Frage von einer dieſerhalben zu fordernden Schadloshaltung von ſelbſt wegfallen; und das was wegen Kurpfalz von Reichswegen beliebt worden iſt, um ſo weniger als ein auf Kurbayern paſſender Fall angegeben werden können, als damals ganz beſondere Umſtände darzu Anlaß gegeben. Denn der durch die Befreyung der Cameralperſonen entſtehende Abgang an Mautgefällen, obgleich deſſen in dem Reichsgutachten vom 4ten Sept. 1670. mit gedacht wird, kann unmöglich die Haupturſache der verwilligten Ergözlichkeit geweſen ſeyn, da Kurmaynz, Worms, und Speyer in ihren Votis gemeldet, daß für Sie eben dieſe Beweggründe ſtritten, und Sie alſo gleiche Ergötzlichkeit verdieneten, wenn Kurpfalz dieſerhalben etwas bewilliget werden wollte.

Es iſt alſo mehr als wahrſcheinlich, ja gewiß, daß bey der damaligen Bewilligung mehr auf andere in verſchiedenen Votis geäuſſerte Bewegungsgründe Rückſicht genommen worden; nemlich darauf, daß Ihre Kurfürſtliche

 Durchl.

Durchl. zu Pfalz einen ſonderbaren Abgang an Dero Landen, und Dero Lande in dem damaligen Kriege vieles gelitten hatten; hauptſächlich aber, daß die mit dem Cammergericht faſt 100. Jahre gewährten Strittigkeiten dadurch aus dem Grunde verglichen und gehoben werden ſollten.

Daß dieſes letztere der Hauptbewegungsgrund gedachter Gratification geweſen, erſcheinet noch deutlicher aus dem den 30ſten Sept. 1670. darauf erfolgten Kaiſerl. Commiſſions-Ratifications-Decret, worinnen Kaiſerl. Maj. ausdrücklich nur mit dieſem Vorbehalt gratificiren, daß die mit dem Cammergericht obſchwebende Exemtions-Strittigkeiten zugleich ihre Richtigkeit erhalten mögen.

Privilegien und Gnadenbewilligungen dürfen übrigens nach den gemeinen Rechten, wenn auch gleich die nemlichen Rationes da ſind, nicht zur Nachfolge angezogen werden; Kurbayern wird und kann ſich alſo auf die damalige Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz geſchehene Gratification um ſo weniger beziehen, als bey jenem ganz beſondern Falle ganz andere Umſtände und andere Bewegungsgründe vorwalteten.

§. 30.

Beſchlus, mit dem aufrichtigen Wunſch, daß der ſo lang wehrende Reichstag in bälde entweders verendſchaftet,

Ubrigens wünſchet man nichts ſo ſehr: als daß der bereits ſo lang wehrende regensburgiſche Reichstag entweders in aller bälde ein Ende nehmen: oder, wenn es darmit noch lang dauren ſollte, gleichwohl anderswohin verlegt werden möchte.

Erſteres iſt denen Reichsgeſetzen, und zumal auch der kaiſerlichen Wahlkapitulation *a*) gemäß. Und ſo viel bekannt, haben dieſer Beendigung von ieher ſchon die fürnehmſte und meiſte Principalen und Committenten der zu Regensburg verſammelten Reichstagsgeſandten mit Verlangen entgegen geſehen. *b*)

oder wenigſt von Regensburg anderswohin verlegt werden möchte.

Letzteres hingegen, nämlich eine baldige Verlegung des Reichsconvents wurde von der Folge ſeyn, daß man mit dem ſonſt billigen Indemniſationsgeſuch *pro futuro* nicht beſchwerlich fallen dürfte *c*). Hier behaupten auch Se. churfl. Durchleucht lediglich ſoviel: als ihrem Churhaus von Alters her zuſtändig: im Reich geſetzmäſig, und ſonſten vor aller Welt billig: mithin dann des allgemeinen Beyfalls unzweiflich wohl würdig iſt.

a) Der art. 13. zielet §. 1. deutlich auf die Verendſchaftung der Comitien, und daß ja kein Reichstag, wie der jetzige, immer andauren ſolle: iſt im §. 3. allda auch fürgeſehen.

b) In

b) In den regensburgiſchen Reichstagsacten finden ſich viele Reſcripta, die von kaiſerl. Majeſtät, von Churfürſten, und Fürſten an Churbaiern ergangen, und voll von Ausdrücken ſind, daß man ſchon längſtens der Langwierigkeit eben dieſes Reichstags „verdrüßlich, müde, „und auf die ehebäldeſte deſſen Beendigung verſtanden geweſen ſeye.“

c) Nur einzelne Partheyen ſind es, denen derley Beendigung oder Verlegung des Reichstags nicht gefallen dürfte, nämlich, die von Regensburg: und jene baierſche Landleute, welche bey dem Aufenthalt des Reichstags und der dadurch cauſirten großen Conſumption Vortheile gezogen haben. Es iſt aber um das *Bonum publicum* zu thun, deme derley *utilitas privata* von rechtswegen nimmermehr vordringen kann.

Ad §. 30.

Was die Beendigung des Reichstags betrift, ſo wird es ſowohl dabey nicht auf den hier geäuſſerten Wunſch des Hn. Verfaſſers, ſondern auf die Entſchlieſung Kaiſerlicher Majeſtät, auf die Mas wie vormahls hierüber gehandelt worden, ankommen.

Wenn es aber allzeit als ein Vorzug von Deutſchland angeſehen worden, das in deſſen Schoſe ein ſeit ſo langer Zeit ununterbrochener Reichstag gehalten wird; wenn der Nutzen, den dieſe lange Fürdauer des Reichstags hat, nicht geläugnet, ja durch dieſe Fortwährung ſelbſt beſtätiget wird: ſo muß jeder patriotiſch geſinnter, dem die Würde ſeines Vaterlandes noch nicht ganz gleichgültig geworden, und der groß und erhaben genug denkt, die Ruhe und Wohlfart deſſelben zur Regel ſeiner Handlungen zu machen, dieſer erhabenen Verſammlung nicht ſowohl ein Ende, als vielmehr eine Art von Ewigkeit wünſchen. Zum Glück kann man der Erfüllung dieſer patriotiſchen Wünſche gleichſam mit Gewißheit entgegen ſehen. Denn wenn man bedenket, daß die allgemeinen Staatsgeſchäfte ſich eher häufen, als mindern, ſo iſt der Fall einer gänzlichen Trennung des Reichstags nicht leicht möglich; und die durch den 1ten §. des XIII. Artickels der Wahlcapitulation dem Kaiſer auferlegte Verbindlichkeit, alle zehn Jahre wenigſtens, einen Reichstag auszuſchreiben, ſo beſchaffen, daß der Fall ihrer Erfüllung noch weit entfernt ſeyn dürfte.

Der Verfaſſer der kleinen Abhandlung vom deutſchen Nationalgeiſte hält dafür, es ſey ein rechtes Glück, daß der Reichstag nun ſchon 100. Jahre beyſammen geblieben, da ſonſt dem Kaiſer ſchwer fallen würde, einen neuen zuſammen zu bringen. Dieſer ſey jedoch das einzige Band, welches die verſchiedenen deutſchen Lande aneinander verknüpfte; ſollte auch dieſes vollends zerreiſen: ſo würde Deutſchland eine Landkarte vieler vom feſten Lande abgeriſſenen getrennten Inſeln werden, deren Bewohnern Fähren und Brücken fehlten, die Communication unter ſich zu unterhalten.

Ad. not. *c*).

Der Hr. Verfaſſer muß endlich ſelbſt eingeſtehen, was Kurbayern zu Anfang dieſes Reichstags nicht in Abrede geſtellet hat, nemlich daß ein Theil der Bayeriſchen Landleute bey dem Aufenthalte des Reichstags, und der dadurch verurſachten Conſumtion Vortheile ziehe. Betreffen dieſe Vortheile gleich nur einen Theil der Bayeriſchen Unterthanen: ſo kann doch nicht geläugnet werden, daß dieſe priuata vtilitas, wie ſie hier genennet wird, auf das bonum publicum und den Nutzen des Landesherrn einen Einfluß habe. Der Landmann wird dadurch nicht nur in Umſtände verſetzet, ſeine Anlagen leichter zu entrichten; ſondern gelangt auch überhaupt zu beſſern Kräften, in dem Feldbaue Verbeſſerungen vorzunehmen, davon der Vortheil immer auf das Ganze des Staats zurückfällt.

Beylagen.

Nro. I.

Kaiſer Carls IIII. Brief, wodurch den Herzogen in Bayern alle Privilegien, Freyheiten, und Gnadenbriefe ihrer Vorfahren beſtätiget werden, gegeben zu Nürnberg 1362.

Wir Carl von Gottes Gnaden, romiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König zu Böhaim, bekenen, und tuen kund offentlich mit dem Briefe allen den, die ihn ſehen, oder hören leſen, für uns, und unſer Nachkommen am Reich, das wir haben angeſehen den edlen, alten und würdigen Stammen der Fürſten von Bayern, ſo ein Königreich geweſen, und vor vil hundert Jahren von vil römiſchen Kayſern und Königen, unſern Vorfahren am Reich, der etwo vil auch König und Herzogen zu Bayern geweſen ſein, und das heyl. Reich lang Zeit innen gehabt, beſeſſen haben, mit ſondern und manicherley Privilegien, Freyheiten und Gnaden, vor ander Fürſten und Fürſtenthum begnadet, und begabt ſeind. Solchs und darzue die gutten, getreuen, und fruchtbaren Dienſte, die dieſelben Fürſten von Bayern, auch ſunderlich jezt die hochgebohrnen, Ott des heiligen römiſchen Reichs Erzcammerer, und Stephan der elter ſein Bruder, auch Stephan der jünger, Friderich und Johannes, Gebrüder, deß benannten Herzog Stephan deß eltern Söhnne, all Pfalzgraffen bey Rhein, und Herzogen in Bayrn, unſer lieb Aiden, Oheim, Churfürſt, und Fürſten, uns und dem heiligen Reich offt und unverdroſſenlich und nuzlich gethann haben, und in künfftig Zeit wohl thuen mögen, und davon mit wohlbedachten Muet, und mit Rathe unſer Fürſten, und auch unſer getreuen Unterthanen, mit rechtem Wiſſen, und aus Kayſerlicher Macht Vollkommenheit confirmiren, und beſtättigen wir für uns, und unſer Nachkommen, alle ihre Handveſt, Brief, Recht, Gnaden, alt löbl. Herkommen, Privilegia, und Freyheit, in allen Puncten, Mainungen und Articuln, von Wortten zu Wortten, als ſye, und ir Eltern, und Vorfahren, dieſelben von dem heyligen Reich, und ſonſt redlich herbracht, als ſie uns dann der genugſamlicher erweiſt haben, es ſey über ir Fürſtenthum, Grafſchafft, Herrſchafft, Stett, Veſt, Land, Leuth, Landgericht, und ſonderlich ir Landgericht zu Maurſtätten, oder Ochſenbronnen, das etwann der Grafen von Neiffen geweſen iſt, auch ire Landgericht zu Hiersperg, Höchſtett, und Grayſpach, mit iren Landtsſchranen, Zircklen, und Zugeherungen, auch über ir Pfandſchaft, Halsgericht, Mautt, Zöll, Wildpenn, Perkhwerch, Münz, und andere Regalia, Kraiſchbuſch, Wäld, Ehre und Nuz und all ander ihr Gut und Gerechtigkeit, nichts ausgenommen, wie man das alles mit ſondern Worten in dieſem Briefe geläutmert, und benennt were, und ſezen, und wöllen, aus Vollkommenheit unſer Kayſerl. Macht, das dieſe unſer Beſtättigung, und Gnad, ganze Crafft und Macht haben ſoll, gleicher Weiſe, als ob die ehegenanten

nanten ire Handvöſten, Briefe, Freyheit, alt Herkommen, und Gerechtigkeit, alle und jede von Worten zu Worten hie geſchrieben ſtunden, oder von Rechts, oder Gewohnheit wegen hierinnen eingeleibt ſeyn ſolten; und auch keinen iren Mann, Grafen, Herrn, Ritter, Knecht, Burger, Gepaur, Diener, Edl, oder Unedl, oder ander, die in ihren Landen, Herrſchafften, Gezirklen, und Landgerichten, oder andern Gerichten geſeſſen ſeind, auch die, ſo darzu, oder in ir Landſchrannen gehören, oder darinne wohnen, und auch derſelben, und ihr jeglichs Gütter, die in ihren Landen, Herrſchafften, Gezircklen, und Landgerichten oder anderen Gerichten geſeſſen ſeind, vor uns noch vor kein unſer und des Reichs, oder ander Hofgericht, Landgericht, oder Gericht fürbringen noch laden ſolle, wan ſie, und dieſelben, mindert anderſtwo mehr, dann von der genannten unſer lieben Aiden, und Oheimen, und ihrer Erben Nachkommen, Gerichten, ſich um all Sachen, nichts ausgenommen verantwortten ſollen.

Was auch wider ſolch unſer kaiſerlicher Beſtättigung, Freyheit, Gnad, fürbaß mehr durch uns, oder unſer Nachkommen am Reich, oder jemands andern, aus aigner Bewegnuß, oder auf Anbringen ausgieng, oder geſchehe, das alles ſoll gänzlich abſeyn, und kein Krafft haben, in kainerlai Weiße: als wir auch das wiſſentlich aus Vollkommenheit unſer kaiſerlicher Macht widerruffen, und unkräfftigen, und unteuglich ſprechen, und erkennen, mit dieſem unſeren kaiſerlichen Brief: es were dan, das anderen Leuthen vor der ehegenanten unſer Aiden und Oheimen Gerichten gewöhnlichs Recht nit widerfahren mechte, und das man die Leuthe rechtloß kundlich ließe; ſo megen ſolch Eleger ir Widerſacher für uns, und unſer Hofgericht, ordentlich laden, und daſſelbſt ſoll in dann, nach des Reichsgewohnheit, Recht beſchehen.

Mit Urkund des Briefs, verſiglet mit unſerm kayſerlichen Inſigl, der geben iſt zu Niernberg, nach Chriſti Geburt dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem zwey und ſechzigiſten Jare, deß nächſten Sonabends vor ſand Agneſentag, der heyligen Jungfrauen, unſers Reichs im ſibenden Jahre.

Nro. 2.

Dictatum privatim beyden höheren Reichs-Collegiis
Regensburg den 24. Julii 1769.

Anzeige an einen hochlöblichen Reichs-Convent von dem Reichs-Erb-Marſchall Amt wegen derer bey vorſeyender Errichtung eines Kurbayeriſchen Holzgartens zu Rheinhauſen inſonders reſpectu Comitialis fürwaltenden Anſtände und Bedenklichkeiten.

An ſich ſchon wird durch die allgemeine Erfahrung beſtättiget, daß je freyer, offener, und ausgebreiteter die Zufuhr jeder Kaufwaare, mithin um ſo mehr

mehr noch von unentbehrlichen Victualien und anderen dahin zurechnenden gleichen Lebensnothwendigkeiten ſtatt finden mag, deſto wohlfeiler und geringer die Preiße derer Sachen ſelbſt daher entſtehen müßen; dahingegen eben ſo gewiß hinwiederum die Einſchränkung ſolcher Zufuhren und wo alſo das nöthige Bedürfniß nur etwa von wenigen oder wohl gar einzelnen Seiten zu erholen übrig bleibet, eine unvermeidliche Vertheurung beſonders auch noch um deswillen nach ſich ziehet, weil ſodan die Beſtimmungen derer Kauf-Preiße zu ſehr von des Verkauffers Willkühr abzuhangen pflegen. Vor allen weiteren Betrachtungen aber ſcheinet wohl hauptſächlich bey jener dermahligen Aufſtellung eines Holzgartens zu gedachten Rheinhaußen, als wohin alle aus denen Kurbayeriſchen Landen dem allhieſigen loco Comitiorum ſonſt zeither ordentlich zugegangene Proviſionen am Holz forthin alleine gebracht werden ſollen, in Conſideration zu kommen, daß anmit denen ohnſtreitig in den Reichsgeſetzen desfalls feſt gegründeten Gerechtſamen und Freyheiten derer hohen Reichstags Geſandtſchaften ſelbſt viel zu nahe getretten werde, indem auf ſolche Weiſe die unwiederſprechlich Ihnen zuſtehende ohneingeſchränkte Wahl, von wem und woher denenſelben deren Holz Bedürfniß zu erhohlen gefällig? ſamt dem an ſich noch ganz augenſcheinlichen Vortheil jedesmahlen aus der erſten Hand das Holz zu erkauffen reſpectu derer geſamten Kurbayeriſchen Lande ſchlechtweg entzogen würde, zu dem nicht gänzlich auſſer Acht zu laſſen ſeyn will, daß, wie nach dem ſchon anjetzigen des Kurbayeriſchen Hofes Vorgange derer von ſelbigem bereits würklich anhero gehemmeten und verbothenen Holz-Zufuhren, ehe gleichwohl der vor angedeutete Holzgarten ſelbſt zur Zeit noch völlig errichtet, und der behörige Vorrath beygeſchaffet iſt, alſo auch leicht auf gleiche Weiße in der Zukunft gar mehrmahlige Gefahren von Holzmangel, oder mindeſtens merklichen Vertheurungen deſſelben, ſo balde nemlich ſolches nicht auf jedes Jahr entweder zeitlich oder nicht in der Menge genung zu beſagtem Holzhof angeſchaffet werden könnte noch ſollte, die allhieſige Gegend treffen dürften.

Doch ganz ungleich mehrere bey der Sache obwaltende Zweiffel und Bedenklichkeiten ergeben ſich ferner, wenn die annoch etwas näheren und eigenen Umſtände derſelben in eine genauere Erwegung gezogen werden. Selbſt ja ſchon der dermahlige bloße Anbau und Errichtung des quæſtionirten Kurfürſtl. Holzgartens, als worzu die jetzt beygeführet werdende Menge der Palliſaden alleine klarem Augenſcheine nach auf die mehrere tauſend Gulden im Werthe anſteigen muß, nebſt dem denen dabey nothwendig anzuſtellenden Holz-Beamten, Dienern, Wächtern 2c. 2c. alljährlich abzureichenden Unterhalt, machen einen Koſten Aufwand bemerklich, der zum aller offenbareſten Schaden und Einbuße des eignen Kurfürſtl. ærarii gereichen müſte, wenn ſolcher nicht auf das Holz ſelbſt geſchlagen werden, und ſomit auf die Erkäuffer deſſelben in dadurch nothwendig um vieles erhöheten Preis fallen ſoll.

Betrachtet man weiter den LocalSitum des nemlich neu anzulegenden Holz-Hofes, als wovon eine Abzeichnung hierangefüget wird, und vergleichet zuförderiſt hierbey den bisherigen Transport des Holzes auf dem Donau-Strohm biß zu der hieſigen Stadt-Anlände mit dem nunmehrigen neuen Gange deſſelben, wo es

 eben

eben auch auf dem Donau-Fluß an Kurbayriſchen Ufern die Stadt Regensburg gänzlich vorbey paſſiret, weit unterhalb derſelben ländet und wiederum von daher faſt an die 3000. in obiger Abzeichnung angemerkte Schritte zu Lande per Achſe über die Regen- und Donau-Brücken zu hieſiger Stadt zurück zu kommen hat, ſo läſſet ſich wohl urtheilen, daß eben dieſe durch ſo mancherleye an ſich ganz unnöthige Umweege auf dem Waſſer ſowohl als Lande vergrößerte Transportkoſten ſich leicht bey einem jeden einzelnen Holz Maße wenigſtens auf das duplum gegen bißher belaufen werden, nicht dermahlen zu erwehnen, daß, wenn auch gleich vor jetzt nicht, dennoch in der Zukunft über ſchon obige erhöhete Transportköſten, noch wohl beſondere Brücken Chauſee und Pflaſter Zölle hierbey eingefordert, hauptſächlich aber die Preiße des Holzes ſelbſt von Zeit zu Zeit mehr geſteigert werden könnten.

Richtet man hiernächſt das Augenmerk noch dahin, wie die ganze Gegend von Rheinhaußen mehrmahlen bey brechendem Eyſe oder zu denen Fruh-Jahrs Zeiten reſpective mit Waſſer überſchwemmet, und aufgethürmten Eyſe überlegt zu werden pflege, ſo will einzuſehen nicht ſchwer fallen, daß dadurch aller Gebrauch des daſelbſt aufzuſtellenden Holz-Gartens ſchlechtweg mit einmahl auf ſo lange, als dergleichen Zufall dauren könnte, eingeſtellet werden, die Stadt und Comitia allhier aber anmit in die äuſſerſte Verlegenheit eines, wenigſtens ad Tempus ſchier allgemeinen Holzmangels, wo bekanntlich ſolches Bedürfniß ſonſt auswärts, und von andern benachbarten Seiten hinlänglich genug zu erlangen, die Unmöglichkeit entgegen ſtehet, ſich geſetzet ſehen müſten.

Noch weit betrübteres Ausſehen würde es gewinnen, wenn durch einen Wetter-Strahl oder Verwahrloſung, oder aber boshafte Anzündung jener Holzgarten (wie doch allerdings dergleichen Zufälle ſich ergeben können, und wohl ſchwerlich je auf einer Seite die Gewähr dagegen zu leiſten übernommen werden wollte) in Feuer aufgehen ſollte;

Aller ſolcher auch nur blos möglichen Unglücks-Ereigniſſe aber eigene und beſondere Erwehnung anhero zu thun, um ſo mehr nöthig ſeyn will, da dieſelben insgeſamt bey der bisherigen Einrichtung, wie der hieſigen Stadt das Holz zugeführet worden, nie in gleicher Arth zu befahren geweſen, noch künftig ſeyn mögen.

Sollte etwa auch ſelbſt bey der Einſchaffung und Sammlung des Holzes in dem Kurbayeriſchen Haupt-Magazin zu Rheinhauſen ein zum Theil untüchtiges nemlich verſtocktes-morſches, naſſes oder aber in Anſehung der Länge, ein nicht durchgehends gleiches Brennholz dahin abgeliefert werden, als wesfalls die Urſache ſchon alleine von der bloßen Unachtſamkeit und Fahrläſſigkeit derer Unter-Holz Beamten gar leicht entſtehen mag, ſo zeiget ſich daher abermahlen ein neues inconveniens und aggravio für das allhieſige publicum, dem man gleichwohl ſich nie ausgeſetzt ſehen könnte, falß nach der bisherigen Einrichtung der hieſige Holzhandel in derer privatorum Hände verblie-

verbliebe, wo dem Abkäufer allezeit frey bleibet, das untaugliche Holz ungekauft zu laſſen, oder wenigſtens daſſelbe in einem minderen Preis an ſich zu erlangen, doch eben daher nur mehr bedenklich erſcheinen möchte, wenn denen hohen Reichstags-Geſandten vor jezo ſo gar nicht einmahl die alternativa, das benöthigte Holz eben wohl auch von denen Kurbayeriſchen individuis ſelbſt zu erhandlen, anheim gelaſſen werden will. Regensburg den 20. May 1769.

(L. S.)

Reichs-Erb-Marſchall Amts-Canzley.

Nota.

Die in der obſtehenden Anzeige wegen der unbequemlichen Lage des Holzgartens vorausgeſehene Beſchwerlichkeiten haben ſich zum Theil ſchon würklich dadurch beſtättiget, daß man Kurbayeriſcher Seits zur Beförderung der anſonſt unthunlichen Anländung eine Arth von Schiffbrücke zu bauen nöthig gefunden, welche aber bey der erſt neulichſten Ergießung des Regenfluſſes durch die Gewalt des Waſſers zerriſſen, die darzu gebrauchte zwo Salzzillen unbrauchbar gemacht, und das übrige aus Balken und Brettern beſtandene Holzwerk zum Theil weggeführet worden iſt.

Bey dieſem Schaden iſt es nicht geblieben, ſondern das ſich ergieſſende Gewäſſer hat die Gegend des Holzgartens dergeſtalt überſchwemmet, daß auf der einen Seite deſſelben das Waſſer 1½. Schuh hoch bis gegen die Helfte der Holz-Schlichten vorgedrungen, und den Weg dermaſſen ausgewaſchen, und verderbt hat, daß man einige Tage auch nach Verlauf des Waſſers das Holz nur mit halben Ladungen hat liefern können.

Bey ſolchem ſchon ſo fruhzeitigen Ereignuß, da jener Holz-Garten kaum noch angebauet wird, will alſo deſto wahrſcheinlicher werden, daß bey hinkünftigen Eyßgängen oder ſonſt ſich ergebenden gröſeren Ueberſchwemmungen (denen auch durch eingeſchlagene vierfache Reihen Pfähle nunmehro erbaute Brücke ſchwerlich wiederſtehen dörfte) nur mehr und öffterer eben dergleichen Folgen, wodurch Schaden und Aufwand bey dem Holz ſelbſt, und ſomit auch nothwendig deſſen Vertheurung verurſachet, die Abfuhr deſſelben aber zur Stadt anhero gehinderet, oder zu Zeiten wohl gar aufgehoben wird, zu beſorgen ſeyn möchten. Regensburg den 14. Julii 1769.

(L. S.)

Reichs-Erb-Marſchall Amts-Canzley.

Zuſätze die Holzmaterie betreffend, zu der Anzeige des Reichs Erbmarſchallamts, vom 20ten May 1769.

1.) Geſchiehet zwar in der Anzeige ſchon die Meldung, daß durch die Umwege zu Waſſer und zu Lande die Transportkoſten auf das Duplum ſteigen könten, dem aber noch beyzufügen ſeyn möchte, daß das Holz auf dieſe Art doppelt gemeſſen und aufgerichtet, und doppelt, nemlich in und aus dem Holzgarten geführet, und zwar durch mancherley unnöthige Umwege zu Waſſer und Lande viel weiter gebracht werden müſſe.

2.) Daß der Rinnſaal des Fluſſes in der Gegend, wo der Holzgarten angeleget wird, nicht ſo beſchaffen, daß die Schiffe allezeit anländen können; und wenn man auch mit groſſen das Holz vertheuernden Koſten das Flutbette aushebt: ſo dörfte doch bey Waſſergüſſen ſolches bald wieder mit Sand angefüllet, und jene Arbeit vergeblich ſeyn.

3.) Auf dem weiten Weg iſt man bey der Zufuhre allezeit der Dieberey mehr ausgeſetzet, und wird bey jedem Wagen zwo Perſonen zur Aufſicht brauchen, und durch ſolche die Entwendung doch nicht ganz verhüten können; zumalen da die Fuhrwagen jederzeit mit zwey Maas beladen, und ſo angefüllet werden müſſen, daß leicht Scheite herunter fallen.

4.) Wird die hieſige ſteinerne Brücke durch dergleichen Zufuhren ſehr mitgenommen; ja zuweilen die Paſſage ganz gehemmet werden, zumalen an Marktägen, wenn andere Mark = und Güter = Wägen mit dergleichen Holz-Fuhren zuſammen treffen; Noch mehr Difficultäten aber wird es in Anſehung der noch engern, und weit ſchwächeren Regenbrücke haben, von der man ſich auch erinnert, daß zu Zeiten der Ueberſchwemmungen oder des Eißganges ſolche gar nicht zu paſſiren geweſen.

5.) Wie kann man ſicher ſeyn, daß an dem Holzvorrath niemals ein Mangel erſcheinen werde, da man mit Sperrung der Zufuhre ſo voreilig iſt? und zu einer Zeit, wo über 50. Maas Buchenholz im Holzgarten nicht vorräthig geweſen, und keines davon vor Geld noch weggelaſſen worden, gleichwohl denen Bayeriſchen Schiffleuten, ſo mit Holz handeln, ſchon verboten hat, das Holz anderwärts zu verkauffen oder abzugeben; daß man alſo wirklich, auſſer dem wenigen Holz, ſo von benachbarten Orten auf der Achſe beygeführet worden, keines vor Geld haben können.

6.) Iſt man dieſem beſorgenden Mangel künftig um ſo mehr ausgeſetzet, als ſtatt deſſen, daß zeithero 40. Schiffleute mit Holz anhero gehandelt, deren jetzo nur 15. angenommen, und dahin privilegiret worden, daß ſie alle Holzbedürfniß in den Holzgarten liefern ſollen, welches aber von ihnen

nen nicht ſo leicht, noch um ſo billigen Preis geliefert werden wird, als wenn ihrer mehrere darzu gebraucht werden.

Nro. 3.

Fernerweite Bemerkung abermahlen neuer Kurbayeriſcher Seite veranlaßeten Holz- und Maut-Beſchwerden.

1mo Zu mehr neuer Beſtättigung des ſeiner Lage nach an untauglichem Ort errichteten Kurbayeriſchen Holzgartens zu Rheinhaußen, und der dadurch denen Comitiis allhier entſtehenden Beſchwerde hat ſich lezt-verwichenen Jahrs, bey denen in den Monathen Augusti und Septembris hieſiger Gegend ergebenen großen Gewäſſeren und Ueberſchwemmungen in der Erfahrung ſelbſt gezeiget, daß ſolcher Zeit jedesmahlen einige Tage lang kein Holz von beſagtem Rheinhaußen zur Stadt anhero gebracht werden mögen, vielmehr jene Ueberſchwemmung die zum Holz-Auswerffen daſelbſt errichtete Brücke zerriſſen, und zum Theil weggeführet hatte, gleich dan auch bey dem ſo genannten Wehrloch, als deſſen gefährlichen Passage die Holz-Schiffe vor errichteten Holzgarten nie ausgeſezt geweſen, zwey dergleichen Schiffe verunglücket ſind, ſo daß kaum die Helfte des Holzes zu retten geſtanden.

2do Der Holz-Preis iſt ſeit dem Eintritt dieſes Jahrs durch alle Gattungen aufgeſchlagen.

3tio Das Fuhrlohn, wofür die im vorigen Jahre errichtete Taxe ohne Unterſchied auf 15 kr. per Klaffter geſetzet ware, hat man folgender Maſſen erhöhet, als von der Klaffter kurzen weichen Holzes 20 kr. vom kurzen Miſchling 22 kr. von Buchenholz 24 kr. von 3½ Schuh langen Miſchling und Buchenholz 24 und 26 kr.

4to So iſt auch bißhero mehrmahlen kein Holz zu der verlangten Zeit zu haben geweſen, und vornemlich leidet hierbey zum öfftern der hieſige Bürger und gemeine Mann durch die Verzögerungen und Verſagungen des nöthigſten Brennholzes auf mehrere Wochen und Monathe hinaus; welches die Comitial-Geſandten in ſo weit mittrifft, weil die Burger und Handwercks-Leute die Vertheurung auf ihre Arbeit und Waaren ſchlagen.

5to Iſt ſo viel das Mautweſen betrifft, unweit von hieſiger Stadt über der Donau zu Winzer an der Landſtraße nach Nürnberg eine neue Filial-Maut errichtet worden, welche man zu der Maut Abach rechnet, wo-

ſelbſten neue Abgaben gezahlet werden müßen, wie z. E. von jedem vorbey treibenden Stuck Vieh 2½ kr.

6to Beſage eines Oberpfälziſchen Maut- und Accis-Mandats d. d. 9ten Octobr. 1769. hat eine neue Maut-Einrichtung in der Oberen Pfalz den 1ſten Novembris vorigen Jahrs ihren Anfang genommen, wodurch 14 Maut- und Accis-Aemter und an die 70 filial Mauten beſtellet, und dieſes als ein von dem Kurbayeriſchen ganz abgeſondertes Land behandelt worden.

7mo Vermöge nemlicher Verordnung muß von denen hieher gehenden Victualien und anderen Bedürfniſſen anſtatt der vorhero nur gewöhnlichen Tranſito-Mauth jetzo in der Oberen Pfalz Exito-Mauth und Exito-Accis; dan bey den Bayeriſchen Mauth-Stationen tranſito-Mauth entrichtet werden; wodurch z. E. jedes Stuck Maſtvieh wenigſtens um 4 fl. höher als ſonſt zu ſtehen kommt; indem von jedem verkaufften Stuck Ochſen oder Kalb 6 und reſpective 3 kr. per Gulden Accis und annebſt noch von jedem Stuck 15 und 8½ kr. Mauth-Gebühren dermahlen zu erlegen ſind. Regensburg den 3. Febr. 1770.

L.S.

Reichs-Erb-Marſchall-Amts Canzley.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rechtmäßigkeit derjenigen churbaierischen Landesverordnungen, welche von einigen Comitialgesandtschaften zu Regensburg als reichssatzungswidrig, und ihren Freyheiten zuwider beurtheilt, und angefochten werden wollen zur Beleuchtung der Landeshoheitsvorrechte des durchleuchtigsten Churhauses

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] Ao. 1770

2 Bavar. 715
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10317092-7
VD18 15209997